

E, 508

KLAUS-PETER ZOELLNER

# VOM STRELASUND ZUM OSLOFJORD

Untersuchungen zur Geschichte der Hanse  
und der Stadt Stralsund  
in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Abhandlungen  
zur Handels- und Sozialgeschichte

Band  
XIV



HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER WEIMAR

V. 508



Rat der Stadt Wismar  
(Bezirk Rostock)  
— Stadtarchiv —  
Aufnahme Ratsarchiv  
101/76

ABHANDLUNGEN ZUR HANDELS-  
UND SOZIALGESCHICHTE

Herausgegeben von der  
Hansischen Arbeitsgemeinschaft  
der Historiker-Gesellschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Band XIV

1974

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR

# VOM STRELASUND ZUM OSLOFJORD

*Untersuchungen zur Geschichte der Hanse  
und der Stadt Stralsund  
in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*

Von

KLAUS-PETER ZOELLNER

1974

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR

Mit 1 Karte und 1 Tafel

Copyright 1974 by Hermann Böhlau Nachfolger, Weimar

LSV 0265

272 · 140/18/74 · E 89/73

Printed in the German Democratic Republic

Satz: Graphische Werke Zwickau

Druck: VEB Wissenschaftsdruck Leipzig

Bindearbeiten: VEB Broschurenbinderei Leipzig

Klischeeanfertigung: Offizin Andersen Nexö IV, Leipzig

L.-Nr. 2392

Best.-Nr. 795 502 3

EVP 23,00 Mark

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort . . . . .	7
Einleitung . . . . .	11
A. Zur Stellung der Hanse in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts . . . . .	19
I. Einige Entwicklungstendenzen des Handels . . . . .	19
II. Versuche, den drohenden Zerfall der Hanse aufzuhalten . . . . .	26
1. Bestrebungen zur Stabilisierung der Kontore . . . . .	26
2. Hansische Konföderationspläne . . . . .	29
3. Ergebnisse . . . . .	33
III. Der Kampf um die Aufrechterhaltung der Privilegien . . . . .	44
1. Hansisch-englische Beziehungen . . . . .	46
2. Hansisch-dänisch-norwegische Beziehungen . . . . .	56
3. Hansisch-schwedische Beziehungen . . . . .	67
B. Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Stralsund in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts . . . . .	73
I. Der Seehandel . . . . .	73
1. Hauptrichtungen des Schiffsverkehrs . . . . .	74
2. Handelsprodukte . . . . .	79
3. Umfang und Verteilung des Warenverkehrs . . . . .	83
4. Handelsformen . . . . .	88
II. Formen der Anlage des Handelskapitals . . . . .	93
1. Wucher . . . . .	95
2. Bürgerlicher Grundbesitz . . . . .	103
a) Zur Aufgliederung des städtischen Grundbesitzes . . . . .	103
b) Privater Grundbesitz . . . . .	108
3. Gewerbliche Produktion . . . . .	116
a) Einige Tendenzen der zunfthandwerklichen Produktion . . . . .	117
b) Brauerei . . . . .	123
c) Weitere Produktionszweige . . . . .	129

C. Stralsund und die Hanse in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts . . . . .	132
Zusammenfassung . . . . .	145
Tabellen 1-39 . . . . .	151
Quellen und Literatur . . . . .	190
Tafel:	
Detail der ältesten Ansicht Stralsunds (Foto: Günter Ewald, Stralsund) . . . . .	neben 73
Karte:	
Hauptrichtungen des Stralsunder Schiffsverkehrs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts . . . . .	neben 80

## VORWORT

Im Vergleich zu anderen Perioden hansischer Geschichte stand in der bisherigen Hanseforschung die Niedergangphase in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur in bescheidenem Maße zur Diskussion. Außer der nun schon über 150 Jahre alten Darstellung von Sartorius, der alle Epochen hansischer Entwicklung ausführlich behandelte, haben wir bis heute keine umfassende Publikation dieses Zeitabschnittes.<sup>1</sup> Es lag im Interesse der bürgerlichen Historiographie, die Periode der Blütezeit hansischen Bürgertums in den Vordergrund zu stellen, während die Zerfallsphase im 16. Jahrhundert in den Hintergrund trat. Kein Geringerer als Fritz Rörig brachte diesen Standpunkt der bürgerlichen Hanseforschung klar zum Ausdruck, wenn er feststellte: „Ich bin mir wohl bewußt, daß man den Hansen oft eine ganz andere Haltung nachgesagt hat, in ihnen Bedrucker und Aussauger sah. Soweit Tatbestände genannt werden, die etwa eine solche Auffassung stützen können, stammen sie aus hansischer Spätzeit, haben sie mit der Zeit hansischen Aufbaus nichts zu tun. Frühzeit und Spätzeit hansischer Geschichte sind aber in ihren gesamten Voraussetzungen so grundverschieden, daß man die positive Leistung der Frühzeit nicht deshalb verkennen darf, weil die Hanse im 16. Jahrhundert überlebt war.“<sup>2</sup>

Die marxistische Hanseforschung hat die Aufgabe, auf der Grundlage der materialistischen Geschichtsauffassung das historische Geschehen im hansischen Wirtschaftsraum und die ihm zugrunde liegenden Triebkräfte, welche objektiven Charakter besitzen, richtig zu erkennen und darzulegen. Damit leistet sie zugleich einen Beitrag zur weiteren Ausarbeitung des marxistisch-leninistischen Geschichtsbildes.

Zur Verwirklichung dieses Ziels möchte auch die vorliegende Schrift beitragen, die sich mit Fragen der späthansischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Stralsund beschäftigt.

Der erste Teil der Arbeit stellt sich nicht das Ziel, die Ursachen des hansischen Niedergangs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts umfassend darzustellen. Das durchgesehene Quellenmaterial gestattet es jedoch, auf einige Entwicklungstendenzen

---

<sup>1</sup> Sartorius von Waltershausen, Georg, Geschichte des hanseatischen Bundes, Bd. I-III, Göttingen 1802-1808.

<sup>2</sup> Rörig, Fritz, Hansische Aufbauarbeit im Ostseeraum, *Conventus primus historicorum Balticarum Rigaë* 16.-20. 8. 1937, *Acta et Relata*, Riga 1938, S. 237.



im hansischen Wirtschaftsraum aufmerksam zu machen, die bisher von der Forschung nicht bzw. kaum beachtet wurden. Im einzelnen soll dabei die Frage beantwortet werden, ob die hansischen Versuche zur Stabilisierung der Kontore und zur Schaffung einer festeren Organisation den veränderten Bedingungen im Handelsverkehr des Nord- und Ostseeraumes entsprachen und welche Ergebnisse sie brachten. Eine vergleichende Übersicht der außenpolitischen Stellung der Hanse an ausgewählten Beispielen versucht, den Zusammenhang zwischen einigen inneren und äußeren Zerfallerscheinungen deutlich zu machen.<sup>3</sup>

Der zweite Teil der Arbeit will am Beispiel Stralsunds in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die gewonnenen Erkenntnisse vertiefen und weitere damit in Zusammenhang stehende Fragen erörtern. Im einzelnen soll der Seehandel der Stadt näher untersucht und die Formen der Anlage des Handelskapitals dargestellt werden.

Ein abschließendes drittes Kapitel versucht, die Frage zu beantworten, inwieweit es für die Stralsunder Handelstätigkeit noch von Nutzen war, hansische Beziehungen auf der Grundlage gemeinsamer Beschlüsse zu unterhalten.

Neben der Literatur und den gedruckten Quellen wurde zur Bearbeitung des Themas ein umfangreiches ungedrucktes Archivmaterial herangezogen. Zur Behandlung der hansegeschichtlichen Fragen standen dem Verfasser die Rezesse der wendischen Städte- und Hansetage von 1540–1601, die Statuten der Hansekontore sowie diverse Mengen hansestädtischen Schriftverkehrs und weitere Hanseakten zur Verfügung. Die Darstellung der Stralsunder Entwicklung stützt sich vor allem auf die Auswertung von Stadt- und Gerichtsbüchern, Ratsprotokollen, Kämmererakten, städtischen Testamenten, Handwerkerrollen und weitere ungedruckte Quellen. Nachteilig wirkte sich die Tatsache aus, daß spezielle Stralsunder Handelsakten im Archiv fast nicht vorhanden sind, so daß bei der Darstellung des Seehandels einige Fragen, insbesondere des Stralsunder Schwedenhandels, offenbleiben mußten.

Wenn auch der Rahmen der Arbeit keine vollständigen Aussagen über die zu behandelnde Zeit zuläßt, so hoffe ich doch, daß die vorliegende Untersuchung zur

---

<sup>3</sup> Dabei verstehe ich unter Hanse „nicht eine Interessengemeinschaft von Einzelstädten oder einzelnen Bürgerschaften schlechthin, sondern ein Instrument der in den Hansestädten herrschenden Schicht, welche dieses Instrument nach Bedarf zur Durchsetzung ihrer Interessen nach außen und zur Sicherung ihrer Machtpositionen in den Städten selbst zur Anwendung brachte“ (Fritze, Konrad, Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Habil-Schrift, Greifswald 1963, S. 20 (MS); vgl. Derselbe, Am Wendepunkt der Hanse, Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, hrsg. v. Johannes Schildhauer, Bd. 3, Berlin 1967, S. 7 ff.).

Klärung einiger Fragen der Entwicklung Stralsunds und darüber hinaus der späthansischen Geschichte beitragen wird.

Zu besonderem Dank bin ich meinem Lehrer und Betreuer, Herrn Prof. Dr. sc. phil. Johannes Schildhauer, verpflichtet, auf dessen Anregung ich die vorliegende Thematik bearbeitete. Seine wertvollen Hinweise waren für mich eine wesentliche Unterstützung.

Ich möchte auch den übrigen Mitarbeitern der hansischen Forschungsgruppe an der Sektion Geschichtswissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, unter ihnen besonders Herrn Prof. Dr. sc. phil. Konrad Fritze und Herrn Prof. Dr. sc. phil. Herbert Langer, Dank sagen, die mir in kollektiver Beratung wichtige Anregungen zur Gestaltung des Themas gegeben haben.

Weiterhin danke ich der Hansischen Arbeitsgemeinschaft der Historiker-Gesellschaft der DDR für die Aufnahme der Arbeit in der Reihe „Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte“.

Mein besonderer Dank gilt ferner dem Böhlau Verlag Weimar, vor allem der Verlagsleiterin, Frau Dr. Leiva Petersen, die mir bei der Fertigstellung des druckreifen Manuskriptes mit Rat und Tat zur Seite stand.

Nicht zuletzt bin ich dem Direktor des Stadtarchivs Stralsund, Herrn Dr. Herbert Ewe, und seinen Mitarbeiterinnen zu Dank verpflichtet, die mir in uneigennütziger Weise beim Auffinden der Archivmaterialien behilflich waren.

## EINLEITUNG

Wenn im folgenden der Versuch unternommen werden soll, den Stand der Forschung zur späthansischen Entwicklung in den Grundzügen zu erfassen, so beschränke ich mich auf solche Arbeiten, die grundlegende Aussagen über diese Periode enthalten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Ursachen des Niedergangs der Hanse.

Als primäre Ursachen werden die politischen Veränderungen im Nord- und Ostseeraum herausgestellt. D. Schäfer betonte, daß die hansische Macht nicht durch wirtschaftliches Unterliegen gestürzt wurde, sondern „durch dasselbe Mittel, durch das sie groß geworden war, durch politische Überlegenheit. Alle anderen Ursachen des Sinkens der Hanse kommen neben dieser nur nebenher in Betracht“.<sup>1</sup> Auch R. Häpke stellte fest, daß es im 16. Jahrhundert die fremden Mächte waren, die die hansischen Kreise störten.<sup>2</sup> Die hansische Politik verlor die Selbständigkeit „und die Fähigkeit, ihre Marschlinie selbst zu bestimmen“.<sup>3</sup> „Ansehen und maritime Übermacht waren auf die nordischen Kronen übergegangen und eine Situation, in der die Hanse wie früher als Schiedsrichter und protegierender Verbündeter zwischen den baltischen Mächten stand, war durch die Umgestaltung der Dinge ausgeschlossen.“<sup>4</sup> Eine etwas präzisere Aussage gab W. Vogel, der die zerfallende außenpolitische Stellung der Hanse mit dem Verlust des gemeinsamen Rechtes des deutschen Kaufmanns in der Fremde als zusammenhängend betrachtete.<sup>5</sup> Damit war dem Körper der Hanse die Seele genommen, so daß die Glieder auseinanderfallen mußten.<sup>6</sup> Die bürgerliche Hanseforschung sah in dem Zerfall der außenpolitischen Vormachtstellung der Hanse das Primat ihres Niedergangs, und so ist es auch heute noch. L. Beutin ist der Meinung, daß die Hanse dem Nationalismus der heranwachsenden Staaten erlegen sei, „denn gegen solche

---

<sup>1</sup> Schäfer, Dietrich, Die Hanse und ihre Handelspolitik, in: Aufsätze, Vorträge und Reden, Bd. I, Jena 1913, S. 185.

<sup>2</sup> Häpke, Rudolf, Der Untergang der hansischen Vormachtstellung in der Ostsee (1531–1544), in: Hansische Geschichtsblätter, 1912, S. 117.

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> Vogel, Walther, Kurze Geschichte der deutschen Hanse, Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, 1915, S. 96.

<sup>6</sup> Ebenda.

Kräfte hatte sie keine angemessenen eigenen ins Feld zu führen“.<sup>7</sup> Auch P. Dollinger, der Verfasser der jüngsten Gesamtdarstellung zur Hansegeschichte, betont, daß gegenüber einem neuen, mächtigen Staat die Hanse, welche selbst durch keine politische Macht gedeckt wurde, kaum in der Lage war „aufzutumpfen“.<sup>8</sup> Dies beziehe sich besonders auf die Zentralisationsbestrebungen in den Niederlanden unter burgundischer Herrschaft. „So kann man in der Zusammenfassung der Niederlande in den Händen des Hauses Burgund einen der wichtigsten Faktoren für den Niedergang der Hanse sehen.“<sup>9</sup>

Als weitere Ursache hansischen Niedergangs, der zweifellos eine besondere Bedeutung zukommt, wird die zerfallende Zentralgewalt bei gleichzeitiger Stärkung der Partikulargewalt angesehen. D. Schäfer wies auf den Gegensatz zwischen Stadt und Land hin. Während die Städte inmitten der fürstlichen Gebiete lagen, sonderten sie sich wirtschaftlich vollständig von ihnen ab.<sup>10</sup> Die Fürsten strebten nach Schwächung und Unterwerfung der Städte. Ein Interesse, für sie einzutreten, hatten sie nicht.<sup>11</sup> Zu einer ähnlichen Einschätzung kam auch Ch. Reuter, der das Streben der Fürsten nach Unterwerfung der Städte in erster Linie auf deren finanzieller Schuldnerstellung bei den städtischen Kommunen zurückführte.<sup>12</sup> Diese unbequemen Gläubiger durch Verweigerung der Privilegien und Begünstigung der auswärtigen Konkurrenten gefügiger zu machen, war das Ziel der Landesherrschaft.<sup>13</sup> Durch die Stärkung der Territorialherrschaften „ergab sich“, wie P. Dollinger betont, „ein wachsender Druck der Fürsten auf die Städte und der Zwang für sie, ihre Verteidigung mehr als in der Vergangenheit gegen die Macht der großen Stadtherren zu organisieren. Diese dauernde militärische und finanzielle Anstrengung war eine Ursache für die nicht aufzuhaltende Schwächung einer gewissen Zahl von Hansestädten . . .“.<sup>14</sup> W. Vogel sah bei dieser Situation auch positive Momente. Der neue fürstliche Beamtenstaat garantierte größere Sicherheit und Ruhe, „ließ die Bevölkerung anschwellen und gab der jungen Macht des Kapitalismus Raum, auf Handel und Verkehr belebend zu wirken“.<sup>15</sup>

<sup>7</sup> Beutin, Ludwig, Das Wesen der Hanse, in: Verslagen en Mededeelingen van de Vereeniging tot Beoefening van Overijsselsch Regt en Geschiedenis 72, Deventer 1957, S. 36.

<sup>8</sup> Dollinger, Philippe, Die Hanse, Stuttgart 1966, S. 364.

<sup>9</sup> Ebenda, S. 365.

<sup>10</sup> Schäfer, Dietrich, Hansabund und Hanse, in: Aufsätze, Vorträge und Reden, Bd. II, Jena 1915, S. 295.

<sup>11</sup> Ebenda.

<sup>12</sup> Reuter, Christian, Ostseehandel und Landwirtschaft im 16. und 17. Jahrhundert, Meereskunde, Sammlung volkstümlicher Vorträge, H. 61, Berlin 1912, S. 4.

<sup>13</sup> Ebenda.

<sup>14</sup> Dollinger, S. 367.

<sup>15</sup> Vogel, Kurze Geschichte der deutschen Hanse, a. a. O., S. 93.

Letzteres muß aber bei dem erreichten Stand der Produktivkräfte und deren Entfaltungsmöglichkeiten recht zweifelhaft erscheinen.

Einig ist sich die bürgerliche Hanseforschung in der Beurteilung des Einflusses der großen geographischen Entdeckungen auf den hansischen Niedergang. Die Auswirkungen dieser weltverändernden Vorgänge traten erst ein, als die Hanse bereits tot war.<sup>16</sup> Der Schiffsverkehr im Nord- und Ostseeraum nahm zur Zeit der Entdeckungen nach wie vor eine dominierende Rolle ein. „Für jedes Schiff, das nach Ostindien segelte, zählte man in den Niederlanden wohl hundert, die in die Ostsee gingen, ein Unterschied, der durch die Größendifferenz nicht allzusehr vermindert werden kann.“<sup>17</sup> Die gleiche Ansicht vertrat auch W. Vogel, der den Einfluß der geographischen Entdeckungen auf den hansischen Niedergang als eine völlige Verkennung der Tatsachen bezeichnete, denn außer Gold und Zucker lieferte die Neue Welt im 16. Jahrhundert „kaum irgendwelche für den Handel brauchbaren Erzeugnisse“.<sup>18</sup> Die Herausbildung der Gewürzmärkte Lissabon und Antwerpen, hervorgerufen durch den Ostindienhandel, kam vielmehr auch den Hansestädten zugute.<sup>19</sup>

Zum Teil werden von der bürgerlichen Forschung andere Ursachen als entscheidend für den hansischen Niedergang deklariert. Es handelt sich hier um die auch in den Quellen häufig zu findende Formulierung des Eigennutzes und der Uneinigkeit unter den Städten. So sah O. A. Ellissen die inneren Streitigkeiten des Bundes, den Eigennutz der Mitglieder, die Verschiedenheit der Religion sowie die Ungleichheit der Sitten als primäre Ursachen des Zerfalls der Hanse an.<sup>20</sup> Hier sind offenbar Ursache und Wirkung verwechselt worden.

Ein besonderes Problem bei der Beurteilung späthansischer Entwicklungstendenzen ist die Frage, ob der Zerfall der Hanse auch gleichzeitig den Niedergang einzelner Hansestädte und deren wirtschaftliche Grundlage nach sich zog. Andeutungsweise erfahren wir darüber auch etwas von der älteren bürgerlichen Forschung. Während zum Beispiel D. Schäfer<sup>21</sup> und Ch. Reuter<sup>22</sup> noch keine sichtbare Trennung zwischen hansischem Handel insgesamt und dem Handel einzelner Hansestädte vornahmen,

---

<sup>16</sup> Schäfer, *Die Hanse und ihre Handelspolitik*, a. a. O., S. 185.

<sup>17</sup> Schäfer, Dietrich, *Die deutsche Hanse*, Monographien zur Weltgeschichte, Bd. 19, Bielefeld und Leipzig 1925, S. 125.

<sup>18</sup> Vogel, *Kurze Geschichte der deutschen Hanse*, a. a. O., S. 93.

<sup>19</sup> Ebenda; vgl. Dollinger, S. 401–402.

<sup>20</sup> Ellissen, O. A., *Die deutsche Hanse nach einem Nuntiarbericht vom Jahre 1628*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1917, S. 424.

<sup>21</sup> Schäfer, *Die deutsche Hanse*, a. a. O., S. 130.

<sup>22</sup> Reuter, S. 12.

sondern einheitlich vom Niedergang bzw. Einschränkung des Handels der Hanse durch die ausländische Konkurrenz sprachen, kam W. Vogel zu einer differenzierteren Meinung. Sicherlich stand dabei die Auswertung der Sundzollregister Pate.<sup>23</sup> Vogel leugnete zwar nicht den politischen Niedergang der Hanse, jedoch lehnte er ab, diesen mit einem wirtschaftlichen Niedergang der einzelnen Hansestädte gleichzusetzen. „An dem gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung des 16. Jahrhunderts haben vielmehr auch die deutschen Seestädte und insbesondere auch ihre Seeschifffahrt teilgenommen, wenn das Tempo des Aufschwungs auch kein so rasches war, wie z. B. in Holland.“<sup>24</sup> Natürlich war der hansische Handel „auf das Ganze hin angesehen durch die ausländische Konkurrenz im Niedergang begriffen“.<sup>25</sup> Diese Tatsache ohne weiteres auf den Handel der einzelnen Hansestädte zu übertragen sei ein „volkstümlicher Irrtum“.<sup>26</sup> In Wirklichkeit suchten die meisten noch selbständigen Städte Anlehnung bei solchen Mächten, mit denen sie durch ihre wichtigsten Handelsbeziehungen verbunden waren.<sup>27</sup> Daß Niedergang der Hanse nicht mit einem wirtschaftlichen Niedergang der einzelnen Hansestädte gleichzusetzen ist, belegen neue Untersuchungen bürgerlicher Hanse-Historiker. Genannt seien nur die Arbeiten von P. Jeannin über den Lübecker Handel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.<sup>28</sup>

Weitere Ursachen des hansischen Niedergangs, die von der bürgerlichen Forschung erwähnt wurden, wie die Entwicklung der Reformation, welche zu einer Verschärfung der inneren Auseinandersetzungen führte, die Verlagerung der europäischen Handelswege und die häufige Verschiebung der Verschiffungshäfen, sollen hier nur angedeutet sein.<sup>29</sup>

Erst der marxistischen Hanseforschung ist es auf der Grundlage des historischen Materialismus möglich, den gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen inneren und äußeren Ursachen des Niedergangs der Hanse aufzuhellen. Dabei stehen die von der bürgerlichen Forschung in ihrer Bedeutung verkannten inneren Ursachen an erster

<sup>23</sup> Vogel, Walther, Zur Größe der europäischen Handelsflotten im 15., 16., 17. Jahrhundert, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Festschrift Dietrich Schäfer, Jena 1915.

<sup>24</sup> Ebenda, S. 281.

<sup>25</sup> Vogel, Kurze Geschichte der deutschen Hanse, a. a. O., S. 94.

<sup>26</sup> Ebenda, S. 93.

<sup>27</sup> Ebenda, S. 96.

<sup>28</sup> Jeannin, Pierre, Contribution a 'l' Etude du commerce de Lubeck aux environs de 1580, in: Hansische Studien, Berlin 1961, S. 162–189; Derselbe, Lübecker Handelsunternehmungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, 1963, S. 19–67.

<sup>29</sup> Dollinger, S. 401; Reuter, S. 4; Vogel, Kurze Geschichte der deutschen Hanse, a. a. O., S. 95.

Stelle der Betrachtung.<sup>30</sup> Hier liegt zweifellos im weitesten Sinne das Primat hansischen Zerfalls, welches uns gestattet, die wirklichen Proportionen zu der verfallenden außenpolitischen Stellung der Hanse als dialektisches Wechselverhältnis zu betrachten.

Erstmalig wies J. Schildhauer am Beispiel der Hansestädte Stralsund, Rostock und Wismar nach, daß der fortschreitende soziale Differenzierungsprozeß im 16. Jahrhundert und die daraus resultierenden innerstädtischen Spannungen und Auseinandersetzungen günstige Voraussetzungen für die landesherrliche Gewalt in Mecklenburg und Pommern schufen, die begonnene Zentralisierung der Verwaltung und die Ausbildung einer wirklichen Landeshoheit zu beschleunigen.<sup>31</sup>

K. Fritze kommt auf Grund eingehender Untersuchungen der sozialökonomischen Verhältnisse in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu dem Ergebnis, daß es verfehlt wäre, die primären Ursachen des Niedergangs der Hanse in der Wandlung ihrer außenpolitischen Situation zu suchen,<sup>32</sup> denn „die Beziehungen verschiedener Nationen hängen davon ab, wie weit jede von ihnen ihre Produktivkräfte, die Teilung der Arbeit und den inneren Verkehr entwickelt hat“.<sup>33</sup> Als primäre Ursachen sieht Fritze vielmehr in erster Linie die inneren Gesetzmäßigkeiten des erstarrenden hansischen Wirtschaftssystems. Besonders am Beispiel der gewerblichen Produktion weist er nach, daß die dominierende Stellung der erstarrenden zünftlerisch-feudalen Organisationsform der kleinen Warenproduktion die Weiterentwicklung der Produktivkräfte zu hemmen begann. Die Folge war, daß sich das Wirtschaftssystem der wendischen Hansestädte auf keine stabile eigene ökonomische Basis stützen konnte.<sup>34</sup>

Für den Handel und den Seeschiffsverkehr Anfang des 17. Jahrhunderts konnte K. F. Olechnowitz wichtige Ergebnisse vorlegen. Anknüpfend an den Gedanken W. Vogels, daß der Niedergang der Hanse nicht mit einem wirtschaftlichen Niedergang der Hansestädte gleichzusetzen ist, weist er nach, „daß bei der Erörterung des Niedergangs der Hanse die politischen und organisatorischen Seiten des Problems

---

<sup>30</sup> Schildhauer, Johannes, Grundzüge der Geschichte der deutschen Hanse, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 4/1963, S. 742.

<sup>31</sup> Schildhauer, Johannes, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. II, Weimar 1959, S. 206.

<sup>32</sup> Fritze, Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, a. a. O., S. VII.

<sup>33</sup> Marx, Karl/Engels, Friedrich, Die deutsche Ideologie, in: Marx/Engels Werke, Bd. 3, Berlin 1969, S. 21.

<sup>34</sup> Fritze, Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, a. a. O., Autorreferat der Habilitationsschrift, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Nr. 2/3, 1965, S. 249.

nicht mit wirtschaftlichen verwechselt werden sollten“.<sup>35</sup> Olechnowitz ist der Meinung, „so paradox das zunächst auch klingen mag, daß die Schifffahrt der Hansestädte zur Zeit des Niedergangs der Hanse ihre Blütezeit erlebte“.<sup>36</sup> Besonders am Beispiel Wismars und zum Teil auch Rostocks und Stralsunds gelingt es ihm, vor allem durch die Auswertung der Sundzollregister und einzelner sehr aufschlußreicher Kaufmannsbücher, eine allgemeine Handelskonjunktur nachzuweisen, die trotz des zunehmenden Auflösungsprozesses der an sich schon sehr lockeren hansischen Organisation bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein andauerte.<sup>37</sup>

In der bisherigen Stadtgeschichtsforschung wurde der Entwicklung Stralsunds in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kaum Beachtung geschenkt. Eine spezielle wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung dieses Zeitraumes liegt bisher nicht vor. Das gleiche trifft für die hansischen Beziehungen der Stadt zu.

Von der bürgerlichen Forschung kann lediglich die Arbeit L. Müllers zu Fragen des Stralsunder Seehandels in der Zeit der schwedischen Herrschaft genannt werden.<sup>38</sup> Die wenigen hierin getroffenen Feststellungen zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts halten keiner ernsthaften Prüfung stand. L. Müller behauptet, daß durch die geographischen Entdeckungen des 15. und 16. Jahrhunderts dem Handel der Völker vollständig neue Bahnen gewiesen wurden, gegen die die alten Wege immer mehr in den Hintergrund traten und an Bedeutung verloren. „Gegen den aus diesen Verschiebungen sich entwickelnden Weltverkehr konnte der Handelsverkehr, wie ihn die Hanse gepflegt hatte, nur einen unbedeutenden Umfang aufweisen.“<sup>39</sup> Der hansische Handel blieb daher „auf das unter den neuen Verhältnissen klein zu nennende Ostseegebiet beschränkt“.<sup>40</sup> In Anlehnung dieser nicht zutreffenden These wird dann für den Stralsunder Handel des 16. Jahrhunderts gefolgert, daß durch die Verlegung des Welthandels auf den Atlantik die geographische Lage der Stadt von großem Nachteil war und Stralsund es nicht verstand, „sich den neuen Verhältnissen anzupassen und sich wie andere Städte einen Anteil am transatlantischen Handel zu sichern“. Die Folge war, daß „der Handel der Stadt seit dem 16. Jahrhundert mehr

---

<sup>35</sup> Olechnowitz, Karl-Friedrich, Handel und Seeschifffahrt der späten Hanse, Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. VI, Weimar 1965, S. 182.

<sup>36</sup> Ebenda, S. 11.

<sup>37</sup> Ebenda, S. 183–184.

<sup>38</sup> Müller, Lotte, Die Entwicklung des Stralsunder Seehandels in der Zeit der schwedischen Herrschaft, staatswiss. Diss., Königsberg 1926 (MS).

<sup>39</sup> Ebenda, S. 22a.

<sup>40</sup> Ebenda.



und mehr zurückging . . .“<sup>41</sup> Auch diese Feststellung entspricht keineswegs der tatsächlichen Situation.

Die Stralsunder Beziehungen zu Schweden in der Zeit vor dem Dreißigjährigen Kriege behandelte J. Paul in einem Aufsatz.<sup>42</sup> Darin wird nicht zu Unrecht festgestellt, daß das Interesse der schwedischen Krone an Stralsund als dem „strategisch wichtigsten Punkt im südlichen Ostseegebiet“ schon lange vor der eigentlichen Besetzung der Stadt im Dreißigjährigen Kriege bestand.<sup>43</sup> Die Feststellung, daß Stralsund sich auch im Schwedenhandel „neben viel mächtigeren Wettbewerbern wie Lübeck und Danzig mit Erfolg behaupten, ja diese schließlich sogar überflügeln konnte“, trifft auf Grund neuerer schwedischer Untersuchungen nur bedingt zu.<sup>44</sup> Den direkten Nachweis des engen Zusammenhangs zwischen dem zerfallenden hansischen Handelsmonopol und der daraus resultierenden außenpolitischen Ohnmacht der Hanse und dem Sonderinteresse Stralsunds an einer engen Verbindung mit Schweden bleibt uns J. Paul schuldig.

H. Langer gelang es aus marxistischer Sicht, wesentliche Zusammenhänge zwischen der Wirtschaft und der Politik Stralsunds in den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts aufzudecken, die auch für die vorhergehende Zeit von großer Bedeutung sind, wobei allerdings die hansischen Beziehungen der Stadt nicht behandelt werden.<sup>45</sup> Im einzelnen wird besonders der innere organische Zusammenhang zwischen der gewerblichen Produktion, dem Fernhandel, den innerstädtischen Auseinandersetzungen und der Eingliederung Stralsunds in den schwedischen Feudalstaat herausgearbeitet. Als wesentlichen Charakterzug dieses Zeitabschnittes bezeichnet Langer „die alle Gebiete des Lebens erfassende Krise“, welche ernsthafte Erschütterungen mit sich brachte und zu schwerwiegenden Entscheidungen führte.<sup>46</sup> Für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt kommt Langer zu dem Ergebnis, daß trotz „unverkennbarer quantitativer Fortschritte – Erweiterung des Volumens im Handel und einigen Gewerbezweigen –“ die Wirtschaft in den überkommenen feudalen Formen und Bahnen verharrete.<sup>47</sup>

---

<sup>41</sup> Ebenda, S. 22c.

<sup>42</sup> Paul, Johannes, Stralsund und Schweden vor dem Dreißigjährigen Kriege, in: Pommersches Jahrbuch, 1928, S. 37–63.

<sup>43</sup> Ebenda, S. 38.

<sup>44</sup> Ebenda, S. 39; vgl. S. 85.

<sup>45</sup> Langer, Herbert, Stralsund 1600–1630, Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. IX, Weimar 1970.

<sup>46</sup> Ebenda, S. 263.

<sup>47</sup> Ebenda.

A. ZUR STELLUNG DER HANSE  
IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 16. JAHRHUNDERTS

I. Einige Entwicklungstendenzen des Handels

Jahrhundertlang beherrschte die Hanse den Handelsverkehr im Nord- und Ostseeraum. Von Novgorod bis Brügge, von London bis Bergen durchquerte der hansische Schiffer und Kaufmann mit seinem seetüchtigen Koggen die Meere, schuf er sich feste Stützpunkte (Kontore), von denen aus eine umfangreiche Handelstätigkeit betrieben wurde. Die Ausübung dieser Monopolstellung trug wesentlich dazu bei, daß die Hanse auch auf die politischen Geschehnisse der an die Nord- und Ostsee angrenzenden Länder und Territorien einen maßgeblichen Einfluß hatte.

Grundlegende Wandlungen in der Gestaltung dieser Beziehungen traten gegen Ende des Mittelalters ein, als durch die zunehmende ökonomische Eigenentwicklung der sich herausbildenden zentralisierten Nationalstaaten Nord- und Nordwesteuropas, verbunden mit einer wachsenden politischen Selbständigkeit, die Vormachtstellung der Hanse ins Wanken geriet. Die Folge war, daß sich innerhalb des traditionellen hansischen Wirtschaftsraumes entscheidende Veränderungen im Handelsverkehr vollzogen. Mehr und mehr gewannen die Länder an Bedeutung, zwischen denen die Hanse bisher vermittelt und deren Handel sie fast vollständig beherrscht hatte. Insbesondere die Niederländer, welche sich seit Beginn des 15. Jahrhunderts einen festen Platz im Ostseehandel erobert hatten, traten verstärkt als hansische Konkurrenten auf. Damit änderte sich auch der Charakter des Handels. Hatte er im 13. und 14. Jahrhundert hauptsächlich auf dem Austausch leichter Stapelwaren, wie Tuche, Pelze, Leder und andere beruht, so gewannen jetzt „die schweren Waren immer größere Bedeutung, und zwar die Produkte der Land- und Forstwirtschaft“.<sup>1</sup> Da die Getreidezufuhr für die Niederlande lebenswichtig war, entwickelte sich vorrangig der Kornhandel. Das getreidereiche Hinterland des Ostseeraumes, besonders das preußisch-baltische Gebiet, bot dazu alle Voraussetzungen. Den Hauptumschlaghafen und westlichen Endpunkt dieser Handelslinie stellte Amsterdam dar,

---

<sup>1</sup> Malowist, Marian, Riga und Danzig vom Ausbruch des Dreizehnjährigen Krieges bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, *Conventus primus historicorum Balticorum Rigae 16.-20. 8. 1937*, Acta et Relata, Riga 1938, S. 312.

während im Ostseeraum Danzig mit seinen Exporten alle anderen Städte weit überflügelte.<sup>2</sup> Ostwärts brachten die niederländischen Schiffe Salz, Weine, gewebte Stoffe, Seide, Baumwolle, Kolonialwaren, Heringe und andere Fische. Bei den Massenladungen überwog das Salz; „was in westlicher Richtung das Getreide war, das war in östlicher Richtung das Salz“.<sup>3</sup>

Die Erfolgsaussichten der Hanse, den Niederländern den Zugang zur Ostsee zu sperren, waren von vornherein in Frage gestellt, da solche Städte wie Danzig und die baltisch-livländischen Handelszentren Riga und Reval, selbst hansische Glieder, starkes Interesse am niederländischen Handel hatten. Im Frieden zu Speyer 1544, „der dem Kampf zwischen Christian III. und der habsburgischen Macht um die dänische Thronfolge ein Ende machte, verbriefte die dänische Krone Karl V. für seine niederländischen Untertanen die Freiheit der Sunddurchfahrt“.<sup>4</sup> Damit war der Zugang der Holländer zur Ostsee gesetzlich fixiert. Sie drangen jetzt auch verstärkt in den dänischen Wirtschaftsraum ein, der vorher einen Grundpfeiler hansischer Vormachtstellung in der Ostsee dargestellt hatte.

Welche Folgen ergaben sich daraus für die hansische Position im Ostseehandel? Dabei kann man von der Tatsache ausgehen, daß für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts nur noch das lübische Quartier der Hanse als eigentlich „hansisch“ zu bezeichnen ist, das heißt, daß nur noch bei der wendischen Städtegruppe von einer mehr oder weniger auf gemeinsamen Beschlüssen beruhenden Handelspolitik gesprochen werden kann.<sup>5</sup> In Tabelle 1 stehen die absoluten Zahlen der Sunddurchfahrten niederländischer Schiffe denen des lübischen Quartiers gegenüber.

Wenn die Sundzollregister auch nur einen relativen Schluß zulassen<sup>6</sup>, so deuten sich doch interessante Aussagen an. Zunächst fällt das absolute Ansteigen der niederländischen Sunddurchfahrten auf und damit der ständig zunehmende Ostseehandel der Niederländer. Daneben wird aber auch eine absolute Zunahme der Sunddurchfahrten von Schiffen des lübischen Quartiers sichtbar, die gegen Ende des Jahrhunderts

<sup>2</sup> Achilles, Walter, Getreidepreise und Getreidehandelsbeziehungen europäischer Räume im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 7/1959, S. 46.

<sup>3</sup> Baasch, Ernst, Holländische Wirtschaftsgeschichte, Jena 1927, S. 286.

<sup>4</sup> Vollbehr, Friedel, Die Holländer und die deutsche Hanse, Pflingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, 1930, S. 69.

<sup>5</sup> Vgl. Zoellner, Klaus-Peter, Hansische Konföderationspläne in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, H. 3-4/1969, T. 1, S. 157-162.

<sup>6</sup> Zur Kritik an den Sundzollregistern vgl.: Schäfer, Dietrich, Zur Orientierung über die Sundzollregister, in: Hansische Geschichtsblätter, 1899, S. 95-114; Derselbe, Die Sundzoll-Listen, in: Hansische Geschichtsblätter, 1908, S. 1-33; Derselbe, Die Sundzollrechnungen als internationale

abnehmen. Vergleicht man den prozentualen Anteil der Schiffe der wendischen Städtegruppe, die den Sund passierten, mit den niederländischen Sunddurchfahrten, so zeigt sich trotz absoluter Zunahme insgesamt ein Rückgang des Schiffsverkehrs durch den Sund. Hatte das lübische Quartier zum Beispiel 1575 bis 1579 bei 3542 Sunddurchfahrten noch einen prozentualen Anteil von 34,4 % am niederländischen Schiffsverkehr, so kann für den Zeitraum von 1590 bis 1594 trotz absoluter Steigerung der Durchfahrten auf 4371 nur noch ein prozentualer Anteil von 27,7 % festgestellt werden. Die absolute Vorherrschaft im Ostseehandel war an die Niederländer übergegangen.

Im Vergleich zum Eindringen der Holländer in die Ostsee nahm die englisch-schottische Konkurrenz nur ein relativ kleines Ausmaß an. Wie H. Zins feststellte, spielte der Ostseehandel im gesamten englischen Handelsverkehr nur eine untergeordnete Rolle.<sup>7</sup> Gemessen an den Sunddurchfahrten von Schiffen des lübischen Quartiers, ging der prozentuale Anteil der englischen und schottischen Sundpassagen nicht über ein Drittel hinaus (Tab. 2). O. Röhlk wies nach, daß die Engländer und Schotten auch in Norwegen keine Konkurrenz für die hansischen Kaufleute waren.<sup>8</sup> Der Hauptgegensatz zwischen der Hanse und den Engländern lag im nordwesteuropäischen Wirtschaftsbereich. Der Aufschwung der englischen Tuchherstellung auf der Grundlage sich herausbildender kapitalistischer Produktionsverhältnisse führte zu einem schnellen Anwachsen der englischen Tuchausfuhr. Ziel der englischen Kaufleute, insbesondere der Merchant Adventurers, war es, den Hansekaufleuten die englische Tuchausfuhr aus der Hand zu nehmen, um selbst in den Genuß der Handelsprofite zu kommen.

Eine kontinuierliche Aufwärtsentwicklung läßt sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Eigenhandel der nordeuropäischen zentralisierten Monarchien

---

Geschichtsquelle, in: Aufsätze, Vorträge und Reden, Bd. II, Jena 1915, S. 260–280; Derselbe, Die Sundzoll-Tabellen, in: Hansische Geschichtsblätter, 1923, S. 162–164; von Brakel, S., Schiffsheimat und Schifferheimat in den Sundzollregistern, in: Hansische Geschichtsblätter, 1915, S. 211–228; Christensen, Aksel E., Der handelsgeschichtliche Wert der Sundzollregister, in: Hansische Geschichtsblätter, 1935, S. 28–142; Derselbe, Sundzollregister und Ostseehandel, *Conventus primus historicorum Balticorum Rigaë* 16.–20. 8. 1937, Acta et Relata, Riga 1938, S. 391–400.

Anmerkung: Sundzoll wurde von Schiffen erhoben, die den Öresund zwischen Helsingör und Helsingborg passierten.

<sup>7</sup> Zins, Henryk, *Anglia a Bałtyk w drugiej połowie XIV. wieku*, Wrocław/Warschau/Kraków 1967, S. 157.

<sup>8</sup> Röhlk, Otto, *Hansisch-norwegische Handelspolitik im 16. Jahrhundert*, Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte, hrsg. v. Fritz Röhrig u. Walther Vogel, Bd. 3, Neumünster 1935, S. 30.

feststellen. Besonders die Erhöhung der dänischen Sunddurchfahrten verdient Beachtung (Tab. 3).

Eine gewisse Bedeutung für den hansischen Handel erlangte die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verstärkt aufkommende Fahrt nach Frankreich, Portugal und Spanien, die als hansische Spanienfahrt in die Literatur einging. Gehandelt wurden in erster Linie Getreide als Ausfuhrprodukt und Salz und Weine als Einfuhrerzeugnisse. Von 1557 bis 1600 betrug die Zahl der Schiffe, die nach französischen, spanischen und portugiesischen Häfen liefen:<sup>9</sup>

von Lübeck	1125 Schiffe	von Danzig	781 Schiffe
von Wismar	171 Schiffe	von Rostock	118 Schiffe
von Stralsund	85 Schiffe		

Wie K. F. Olechnowitz nachweist, erzielten vor allem Lübeck und Danzig hohe Handelsprofite aus den Spanienfahrten.<sup>10</sup> Außerdem gewannen die Hansestädte, besonders Hamburg und Bremen, „Anschluß an die sich seit 1600 allmählich stärker entwickelnde ozeanische Schifffahrt“.<sup>11</sup> Allerdings sollte man die Bedeutung dieser Handelslinie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht überschätzen, da im Vergleich zu anderen hansischen Handelsrichtungen und deren Warenverkehr das Handelsvolumen bei der Spanienfahrt relativ gering blieb. Außerdem war diese Fahrt recht beschwerlich. Durch die starken spanisch-niederländischen und spanisch-englischen Gegensätze erlitten die Hansekaufleute empfindliche Verluste. Besonders die englische Krone versuchte erfolgreich, durch Gewalt die hansische Zufuhr nach Spanien zu unterbinden. Im Jahre 1589 verbot die englische Königin jegliche Zufuhr von „Kriegsprovision“ durch hansische Schiffe nach Spanien.<sup>12</sup> Am 16. Januar 1592 folgte ein weiterer englischer Abschied, der noch schärfere Bedingungen enthielt.<sup>13</sup> Neben „Victualien“, Munition und anderen Kriegsgeräten war es jetzt auch verboten, Eisen, Stahl, Planken, Dielen, Wagenschot, Flachs, Hanf und andere Waren nach Spanien zu liefern. Überhaupt wollte man die hansische Zufuhr nach Spanien unterbinden und forderte die Hanse auf, „sich der zufuhr einigerley art oder eigenschafft von provision zum Krieg dienlich nach Hisspanien und Portugal zu enthalten bey

<sup>9</sup> Ebenda.

<sup>10</sup> Olechnowitz, *Handel und Seeschifffahrt*, a. a. O., S. 30.

<sup>11</sup> Ebenda, S. 29.

<sup>12</sup> *Acta Hansaeica* betr. Verhandlungen mit England wegen des Handels der Hanseschen in England und der Engländer in Deutschland, Stadtarchiv Stralsund (im folgenden: StaStr.), Hansisches Fach 10/10.

<sup>13</sup> Ebenda.

peen der Confiscation“.<sup>14</sup> Daß diese Bestimmungen auch in die Tat umgesetzt wurden, zeigen einige Schiffsverluste durch englische Kaperei. 1589 wurden 60 hansische Schiffe in der Tajomündung vor Lissabon durch den englischen Seeräuber Francis Drake gekapert.<sup>15</sup> Das gleiche Schicksal erlitten 1591 der „Adler von Lübeck“ sowie die mit „viel grober Leinwand“ beladenen Hamburger Schiffe „Josua“, „Maria“, „Simson“ und „Bulle“ durch den Herrn Cummerlandt vor Hispania“.<sup>16</sup> Stralsund büßte im gleichen Jahr sechs Schiffe in der „Westsee“ ein, von denen eins „durch feuer schusse“ versenkt worden war. Die Ladung bestand aus Dielen, Klappholz und Wagenschot, „wordurch dem Kunigreich Engelandt“ nicht „der geringste schade und nachtheill zugefugt . . . , viel weiniger dero feindt gesterkt werden . . .“ konnte.<sup>17</sup>

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts drangen die ausländischen Kaufleute, insbesondere Holländer, verstärkt in das unmittelbare Hinterland der Hansestädte ein. Unter Umgehung der städtischen Kaufmannschaft in den Seestädten kauften sie Getreide und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse direkt vom Produzenten auf dem Lande auf. Erste Anfänge dieser Handelspraxis reichen bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts zurück. 1417 beschloß der Hansestag, daß Getreide nur von Hansestädten aus durch den Öresund oder durch den Belt verschifft werden darf.<sup>18</sup> Auch danach kam es immer wieder zu Klagen über diesen „schädlichen Vorkauf“. Mit der Vormachtstellung der Niederländer im Ostseehandel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nahm dieser direkte Kauf vom Produzenten einen größeren Umfang an. So heißt es in den ausgeschriebenen Artikeln zum Hansestag 1598: „Nachdem sich auch Inn der dath befindt, das daher das die Niderlender, Englische und andere frombde Nationen wo nicht selbst doch durch ihre Factorn Im Lande hin und wider, unnd nicht in den Kauff und handels Stetten, fast alle wahren und commoditeten ann sich ziehen, Bevorab aber das Korn unnd andere notturft bei Edelleuten Bäuern und anderen kleinen Communen unnd Landstetten heuffig aufkauffen auch wöll oft verpachten und an sich bringen, ehe eß aus den stroh gedroschet wirtt, große deuerung . . . nun etliche Jhar hero eingefallen . . .“.<sup>19</sup> Lübeck klagte in einem Brief

<sup>14</sup> Ebenda.

<sup>15</sup> Beutin, Ludwig, Hanse und Reich im handelspolitischen Endkampf gegen England, Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur, hrsg. v. Rudolf Häpke, Bd. 6, Berlin 1929, S. 5.

<sup>16</sup> Schreiben des Londoner Kontors an Lübeck vom 29. 1. 1592; StaStr., Hansisches Fach 10/10.

<sup>17</sup> Schreiben an den Rat von Stralsund (genaues Datum fehlt); Ebenda.

<sup>18</sup> Hanserecesse 1256–1430, bearbeitet von Karl Koppmann, Bd. VI, Leipzig 1889, S. 379 f., Nr. 397, § 60; vgl. Techen, Friedrich, Über Marktzwang und Hafenrecht in Mecklenburg, in: Hansische Geschichtsblätter, 1908, S. 100.

<sup>19</sup> Ausgeschriebene Artikel zum Hansestag 1598, StaStr., 4/134.

vom 3. August 1598, daß auswärtige Nationen sich schon etliche Jahre unterstehen „von dem Adel und Haußleuten auff dem Lande in den benachbarten Fürstenthumern die erwachsene Fruchte als Roggen, Weitzen, Gersten, Schafe und Wolle sampt anderen Waren mehr hauffenweise und bey großer Anzahl lassen einkaufen . . .“<sup>20</sup>

Ausgeführt wurden das Getreide und die anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse über sogenannte Klipphäfen. Es handelte sich hier um kleine, nicht privilegierte Häfen, in denen keine hohen Abgaben gefordert wurden. Von hier aus konnte man die aufgekauften Agrarprodukte unter günstigen Bedingungen ausführen, ohne Gefahr zu laufen, durch städtisches Ausfuhrverbot an der Wegführung der Waren gehindert zu werden.<sup>21</sup> Koppmann nennt für das 15. Jahrhundert in Mecklenburg folgende Klipphäfen: „Die Gollwitz – zwischen der Insel Pöl und dem mecklenburgischen Festlande –, der Bug – Küstenstrich zwischen Wustrow und Ahrensee – mit Alt-Gartz und Bukow, die Doberaner Wiek mit Brunshaupten, Swante-Wustrow, das jetzige Fischland mit Wustrow und dem Darsser Kanal.“<sup>22</sup> Anklam klagte 1605, daß im pommerschen Raum „wider des landes beschluß“ neue Schiffsausfuhrplätze entstanden sind. Im einzelnen werden folgende Orte genannt: „Loitz, Stolp, Gummezin, Lassahn, Mönnekebuhde.“<sup>23</sup>

Die Versammlung der Hansestädte versuchte durch scharfe Maßnahmen, den Aufkauf von landwirtschaftlichen Produkten unter Umgehung der städtischen Märkte zu verhindern. 1598 faßte der Hansetag folgenden Beschluß:

1. „daß durch öffentliche mandat darmit sich niemandt einiger unwissenheit zu beklagen, solche hochschedliche verkauffe verboten und dan auß den Stetten und hafen kein auß oder abfuhr solcher vorgekauffter guter verstelllet sondern who dieselben betretten, confiscirt werden muchten . . .“
2. „daß auch in den Stetten alle factoreien abgeschaffet, und den Einwohnern mit frombden gelde zuhandlen, verboten werden mochte und das alle Jare ein oder zweimahl die handler sonderlich die etwa verdächtig sein vermittelst eides“ sich verpflichten sollen, „das sie dawider nicht gehandelt hetten . . .“
3. „daß ex hoc Conventu in die benachbarte Fürsten in deren Fürstenthumb und Landen so wol auch die Erbar von Dantzick, Riga und Reval, da die frombde Natione sich solche hochschedlichen monopolischen vorkaufs des Korns und

<sup>20</sup> Marquard, Johann, *De Jure Mercatorum*, Frankfurt 1662, S. 511.

<sup>21</sup> Hansen, Johannes, *Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks*, Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. I, 1912, S. 17.

<sup>22</sup> Koppmann, Karl, *Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphäfen*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1885, S. 104.

<sup>23</sup> *Anklamer Gravamina* 1605, *StaStr.*, Rep. I/1, G 19,2.

anderer Waren gebrauchen und dadurch grosse teuerung verursachen ein ausfürlich schreiben abgehn mochte, darin sie dieser beschwer zum fleissigsten erinnert und ihnen zu gemuth gefüret werden mochte, das solche eigennutzige handlung nicht allein diesen Stetten zum hochsten verderb und untergang, sundern auch ins gemein dadurch diesen Landen grosse teuerung und viel Jammers und elends verursacht . . . demnach bitten das solches hinfüro eingestellt, das Korn nicht aufm felde sunder in den gewöhnlichen Kauf- und Handlungsstetten . . . verkauft werden mochte . . .<sup>24</sup>

Der Erfolg dieser Maßnahmen muß aber sehr fragwürdig erscheinen, da nicht nur der ausländische Kaufmann, sondern auch der Adel selbst an einem solchen Handel unter Umgehung der Städte stark interessiert war. Wie Małowist für den polnisch-baltischen Raum nachweisen konnte, hatte der Adel dabei die Unterstützung der Territorialfürsten, nicht nur weil diese danach strebten, die Rolle der Städte zu begrenzen, „sondern weil die Fürsten selbst unmittelbar an dem Getreideexport aus ihren Gütern interessiert waren . . .“<sup>25</sup> Die gleichen Tendenzen zeigten sich auch in Mecklenburg und Pommern. Die mecklenburgischen Herzöge behielten sich das Recht vor, neue Klipphäfen anlegen zu können.<sup>26</sup> 1572 beschäftigte sich der Hanse tag mit dieser Handelskonkurrenz durch den Adel. Es heißt dazu: „Nachdem Fursten, hern und Juncker Itzig tidt vele Schepe reiden oft nicht de Schippers ehre Schepe gefört hebben, keinen kopmann In den Steden denen und dath men dersulven Frouwen und kinder Ihn keiner Hanse Stadt lidenn solle . . .“<sup>27</sup> Stralsund und Stettin erklärten dazu, daß sie dem Adel in ihren Städten keine Schifffahrt und Kaufmannschaft gestatten wollen, jedoch gegen „ehres Landesfursten Regalien und hoheiten tho weddern“ könnten sie nicht vorgehen.<sup>28</sup>

Letzten Endes trugen auch die Städte selbst dazu bei, den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse direkt vom Produzenten unter Umgehung der städtischen Märkte entgegen ihren eigenen Beschlüssen zu fördern. Besonders die binnenländischen Städte hatten darunter zu leiden. Hamburger Kaufleute drangen zum Beispiel in das agrarische Überschußgebiet der Mark Brandenburg ein. Über die günstige Wasserverbindung Elbe-Havel erreichten sie leicht das märkische Gebiet. Sie überschwemmten die Mark mit ihren eigenen Erzeugnissen und kauften gleichzeitig die märkischen

<sup>24</sup> Hanserezeß 1598, StaStr., 4/134.

<sup>25</sup> Małowist, Marian, Über die Frage der Handelspolitik des Adels in den Ostseeländern im 15. und 16. Jahrhundert, in: Hansische Geschichtsblätter, 1957, S. 33.

<sup>26</sup> Techen, Über Marktzwang und Hafenrecht, a.a.O., S. 121.

<sup>27</sup> Hanserezeß 1572, StaStr., 3/115.

<sup>28</sup> Ebenda.



Ausfuhrartikel, besonders Getreide, direkt vom ländlichen Produzenten. Die Folge war, daß die binnenländischen Städte der Mark, so zum Beispiel Alt- und Neustadt Brandenburg, deren Existenzgrundlage im Handel mit dem flachen Lande bestand, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen wirtschaftlichen Niedergang erlitten.<sup>29</sup> Selbst die lübischen Kaufleute kamen in den Ruf, „neben den Holländern besonders rücksichtslos in den Hinterländern anderer, selbst eng verbündeter Städte Vorkäuferei zu treiben“.<sup>30</sup>

## II. Versuche, den drohenden Zerfall der Hanse aufzuhalten

### 1. Bestrebungen zur Stabilisierung der Kontore

Das Studium der hansischen Geschichtsquellen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigt, daß die Hanse sehr wohl die Veränderungen im Handel erkannt hatte. Der Erlaß verschiedener Statuten, Ordnungen und anderer Festlegungen durch die hansischen Städteversammlungen war die unmittelbare Folge dieser Entwicklung. Entsprach aber der Inhalt dieser Bestimmungen den tatsächlichen Veränderungen im Handelsverkehr?

Am Beispiel der Kontorstatuten sollen die hansischen Bestrebungen zur Stabilisierung der Niederlassungen näher untersucht werden. In den drei Kontoren London, Antwerpen und Bergen wurden zu jener Zeit neue Ordnungen eingeführt.<sup>1</sup> Es handelt sich hier im einzelnen um sehr umfangreiche Festlegungen, die in aller Ausführlichkeit die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse in den Kontoren widerspiegeln. Nur die Handelsbestimmungen, welche den Kern der Statuten darstellen, sollen Gegenstand unserer Betrachtung sein.

Vergleicht man die einzelnen Statuten miteinander, so zeichnet sich als wichtigste Gemeinsamkeit eine bis ins einzelne ausgeklügelte Abgeschlossenheit des Hansekaufmanns vom Handel mit anderen Nationen ab. Der Kampf gegen die „butenhansische Maschoppie“ in all ihren Variationen wird zum Angelpunkt der hansischen Bestimmungen. Grundsätzlich ist es darin dem Kaufmann, Schiffer oder Bootsmann, der

<sup>29</sup> Zoellner, Soziale Verhältnisse und Auseinandersetzungen in Alt- und Neustadt Brandenburg am Ausgang des Mittelalters (1550–1622), Staatsexamensarbeit, Greifswald 1962, S. 26 ff. (MS).

<sup>30</sup> Hansen, S. 20.

<sup>1</sup> Statuta des Lundischen Conthors 1584, in: Marquard, De Jure Mercatorum, a. a. O., S. 208 ff.; Ordinantien und Statuten des Bruggischen Cunthors, nun zur Zeit Inn der Stadt Antorff . . . 1572, StaStr., Hansisches Fach 10/11; Ordnung und Statuta des bergischen In Norwegen Cunthors 1572, StaStr., 3/115; Bergischen Cunthors Statuta, StaStr., 4/125.

zur Hanse gehört und die hansischen Privilegien genießen will, verboten, mit irgendeiner fremden Nation oder einzelnen „außenhansischen“ Kaufleuten eine Gesellschaft oder „Maschoppie“ zu treiben. Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat eine harte Bestrafung des Kaufmanns zur Folge, welche auf den Verlust der Handelsprivilegien hinausläuft. Auf der Deutschen Brücke in Bergen ist besonders jeglicher gemeinsame Handelsverkehr mit Holländern, Engländern und Schotten untersagt. Weiterhin schließt das Verbot der „butenhansischen Maschoppie“ noch ein, daß kein Hansekaufmann mit einem „Butenhansischen“ gemeinsame Schiffspart haben darf. Einem hansischen Schiffer ist es untersagt, ein „butenhansisches“ Schiff zu führen. Nach dem Londoner Kontorstatut muß jeder Kaufmann dem Altermann des Stalhofs alljährlich schwören, daß er keine Beziehungen zu „Butenhansischen“ unterhält. Der Bruch dieses Eides soll mit dem Abschlagen von zwei Fingern geahndet werden. In der Antwerpener Ordnung heißt es dagegen nur noch, daß man den Eidbrüchigen als einen Meineidigen zu betrachten und entsprechend zu bestrafen habe. Für Bergen fehlt ein derartiger Hinweis. Um die Einfuhr „butenhansischer“ Güter in die Kontore zu verhindern, sollte in allen drei Niederlassungen jeder einreisende Kaufmann oder Schiffer eine ordentliche Zertifikation vorlegen, aus der der genaue Inhalt der Schiffsladung hervorging. Auch für die Abreise wurde ein derartiger Nachweis verlangt, damit keine „außenhansischen“ Waren aufgenommen werden konnten. Der Hansetag 1579 beschloß ein weiteres Verbot der „butenhansischen Maschoppie“. Es heißt darin, daß bei strenger Bestrafung „kein kauffman oder Schipper von der Teutschen Hanse gesellschaft oder Maschoppen mith einigen ausser der hansen haben noch auch mith denselben schiffe reiden, das auch niemand in der Hanse gehorig seine guttere an Andere senden oder befelen solle . . .“<sup>2</sup>

Zur Unterhaltung der Kontore hatten die Statuten genaue Festlegungen über die Höhe der geforderten Schoßzahlungen zum Inhalt (Tab. 4). Zur Zahlung der gewöhnlichen Zollabgaben ist jeder Kaufmann verpflichtet. Er darf aber keine höhere „ungeöhnliche“ Abgabe entrichten, weil er dadurch die „hansische Gemeinsamkeit“ nach außen gefährdet. Streng untersagt ist auch das Wohnen außerhalb des Kontors: Jeder Kaufmann muß eine entsprechende Kammer innerhalb der Niederlassung beziehen; wer dagegen handelt, verliert die hansischen Privilegien. Auch scharfe Maßnahmen zur Unterdrückung jeglicher Konkurrenz untereinander sind charakteristisch für die Statuten. Kein Kaufmann darf den anderen bei seinem Kauf und Verkauf stören, behindern oder zu dessen Nachteil etwas unternehmen.

Entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Kontore enthalten die Statuten auf

---

<sup>2</sup> Hanserezeß 1579, StaStr., 4/122, fol. 63–68.

der Grundlage der aufgezeigten Gemeinsamkeiten noch spezielle Bestimmungen. So legt das Londoner Kontor fest, daß sich der Hansekaufmann, wenn er die hansischen Privilegien genießen will, nicht außerhalb einer Hansestadt niederlassen darf. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung droht der Verlust der Privilegien. Mit Kaufleuten, die sich von der Hanse losgesagt haben, ist bei Verlust der hansischen Rechte und Freiheiten für drei Jahre jeglicher Handelsverkehr verboten. Außerdem darf der Hansekaufmann keine Waren von London nach Antwerpen/Amsterdam und umgekehrt an „Außenhansische“ schicken. Auch der Tuchaufkauf in London ist streng reglementiert. Nur in der „Plackwalhall und der Scherleuthe-Häuser“ dürfen Laken erworben werden.

Im Statut des Antwerpener Kontors deutet sich ein gewisses Durchbrechen der Abgeschlossenheit an. Eine Reihe „in den Niederlanden befreyeten und hausgesessenen personen“, die zur Förderung des Kontors beitrugen, erhielten eine „Dispensation“ zum Gebrauch der hansischen Privilegien. Da es, wie noch aufzuzeigen sein wird, immer mehr Kaufleute waren, die das Kontor zu Antwerpen mieden, verwundert auch der folgende Passus nicht, in welchem es heißt, daß sich etliche Personen der Hanse „aus liderlichen Ursachen“ von den Ordnungen der Hansestädte und Kontore losgesagt, auf die hansischen Privilegien verzichtet und sich einer fremden Obrigkeit angeschlossen haben. Solche Kaufleute sollten dem Altermann eine Zertifikation mit dem Stadtsiegel vorlegen, worin bezeugt wird, daß die betreffenden Personen nicht mehr Bürger oder Einwohner einer Hansestadt seien und sich der hansischen Privilegien entledigt hätten. Sie durften in keiner Hansestadt mehr aufgenommen, vom Altermann nicht mehr beachtet werden, sondern waren „als von der Hanse entfreyet“ anzusehen.

Um die Abgeschlossenheit zu wahren, verlangt das Bergener Statut, daß sich kein Angehöriger der Hanse mit Bergener Bürgern in einer Gilde, Fraternität oder Kompanie vereinigen darf. Zur Ausschaltung der Konkurrenz ist es dem Kaufmann verboten, „aus Eigennutz“ Mehl, Malz, Bier, Gewand, Kramwaren und anderes an eingessene Bürger zu verkaufen. Der Kaufmann auf der Deutschen Brücke soll jährlich um Ostern eine genaue Abrechnung der Ein- und Ausgaben vorlegen und diese an Lübeck oder eine andere von den Quartierstädten schicken. Zwei Besonderheiten sind für das Bergener Kontor noch charakteristisch. Einmal handelt es sich um das System der Schiffsbefrachtung. Einer Einrichtung aus dem Jahre 1455 entsprechend, gehörte es zu den Aufgaben der Lübecker Frachtherren, Vereinbarungen wegen der nach Bergen abzufertigenden Schiffe zu treffen<sup>3</sup>; nur mit ihrer Erlaubnis,

<sup>3</sup> Bruns, Friedrich, Das Frachtherrenbuch der Lübecker Bergenfahrer, redigiert und hrsg. v. A. v. Brandt, Det Hanseatiske Museums Skrifter, Nr. 17, Bergen 1953, S. 20.

dem Zertifikat, durften die Schiffe nach Bergen segeln.<sup>4</sup> Diese Monopolisierung der Bergenfahrt wurde von Lübeck in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch erweitert. 1553 beschloß das Lübecker Bergenfahrer-Kollegium, nach Wismar und Rostock zu schreiben, um beiden Städten mitzuteilen, daß sie sich der Schifffahrt nach Bergen bis zur Ankunft der Lübecker Frachtherren zu enthalten hätten.<sup>5</sup> Zur Besserung der Lage des Bergener Kontors wurde 1584 außerdem festgelegt, daß neben Rostocker und Wismarer Schiffen auch solche aus Stralsund alljährlich durch Lübecker Frachtherren zu befrachten seien.<sup>6</sup> Die zweite Besonderheit betraf die sogenannten „abgewichenen“ oder „abtrunnigen“ Deutschen, die sich von der Hanse losgesagt und sich außerhalb des Kontors („über Strand“) mit Kaufleuten anderer Nationen niedergelassen haben. „Überstrandhandel“ wurde bei Verlust der Kaufmannsgerechtigkeit strengstens verboten.

## 2. *Hansische Konföderationspläne*

Weitere Versuche zur Rettung der hansischen Machtposition hatten die Schaffung einer festeren Organisation zum Inhalt. Ab 1554 wurde eine erneute Einteilung der Städte in vier Quartiere vorgenommen, in das kölnische, lübische, sächsische und preußische Quartier.<sup>7</sup> Die jeweiligen „Hauptstädte“ waren Köln, Lübeck, Braunschweig und Danzig. Die Aufgaben der einzelnen Städtegruppen wurden genau fixiert. Ein bis ins einzelne gegliedertes System der Einladungen zu den Hansetagen sollte die Anwesenheit der Städte bei den hansischen Versammlungen sichern. Harte Strafen drohten den Mitgliedern, wenn sie nicht erschienen. Der Hansetag 1567 legte fest, daß bei ein- bis zweimaligem Fehlen eine Geldstrafe zu zahlen sei, beim dritten Male jedoch der Ausschluß aus der hansischen „Societet“ erfolge.<sup>8</sup> Lübeck war in noch ausgeprägterem Maße als früher das Haupt der Hanse.<sup>9</sup> Am 16. November 1556 kamen die Quartierstädte überein, erstmalig einen hansischen Syndikus einzustellen. Heinrich Sudermann, vormals Syndikus von Köln, übernahm dieses Amt.<sup>10</sup> Um für Legationen

<sup>4</sup> Röhlk, S. 16.

<sup>5</sup> Bruns, S. 21.

<sup>6</sup> Hanserezeß 1584, StaStr., 4/125.

<sup>7</sup> Simson, Paul, Die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1907, S. 214.

<sup>8</sup> Hanserezeß 1567, StaStr., 3/113.

<sup>9</sup> Vgl. Simson, Organisation der Hanse, a.a.O., S. 239 ff.

<sup>10</sup> Ebenda, S. 381 ff.; vgl. Friedland, Klaus, Der Plan des Dr. Heinrich Sudermann zur Wiederherstellung der Hanse, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins*, 1956/57, S. 184–244.

oder für andere gemeinhansische Zwecke über genügend Geld zu verfügen, wurde 1566 nach langem Streit über die Höhe des Betrages für alle Hansestädte eine einfache „Taxa“ bei der Erhebung von Kontributionen festgelegt. Quartierweise waren anteilmäßig folgende Summen aufzubringen:

Kölnisches Quartier	30 Städte zusammen	825 Taler
Lübisches Quartier	15 Städte zusammen	590 Taler
Preußisches Quartier	9 Städte zusammen	320 Taler
Sächsisches Quartier	8 Städte zusammen	235 Taler
Gesamt		1970 Taler <sup>11</sup>

Die Grundlage hansischer Gemeinsamkeit sollten die abgeschlossenen Konföderationsnoteln darstellen. Der erste Zusammenschluß in dem zu behandelnden Zeitraum<sup>12</sup> war die „Thohopesate vel Confoederatio“ der sechs wendischen Städte vom Jahre 1544.<sup>13</sup> Einleitend wird festgestellt, daß diese Konföderation „dem hilligen Romischen Ryke nicht tho vorfange“ gegründet worden ist. Der Schutz gemeinsamer Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten in den Kontoren, Königreichen und Fürstentümern führe die Städte zusammen. Dieses Bündnis sei „allein thor defension und nicht up einige offension gemeynet“. Jede Stadt verspricht, ihrem rechten Herrn gehorsam zu sein. Zur Gewährleistung der äußeren Funktion, „Sicherheit und Schutz der Städte und ihrer Bürger und insbesondere der Interessen des Kaufmanns nach außen“<sup>14</sup>, stellt sich das Bündnis wichtige Aufgaben:

1. Gemeinsame Unterstützung bei ungerechtfertigten Übergriffen des Landesfürsten gegen eine konföderierte Stadt.
2. Schutz der Straßen zu Wasser und zu Lande.
3. Bei Überfällen durch Fürsten, Ritter, Knappen oder anderen auf einzelne Bürger und Einwohner der Städte sind die Übeltäter von den Mitgliedern des Bündnisses hart zu verfolgen und in keiner Stadt zu dulden. Wird eine Stadt von äußeren Feinden bedroht und in ihren Privilegien und Freiheiten geschmälert, so soll sie

<sup>11</sup> *Hanseatica varia 1512–1600*, StaStr., Hansisches Fach 10/27, Vol. I.

<sup>12</sup> Vgl. Bode, Wilhelm, *Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1919, S. 173–246; 1920, S. 174–190; 1926, S. 28–71.

<sup>13</sup> *Thohopesate vel Confoederatio der sechs wendischen Städte de Anno 1544 purific. Mariae*, StaStr., 2/92. In Simons Darstellung (*Organisation der Hanse, a.a.O.*) fehlt diese „Confoederatio“, so daß auch seine Feststellung, der Ausdruck Konföderation trete „zum ersten Male“ bei den Entwürfen für eine hansische Konföderation 1553 auf (ebenda, S. 399), nicht zutrifft.

<sup>14</sup> Schildhauer, Johannes, *Progressive und nationale Traditionen in der Geschichte der Hanse*, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe*, Nr. 5/6, 1963, S. 500.

die nächstgelegenen zwei Städte oder auch alle Bündnispartner um Hilfe bitten und diese erhalten.

4. Kommt es zu bewaffneten Überfällen durch Fürsten, Ritter und anderen auf eine Stadt, versuchen die übrigen Mitglieder des Bundes, durch gütliche Unterhandlung den Konflikt beizulegen. Ist eine friedliche Lösung nicht möglich, so wird der bedrängten Stadt bewaffnete Hilfe geleistet. Zu diesem Zweck haben die Städte folgendes Aufgebot zu stellen:

Lübeck	12 Bewaffnete
Hamburg	9 Bewaffnete
Rostock	7 Bewaffnete
Stralsund	8 Bewaffnete
Lüneburg	8 Bewaffnete
Wismar	4 Bewaffnete
	<hr/>
	48 Bewaffnete

Je nach Bedarf kann die Zahl der Bewaffneten anteilmäßig erhöht werden. Auch Proviant und andere notdürftige Güter sollen die Bündnispartner liefern. Keine Stadt darf dem gemeinsamen Feinde irgendeine Hilfe leisten.

5. Zur Beschlußfassung über bewaffnetes Eingreifen zwecks Unterstützung einer bedrohten Stadt reichen vier Stimmen aus („et majoribus votis“). Die anderen zwei Mitglieder haben sich der Mehrheit unterzuordnen.

Zur Wahrung der inneren Funktion, Sicherung „der bestehenden politischen Ordnung im Sinne der herrschenden Kaufmannsschicht gegenüber den übrigen Schichten der Bürger- und Einwohnerschaft der Städte“<sup>15</sup>, und hier zeigt sich der Klassencharakter des Bündnisses, verpflichten sich die einzelnen Glieder der Vereinigung zu gemeinsamer Unterstützung bei der Unterdrückung innerer Unruhen („uplop edder Meuterie“).

Wahrscheinlich nach dem Vorbild dieser „Confoederatio“ der wendischen Städte wurde auf dem Hansetag 1557 eine Konföderationsnotel verabschiedet, deren Ziel es sein sollte, „tho underholdung und vorderungen der gemeinen privilegien, der Cunthoren unnd guder politik und Ordnung der Copenschop“ geeignete Maßnahmen festzulegen.<sup>16</sup> Eine ähnliche Notel wurde 1579 angenommen.<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Ebenda.

<sup>16</sup> Der Anse und Wendischer Stede thohopesate Anno 1557, Ratsakte 1552–1560, Stadtarchiv Wismar (im folgenden: StaW.), X, 5, 93.

<sup>17</sup> Konföderationsnotel 1579, StaStr., 4/122; vgl. Fink, Georg, Die rechtliche Stellung der Deutschen Hanse in der Zeit ihres Niedergangs, in: Hansische Geschichtsblätter, 1936, S. 122–137.

Beide Bündnisse betonen die Untertänigkeit und den Gehorsam der Städte gegenüber dem „hylligen Reich“, dem Kaiser „und aller anderer unser geburlichen Obrigkeit“. Die höchste Instanz des Bundes ist die Versammlung der Städte, die von Lübeck und den anderen wendischen Städten, wobei auch die Quartierhauptstädte hinzugezogen werden sollen, einberufen wird. Zu den Hansetagen entsenden die Städte ihre bevollmächtigten Gesandten. Die gefaßten Beschlüsse sollen von allen Mitgliedern befolgt werden. Bei unbegründetem Fernbleiben wird eine entsprechende Bestrafung verhängt. In beiden Noteln finden wir weitere wichtige Punkte über den gemeinsamen Schutz der Land- und Wasserstraßen vor „reuberey und plackerey“, die Einhaltung des kaiserlichen Landfriedens sowie die gegenseitige Unterstützung bei bewaffneten Überfällen. Bei Mißhelligkeiten unter zwei, drei oder mehr Gliedern soll keine fremde Obrigkeit angerufen werden, sondern die nächstgelegenen unparteiischen Städte oder in ernsteren Fällen der Hansetag versuchen, den Streit beizulegen. Die Notel von 1579 ergänzt dann noch, daß es auch bei unterschiedlicher Religion zu keiner Unstimmigkeit kommen darf. Handel und Kaufmannschaft müssen nach den aufgerichteten Rezessen, Ordnungen und Statuten erfolgen. Auf Hanseversammlungen beschlossene Kontributionen sind von allen Mitgliedern pünktlich zu entrichten. Bei Nichtbefolgung droht der Verlust der Privilegien.

Im Vergleich zur Thohopesate von 1544 nimmt die innere Funktion der Hanse in den Konföderationsnoteln von 1557 und 1579 einen wesentlich breiteren Platz ein. Beide Bündnisse enthalten als Ausdruck der sich verschärfenden sozialen Gegensätze in den Städten ein ganzes System von Unterdrückungsmaßnahmen gegen die städtischen Volksmassen. Heinrich Sudermann kam als Zeitgenosse zu dem Schluß, daß durch Schmälerung der bürgerlichen Nahrung und des Handels der gemeine Mann durch große Teuerung immer mehr bedrückt werde. Die Folge sei, daß „allenthalben in den Stetten ungehorsam, tumult, uffstandt“ sich breit machten.<sup>18</sup> Im einzelnen sehen die Konföderationsnoteln folgende Maßnahmen vor:

1. Unterdrückung der Wiedertäuferbewegung. Jede Stadt wird verpflichtet, keine wiedertäuferischen Elemente in ihren Mauern zu dulden. Speziell eingesetzte Inspektoren haben die Aufgabe, das Veröffentlichen von Schriften der Wiedertäufer und deren öffentliches Auftreten mit allen Mitteln zu verhindern und eine strenge Bestrafung der Anführer herbeizuführen.

<sup>18</sup> Anzeigen und Bedenken etzlicher Mittel . . . zur Wiedererlangung Ihrer Privilegien in England, Niederlandt, Dennemarken, Schweden und anderswo aus gotlichem Beistandt vielleicht geholten werden mugte vom Syndicus der Hansastädte Dr. Heinrich Sudermann, StaStr., Hansisches Fach 10/18.

2. Gemeinsames Vorgehen bei städtischen Volksbewegungen für die Demokratisierung der Stadtverfassung. Wenn der Rat einer Hansestadt in der Ausübung seiner Amtspflichten von Bürgern und Einwohnern behindert bzw. gestürzt wird, so soll diese Stadt nicht mehr hansisch sein und auch keine hansischen Privilegien mehr genießen dürfen. Mit einem Rat der „Aufrührer“ werden keine Verhandlungen geführt.
3. Scharfe Kontrolle der plebejischen Bevölkerungsschicht. Handwerksgesellen, Einwohner, lose Gesellen, die sich an einem Aufruhr beteiligen, sind hart zu bestrafen und in keiner Stadt zu dulden. Desgleichen sollen Gesellen und Knechte bei Vergehen nur von der Obrigkeit bestraft werden und nicht nach dem Ermessen der einzelnen Ämter. Außerdem haben Handwerksgesellen nach Abschluß der Lehrjahre dem Rat einen Eid zu schwören, in dem sie geloben, daß sie sich zeitlebens an keinem Aufruhr gegen die Obrigkeit beteiligen werden.

Als Fazit läßt sich feststellen, daß ein Mittel der Hanse, sich den Veränderungen im Handelsverkehr anzupassen, in einer starken Reglementierung des Handels bestand. Durch Neubestätigung überholter Bestimmungen, wie sie einer mittelalterlich-feudalen Handelsgenossenschaft eigen waren, wollte man der neuen Situation Herr werden. Entsprachen jedoch diese Maßnahmen den tatsächlichen ökonomischen Veränderungen? Konnte auf solche Art die Profitrate, wie sie bei einer feudalen Handelsgenossenschaft auf der Grundlage des Handelsmonopols gegeben war, weiterhin gleichbleibend für alle Mitglieder gesichert werden? Von der Beantwortung dieser Fragen hängt in entscheidendem Maße die Wirksamkeit der übrigen Maßnahmen ab, die der Hanse durch eine feste Organisation äußere und innere Stabilität verleihen sollten.

### 3. Ergebnisse

Unternehmen wir nun den Versuch, die schwierige Frage nach der Wirksamkeit der geschilderten hansischen Maßnahmen zu beantworten. Dabei gestatten es die durchgesehenen Quellen, auf einige wichtige Entwicklungstendenzen aufmerksam zu machen. Betrachten wir zunächst die Auswirkungen der hansischen Bestrebungen zur Stabilisierung der Kontore in den drei Niederlassungen.

Mit der Verlegung des „Brüggischen Kontors“ nach Antwerpen<sup>19</sup> vollzog die Hanse

---

<sup>19</sup> Vgl. Friedland, Klaus, Die Verlegung des Brüggischen Kontors nach Antwerpen, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1963, S. 1–19.



um die Mitte des 16. Jahrhunderts einen Schritt, der schon einige Jahrzehnte vorher, entsprechend den veränderten Entwicklungstendenzen im Handel hätte erfolgen müssen. Antwerpen als Mittelpunkt des Tuch- und Kolonialwarenhandels<sup>20</sup> bot dem Hansekaufmann die Möglichkeit, sich dem entstehenden freien Welthandel anzuschließen. Die hansischen Handelsbestimmungen, wie sie im Kontorstatut von 1572 und in anderen Beschlüssen zum Ausdruck kamen, stellten jedoch das untauglichste Mittel dazu dar. Verbot der „butenhansischen Maschoppie“ und völlige Abgeschlossenheit trugen vielmehr zur Isolierung des Hansekaufmanns bei und sicherten in keiner Weise die gewünschten Handelsprofite. Deshalb zog es der Kaufmann oft vor, sich von diesem überholten System loszusagen, sich außerhalb des Kontors niederzulassen und hier Handelsverbindungen mit fremden Kaufleuten auf der Grundlage der freien Konkurrenz anzuknüpfen. Erste Klagen hierüber wurden auf dem Hansetag von 1562 laut.<sup>21</sup> In den folgenden Jahren entstand in Antwerpen eine ganze hansische Kolonie außerhalb des Kontors, welche im Statut der Niederlassung 1572 berücksichtigt werden mußte. Diese „Hausgesessenen“ beteiligten sich an der Schoßzahlung und durften dafür die hansischen Privilegien genießen. „Sie erklärten sich für gut hansisch, wenn sie von den Vergünstigungen der Privilegien Gebrauch machten, wollten sich aber sonst keinerlei Beschränkungen, die das Hanserecht auferlegte, gefallen lassen.“<sup>22</sup> 1576 erhielten 21 dieser außerhalb des Kontors wohnenden Kaufleute das Recht zugesprochen, die hansischen Privilegien auch im Londoner Kontor genießen zu dürfen.<sup>23</sup> 1579 erreichte die Hanse durch einen Vertrag mit Antwerpen, daß 19 in der Stadt „hausgesessene“ Kaufleute von der Bier- und Weinakzise befreit wurden.<sup>24</sup> Jedoch konnte auch diese „Verletzung“ des hansischen Handelssystems die Stellung des Kontors kaum festigen. Immer mehr Hansekaufleute mieden das Kontor und waren auch zu keiner Schoßzahlung mehr bereit. Ein Teil von ihnen sagte sich von den hansischen Bestimmungen los und ließ sich in Antwerpen nach Brabanter Gesetzen nieder („das etzliche personen der Hanse vorwandten, auch derselbigen burger, geborn oder vereidet . . . sich von gemeiner Hansischer Societet und

<sup>20</sup> Vogel, Kurze Geschichte der deutschen Hanse, a.a.O., S. 81.

<sup>21</sup> Hanserezeß 1562, StaStr., 3/109.

<sup>22</sup> Häpke, Rudolf, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden, Pflingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, 1911, S. 46.

<sup>23</sup> Hanserezeß 1576, StaStr., 3/117.

<sup>24</sup> Inventare hansischer Archive: Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte, bearbeitet von Rudolf Häpke, Bd. II (1558–1669), Leipzig 1923, S. 337.

also des Ersamen Kaufmans gehorsam absundern, folgens als Brabender unnd der Landen underthanen sich mit Brabendischen Rechten zu behelffen underständen“).<sup>25</sup> Auch die verschiedenen Verbote der „butenhansischen Maschoppie“ und die Neubestätigung der Schoßbriefe für das Kontor durch die hansischen Städteversammlungen<sup>26</sup> hatten kaum Erfolg, da die einzelnen Glieder sich selbst vom erstarrten hansischen Handelssystem freimachten. Besonders ungünstig wirkte sich diese Entwicklung auf die finanzielle Lage des Kontors aus.

Am 5. Mai 1564 erfolgte die Grundsteinlegung des neuen Hansehauses, am 7. Juli 1568 war der Bau fertig, und am 16. März 1569 bezogen die Kaufleute das neue Haus.<sup>27</sup> Die Gesamtkosten des Gebäudes betragen 90 000 Karolsgulden. Ein Drittel davon übernahm die Stadt Antwerpen<sup>28</sup>; der Rest sollte von der hansischen Seite getragen werden. Die erforderlichen Summen wurden aber nur zu einem geringen Teil von den Städten aufgebracht, so daß auch Anleihen bei Einzelpersonen aufgenommen werden mußten, wofür aber entsprechende jährliche Renten verlangt wurden.

Auf dem Hansetag von 1572 legte der Altermann für den Zeitraum 1562–1572 folgende Rechnung des Kontor vor:<sup>29</sup>

Einnahmen	18 271 Pfund 13 ß 5 Pf. „vlemisch“
Ausgaben	18 910 Pfund 13 ß 10 Pf. „vlemisch“
Schulden betr. Bezahlung des Hansehauses	13 110 Pfund 15 ß „vlemisch“
Gesamtschulden	13 750 Pfund 1 ß 5 Pf. „vlemisch“

Die Differenz von 639 Pfund 6 ß 5 Pf. zwischen Einnahmen und Ausgaben war vom Altermann und dem Kaufmannsrat vorgestreckt worden. Weitere 13 110 Pfund 15 ß blieben Köln, Braunschweig und andere Städte dem Kontor für den Bau des Hansehauses noch schuldig. Die Abrechnung schließt mit folgendem Satz: „Bliven gemeine Erb. Stette Ihm Chunthor schuldig Ihnn alles 13 750 Pfund 1 ß 5 Pf. vlemisch.“<sup>30</sup> Diese 13 750 Pfund flämisch entsprachen 82 536 Karolsgulden.<sup>31</sup> Auf dem Hansetag

<sup>25</sup> Hanserezeß 1576, StaStr., 3/117.

<sup>26</sup> 1567, StaStr., 3/113; 1576, StaStr., 3/117; 1584, StaStr., 4/125; 1591, StaStr., 4/129.

<sup>27</sup> Denucé, J., Die Hanse und die Antwerpener Handelskompanien in den Ostseeländern, Dokumente zur Handelsgeschichte, Bd, III, Antwerpen 1938, S. XVIII.

<sup>28</sup> Häpke, Der deutsche Kaufmann, a.a.O., S. 46.

<sup>29</sup> Hanserezeß 1572, StaStr., 3/115.

<sup>30</sup> Ebenda.

<sup>31</sup> Ebenda.

wurde vorgeschlagen, die Summe auf die einzelnen Städte zu verteilen. Danach sollten zahlen:

Köln	10 000 Karolusgulden
Lübeck	10 000 Karolusgulden
Hamburg und Lüneburg	10 000 Karolusgulden
Braunschweig	6 000 Karolusgulden

Vom Verkauf des alten hansischen Kaufmannshauses am Kornmarkt in Antwerpen versprach man sich 15 000 Gulden; der Rest der Schulden sollte in irgendeiner Form aufgelegt werden. Die Mehrheit der Städtegesandten verhielt sich jedoch ablehnend zu diesen Vorschlägen oder suchte als Ausflucht die fehlende Vollmacht durch ihre jeweilige Stadt als Grund für die Nichtannahme vorzuschieben, so daß auch diese Maßnahmen nur wenig zur Schuldentilgung beitrugen. Hinzu kam noch eine weitere Verschlechterung der finanziellen Lage des Kontors. Am 4. November 1576 wurde das neue Hansehaus von eindringender spanischer Soldateska ausgeplündert, und die anwesenden Kaufleute wurden gezwungen, ein Lösegeld („Ranzion“) von 20 000 Karolusgulden zu zahlen.<sup>32</sup> Drei Jahre später entschädigte der königliche Generalstatthalter den Hansekaufmann für diesen Überfall mit zwanzigjähriger Befreiung vom Brabanter und von der Hälfte des seeländischen Zolles.<sup>33</sup> Doch die Lage des Kontors besserte sich nicht, da der Kaufmann nur noch geringes Interesse an dieser Einrichtung zeigte. Kölner Kaufleute zahlten zum Beispiel überhaupt keinen Schoß mehr und sandten ihre Güter „an frembde factoren“.<sup>34</sup> 1581 hieß es, daß der Schoß „nur von wenig gudtwilligen diß Jhar zalet worden“ ist.<sup>35</sup> Gleichzeitig wurde festgestellt: „Die Henderler aus ändern den Erbaren Stedten thun ihm (Köln) gleichen, senden mehren theil ihre gueter an burger dieser Stadt und frembde, Ja auch die, die in den Stedten Burgermeister und Radtvorwandten sein und den Antzetagen beygewohnt, midtgestimmet und geschlossen haben, demnach gar zu wieder leben und thun, daher das Haus ohne Residerende Gesellen ist, auch kamer und packheuser lehr bleiben . . .“<sup>36</sup> Der Kaufmann ließ sich außerhalb des Kontors nieder; die 150 Kammern, 23 Packhäuser und etliche Keller warteten auf ihre Mieter.<sup>37</sup> 1598 wurde wiederum auf dem Hansetag

<sup>32</sup> Wendischer Rezeß 1577, StaStr., 3/119.

<sup>33</sup> Translation auß dem Niederlendischen, 15. 4. 1579, ebenda, Beilage.

<sup>34</sup> Hanserezeß 1576, StaStr., 3/117; Brüggische und Antwerpsche Sachen 1581, StaStr., Hansisches Fach 10/11.

<sup>35</sup> Ebenda.

<sup>36</sup> Ebenda.

<sup>37</sup> Wendischer Rezeß 1578, StaStr., 3/120.

beraten, wie die immer noch bestehende Schuldenlast von 60 000 Gulden zu begleichen sei, jedoch ohne wesentlichen Erfolg.<sup>38</sup> Hinzu kam noch, daß sich inzwischen der Handelsschwerpunkt von Antwerpen nach Amsterdam verlagert hatte, so daß zu Anfang des 17. Jahrhunderts das Hansehaus längst keine Kaufleute mehr beherbergte.<sup>39</sup>

Im Vergleich zum Hansekantor in Antwerpen war die Lage des Stalhofs in London günstiger. In den ersten Jahrzehnten der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wiesen die Jahresrechnungen des Kantors eine positive Bilanz auf. Für den Zeitraum von 1559–1571 konnte folgende Abrechnung vorgelegt werden:

Einnahmen	19 823 Pfund Sterling
Ausgaben	15 977 Pfund Sterling
„vorrath“	<u>3 846 Pfund Sterling</u> <sup>40</sup>

Der Stalhof war in der Lage, einen Teil seines Vorrates dem Hansekantor in Antwerpen für den Bau des Hansehauses zur Verfügung zu stellen. Das vom Verfasser durchgesehene Quellenmaterial gestattet nicht, für das Londoner Kontor das gleiche Ausmaß innerer Zerfallserscheinungen nachzuweisen, das am Beispiel Antwerpens deutlich wurde; hier müssen weitere Quellenstudien noch Aufklärung schaffen. Trotzdem zeigt sich auch beim Stalhof die gleiche Tendenz. Auf Grund der Abgeschlossenheit des Kantors und der starken Reglementierung des Handels, wie es im Statut der Niederlassung zum Ausdruck kommt, versuchte der Hansekaufmann auch in England, das Kontor zu umgehen und mit den Ausländern in Handelsbeziehungen zu treten. 1576 beklagte sich der Altermann bei der Hanseversammlung, daß durch die eingeführte Schoßerhöhung eine Menge hansischer Kaufleute davon abgehalten werde, sich zur Handlung auf den Stalhof zu begeben.<sup>41</sup> Ende des 16. Jahrhunderts mußte ein Hansetag feststellen, daß sich hansische Bürger „wegen ihres privat nutzes“ von der Hanse abgesondert haben und ihre Waren zum Nachteil des Kantors „ann Engelse oder andere schicken“.<sup>42</sup> Wenn auch bis zur Konfiskation des Londoner Kantors die handelspolitischen Auseinandersetzungen zwischen der Hanse und England eine wichtige Rolle spielten, so sollte man doch hierbei die inneren Zerfallserscheinungen auf der Grundlage des hansischen Handelssystems nicht übersehen.

<sup>38</sup> Hanserezeß 1598, StaStr., 4/134.

<sup>39</sup> Häpke, *Der deutsche Kaufmann*, a.a.O., S. 50.

<sup>40</sup> Hanserezeß 1572, StaStr., 3/115.

<sup>41</sup> Hanserezeß 1576, StaStr., 3/117.

<sup>42</sup> Wendischer Rezeß 1595, StaStr., 4/131.

Auf der Deutschen Brücke in Bergen kehrten sich die Maßnahmen zur Stabilisierung des hansischen Handels in ihr genaues Gegenteil um. Die Kaufleute aus den einzelnen Hansestädten mieden in verstärktem Maße das Kontor. Da ihnen hier der Handelsverkehr mit den Ausländern untersagt war, zogen sie dorthin, wo sie die gewinnbringendsten Handelsgeschäfte tätigen konnten. In Bergen war dies die Strandseite gegenüber der Deutschen Brücke. Hier traten die Hansekaufleute auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit der sich herausbildenden Bergener Bürgerschaft und den Kaufleuten anderer Nationen in Handelsbeziehungen. Unter Umgehung des Kontors und damit auch unter Einsparung der unbequemen und nutzlosen Schoßabgaben brachten sie ihre traditionellen Handelsprodukte wie Getreide, Mehl, Malz, Bier „über Strand“ und verhandelten ihre Güter nach den Gesetzen der freien Konkurrenz. Ein Teil von ihnen ließ sich hier auch häuslich nieder, um gute Handelsbeziehungen anknüpfen zu können. Als „abgewichene Deutsche“ wurden diese Kaufleute von der Hanse geächtet. Doch auch die außerhalb der Statuten des Kontors ausgesprochenen Verbote jenes Handels konnten an der Tatsache nichts ändern, daß das Bergener Hansekantor eines nicht mehr zeitgemäßen Handelsmonopols wegen zu einem Hemmschuh für den Hansekaufmann wurde und die von ihm erstrebten Handelsprofite immer weniger garantieren konnte.<sup>43</sup> Deshalb zog es ihn dorthin, wo die besten Gewinnaussichten bestanden. Tabelle 5 zeigt diese Tendenz klar auf. Hierbei handelt es sich nur um jene Verstöße gegen die Kontorstatuten, die der hansischen Seite bekannt geworden waren. Die wirkliche Zahl wird zweifellos höher gelegen haben. Diese Entwicklung trug dazu bei, daß sich auch in Bergen ein selbstbewußtes Bürgertum herausbildete, „das nicht nur mehr geduldet sein wollte, sondern auch bald das ihm zustehende Recht der freien Handelsausübung forderte“.<sup>44</sup> Die Bergener Bürger errichteten sich außerhalb der Deutschen Brücke ein Bollwerk, um bessere Voraussetzungen für den Handel mit ausländischen Kaufleuten zu schaffen.<sup>45</sup> Daß sie dabei von der dänischen Zentralgewalt unterstützt wurden, ergab sich aus den Wünschen des Königtums, den hansischen Einfluß zurückzudrängen und eine eigene Kaufmannschaft zu entwickeln. So wurde durch verschiedene staatliche Maßnahmen der dominierende Einfluß des Kontors eingeschränkt.<sup>46</sup> Der „Überstrandhandel“ der Kaufleute aus den Hansestädten nahm immer größere Ausmaße an. So

<sup>43</sup> Hanserezeße 1554, StaStr., 2/102; 1579, StaStr., 4/122; 1591, StaStr., 4/129; Wendischer Rezeß 1595, StaStr., 4/131.

<sup>44</sup> Röhlk, S. 43.

<sup>45</sup> Hanserezeß 1579, StaStr., 4/122.

<sup>46</sup> Brattegard, O., Über die Organisation und die Urkunden des hansischen Kontors zu Bergen bis 1580, Bergens Historiske Forenings Skrifter, Nr. 38, Bergen 1932, S. 249.

mußte das Bergener Kontor 1584 feststellen, daß „in Summa nun woll so viele Schiffe am Strande alß ans Cunthor ankommen“.<sup>47</sup> Es bildete sich die Praxis heraus, daß hansische Schiffe nur noch halb beladen zum Kontor liefen, während sie die andere Hälfte der Ladung bereits „über Strandes“ verkauft hatten.

Auch die Hansestädte selbst machten aus ihrem Unwillen über das starre Festhalten an den überholten hansischen Handelsformen, insbesondere durch Lübeck, keinen Hehl. Um einen Niedergang ihres eigenen Handels mit Norwegen zu vermeiden, lösten sie sich verstärkt von den durch sie selbst einmal geschaffenen hansischen Einrichtungen und paßten sich den neuen Bedingungen an. Auf dem Hansetag 1567 wurde festgestellt, daß die Städte Rostock und Wismar begonnen haben, die Höhe der Fracht ihrer Schiffe nach Bergen selbst zu bestimmen und auf Lübecker Frachtherren dabei zu verzichten.<sup>48</sup> Lübeck warf Stralsund 1584 vor, daß die Stadt „als gleichwol ein vornehmes gliedert der gemeinen Societet solchen beschwerlichen unheil und des Cunthors besorglichen Untergangk dermaßen mit conniviren . . .“ würde.<sup>49</sup> 1591 schlug die Travestadt auf dem Hansetag vor, daß jeder hansische Schiffer, der sich außerhalb des Kontors niederläßt und die Kosten desselben durch Schoßzahlung nicht unterstützt, von seinen eingeführten Gütern drei Taler Strafe zahlen solle.<sup>50</sup> Auf Grund des Protestes der übrigen Städtegesandten wurde die Höhe der Strafe auf einen Taler herabgesetzt. 1595 war Danzig „alß einer furnhemen quartir statt“ nicht mehr damit einverstanden, daß seine Kaufleute diesen einen Taler an das Kontor entrichten sollten, wenn sie sich außerhalb der Deutschen Brücke aufhielten.<sup>51</sup>

So kam es dann, daß in den nächsten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts „das Cunthor zu Bergen in Norwegen beinahe (von) alle(n) und jeden . . . entbloßet . . .“ worden war.<sup>52</sup> Der Einfluß der Hanse, besonders der Lübecker, die sich krampfhaft an ihr altes Handelsmonopol im Bergener Kontor klammerten, ging zusehends zurück. Die einzelnen Glieder der Hanse hatten begonnen, neue Wege im Handel zu beschreiten. Typisch für diese Entwicklung im Bergener Kontor ist auch folgendes Beispiel: Zur Linderung einer großen Teuerung fuhr am 10. März 1621 der Rostocker Kaufmann Jakob Schröder mit seinem Schiff im Auftrage der Hundert-Männer nach Bergen. Er hatte den Auftrag, „wan er mit gluck nach Bergen kommen wirdt alle

<sup>47</sup> Wendischer Rezeß 1584, StaStr., 4/124.

<sup>48</sup> Wendischer Rezeß 1567, StaStr., 3/113.

<sup>49</sup> Brief vom 26. 5. 1584, Wendischer Rezeß 1584, StaStr., 4/124.

<sup>50</sup> Hanserezeß 1591, StaStr., 4/129.

<sup>51</sup> Wendischer Rezeß 1595, StaStr., 4/131.

<sup>52</sup> Rezeß Rostocker Kaufleute vom 10. 3. 1621, StaStr., Rep.II/D 1,1.

dasselbe thuen, was die Sundeschen hierbevor gethan und noch thuen, und an die Brucke seine waren anbieten und daferner dieselben dar nicht verkaufft werden können, uberstrandese seine gelegenheit nach zu verkaufen bemühe . . .<sup>53</sup> Als Jakob Schröder am 24. März 1621 mit seiner Schute in Bergen ankam, begab er sich „furs erste an das Cunthor, hernacher aber uber Strandt . . .“. Auf die Frage des Altermanns, „ob er mitt unter die Erb. Hansee Stedte“ gehöre, antwortete der Kaufmann: „Nein, er were ein frembder . . .“<sup>54</sup>

Diese Beispiele sollten zeigen, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Widerspruch zwischen dem System des hansischen Handels und den Interessen einzelner Hansekaufleute immer größer wurde und mehr oder weniger schnell zum Zerfall der Eckpfeiler der Hanse, der Kontore, führten. Es war so weit gekommen, wie die Hanseversammlung selbst feststellte, daß „man das eine Cunthor nach dem Andern zum uendgang kohmen lasset und dagegen nit repariret oder auch von neuen aufgebawett der entliche Zersteuerung der gantzen Societet zu verderb der narung, abnemung der Segelation, schwechung der Stedte freyheit und libertett“.<sup>55</sup>

Mit dem Eindringen ausländischer Konkurrenten in den hansischen Wirtschaftsraum ging das Handelsmonopol der Hanse in zunehmendem Maße verloren, wodurch gleichzeitig die Erringung des mehr oder weniger gleichbleibenden Handelsprofits gefährdet wurde. Das Aufeinandertreffen verschiedener Handelsgenossenschaften führte dazu, daß es auch zu einer Ausgleichung der unterschiedlichen Profitraten kommen mußte. Dieses geschah aber, wie Friedrich Engels feststellte, „auf dem entgegengesetzten Weg, durch die Konkurrenz“.<sup>56</sup> Von den aufeinandertreffenden Handelsgenossenschaften, wie zum Beispiel den englischen Merchant Adventurers, war die Hanse am wenigsten befähigt, diesem Konkurrenzkampf standzuhalten. Ihre Lage verschlechterte sich noch dadurch, daß sie nicht den gesetzmäßig notwendigen Weg der freien Konkurrenz mit den anderen Partnern suchte, sondern an ihren überholten Handelsbestimmungen festhielt. Hinzu kam noch, daß unter den veränderten ökonomischen Bedingungen der genossenschaftliche Handel überhaupt hinter dem des einzelnen Kaufmanns zurücktrat, so daß die Ausgleichung der Profitrate mehr und mehr ausschließlich Sache der Konkurrenz wurde.<sup>57</sup> Wie K. Fritze feststellte, war das

<sup>53</sup> Ebenda.

<sup>54</sup> Schreiben des Altermanns und der 18 Meisterränner des Bergener Kontors vom 28. 3. 1621, StaStr., Rep. II/D 1,1.

<sup>55</sup> Hanserezeß 1572, StaStr., 3/115.

<sup>56</sup> Engels, Friedrich, Ergänzung und Nachtrag zum 3. Band des ‚Kapital‘, in: Marx/Engels Werke, Bd. 25, Berlin 1964, S. 913.

<sup>57</sup> Ebenda.

Streben nach dem höchstmöglichen Handelsprofit in der Regel aber nicht nur das Leitmotiv des einzelnen Kaufmanns, „sondern angesichts der Tatsache, daß es Kaufleute waren, die in den Hansestädten die Herrschaft ausübten, kann man wohl mit gutem Recht dieses Streben auch als eine der entscheidenden Triebfedern der gesamten inneren und äußeren Entwicklung der Hanse ansehen“.<sup>58</sup> Daraus ergibt sich, daß es in einer solchen Zeit wie der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo das hansische Handelssystem nicht mehr diesem Streben der Kaufleute oder einzelnen Städten diene, zu einem unvermeidlichen inneren Zerfall der Hanse kommen mußte. Deshalb kann man den Niedergang der Hanse, wie K. F. Olechnowitz betonte, keineswegs mit einem Niedergang der einzelnen Hansestädte gleichsetzen.<sup>59</sup> Auf Grund der veränderten Verhältnisse im Charakter des Handels zeigten die Kaufleute und die hinter ihnen stehenden Städte nur noch wenig Interesse an den von ihnen selbst geschaffenen Einrichtungen. Die Feststellung von K. F. Olechnowitz, daß der Niedergang der Hanse sich am deutlichsten in dem Verlust ihrer wirtschaftlichen Vormachtstellung im Ausland zeige, „als die hansischen Privilegien und Kontore, die bevorrechtigte Stellung der Hansen im Ausland in den von ihnen besuchten Ländern und Märkten zu Gunsten der Landesbewohner aufgehoben oder beschränkt wurden“<sup>60</sup>, muß meines Erachtens für den Bereich der Kontore etwas präzisiert werden. Die primäre Ursache des Niedergangs der Kontore liegt in deren inneren Zerfall selbst entsprechend den veränderten Handelsbedingungen. Der Einschränkung der Kontorgerechtigkeiten durch staatliche Maßnahmen, die selbstverständlich zum Niedergang beigetragen haben, kommt aber trotzdem nur sekundäre Bedeutung zu.

Im engen Zusammenhang mit den dargelegten Zerfallserscheinungen im Handelssystem der Hanse muß auch die Wirksamkeit der hansischen Konföderationspläne zur Schaffung einer festeren Organisation gesehen werden. Schon die Teilnahme der einzelnen Städte an den Hansetagen zeigt, daß es im wesentlichen nur die wendische Städtegruppe war, welche ein gewisses Interesse am gemeinhansischen Anliegen zum Ausdruck brachte (Tab. 6). Von den anderen Quartieren waren außer den jeweiligen „Hauptstädten“ nur wenige Vertreter zugegen. Wenn auch die teilnehmenden Städtegesandten immer wieder betonten, daß sie bei solcher „Lofflichen Societet“ bleiben wollten, so mußte aber festgestellt werden, daß „auch der geburende Eifer unnd

---

<sup>58</sup> Fritze, Konrad, Einige Bemerkungen zum Problem der hansischen Handelsprofite im 14. und 15. Jahrhundert, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Nr. 2/3, 1965, S. 246.

<sup>59</sup> Olechnowitz, Handel und Seeschifffahrt, a.a.O., S. 11.

<sup>60</sup> Ebenda.



ernst umb dieselbe weitberumbte Societet allein zu unterhalten Leiders so gros nicht ist gleich unserer loblichen vordere ernstlicher und zu ewigen tagen rumlich fleis muhe unnd arbeit gewesen...<sup>61</sup> Solange es um reine Lippenbekenntnisse ging, täuschte man nach außen eine Gemeinsamkeit vor. Sobald es sich jedoch um eine konkrete Beschlußfassung handelte, wichen die Städtegesandten zurück. Als häufigstes Argument benutzten sie ein altes Mittel, nämlich daß sie keine entsprechende Vollmacht hätten und erst ihre „Ältesten“ befragen müßten, obwohl die Konföderationsnoteln ausdrücklich vorsahen, daß die Städte bevollmächtigte Vertreter schicken sollten. Beim Studium der Hanserezeße kann man tatsächlich den Eindruck gewinnen, daß der überwiegende Teil der noch anwesenden Städte nur aus alter Tradition zu den Hansetagen erschien. Am deutlichsten zeigte sich die Desinteressiertheit vieler Hansestädte an einem festen Zusammenschluß bei der Aufbringung der geforderten Geldleistung für gemeinhansische Zwecke, wie zum Beispiel für die Ausstattung von Legationen. Charakteristisch war auch, daß die Städte, welche noch gewisse Abgaben entrichteten, nur solche Vorhaben der Hanse unterstützten, die für sie selbst einen unmittelbaren Vorteil erbrachten. Betrachtet man die finanziellen Leistungen der einzelnen Quartiere an der Abrechnung der wichtigsten ausgeschriebenen Kontributionen, so ergibt sich folgendes Bild:

Abrechnung über die Aufbringung der gemeinhansischen Kontributionen von 1579, 1581, 1588, 1591<sup>62</sup>

Quartier	eingezahlte Summe			noch ausstehende Summe		
	Taler	ß	Pf.	Taler	ß	Pf.
Lübisches	21 876	2	9	3 959	14	7
Sächsisches	5 200	—	—	Summe fehlt		
Preußisches	3 400	—	—	11 200	—	—
Kölnisches	—	—	—	36 350	—	—

Die Zahlen zeigen, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im wesentlichen nur noch das lübische Quartier hansische Politik betrieb, so daß man als eigentlich hansisch nur noch die wendische Städtegruppe ansehen kann.

Wie bereits dargelegt wurde, enthielten die Konföderationsnoteln ein ganzes System von Unterdrückungsmaßnahmen gegen städtische Volksbewegungen. Die durchgesehenen Quellen gestatten es jedoch nicht, eine praktische Wirksamkeit dieser

<sup>61</sup> Hanserezeß 1579, StaStr., 4/122.

<sup>62</sup> Hanserezeß 1598, StaStr., 4/134.

inneren Funktion in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachzuweisen. Es muß vielmehr angenommen werden, daß es auf Grund innerer Zerfallserscheinungen und anderer Ursachen, wie zum Beispiel das Anwachsen der landesherrlichen Gewalt, der Hanse nicht mehr möglich war, in dieser Hinsicht eine wirksame Hilfe zu geben. Als zum Beispiel 1562 in Bremen als Ergebnis sozialer Auseinandersetzungen ein neuer Rat die Herrschaft übernahm, sprach der Hansetag zwar die Verhansung Bremens aus, doch lassen sich direkte Auswirkungen dieser Maßnahme nicht nachweisen.<sup>63</sup> Ähnlich wird es auch am Beispiel Rostocks deutlich. Hier hatten sich 1566 die „sößig personen gegen den Radt upgeworpen . . . mit ehren anhangern durch gewalt dem Rade de Segell, Slotell und alle herlichkeit afgenommen, de accisekasten nach ehren gefallen thogeschloten unnd den Radt also sines regiments entsetzt . . .“<sup>64</sup> Die einzige „Hilfe“ der Hanse bestand darin, daß Lübeck, Hamburg, Stralsund und Lüneburg im Namen der Hansestädte ein Schreiben an den deutschen Kaiser richteten und diesen um Hilfe baten. Ein Erfolg dieser Bemühungen war von vornherein in Frage gestellt, da es auch der Landesfürst geschickt verstand, die entstandene Situation für seine Ziele zur Unterwerfung der Stadt auszunutzen.<sup>65</sup>

Wo liegen nun die Ursachen für die Unwirksamkeit der hansischen Konföderationspläne? In erster Linie müssen wir dabei von den veränderten Bedingungen im Handel und den Versuchen der Hanse, das zerbrochene Handelsmonopol zu retten, sowie deren Wirkungslosigkeit ausgehen. Diese Entwicklung sah unter gewissen Einschränkungen auch schon der hansische Syndikus Heinrich Sudermann. Bei seinen Vorschlägen zur Reformierung der Hanse ging er von der nicht unbegründeten Frage aus:<sup>66</sup> „Ob die Hanse auch in jetziger Zeit auch so geschaffen, daß sie dem Unheil begegnen möge oder solches zu tun mächtig sei?“<sup>67</sup> Bei der Aufzählung der Ursachen des Niedergangs der Hanse sah Sudermann in erster Linie die Auswirkungen und nicht den inneren Zusammenhang zwischen den Veränderungen im Handel und der zerfallenden Hanse. Seiner Meinung nach sind folgende Ursachen verantwortlich zu machen:

- „1. Zwietracht und Uneinigkeit unter den Städten.
2. Der Privatnutz wird dem gemeinen besten vorgezogen.
3. Heimlicher Unwille etzlicher Städte gegeneinander.

<sup>63</sup> Hanserezeße 1562 und 1566, StaStr., 3/109; 3/110.

<sup>64</sup> Hanserezeß 1566, StaStr., 3/110.

<sup>65</sup> Ebenda; vgl. Hanseverhandlungen 1565–1569, Stadtarchiv Rostock, ohne Signatur.

<sup>66</sup> Friedland, K., (Der Plan des Dr. Heinrich Sudermann, a.a.O.) beschränkt sich auf die außenpolitischen Reformvorschläge Sudermanns, insbesondere des Londoner Kontors.

<sup>67</sup> Anzeigen und Bedenken etzlicher Mittel, a.a.O.

4. Absonderung von gemeiner Defension in Notfällen.
5. Verborgene, verdeckte und abgesonderte Ratschläge gegen die gemeine Wohlfahrt.
6. Eigensinnigkeit und Auflehnung etzlicher gegen gemeine wohlbedachte Ratschläge und Beschlüsse.
7. Mißtrauen und Kleinmütigkeit der Obrigkeit als wenn Gott nicht derjenige wäre, der sie im Amt beschützen könnte.
8. Mangel an gemeinen Pfennig und Vorrat.<sup>68</sup>

Die Mittel und Wege zur Erhaltung der Hanse sah Sudermann in der Überwindung der alten Mißhelligkeiten unter den Städten. In seinen Reformvorschlägen stellte er die Forderung nach einem Zusammenschluß der freien Städte zu folgenden Bedingungen:<sup>69</sup>

1. Freiheit der Meere und der Landstraßen.
2. Verteidigung der gemeinen Privilegien.
3. Unterhalt der Kontore.
4. Bestätigung des Bündnisses durch den deutschen Kaiser.

Da jedoch auch diese Vorschläge die in der praktischen Handelstätigkeit nicht mehr gegebene Monopolstellung der Hanse zur Grundlage hatten, folgten seitens der Hansestädte keine praktischen Schritte zu ihrer Verwirklichung. Die einzige Möglichkeit, die den Weiterbestand der Hanse hätte garantieren können, nämlich Orientierung auf das Prinzip der freien Konkurrenz im Handel, d. h. der qualitative Umschlag von einer feudalen Handelsgenossenschaft zu einer frühkapitalistischen Handelskompanie, wurde nicht genutzt.

### III. Der Kampf um die Aufrechterhaltung der Privilegien

Aufgrund der Entwicklungstendenzen des Handelsverkehrs im Nord- und Ostseeraum war die Hanse immer weniger in der Lage, das traditionelle Handelsmonopol, auf welchem ihre Existenzgrundlage beruhte, zu behaupten. Vielmehr trugen diese Veränderungen dazu bei, auch ihre außenpolitische Machtposition in zunehmendem Maße zu erschüttern. Die sich herausbildenden zentralisierten und nationalen Monarchien in Nord- und Nordwesteuropa waren nicht mehr bereit, den hansischen Kaufleuten ihre alten Privilegien, mit denen sie jahrhundertlang den Handel dieser Staaten beherrscht hatten, weiterhin zu bestätigen. Der Kampf um die Konfirmierung

<sup>68</sup> Ebenda.

<sup>69</sup> Ebenda.

der Privilegien bestimmte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Inhalt und Ziel der handelspolitischen Beziehungen der Hanse zu diesen Ländern.

In Holland und England begannen sich nationale Märkte herauszubilden und eine eigene Kaufmannschaft zu entwickeln. Auch in den skandinavischen Ländern zeichnete sich eine ähnliche Tendenz ab. Diese jungen aufstrebenden Wirtschaftskräfte standen unter dem Schutz starker Zentralgewalten. In dem sich entwickelnden Welthandel begann sich der Gegensatz von Käufer und Verkäufer zu einem nationalen Gegensatz zu entwickeln.<sup>1</sup> „Je mächtiger das Gemeinwesen war“, schrieb Franz Mehring, „dem der eine oder der andere angehörte, um so größer für den einen oder den anderen die Aussicht auf Profit“.<sup>2</sup> In Deutschland bestand bekanntlich keine starke Zentralgewalt, die der Hanse den nötigen Schutz hätte geben können. Die wenigen Versuche des deutschen Kaisertums, die Hanse bei der Erringung ihrer Privilegien zu unterstützen, blieben letzten Endes aufgrund der eigenen Schwäche ohne nennenswerte Ergebnisse. Die Entsendung eines ständigen hansischen Agenten (ab 1582) an den kaiserlichen Hof konnte an dieser Tatsache nichts ändern.<sup>3</sup> Auch die von den Reichsstädten 1562 und 1566 vorgeschlagene „Korrespondenz mit Verwandnis gegen allerlei Fürstenhandel, Überfall und Schaden“ hatte keine praktischen Ergebnisse.<sup>4</sup>

Im Gegensatz zur Schwäche des Kaisertums gewann die landesherrliche Gewalt zunehmend an Einfluß. Es wurde in Deutschland der Weg eingeschlagen, „bei welchem es nur im Rahmen der fürstlichen Feudalstaaten zu einer staatlichen Zentralisation kam, die in Wirklichkeit aber zu einer starken Dezentralisierung auf nationaler Ebene führte“.<sup>5</sup> Die Stärke der landesherrlichen Gewalt zwang den größten Teil der Hansestädte zur Aufgabe ihrer Selbständigkeit. Den Abschluß dieser Entwicklung bildeten die direkten Vereinbarungen der Fürsten mit den Städten, in denen diese die landesherrliche Obrigkeit anerkannten.<sup>6</sup> Damit waren auch einige positive Momente verbunden. Anstelle der fehlenden Zentralgewalt traten nun die Territorialfürsten als Vermittler und Ratgeber der Städte in der Auseinandersetzung mit den Staaten des Nord- und Ostseeraumes auf. Praktische Auswirkungen waren jedoch kaum spürbar, so daß die Hanse im wesentlichen auf sich allein angewiesen war.

<sup>1</sup> Mehring, Franz, Deutsche Geschichte vom Ausgang des Mittelalters, Gesammelte Schriften, Bd. 5, Berlin 1964, S. 20.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Wendischer Rezeß, 1592, StaStr., 4/130.

<sup>4</sup> Hanserezesse 1562, 1566, StaStr., 3/109, 3/110.

<sup>5</sup> Marx, Karl, Über die absolute Monarchie, in Marx/Engels/Lenin/Stalin, zur deutschen Geschichte, Bd. I, Berlin 1953, S. 583.

<sup>6</sup> Z. B. Rostocker Erbvergleich, vgl. Olechnowitz, Handel und Seeschifffahrt, a.a.O., S. 122.

Ein Kräfteressen ungleicher Gegner stand bevor, bei dem die Hanse, durch innere Zerfallserscheinungen stark geschwächt, kaum Aussicht auf Erfolg hatte. Trotzdem fanden sich im Kampf um die Bestätigung der Privilegien eine Reihe von Hansestädten zusammen, die ein gemeinsames, wenn auch sehr differenziertes, auf ihren persönlichen Vorteil bedachtes Interesse an den hansischen Rechten und Freiheiten zeigten. Verfolgen wir diese Auseinandersetzungen an einigen markanten Beispielen der handelspolitischen Beziehungen der Hanse zu England, Dänemark-Norwegen und Schweden, um bestimmte Entwicklungstendenzen ableiten zu können.

### 1. Hansisch-englische Beziehungen

Im Gegensatz zu Deutschland begannen sich in England im 16. Jahrhundert verstärkt Keimformen der kapitalistischen Produktionsweise herauszubilden. Hauptproduktionszweig wurde mehr und mehr die Tuchherstellung, „so daß schließlich das Wohl und Wehe weiter Distrikte des Landes von dem Export des überschüssigen Tuches abhing“.<sup>7</sup> Das Besondere dieser Entwicklung war, daß sich zwischen der Landwirtschaft, der gewerblichen Produktion und dem Handel eine enge Interessengemeinschaft herausbildete. Die Hauptgruppen der nationalen Produktion hatten damit im wesentlichen gleichartige Interessen.<sup>8</sup>

Mitte des 16. Jahrhunderts entwickelte sich die Schafzucht zum Hauptzweig der landwirtschaftlichen Produktion, mit der sich besonders der englische Adel befaßte. Das Rohprodukt Wolle bildete die Grundlage für die Herstellung von Tuchen, den wichtigsten englischen Handelsprodukten. So wurde die Agrikultur „an gewissen Punkten selbst rein durch Zirkulation bestimmt, in Tauschwert setzende Produktion verwandelt“.<sup>9</sup> Da der Bedarf an Tucherzeugnissen in Europa groß war, nahm die Entwicklung dieses Produktionszweiges immer größere Ausmaße an. Die Verwandlung von Ackerland in Schafweide wurde das Lösungswort des englischen Feudaladels.<sup>10</sup> Tausende Bauern wurden „gelegt“, d. h. von ihren Ackerflächen verjagt. Ganze Landstriche wurden regelrecht entvölkert. Große Teile der Bauern, frei von Produktionsmitteln, hatten jetzt auch die „persönliche Freiheit“, auf den Landstraßen umherzuirren und ein Bettlerdasein zu führen. Durch die königliche Blutgesetzgebung waren sie harten Verfolgungen ausgesetzt. „So wurde das von Grund und Boden

<sup>7</sup> Hagedorn, Bernhard, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahrhundert, Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, hersg. v. Dietrich Schäfer, Bd. 3, 1910, S. 149.

<sup>8</sup> Ehrenberg, Richard, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, Jena 1896, S. 26.

<sup>9</sup> Marx, Karl, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 168.

<sup>10</sup> Marx, Karl, Das Kapital, Bd. I, Berlin 1957, S. 756.

gewaltsam exproprierte, verjagte und zum Vagabunden gemachte Landvolk“, wie Karl Marx feststellte, „durch grotesk-terroristische Gesetze in eine dem System der Lohnarbeit notwendige Disziplin hineingepeitscht, -gebrandmarkt, -gefoltert“. <sup>11</sup> Für die aufblühende englische Produktion entstand eine industrielle Reservearmee an Arbeitskräften, die persönlich frei und frei von Produktionsmitteln war; der Lohnarbeiter als eine Voraussetzung für die kapitalistische Produktion begann sich herauszubilden.

In der Tuchherstellung, dem wichtigsten englischen Produktionszweig, waren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwei Produktionsformen charakteristisch. Einmal verbreitete sich das Verlagswesen („factory system“) <sup>12</sup>, wobei der Handwerksmeister in wirtschaftliche Abhängigkeit vom Kaufmann geriet, der den Rohstoff lieferte und dafür die fertige Ware verlangte. Zum anderen kam es zur verstärkten Herausbildung der Manufaktur, die eine weitere Produktionssteigerung zuließ. Auf der Grundlage sich entwickelnder kapitalistischer Produktionsverhältnisse entstand eine Schicht von reichen Tuchmachern („Clothiers“, „Clothmaker“) <sup>13</sup>, zukünftigen Kapitalisten. So begann sich in England der Prozeß der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals zu vollziehen, der hier nur angedeutet werden kann.

Die zunehmende englische Tuchproduktion fand ihren Niederschlag in einer gesteigerten Ausfuhr. Das englische Tuch war um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch in die niederländischen Märkte eingedrungen und konkurrierte dort erfolgreich mit dem Brabanter Tuch. <sup>14</sup> Brentano gibt die steigende englische Tuchausfuhr mit folgenden Zahlen an:

1509	84 785 Stück Tuch
1547	122 350 Stück Tuch
1560	über 200 000 Stück Tuch <sup>15</sup>

Durch diese Zunahme verstärkte sich aber auch die Einseitigkeit des englischen Handels. So bestand zum Beispiel der englische Export 1564/65 zu  $\frac{4}{5}$  aus Tuchen und anderen Wollwaren, zu 8,4 % aus Wolle und Vliesen, während der Rest auf Montanprodukte (Zinn, Blei, Eisen, Steinkohle) entfiel. <sup>16</sup>

<sup>11</sup> Ebenda, S. 776.

<sup>12</sup> Ehrenberg, S. 24.

<sup>13</sup> Brentano, Lujo, Eine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands, Bd. II, Jena 1927, S. 65.

<sup>14</sup> Ebenda, S. 69.

<sup>15</sup> Ebenda, S. 68–69.

<sup>16</sup> Hápke, Rudolf, Die Regierung Karl V. und der europäische Norden, Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. 3, Lübeck 1914, S. 13.

Mit der Steigerung des englischen Außenhandels und der Herausbildung eines nationalen Marktes, begann sich auch eine starke englische Kaufmannschaft zu entwickeln. In der Organisation der unternehmenden Kaufleute („Merchant Adventurers“) war der Hanse schon im 15. Jahrhundert ein Konkurrent erwachsen, dem sie nichts Ebenbürtiges entgegenstellen konnte. Da das Hauptziel der Merchant Adventurers nicht in der Förderung des Eigenhandels der Engländer bestand, sondern in der Übernahme des englischen Exports<sup>17</sup>, kam es zu einem unlösbaren Gegensatz zwischen den Engländern und der Hanse. Letztere hatte sich im Verlaufe der Jahrhunderte durch viele Privilegien ein Handelsmonopol in England erkämpft, dessen Existenzgrundlage sich besonders auf die englische Tuchausfuhr konzentrierte.

Eine wichtige Grundlage der hansischen Vormachtstellung in England bildete im ausgehenden Mittelalter der Friedensvertrag von Utrecht 1474, in dem der Hanse letztmalig alle alten Privilegien aufs neue bestätigt wurden, während die Engländer nur unbedeutende Rechte in den Hansestädten erhielten, die sehr allgemein gehalten waren.<sup>18</sup> Doch im Verlaufe der folgenden Jahrzehnte bröckelte die hansische Macht zugunsten einer zunehmenden Eigenentwicklung des englischen Wirtschaftslebens merklich ab. Die Folge war, daß König Eduard VII. am 24. Februar 1553 auf Drängen des englischen Bürgertums die hansischen Privilegien suspendierte.<sup>19</sup> Die Hanse sperrte daraufhin ihre Zufuhr nach England und verbot den Engländern den Handel in den Hansestädten, um ihnen zu zeigen, „das unnsere hantirung Irem Reich nutzlich sey“.<sup>20</sup> Durch Verhandlungen gelang es der Hanse tatsächlich noch einmal, von Königin Maria am 1. November 1553 eine Bestätigung ihrer Privilegien zu erhalten, wie sie unter König Eduard üblich war. Der Königin wurde die Gerichtsbarkeit bei Privilegienmißbräuchen zugestanden.<sup>21</sup> Kurze Zeit später traten die Merchant Adventurers mit einer „kurtzen declaratio wes nachteiliger schaden“ durch den Handel der „Osterlinge“ entstanden sei, an die Öffentlichkeit.<sup>22</sup> Darin rechnen sie der englischen Krone vor, welche Zolleinbußen durch die bevorrechtete Stellung der Hanse eintreten. Geben die fremden Kaufleute für jedes ausgeführte weiße Laken 5 Schilling 9 Pfennig und für jedes gefärbte Tuch 6 Schilling 3 Pfennig zur „Custuma“, so entrichten die Hansen nur 1 Schilling pro Laken. Da sie in den vergangenen elf

<sup>17</sup> von Brakel, S., Die Entwicklung und Organisation der Merchant Adventurers, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 5, 1907, S. 404.

<sup>18</sup> Brodnitz, Georg, Englische Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, Jena 1918, S. 494.  
<sup>19</sup> Ehrenberg, S. 52.

<sup>20</sup> Hanscatia, Ratsakte 1552–1560, StaW., X, 5, 93.

<sup>21</sup> Friedland, Der Plan des Dr. Heinrich Sudermann, a.a.O., S. 207; Ehrenberg, S. 52.

<sup>22</sup> Hanscatia, Ratsakte 1552–1560, StaW., X, 5, 93.

Monaten ungefähr 35 000 Laken ausgeshifft haben, bedeutet das einen Verlust der Zollabgaben von 8 700 Mark. Auch für die eingeführten Waren zahlen die Hansekaufleute für jedes Pfund nur 3 Pfennig, während die fremden Kaufleute 15 und die königlichen Untertanen 12 Pfennig zahlen müssen. Weiterhin werde die englische Schifffahrt durch die Hanse stark beeinträchtigt. Von den Lakenmachern sind keine Tuche zu bekommen, da diese an den Stalhof verkauft werden. Zum Verderb des englischen Kaufmanns verkaufen die „Osterlinge“ in den Niederlanden englische Waren und kaufen in gleicher Höhe fremde Waren für England. Die Hansen setzen in Hamburg eine große Anzahl englischer weißer Laken ab, die dort gefärbt und dann nach Leipzig geschickt werden. 1554 beschloß die englische Krone zum Schutze des Handels ihrer Kaufleute eine Ordnung, die folgende wesentliche Punkte enthält:<sup>23</sup>

- Verbot der hansischen Tuchausfuhr von England nach den Niederlanden, insbesondere nach Antwerpen.
- Die Hansekaufleute sollen für ein weißes Laken drei gefärbte Tuche ausführen.
- Die hansische Einfuhr nach England soll im wesentlichen aus Produkten der Hansestädte selbst bzw. ihrem engeren Hinterland bestehen. Werden fremde Erzeugnisse eingeführt, so müssen diese zu den heimischen Produkten der Hanse in einem Verhältnis von 1:4 stehen.

Dieser Erlaß deutet die künftige englische Handelspolitik an, bei der schon merkantilistische Züge sichtbar werden. Nicht die völlige Ausweisung der Hanse aus England war das Ziel der Krone, sondern die Brechung des hansischen Handelsmonopols. Ansonsten war man schon aufgrund der Einseitigkeit der eigenen Wirtschaft (Wollproduktion, Tuchherstellung) am hansischen Handel interessiert, vor allem an der Getreideeinfuhr. Die Hanse verstand diese Chance nicht zu nutzen und hielt an ihren alten Privilegien fest, die sie mit den ihr noch möglichen Mitteln erhalten wollte. Durch erneute Verhandlungen, verbunden mit einer Zufuhrsperre für hansische Schiffe nach England, erreichte sie zwar eine gewisse Moderation des Erlasses, wie zum Beispiel Lockerung der hansischen Einfuhr und Herabsetzung des Verhältnisses bei der Ausfuhr von weißen und gefärbten Tuchen auf 1:2, jedoch war eine grundlegende Wandlung der Haltung der englischen Krone zugunsten der Hanse nicht mehr zu erwarten.<sup>24</sup> Diese Tendenz nicht erkennend, lehnte die Hanse den veränderten englischen Erlaß ebenfalls ab. 1557 wurde in England eine allgemeine Zollerhöhung eingeführt. Der Ausfuhrzoll für weiße Tuche betrug jetzt für Engländer

<sup>23</sup> Ebenda.

<sup>24</sup> StaStr., Hansisches Fach 10/10.



und Hansen gleich 6 Schilling 8 Pfennig, während die übrigen fremden Kaufleute 14 Schilling 6 Pfennig zu zahlen hatten.<sup>25</sup> Eine gewisse Besserstellung der Hanse war also immer noch zu erkennen. Doch diese reagierte mit harten Maßnahmen. Der Hansetag 1557 beschloß ein Verbot des englischen Handels in den Hansestädten und untersagte den Hansekaufleuten, englische Waren zu kaufen.<sup>26</sup> Mit der Verwirklichung dieser Maßnahmen sah es aber schon entschieden anders aus. Die innere Brüchigkeit der Hanse trat offen zutage. Danzig teilte Lübeck am 12. Dezember 1557 mit, daß durch die hansischen Beschlüsse in Polen ein Mangel an englischen Tuchen eintreten würde. Außerdem befürchtete die Stadt, daß die Engländer ihre Holzartikel nicht mehr von Polen, sondern von Rußland holen könnten.<sup>27</sup> Noch deutlicher wurde Danzig ein Jahr später. Die Stadt beklagte sich, daß die gegen England gerichteten hansischen Verbote großen Schaden verursacht hätten. Die Holländer seien für die Hansekaufleute eingesprungen und lieferten die notwendigen Waren nach England. Mit der Handelssperre werde nichts anderes erreicht, als daß man „den frombden so der Anze nicht vorwanth den Engelschen Handell genzlich zugejaget die mith grossen Hauffen Itzo die Laken In Polen, Litowen, Reussen und Preußen einfuhren und ihr Profit damit treiben . . .“<sup>28</sup> Als Königin Elisabeth 1558 die Macht übernahm, versuchte die Hanse wiederum, die Privilegienbestätigung durchzusetzen. Sie forderte die ungehinderte Ausfuhr von Tuchen und aller anderen Waren aus England. Auch die Wareneinfuhr sollte bei Entrichtung der üblichen Zollabgaben (pro Pfund 3 Pfennig) ohne Beschränkung vor sich gehen. Außerdem bestand die Hanse auf den freien Auf- und Verkauf in der Blackwallhall in London. Hinsichtlich des Handels in den Niederlanden war man bereit, für zwei Jahre keine englischen Waren dort zu verkaufen. Nach dieser Zeit sollte die Entscheidung einer außerenglischen Universität überlassen werden. Neben weiteren Punkten forderte die Hanse schließlich die Bestätigung aller anderen hansischen Privilegien. Den englischen Kaufleuten gestand man nur die recht unklar und allgemein formulierten Rechte in den Hansestädten zu, wie sie im Utrechter Vertrag 1474 konzipiert waren.<sup>29</sup> Die Irrealität dieser Forderungen braucht nicht besonders betont zu werden. Trotzdem war Königin Elisabeth an einem weiteren Handel mit den Hansen interessiert. In einem königlichen Abschied 1560 wurden die Rechte der Hanse in England festgelegt:

– Zollgleichheit zwischen Hansen und Engländern bei der Ausfuhr englischer Waren.

<sup>25</sup> Ehrenberg, S. 55.

<sup>26</sup> Hanserezeß 1557, StaStr., 2/105.

<sup>27</sup> Hanscatica, Ratsakte 1552–1560, StaW., X, 5, 93.

<sup>28</sup> Ebenda.

<sup>29</sup> StaStr., Hansisches Fach 10/10.

- Verbot des Handels mit englischen Tuchen in den Niederlanden (Brabant, Flandern, Holland, Seeland).
- Zollgleichheit zwischen Hansen und Engländern bei der Einfuhr von Waren aus dem unmittelbaren Hinterland der Hansestädte.
- Bei der Einfuhr aller „außenhansischen“ Waren und der Ausfuhr englischer Waren, die nicht in die Hansestädte gebracht werden, sollen die Hansen einen Pfennig weniger Zoll geben als andere ausländische Kaufleute. Ausgenommen ist die Tuchausfuhr. Für jedes Laken haben die Hansekaufleute 12 Pfennig zu entrichten.
- Die von diesem Abschied nicht betroffenen hansischen Privilegien werden bestätigt.
- Die englischen Untertanen genießen in den Hansestädten die gleichen Rechte wie die Hansen in England.<sup>30</sup>

Diesen Abschied bekamen die Hansestädte als Vertragsentwurf mit der Bitte zugeschickt, die Ratifikation baldigst vorzunehmen.

Die Hanse, auf ihre alten Privilegien pochend, lehnte jedoch die Bestätigung des englischen Vertragsentwurfes ab. Für die englische Krone wurde er indessen die Grundlage der weiteren Handelspolitik gegenüber der Hanse. Diesem Abschied kommt daher große Bedeutung zu. Er bot den Hansekaufleuten die Möglichkeit, auf der Grundlage der Gleichberechtigung und mit einigen Zugeständnissen in England Handel zu treiben. Durch die Nichtannahme trug die Hanse selbst dazu bei, ihren äußeren Zerfall zu beschleunigen. Einzelne Glieder mißachteten in zunehmendem Maße die hansischen Verbote und gestalteten ihre Handelsbeziehungen zu England nach dem königlichen Abschied. 1563 nahm die Stadt Stolp entgegen den hansischen Beschlüssen die Engländer bei sich auf. Danzig weigerte sich 1565, die Handelssperre gegen England durchzuführen.<sup>31</sup> Den Gipfel „nichthansischen“ Verhaltens bot Hamburg, als es in einem Vertrag vom 19. Juli 1567 den Merchant Adventurers gestattete, in der Stadt eine Niederlassung zu errichten, nachdem die Engländer vorher für kurze Zeit das nicht zur Hanse gehörige Emden als Stapelplatz ausgewählt hatten.<sup>32</sup> Lübeck beklagte sich bei Hamburg über diesen Schritt, der zum „underganck gemeiner Hansischen Cunthoren in Engellandt und den Niederlanden“ führen würde.<sup>33</sup> Doch Hamburg erwiderte, daß die Stadt „eine freye Kauffstatt were, wolte sich auch ein

<sup>30</sup> In der Literatur findet dieser Abschied kaum Beachtung. Lediglich Ehrenberg geht kurz darauf ein, wenn auch sehr allgemein und ungenau (Ehrenberg, S. 57). Bei der Auswertung standen dem Verfasser zwei Exemplare des englischen Abschieds zur Verfügung (Ratsakte 1552-1560, StaW., X, 5, 93; StaStr., Hansisches Fach 10/10).

<sup>31</sup> StaStr., Hansisches Fach 10/10.

<sup>32</sup> Weise, Erich, Die Hanse, England und die Merchant Adventurers, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins, Bd. 31-32, 1957, S. 159.

<sup>33</sup> StaStr., Hansisches Fach 10/10.

Erbar Radt daselbst verstehen daß Jhenige welches zu Irer gemeinen Statt beste, Nutz unnd underhaltung gereichen mochte, furnehmen wurden . . .“<sup>34</sup>

Auf Drängen Lübecks wurde der Kampf um die Privilegienbestätigung fortgesetzt. 1572 schlug man einige Punkte zur Veränderung des englischen Abschieds vor, die einer Aufhebung des königlichen Erlasses gleichkamen und daher auf Ablehnung stießen.<sup>35</sup> 1576 beschloß der Hansetag wiederum, um die Bestätigung aller hansischen Privilegien anzuhalten, denn wenn man erst einmal nachgegeben habe, so sei „solches darnach zu keinen zeiten wiederumb zu erlangen . . .“<sup>36</sup> Deshalb wurde ein Entwurf zu einem Vertrag unterbreitet, der speziell mit der Stadt London geschlossen werden und den Hansen alle Handelsfreiheiten laut Privilegien in der Stadt sichern sollte.<sup>37</sup> Auch hier blieb der Erfolg aus. Die hansisch-englischen Gegensätze spitzten sich zu, als Hamburg sich schließlich bereit erklärte, den zehnjährigen Vertrag mit den Engländern über deren Niederlassung in der Stadt nicht mehr zu verlängern.<sup>38</sup> Die Hansestädte versicherten den Hamburgern, daß sie die Engländer bei sich nicht aufnehmen werden. Die englischen Kaufleute zogen wieder nach Emden und erlangten eine weitere Niederlassung in der Stadt Elbing, die trotz ihrer Zugehörigkeit zur Hanse die Engländer bereitwillig aufnahm.<sup>39</sup> Die Stelle Hamburgs nahm die Hansestadt Stade ein, die entgegen allen hansischen Verboten am 28. September 1587 mit den Engländern einen Vertrag über die Einrichtung einer englischen Niederlassung für zehn Jahre schloß, welcher 1597 verlängert wurde.<sup>40</sup> Wieder einmal war die hansische Gemeinsamkeit gescheitert. Alle Maßnahmen der Hanse gegen diese Städte blieben im wesentlichen erfolglos. Für die Merchant Adventurers konnten aber diese Stapelplätze den Verlust der Hamburger Niederlassung nicht aufwiegen. Sie verlangten deren Rückgabe und den freien Handel in den Hansestädten.<sup>41</sup> Als

<sup>34</sup> Ebenda.

<sup>35</sup> Hanserezeß 1572, StaStr., 3/115.

<sup>36</sup> Hanserezeß 1576, StaStr., 3/117.

<sup>37</sup> Ebenda.

<sup>38</sup> Wendischer Rezeß 1578, StaStr., 3/120.

<sup>39</sup> Vgl. Simson, Paul, Die Handelsniederlassung der englischen Kaufleute in Elbing, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1916, S. 87–143.

<sup>40</sup> Willerding, Ferdinand, Die englische Handelsgesellschaft in Stade, *Stader Archiv* 1919, S. 21.

<sup>41</sup> Wernham, R. B./Walker, J. C., *England under Elizabeth*, London 1932, S. 221–222: „The Merchant Adventurers and the quarrel with the Hanse towns (Memoranda on the dispute, July 1578). The Hanse towns . . . most barbarously and unnaturally restrained us not only from traffic, but also from buying victuals, and from all liberties; not only such as were due to us by privilege, but also such as were permitted to all strangers . . . Hereby we were forced to seek privileges at Hamburg, which otherwise we needed not to seek, but might have enjoyed them by the ancient

englische Gegenmaßnahme für den Verlust der Niederlassung in Hamburg folgte am 2. Dezember 1578 ein Verbot des freien Handels der Hansekaufleute in London.<sup>42</sup> Da die Wiedermulassung der Engländer in Hamburg nicht zustande kam, verkündete ein königlicher Erlaß vom 7. April 1579, daß die Kaufleute des Stalhofs wie fremde Kaufleute zu behandeln seien, die auch den entsprechenden Zoll zu entrichten haben.<sup>43</sup> Als Gegenmaßnahme beschloß die Hanse eine Art Handelsboykott gegen England, der nicht nur Hansekaufleute, sondern auch alle „butenhansischen“ Kaufleute aufforderte, die Warenzufuhr nach England einzustellen. Insbesondere sollte der Absatz englischer Tuche in Deutschland unterbunden werden.<sup>44</sup> Damit begann die verschärfte Phase der hansisch-englischen Auseinandersetzungen.

Die Wirksamkeit der hansischen Maßnahmen mußte aber fraglich erscheinen, da etlichen Hansestädten, wie Lübeck 1581 feststellte, . . . „Ir augenscheinlicher eigen-nutz“ mehr bedeutete „dan die gemeine wolfart“.<sup>45</sup> In dieser Situation wandte sich die wendische Städtegruppe auf Lübecks Initiative im Namen der Hanse an den deutschen Kaiser Rudolf II. und bat diesen um Unterstützung bei der Wiedererlangung der Privilegien in England. Als Druckmittel schlug sie dem Kaiser die Ausweisung der Engländer aus Emden und ein Verbot des englischen Handels im gesamten „Heiligen Reich“ vor. 1582 folgte daraufhin ein entsprechendes kaiserliches Mandat. Auch eine hansische Legation nach Polen wurde erwogen, weil „die Eng- lischen an keinen ortt besser dan in Preussen gezwunngen werden können . . .“.<sup>46</sup> Die Engländer waren dagegen nur zur Aufhebung von Handelserschwernissen für den Hansekaufmann in London bereit, wenn die englischen Kaufleute ihre Niederlassung in Hamburg wiederbekommen würden und dort die gleichen Rechte wie die Hansen in London genießen dürften.<sup>47</sup> Doch die Hanse verlangte als Gegenleistung die Aufhebung aller Dekrete „contra Civitates Anseaticas“ in England. Außerdem wurde die Privilegienbestätigung gefordert. In der Zollfrage wollte man sich mit einer Gleich-

---

free traffic between us and all the Hanse towns . . . 'What liberties we now lack and pray to have'. First, for the town of Hamburgh, we pray that the special agreement between them and us may be revived . . . And we require to have mutual and free traffic with all the towns of the Hanse . . . as is permitted to them in England by order upon the treaty anno 1560, to which they were parties . . . Else we pray that their privileges may remain forfeited, and they be used here as we there . . .“

<sup>42</sup> Ehrenberg, S. 146.

<sup>43</sup> Hanserezeß 1579, StaStr., 4/122.

<sup>44</sup> Beschlüsse des Städtetages zu Lüneburg 1579, Wendischer Rezeß 1581, StaStr., 4/123.

<sup>45</sup> Brief Lübecks an Stralsund vom 28. 3. 1581, StaStr., Hansisches Fach 10/10.

<sup>46</sup> Wendischer Rezeß 1581, StaStr., 4/123.

<sup>47</sup> Englische Antwort 1582, StaStr., Hansisches Fach 10/10; Hanserezeß 1584, StaStr., 4/125.

stellung zu den Engländern begnügen. Freier Auf- und Verkauf sowie jährliche Ausfuhr einer bestimmten Anzahl weißer Laken kamen als weitere Bedingungen hinzu.<sup>48</sup> Die Hanse schlug damit auch dieses letzte englische Angebot in den Wind, nämlich einer gleichberechtigten Partnerschaft mit den Engländern im Handelsverkehr zuzustimmen. In dem Glauben, die Engländer doch noch zu einer Privilegienbestätigung zwingen zu können, wandte sie sich ein zweites Mal an den deutschen Kaiser. Daraufhin verabschiedete der Reichstag zu Regensburg 1594 ein kaiserliches Mandat gegen die Engländer, welches jedoch noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Die Hanse drängte auf aktivere Unterstützung. Die Möglichkeit dazu bot eine Aufforderung Rudolf II. zur Zahlung einer Türkensteuer. Als Argument für ihre Zahlungsunfähigkeit brachte die Hanse ihre Auseinandersetzungen mit England vor.<sup>49</sup> Rudolf II. wandte sich daraufhin am 15. Juli 1595 in einem Schreiben an Königin Elisabeth und forderte diese auf, den Hansestädten „Ire wolhergepraichte privilegia und freiheiten gutwillig“ zu bestätigen.<sup>50</sup> Hieran erkennen wir schon, daß die Ursachen für das Eingreifen der deutschen Zentralgewalt nicht aus irgendwelchen nationalen Motiven heraus erfolgte, sondern dem Geldbedürfnis der kaiserlichen Regierung entsprach.<sup>51</sup> Da die englische Königin nicht zum Nachgeben zu bewegen war, ersuchte die Hanse Rudolf II., das kaiserliche Mandat in Kraft zu setzen. Am 1. August 1597 wurde dieser Schritt vollzogen.<sup>52</sup> Im einzelnen finden wir in dem Mandat folgende Festlegungen:

- Ausweisung aller englischen Kaufleute aus Deutschland und Einstellung der Handelstätigkeit mit England, insbesondere des Tuchhandels.
- Innerhalb von drei Monaten haben die Merchant Adventurers und ihre Helfer Deutschland zu verlassen und ihre Niederlassung in Stade aufzugeben.
- Bei Verlust der Regalien und Lehen ist es Kurfürsten, Fürsten, Ständen und Untertanen verboten, mit Engländern Handel zu treiben.
- Beschlagnahme aller englischen Waren, besonders Tuche und Wolle.

Die Hanse forderte von allen Mitgliedern strengste Einhaltung und Beachtung des kaiserlichen Mandates. Anstelle der englischen Lakenmacher, die bisher das Tuch geliefert hatten, sollten in den Hansestädten mehr Tuchmacher angenommen werden.<sup>53</sup> Die englische Gegenmaßnahme ließ nicht lange auf sich warten. Zur Wahrung der

<sup>48</sup> 1591, StaStr., Hansisches Fach 10/10.

<sup>49</sup> Wendischer Rezeß 1595, StaStr., 4/131, Beilage.

<sup>50</sup> Ebenda.

<sup>51</sup> Beutin, Hanse und Reich, a.a.O., S. 11.

<sup>52</sup> Original des gedruckten Mandates im Stadtarchiv Stralsund, Hansisches Fach 10/10; vgl. Ehrenberg, S. 158 f.; Beutin, S. 14.

<sup>53</sup> Hanserezeß 1598, StaStr., 4/134.

englischen Interessen und zum Schutz der Kaufleute erließ Königin Elisabeth ein Verbot jeglicher Handelstätigkeit von Hansekaufleuten in England. Der Stalhof wurde konfisziert. Dabei traf das Handelsverbot nur für Hansestädte zu, deren Territorium zum Deutschen Reich gehörte. Besonders betont wurde die Handelsfreiheit solcher Städte, die unter der Hoheit des polnischen Königs standen.<sup>54</sup> Mit einigen Monaten Verzögerung besetzte der Mayor von London auf königlichen Befehl am 4. August 1598 den Stalhof und wies die letzten dort wohnenden Hansekaufleute aus.<sup>55</sup> Auch die Engländer mußten Stade offiziell verlassen, obwohl viele von ihnen in der Stadt blieben.<sup>56</sup>

Die Wirksamkeit des kaiserlichen Mandates hing in entscheidendem Maße von der konsequenten Durchführung seitens der einzelnen Glieder der Hanse ab. Doch ein großer Teil der Hansestädte dachte gar nicht daran, den Handel mit den Engländern einzustellen, da die englische Tucheinfuhr unentbehrlich geworden war. Bereits am 25. Oktober 1597 mußte der Altermann des Stalhofs Lübeck mitteilen, daß die Merchant Adventurers und Interlopers sich nicht durch das kaiserliche Mandat schrecken ließen und mit „12 wolgerustete schiffen davon 8 den Adventurers und 4 den Interlopern zustehen, voller Laken unnd ander gutter geladen so ein groß geld werth nach Stade gesegelt . . .“<sup>57</sup> Die Hamburger selbst schickten regelmäßig ihre Einkäufer nach Stade. Die Merchant Adventurers erhielten von Gröningen, Emden und elf bis zwölf anderen Städten Einladungsschreiben. „Die Herzöge von Braunschweig und Holstein vergaßen so sehr die Pflicht und Würde als Fürsten des Deutschen Reiches, daß sie an die Königin Entschuldigungsbriefe wegen des Reichstagsbeschlusses richteten.“<sup>58</sup> Wie E. Weise schrieb, war sogar der Kaiser selbst unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln einer der besten Kunden der Engländer(!).<sup>59</sup>

Auch die letzten Verhandlungen zwischen der Hanse und England, die von Grassby ausführlich beschrieben wurden, zeigten die gleiche Tendenz.<sup>60</sup> Die Engländer waren an einem Handel mit Hansekaufleuten interessiert, wenn diese als fremde Kaufleute behandelt und das Prinzip der Gegenseitigkeit anerkennen würden.<sup>61</sup> Diese

<sup>54</sup> Ebenda, Beilage; vgl. Beutin, Hanse und Reich, a.a.O., S. 21–22.

<sup>55</sup> Hanserezeß 1598, StaStr., 4/134, Beilage.

<sup>56</sup> Weise, S. 162.

<sup>57</sup> Hanserezeß 1598, StaStr., 4/134, Beilage.

<sup>58</sup> Brentano, S. 164.

<sup>59</sup> Weise, S. 163.

<sup>60</sup> Grassby, Richard, Die letzten Verhandlungen zwischen England und der Hanse 1603–1604, in: Hansische Geschichtsblätter, 1958, S. 73–120.

<sup>61</sup> Ebenda, S. 83.

Bedingungen entsprachen den Interessen der einzelnen Hansestädte auf Grund der veränderten Entwicklungstendenzen im Handel, so daß die Folge ein beschleunigter Zerfall der Hanse war, die eigentlich nur noch in der schriftlichen Formulierung als etwas Geschlossenes erschien. In Wirklichkeit hatten die einzelnen Glieder in ihrer praktischen Handelstätigkeit andere Wege beschritten. Es schlossen sich zwar Anfang des 17. Jahrhunderts noch eine Reihe von diplomatischen Verhandlungen an, die schließlich mit der völligen Aufgabe der hansischen Gemeinsamkeit endete, indem Hamburg im Jahre 1611 die Engländer wieder aufnahm, ihnen ihre alte Niederlassung wieder zugestand, welches letzten Endes dann auch zur Suspendierung des kaiserlichen Mandates führte; „endlich war ein Ausgleich zustande gekommen“, der jedoch für die Hanse eine Katastrophe bedeutete. Ihre „diplomatische Front, die die zunehmende Auflösung des Bundes verdeckt hatte, war zusammengebrochen“.<sup>62</sup>

## 2. Hansisch-dänisch-norwegische Beziehungen

Im vereinten Königreich Dänemark-Norwegen war im 16. Jahrhundert die wirtschaftliche Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten, wie es am Beispiel Englands deutlich wurde. Die dominierende Rolle in der dänischen Wirtschaft nahm die Heringsfischerei ein. Nach Schätzungen des lübeckischen Vogtes auf Schonen betrug hier 1537 die tägliche Fangleistung rund 2000 Fuder Fisch.<sup>63</sup> Für die sechzig tägige Fangzeit (von „Laurentii“, 11. August, bis „Dionysii“, 9. Oktober) konnte man einen Fang von 120 000 Fuder Fisch verbuchen.<sup>64</sup> Davon wurden rund 6000 Last jährlich eingesalzen und ausgeführt. Rechnet man die Fangplätze Moen, Bornholm und Aalborg hinzu, so betrug die Gesamthöhe der eingesalzenen Fische, die für den Handel bestimmt war, rund 30 000 Last.<sup>65</sup>

Die Hansestädte hatten bekanntlich ihre Handelszentren in Skanör und Falsterbo auf Schonen. Weitere Handelsmittelpunkte waren Elbogen (Malmö) und Landskrona. Die Kaufleute besaßen ihre festen Stützpunkte, Vitten genannt, von denen aus in der Regel das Einsalzen, Verpacken und Verschiffen des Heringes vorgenommen wurde.<sup>66</sup>

<sup>62</sup> Ebenda, S. 105.

<sup>63</sup> Schäfer, Dietrich, Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen, Hansische Geschichtsquellen, Bd. IV, Lübeck 1927, S. LI.

<sup>64</sup> Ebenda.

<sup>65</sup> Stieda, Wilhelm, Das Schonenfahrergelag in Rostock, in: Hansische Geschichtsblätter, 1890/91, S. 120.

<sup>66</sup> Ebenda, S. 132.

Während sich die Vitten der Ostseestädte um Falsterbo erstreckten, lagen die der Nordseestädte um Skanör.<sup>67</sup> Die Fischerei selbst wurde in kleinen Booten von den sogenannten Lägern aus betrieben, die sich unmittelbar am Strand befanden. Im wesentlichen waren es dänische Fischer, die für den Kaufmann den Fischfang durchführten und dafür von diesem mit lebenswichtigen Produkten versorgt wurden. Zum Teil fischten auch Warnemünder um Schonen.<sup>68</sup> Mitte der sechziger Jahre des 16. Jahrhunderts verloren die schonischen Fangplätze an Bedeutung, da der Hering nach Norden wanderte. Marstrand wurde das neue Zentrum der Heringsfischerei, während sich gegen Ende des Jahrhunderts der Fischfang weiter nach Norden in die Gewässer um Trondheim verlagerte.<sup>69</sup> Trotz dieser Einbuße nahmen die schonischen Märkte immer noch einen wichtigen Platz im dänischen Handel ein, der sich nicht allein auf den Heringshandel beschränkte, sondern in zunehmendem Maße auch landwirtschaftliche Erzeugnisse einschloß. Die große Nachfrage nach agrarischen Produkten, insbesondere Getreide, veranlaßte den dänischen Adel, die Ackerfläche zu vergrößern. Er hatte das Recht, seine Erzeugnisse direkt an die Ausländer zu verkaufen<sup>70</sup>, welches sich hinderlich auf die Entwicklung einer eigenen Kaufmannschaft auswirkte. In der norwegischen Wirtschaft nahm ebenfalls die Fischerei eine vorrangige Stellung ein. Bergen war der bedeutendste Fischausfuhrplatz. Der norwegische Fischer, der Nordmann oder Nordfahrer, war allein berechtigt, die Fischerei nördlich von Bergen auszuüben. Abzuliefern mußte er die Fische beim Hansekaufmann in Bergen, der sie dann per Schiff ausführte. Zwischen beiden hatte sich im Verlaufe der Jahrhunderte ein Abhängigkeitsverhältnis herausgebildet. Der Nordfahrer, zu arm, um sich selbst auszurüsten, erhielt vom Kaufmann alle erforderlichen Geräte für den Fischfang. Außerdem gab ihm dieser auf Kredit die zum Leben notwendigen Grundnahrungsmittel, so daß der Fischer in völlige Abhängigkeit vom Kaufmann geriet, weil er diesem gegenüber ständig verschuldet war. Mit dem Ergebnis seines Fanges mußte er dem Kaufmann die Schulden bezahlen. Nach P. Kirchberg handelte es sich bei diesem Kredit- oder Ausreedungssystem um ein Produktionsverhältnis zwischen Fischer und Kaufmann.<sup>71</sup> Letzterer ist „Eigner von Geld, Produktions- und Lebensmitteln und fungiert als Verleger einer relativ großen Zahl Freier, denen er eine neue Existenzmöglichkeit bot.“<sup>72</sup> Obwohl es sich hier zweifellos um ein Ausbeutungs-

<sup>67</sup> Schäfer, Buch des lübeckischen Vogts, a.a.O., Karten im Anhang.

<sup>68</sup> Kopenhagenscher Rezeß 1552, StaStr., 2/96.

<sup>69</sup> Schäfer, Buch des lübeckischen Vogts, a.a.O., S. XLIII.

<sup>70</sup> Nielsen, A., Dänische Wirtschaftsgeschichte, Jena 1933, S. 75.

<sup>71</sup> Kirchberg, Peter, Bemerkungen zum Verhältnis Kaufmann – Fischer in Norwegen zur Hansezeit, in: Hansische Studien, Berlin 1961, S. 201 ff.

<sup>72</sup> Ebenda, S. 207 f.



verhältnis handelte, so trug dieses „doch einen historisch-fortschrittlichen Charakter“.<sup>73</sup> Die Lage des norwegischen Fischers verschlechterte sich durch die Tatsache, daß seit Mitte des 16. Jahrhunderts die Fischpreise viel langsamer stiegen als die Getreidepreise.<sup>74</sup> In den Verhandlungen mit der Hanse verlangte die dänisch-norwegische Seite immer wieder die Festlegung eines geringen Betrages an Eigenkapital, das der Fischer besitzen muß, bevor der Kaufmann berechtigt ist, die Rückzahlung der Schulden zu fordern.<sup>75</sup> Jedoch wurde diese Klausel auf Drängen der Hanse im Odense-Vertrag 1560 fallengelassen.<sup>76</sup> Neben der Fischausfuhr war auch das Holz ein wichtiger norwegischer Ausfuhrartikel. Die Zentren des Holzhandels lagen in Südnorwegen.<sup>77</sup> Auch Häute und Felle gehörten zu den Ausfuhrprodukten.

Das Ziel der dänisch-norwegischen Zentralgewalt bestand darin, die Vormachtstellung der Hanse im Handel zu brechen und eine eigene Kaufmannschaft zu entwickeln. Die dänischen Städte sollten die Vermittlung des Handels zwischen dem Produzenten und dem ausländischen Kaufmann selbst übernehmen. Das gleiche traf auch für die norwegische, insbesondere Bergener, Bürgerschaft zu, die von der Hanse völlig entmachtet wurde und fast keinen Eigenhandel führen durfte. Die Gegensätze zwischen der Hanse und deren Hauptkonkurrenten, den Holländern, geschickt ausnutzend, versuchte das dänische Königtum durch Förderung der letzteren, den hansischen Einfluß zurückzudrängen. Erste Abmachungen zur Gleichstellung der Holländer und Engländer mit den Hansen leitete König Hans 1490 ein.<sup>78</sup> Auch seine Nachfolger wirkten in der gleichen Richtung. Letztmalig gelang es der Hanse trotz der Niederlage Lübecks in der Grafenfehde, im Hamburger Frieden 1536 eine formale Bestätigung der hansischen Privilegien in Dänemark-Norwegen durch Christian III. zu erreichen, deren Ursache sicherlich in der unsicheren Position des Königs zu suchen war. Doch schon kurze Zeit später, als sich Christian den Thron erkämpft hatte, erklärte er den hansischen Gesandten, die 1537 an seiner Krönungsfeier in Kopenhagen teilnahmen, daß erst nach Vorlage der Originale die Privilegien der Hanse bestätigt werden könnten.<sup>79</sup> 1542 beschloß eine Versammlung der

<sup>73</sup> Ebenda, S. 209; vgl. Schildhauer, Johannes, Forschungen zur hansischen und hanseatischen Geschichte 1960–1962, Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1963, S. 140–141.

<sup>74</sup> Johnson, Oscar A., Norwegische Wirtschaftsgeschichte, Jena 1939, S. 238 f.

<sup>75</sup> Kopenhagenscher Rezeß 1553, StaStr., 2/100.

<sup>76</sup> Odense-Rezeß 1560, StaStr., 2/108.

<sup>77</sup> Bosse, Ewald, Norwegens Volkswirtschaft vom Ausgang der Hansaperiode bis zur Gegenwart, Bd. 1, Jena 1916, S. 33.

<sup>78</sup> Nielsen, S. 66.

<sup>79</sup> Röhlk, S. 42.

wendischen Städte, dem König statt der Originale Kopien der Privilegien vorzulegen und diese dann laut Hamburger Vertrag endgültig bestätigen zu lassen.<sup>80</sup> Die innere Brüchigkeit gestattete der Hanse, keinen anderen Weg als den der Verhandlungen zu gehen. Doch ein Jahr später war man keinen einzigen Schritt weiter gekommen. Eine Legation der Städte Lübeck und Hamburg sollte nun im Namen der Hanse direkt mit dem König verhandeln, um die Privilegienbestätigung durchzusetzen.<sup>81</sup> Auch hier blieb der Erfolg aus. 1546 wollten die sechs wendischen Städte durch einen Bündnisvertrag zwischen ihnen, dem dänischen König und den beiden Fürstentümern Holstein ihre Ziele erreichen. Der Vertragsentwurf sah vor, daß aus beständiger guter Zuversicht der dänische König alle hansischen Privilegien bestätigere.<sup>82</sup> Außerdem waren gegenseitiger Schutz bei bewaffneten Überfällen und gemeinsames Vorgehen bei inneren Unruhen vorgesehen.<sup>83</sup> Doch über den Entwurf kam dieser Vorschlag nicht hinaus. 1547 erhielten die Hansestädte zwar eine allgemeine Bekräftigung der hansischen Rechte durch Christian III., aber keine Erneuerung der einzelnen Privilegien.<sup>84</sup> Es begann eine Zeit langwieriger Verhandlungen, in der beide Seiten ihre Klagen vorbrachten. Dabei zeigten sich einerseits die Bestrebungen der dänischen Zentralgewalt, die hansische Vormachtstellung durch Einschränkung der Privilegien zugunsten der eigenen Kaufmannschaft zurückzudrängen, und andererseits die Versuche der Hanse, die Handelstätigkeit der dänischen Kaufleute in ihren Städten weitestgehend zu kontrollieren. In den Verhandlungen von 1552 wurden von beiden Seiten die Klagen über die Erschwerung des Handels vorgebracht.<sup>85</sup> Die Hanse beklagte sich besonders über die zunehmenden Zollerhöhungen in verschiedenen dänischen Städten (Tab. 7).

Weitere Klagen über zusätzliche Abgaben schlossen sich an. Die Kaufleute aus Rostock, Stralsund und Wismar mußten auf Schonen, in Aalborg und anderen Orten eine Bierakzise von zwei Talern pro Last entrichten. Die Hansekaufleute in Visby zahlten für das Winterlager fünf Mark „gotländisch“ statt des früher üblichen Gulden (drei Mark „gotländisch“). Der deutsche Fischer wurde gezwungen, von seinem Boot 16 Wal (1 Wal = 80 Stck.) Heringe als Abgabe zu entrichten. Weitere Klagen galten den Beschränkungen des direkten Handelsverkehrs zwischen den Produzenten und Hansekaufleuten. In Malmö, Ystad, Landskrona und Falsterbo wurde dem Kaufmann

---

<sup>80</sup> Wendischer Rezeß 1542, StaStr., 2/90.

<sup>81</sup> Wendischer Rezeß 1543, StaStr., 2/91.

<sup>82</sup> Beziehungen zu Lübeck, StaStr., Rep. I/L 43,2.

<sup>83</sup> Ebenda.

<sup>84</sup> Bosse, S. 174.

<sup>85</sup> Kopenhagenscher Rezeß 1552, StaStr., 2/96.

das Recht verweigert, in den freien Tagen von Michaelis (26. September) bis Dionysus (9. Oktober) ungehinderten Handel zu treiben. Aalborg untersagte den Hansen, auf dem öffentlichen Markt zu Pfingsten mit Prälaten, Edelleuten, Bürgern und Bauern zu handeln. Der Hansekaufmann auf Schonen durfte keinen Sommerhering salzen. In Norwegen klagte die Hanse gegen die holländische Nordfahrt. Die Holländer sollten im Jahr nicht mehr als mit zwei Schiffen nach Bergen fahren, wobei sie sich der Fahrt nördlich von Bergen und im Gebiet um Trondheim gänzlich zu enthalten hatten.

Die dänischen Kaufleute klagten vor allem über Handelserschwernisse in den Hansestädten. In Lübeck wurden sie gedrungen, das Korn aus ihrer Schute in Prahme zu verladen und Prahmgeld zu entrichten. Außerdem wurde ihnen in der Stadt ein Makler verordnet, der den Preis des Getreides festlegte und den Verkauf übernahm. Brachte ein dänischer Untertan Getreide und andere Güter nach Lübeck, so wurde ihm nicht gestattet, diese wieder auszuführen, sondern man zwang ihn, seine Waren nach Gefallen der Stadt zu verkaufen. Bestand er aber eindringlich auf eine Rückführung, so hatte er von jeder Last eine Mark Zoll zu zahlen. Wismar forderte 4 Schilling Zoll dafür und für jede Person außerdem 10 Pfennig. Weitere Klagen betrafen zusätzliche Zollerhöhungen. Wismar verlangte neue Abgaben für Bier, Brot, Hanf und Flachs, Hamburg für Fisch und Butter. Außerdem forderte die Elbestadt von jedem Packen Gewand eine Mark lübisch als Zoll. In Lübeck mußte der Däne 6 Schilling von jeder Last Mehl geben. Diese Klagen deuten zweifellos auf eine zunehmende Handelstätigkeit dänischer Kaufleute hin, wie sie auch in einer ansteigenden Zahl von Sunddurchfahrten zum Ausdruck kommt.<sup>86</sup>

Die norwegischen Beschwerden gegen die Hansekaufleute betrafen dagegen fast ausschließlich deren Handelsausübung in Norwegen, was sicherlich auf eine noch unentwickelte eigene Kaufmannschaft schließen läßt. Die Bergener Bürger klagten besonders gegen das hansische Monopol in der Beherrschung der Nordfahrt, da königliche Privilegien auch ihnen dieses Recht zugestanden. Die Hansekaufleute führten absichtlich zu wenig Getreide nach Norwegen, um eine künstliche Teuerung hervorzurufen. Weitere Klagen bezogen sich auf das hansische Handelsmonopol in Bergen, wodurch die Entwicklung einer eigenen Kaufmannschaft erschwert wurde.

Die Hanse bestand nach wie vor auf einer Bestätigung aller ihrer Privilegien. Die Bereitschaft des dänischen Königs 1552, die Handelsprivilegien zu konfirmieren, wenn seine Untertanen die gleichen Rechte und Freiheiten in den Hansestädten besitzen, wurde von ihr nicht beachtet.<sup>87</sup> Als vorläufiger Abschluß der Verhandlungen und als

<sup>86</sup> Vgl. Bang, *Tabeller over Skibsarten*, a.a.O.

<sup>87</sup> *Kopenhagenscher Rezeß 1552*, StaStr., 2/96.

Vertragsentwurf kann ein königlicher Abschied vom 24. Juni 1553 angesehen werden, der den hansischen Gesandten übergeben wurde.<sup>88</sup> Ohne auf Einzelheiten einzugehen, zeichnen sich in diesem Abschied besonders zwei Entwicklungstendenzen ab. Einmal liegt die Bereitschaft des Königs zur Privilegienbestätigung nur dann vor, wenn seine Untertanen freien Handel in den Hansestädten auf der Grundlage der beiderseitigen Gleichberechtigung treiben dürfen. Hierbei ist hauptsächlich an den Handel dänischer Kaufleute gedacht, während die Rechte der norwegischen Bürger etwas zu allgemein formuliert sind und auch noch einige Beschränkungen zugunsten des Handels der Hanse in Norwegen enthalten. Die zweite Tendenz zeigt die Absicht der dänischen Krone, der Hanse nicht mehr global die Privilegien zu bestätigen, sondern nur noch der wendischen Städtegruppe eine bevorrechtete Stellung einzuräumen. Dementsprechend sahen auch die Einwände der Hanse aus, die sie gegen den königlichen Abschied vorbrachte. Die wendischen Städte waren mit vielen Punkten einverstanden, da ihre bevorrechtete Stellung im wesentlichen erhalten blieb, so zum Beispiel die Sundzollfreiheit.<sup>89</sup> Deshalb waren sie die eigentlichen Initiatoren der Verhandlungen und nicht gewillt, durch Einspruch anderer Hansestädte, insbesondere Kölns, Bremens, Danzigs und der niederländischen Hansestädte Deventer, Kampen und Zwolle, die gegen diese Ungleichmäßigkeit auftraten, auf ihre Vorrechte zu verzichten.<sup>90</sup> Die Unstimmigkeiten zwischen der wendischen Städtegruppe und dem dänischen König lagen in der Gewährung von Rechten und Freiheiten für die dänisch-norwegischen Untertanen in den Hansestädten sowie in spezielleren Abgaben, wie zum Beispiel der Bierakzise.<sup>91</sup> 1554 wurde festgelegt, daß je vier königliche Räte und vier Gesandte der Hansestädte die weiteren Verhandlungen zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten führen sollten.<sup>92</sup> Die Starrheit des hansischen Verhandlungspartners führte jedoch erst 1560 zu einer weiteren Annäherung beider Seiten. Mit der Thronbesteigung Friedrich II. 1559 nahmen die hansisch-dänischen Verhandlungen wieder aktivere Formen an. Nochmals wurden in Odense 1560 alle Gemeinsamkeiten und Gegensätzlichkeiten zum dänischen Vertragsentwurf 1553/54 herausgestellt sowie die hansischen und dänisch-norwegischen Klagen, wie sie schon 1552/53 zum Ausdruck gekommen waren, vorgebracht.<sup>93</sup>

<sup>88</sup> Kopenhagenscher Rezeß 1553, StaStr., 2/100. Röhlk (S. 59) spricht von einem Vertragsentwurf 1554. Genau genommen handelt es sich hier um den königlichen Abschied vom 24. 6. 1553, der 1554 durch hansische Einwände von dänischer Seite präzisiert wurde (vgl. Danica, StaStr., 10/35).

<sup>89</sup> Kopenhagenscher Rezeß 1553, StaStr., 2/100.

<sup>90</sup> Ebenda.

<sup>91</sup> Hanserezeß 1554, StaStr., 2/102.

<sup>92</sup> Ebenda.

<sup>93</sup> Odense-Rezeß 1560, StaStr., 2/108.

Am 17. Juni 1560 legte die dänische Seite einen Vertragsentwurf vor, der zu einem endgültigen Übereinkommen führen sollte.<sup>94</sup> Die hansischen Privilegien in Norwegen wurden darin in folgender Weise festgelegt:

- Die Bürger von Bergen erhalten das Recht, jährlich mit 24 Schiffen nördlich und südlich von Bergen die Schifffahrt auszuüben und Nordfahrer auszureeden. Nach zwölf Jahren behält sich der König eine Änderung dieser Festlegung vor. Die Bergener Bürger dürfen aber nicht mit fremden Kaufleuten gemeinsam die Nordfahrt durchführen. Bei der Rückkehr aus dem Norden sollen sie mit ihrem Fisch und anderen Waren erst Bergen anlaufen, um sie dort zu verkaufen. Ist dies nicht möglich, so können Häfen in Holland und anderen Gebieten angelaufen werden.
  - Der Nordfahrer und der Hansekaufmann sind nicht verpflichtet, nach festgelegten Preisen ihre Waren abzugeben, sondern nach beiderseitiger Einigung. Nach drei Tagen soll der Nordmann für seinen Fisch das Geld oder die Ware vom Kaufmann erhalten.
  - Es darf kein Nordfahrer ausgereedet werden, wenn er nicht mindestens 15 Mark „farisch“ besitzt.
  - Außer den Hansekaufleuten soll kein fremder Kaufmann in Bergen das Winterlager halten, sondern allein zwischen den beiden Kreuztagen (3. Mai bis 14. September) freien Handel treiben dürfen, ohne seine Waren auf der Brücke anbieten zu müssen.
  - Der Einkauf von Lebensmitteln in Bergen ist dem Hansekaufmann nur für den eigenen Bedarf gestattet.
  - Bergener „Loden“ sind als Gewichte im Handelsverkehr zu verwenden.
  - Die deutschen Handwerker auf der Brücke unterstehen in ihren Bürgerpflichten und -rechten der Stadt Bergen und der königlichen Gerichtsbarkeit. Letztere hat auch der Hansekaufmann bei Vorfällen anzuerkennen, die keine inneren Kontorangelegenheiten sind.
- Auch für Dänemark wurden die hansischen Rechte und Freiheiten genau fixiert:
- Die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg und Danzig haben das Recht, das ganze Jahr über mit den Prälaten, der Ritterschaft und den Bürgern freien Handel zu treiben. Den übrigen Hansestädten wird dieses Recht bis Martini (11. November) zugestanden.
  - Das Salzen des Sommerherings ist verboten. Die Fangzeit des Herings erstreckt sich von Maria Himmelfahrt bis auf Michaelis (29. September), in Falsterbo und auf Schonen bis Martini (11. November). Der deutsche Fischer aus den Hanse-

<sup>94</sup> Ebenda.

städten soll von seiner Fischerschute einen Schilling und dazu von jedem Kahn drei Wal Heringe geben.

- Die deutsche Kompanie in Falsterbo bleibt bei ihren Privilegien. Bier darf aber nur zum eigenen Bedarf eingeführt werden.
- Die Deutschen in Kopenhagen haben keine eigene Kompanie, sondern sie sind Mitglieder der dänischen Kaufmannsgesellschaft, während die deutschen Kompanien in Malmö, Landskrona und Ystad als selbständige Einrichtungen bestehen bleiben können.
- Für den ganzjährigen Handel auf Gotland soll der Kaufmann einen Taler entrichten.
- Von Bier, welches für den Verkauf bestimmt ist, wird nur einmal die Akzise gegeben.
- Die sechs wendischen Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg sind mit ihren eigenen Schiffen und Waren unter Vorlage des gewöhnlichen Seebriefes und der gebührlchen Zertifikation vom Sundzoll befreit. Nur das Schreib- und Tonnengeld haben sie zu entrichten.<sup>95</sup> Ausnahmen bilden Wein und Kupfer, die zu verzollen sind. Werden von Schiffen wendischer Städte fremde Güter geladen, so sind diese laut Sundzoll abgabepflichtig. Das gleiche trifft für Waren wendischer Städte zu, die auf anderen Schiffen als ihren eigenen transportiert werden. Die übrigen Hansestädte geben von ihrem eigenen Schiff und Gut an der Zollstelle Helsingör einen Rosenobel Zoll sowie das Schreib- und Tonnengeld. Auch die Fahrt durch den Belt ist erlaubt. Dabei ist der Hafen von Nyborg anzulaufen, um dort den Zoll zu entrichten.

Neben den hansischen Rechten und Freiheiten sind im Vertragsentwurf auch die dänischen Privilegien in den Hansestädten genau verzeichnet:

- Die dänischen Untertanen haben das Recht, in den Hansestädten den freien Handel auszuüben. Sie besitzen die freie Ein- und Ausfuhr ihrer Waren und dürfen zu keinem Kauf gedrungen werden. Dabei brauchen sie nur die gewöhnlichen Zölle zu entrichten.
- Für eine Tonne Hamburger Bier sind 3 Schilling lüb. Zoll zu geben.
- Bringt ein dänischer Kaufmann Wein nach Lübeck, so ist es ihm gestattet, diesen

---

<sup>95</sup> Bruns, S. 53: „Tonnengeld war eine Abgabe für die Auslegung von Tonnen zur Bezeichnung der Fahrwasser. Ab 1562 wurde diese Abgabe in das Leuchtfeuergeld einbezogen, einer Abgabe zur Unterhaltung der aufgestellten Leuchtfeuer an gefährdeten Stellen für die Schifffahrt, zum Beispiel auf der Insel Anholt im Kattegat oder einer Sandbank vor Kap Skagen. Die Höhe der Abgabe betrug ein Schilling dänisch für jede Last. Als Schreibgeld wurden vier Schillinge verlangt.“

- bei Nichtverkauf gegen Entrichtung des gewöhnlichen Zolls wieder auszuführen.
- Die dänischen Kaufleute brauchen das von ihnen eingeführte Korn in Lübeck nicht auf Prahme umzuladen. Außerdem ist es ihnen freigestellt, einen Makler zu nehmen.
  - Von den neuen Auflagen in Hamburg für Weißlinge, Schollen, Butter und Laken sind die dänischen Kaufleute befreit.
  - Auch das Baken- und Tonnengeld soll in Maßen gehalten werden.
  - Beim schonischen Hering ist der volle Zirkel zu geben.

Die Rechte der norwegischen Kaufleute wurden dagegen noch recht allgemein formuliert: „Und weil dan dem deutschen Kaufmann die hantierung in Norwegen wie obgemalt gegont werdet, so soll auch wiederumb den Norgischen Ire hantierung und frey ein und ausfhur, Inn den Anse Stedten und derselben Stromen und haffen freigh gelassen werden . . .“.

Mit einzelnen Punkten dieses Vertragsentwurfes waren die Hansegesandten noch nicht einverstanden, so daß die dänische Seite drohend erklärte, „das die kon. Mt. nicht gemeind sich ferner mit den Gesanten In einniche disputatio einzulassen . . .“<sup>96</sup>. Buchstäblich in letzter Minute kam es doch noch zu einer Einigung, in dem die dänische Seite nachgab und den Passus über 15 Mark Eigenkapital des Nordfahrers zugunsten der Hanse aus dem Entwurf herausnahm.<sup>97</sup> Weitere unbedeutende Änderungen kamen hinzu. Keine Einigung wurde über die Erhebung der Bierakzise erreicht. Trotzdem erfolgte am 25. Juli 1560 die Unterzeichnung des Vertrages. Doch erst am 7. November 1562 nahm der Hansetag in Lübeck die Ratifikation vor.<sup>98</sup>

Mit diesem Vertrag war es der Hanse letztmalig gelungen, von der dänisch-norwegischen Zentralgewalt eine derartige vertragliche Vereinbarung zu erhalten. Das Entgegenkommen der dänischen Seite war dabei schon mit Überlegungen verbunden, welche darauf hinausliefen, die Hansestädte im Kampf um das dominium maris Baltici als Verbündete zu gewinnen. Trotzdem dürfen wir die bereits ange deuteten Tendenzen, wie sie schon im ersten Vertragsentwurf von 1553/54 sichtbar wurden, nicht übersehen. In Wirklichkeit hat Friedrich II. nur die wendischen Städte besonders privilegiert. Dieser Schritt erfolgte nicht aus eigener Schwäche, sondern der Preis war die Gleichstellung der dänischen Kaufmannschaft in den Hansestädten. Man kann O. Röhlk nicht zustimmen,<sup>99</sup> wenn er am Beispiel der norwegischen Rechte die Gegenseitigkeitsklausel im Vertrag als theoretisches Prinzip bezeichnet, ohne die

<sup>96</sup> Odense-Rezeß 1560, StaStr., 2/108.

<sup>97</sup> Ebenda.

<sup>98</sup> Hanserezeß 1562, StaStr., 3/109.

<sup>99</sup> Röhlk, S. 65.

Rechte der dänischen Kaufleute in den Hansestädten zu berücksichtigen. Letztere geben gerade einen Beweis für die praktische Anwendung dieser Klausel.

Der Abschluß des Vertrages von Odense bot nun keinesfalls die Garantie der ständigen Sicherung hansischer Privilegien in Dänemark-Norwegen. In Bergen begann sich ein kräftiges Bürgertum herauszubilden, welches in zunehmendem Maße in Widerspruch zu den hansischen Vorrechten geriet. 1567 beklagte sich das Hansekontor, daß statt der 24 vorgesehenen jährlich 50, 60 zum Teil 100 Schiffe und Jachten von Bergener Bürgern auf Nordfahrt gingen. Auch Engländer und Holländer befuhren verstärkt diese Route.<sup>100</sup> Im Oslo-Rezeß 1580 wurde die Bestimmung des Odense-Vertrages, daß die Bergener Bürger nur mit 24 Schiffen die Nordfahrt betreiben dürfen, aufgehoben.<sup>101</sup> Die Zentralgewalt versuchte durch verschiedene Maßnahmen, den hansischen Einfluß einzuengen. Ein Hauptmittel dazu waren die ständigen Zollerhöhungen. Unter dem Vorwand der teuren Kriegsausgaben erhob der dänische König Friedrich II. ab 1567 den Lastzoll im Sund. Auch nach Beendigung des Nordischen Siebenjährigen Krieges 1570 wurde dieser Zoll trotz des königlichen Versprechens nicht aufgehoben. 1572 war es schon unerwünscht, den König überhaupt daran zu erinnern, da er „dadurch tho grother ungnade hedde mogen bewogen werden . . .“.<sup>102</sup> Sogar der deutsche Kaiser wurde von der Hanse um Unterstützung angerufen.<sup>103</sup> Doch eine Aufhebung des Lastzolls erfolgte nicht. Lediglich Lübeck hatte Glück, vorübergehend dieser beschwerlichen Abgabe entledigt zu sein.<sup>104</sup> Neben dem Lastzoll wurden weitere neue Zölle eingeführt. In Marstrand mußte ab 1561 von jeder auszuführenden Last Hering ein halber Taler gegeben werden.<sup>105</sup> Eine 1563 eingeführte Bierakzise forderte von jedem Faß Rostocker, Stralsunder und Wismarer Bier eine Mark dänisch; von einem Faß Hamburger, Lübecker oder anderen fremden Bieres sogar ein und eine halbe Mark dänisch.<sup>106</sup> Kopenhagen verlangte ab 1588 von jedem Stück Gut acht Pfennig dänisch als Hafengeld.<sup>107</sup> 1593 führte Christian IV. den Schiffszoll ein. Diese Abgabe richtete sich nach Größe und Tragfähigkeit des Schiffes: Von jeweils 20 Last wurde ein Taler verlangt.<sup>108</sup> Auch in den dänischen Städten wurden die Zollabgaben beliebig erhöht (Tab. 8). Letztmalig

<sup>100</sup> Wendischer Rezeß 1567, StaStr., 3/113.

<sup>101</sup> Röhlk, S. 71.

<sup>102</sup> Hanserezeß 1572, StaStr., 3/115.

<sup>103</sup> Hanserezeß 1579, StaStr., 4/122.

<sup>104</sup> Wendischer Rezeß 1588, StaStr., 4/127, Beilage: Briefwechsel zwischen Rostock und Lübeck.

<sup>105</sup> Bosse, S. 124.

<sup>106</sup> Ebenda, S. 125.

<sup>107</sup> Klagen der Schonenfahrer 1588, Wendischer Rezeß 1588, StaStr., 4/127.

<sup>108</sup> Bosse, S. 126.



wurde der Vertrag von Odense 1577 von Friedrich II. bestätigt. Die Verhandlungen begannen am 16. April 1577 in Kopenhagen.<sup>109</sup> Neben der Konfirmierung des Vertrages forderte die Hanse Aufhebung des Lastzolls und weiterer Abgaben, jedoch ohne Erfolg. In der königlichen Bestätigung des Vertrages vom 4. Mai 1577 betonte Friedrich II. die völlige Gleichberechtigung seiner Untertanen, deren Handel durch keine Beschwerden in den Hansestädten belastet werden dürfte. Außer einigen unwesentlichen Änderungen konfirmierte er die hansischen Rechte in Dänemark und Norwegen.

Durch den zunehmenden inneren Zerfall der Hanse wurde auch deren außenpolitische Stellung in Skandinavien verstärkt unterhöhlt.<sup>110</sup> Der Zentralgewalt fiel es dadurch leichter, die hansischen Privilegien aufzuheben. In Dänemark-Norwegen war dieser Zeitpunkt 1596 gekommen, als Christian IV. zum König gekrönt wurde und die Hansestädte erneut um Bestätigung der Privilegien nachsuchten.<sup>111</sup> Der König war nicht mehr bereit, den Odense-Vertrag zu bestätigen, wenn die einzelnen Städte nicht spezielle Privilegien vorlegen konnten. Nicht der Hanse insgesamt oder einigen Städtegruppen, sondern nur noch einzelnen Städten gewisse Rechte einzuräumen, war sein Ziel. Am 24. September 1598 traf eine hansische Legation, bestehend aus Vertretern Lübecks, Hamburgs, Rostocks und Stralsunds, in Kopenhagen ein, die jedoch keinen Erfolg hatte, da Christian IV. die gewünschte Konfirmierung des Odense-Vertrages nicht vornahm.<sup>112</sup> Ein Jahr später forderte die Hanse nicht nur die Bestätigung dieses Vertrages, sondern unter völliger Verkennung der veränderten politischen und ökonomischen Lage in ihrem Wirtschaftsraum die Bestätigung aller bisher erhaltenen Privilegien („Und ist darauf einhellig dahin geschlossen, das solche verlesene privilegia alle sambtlich zu confirmieren gebeten . . .“). Im einzelnen handelte es sich um folgende Privilegien:<sup>113</sup>

1. Privilegium des „Regis Magni“ von 1278
2. Privilegium des „Erici Regis Dania“ von 1290
3. Privilegium des „Erici Regis Dania“ von 1294
4. Privilegium des „Könningk Magni“ von 1357

<sup>109</sup> Kopenhagenscher Rezeß 1577, StaStr., Hansisches Fach 10/37.

<sup>110</sup> vgl. S. 33 ff.

<sup>111</sup> Schweitzer, Vinzenz, Christian IV. von Dänemark und sein Verhältnis zu den niederdeutschen Städten bis zum Jahre 1618, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertums-kunde, 1900, S. 318.

<sup>112</sup> Danica, StaStr., Hansisches Fach 10/35.

<sup>113</sup> Wendischer Rezeß 1599, StaStr., 4/135.

5. Privilegium des „Magni et Haquini“ von 1361
6. Privilegium des „Königk Woldemari“ von 1365
7. Privilegium des „Alberti“ von 1368
8. Privilegium „olai Regis Dania“ von 1376
9. Privilegium „Haquini Regis Norwegia et Suecia“ von 1376
10. „Unterschiedliche privilegia Regis Christian de Anno 1469, 1471, 1507 und lediglich noch zwene beyde Anno 1313 datiret . . .“
11. Privilegium „Friderici“ 1524

Die Folge war, daß überhaupt keine Privilegienbestätigung mehr erfolgte. Durch verschiedene Verzögerungen wollte Christian IV. die Hansestädte hinhalten, ohne ernste Absichten zu zeigen, die Privilegien zu konfirmieren. Vielmehr stärkte er die wirtschaftliche und politische Stellung seiner eigenen Kaufmannschaft durch die Verleihung von vielseitigen Rechten. Als Ergebnis dieser Maßnahmen war die Hanse auch als außenpolitischer Faktor in Dänemark-Norwegen einem zunehmenden Zerfall unterworfen.

### 3. Hansisch-schwedische Beziehungen

Mit der Herausbildung einer unabhängigen schwedischen Zentralgewalt unter Gustav Vasa in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts machte die wirtschaftliche Entwicklung des Landes schnelle Fortschritte. Schweden war in erster Linie ein Rohwaren produzierendes Land, dessen wichtigste Exportwaren Pelzwerk, Metalle und Fettwaren darstellten.<sup>114</sup>

In der gewerblichen Produktion ragte besonders die Metallgewinnung hervor, die sich auf der Grundlage der reichen Erzvorkommen schon frühzeitig entwickelte. Hauptsächlich wurde Osmund gewonnen, Eisenklumpen aus schiedbarem Eisen, das sich leicht in Stahl verwandeln ließ.<sup>115</sup> Später kam das bereits verarbeitete Stangeneisen verstärkt hinzu. Die Folge war, daß die schwedische Eisenausfuhr ständig zunahm.

<sup>114</sup> Kumlien, Kjell, Sverige och hanseaterna – Studier i svensk politik och utrikeshandel, Kgl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademiens handlingar 86, Lund und Stockholm 1953, S. 490.

<sup>115</sup> Häpke, Rudolf, Die deutsch-schwedische Wirtschaftspolitik von der Hanse bis auf Gustav Adolf, in: Schriften der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, Heft 6–11: Aus Schwedens Staats- und Wirtschaftsleben, Berlin 1925, S. 99.

Schwedischer Eisenexport (in Schiffspfund) <sup>116</sup>

Jahr	Osmundeisen	Stangeneisen	Eisen insgesamt
1549	26 193	1 308	27 501
1560	27 344	2 577	29 921
1590	27 626	9 081	36 707
1594	32 022	10 941	42 963

Als Zentren des sich entwickelnden schwedischen Handels traten nach einer Berechnung von Lundkvist, der die Warenverteilung nach dem Wert der Ausfuhrartikel in den einzelnen Häfen für den Zeitraum 1550–1560 berechnete, Stockholm, Söderköping, Viborg, Kalmar, Gävle und Åbo besonders hervor.<sup>117</sup>

Im Vergleich zu Dänemark-Norwegen und den Territorien an der südlichen Ostseeküste bis zum baltischen Raum, in denen der holländische Einfluß im 16. Jahrhundert stark zugenommen hatte, blieb die Direktverbindung Schwedens mit den Holländern in der Hansezeit ziemlich unbedeutend, „hauptsächlich deswegen, weil Schweden die von den Holländern begehrten Waren nicht in größerem Umfang lieferte.“<sup>118</sup> Wie K. Kumlien feststellte, liefen die Hauptlinien im Auslandsverkehr Stockholms als dem Zentrum des Handelsverkehrs bis in die Zeit Gustav II. Adolfs hinein nach Lübeck und Danzig.<sup>119</sup> Die Hauptrichtungen des sich entwickelnden schwedischen Schiffsverkehrs gingen daher nicht durch den Öresund, sondern sie bewegten sich innerhalb der Ostsee.<sup>120</sup>

Die Hanse hatte sich im Verlaufe der Jahrhunderte in Schweden die absolute Vormachtstellung gesichert, die ihr auch einen entscheidenden Einfluß auf die politischen Verhältnisse des Landes garantierte. Die Stadt Lübeck war es, die Schweden bei der Erringung der Unabhängigkeit und Herauslösung aus der Union mit Dänemark unterstützte. Mit ihren Geldern, Schiffen und Truppen wurden bald die restlichen Landesteile von den Dänen gesäubert.<sup>121</sup> Der bisherige Reichsverweser

<sup>116</sup> Heckscher, Eli F., *Sveriges ekonomiska historia från Gustav Vasa*, Teil I, Stockholm 1935/36, S. 157.

<sup>117</sup> Lundkvist, Sven, *Gustav Vasa och Europa, Svensk handels och utrikespolitik 1534–1557*, *Studia Historica Uppsaliensia*, II, 1960, S. 21.

<sup>118</sup> Kumlien, Sverige och hanseaterna, a.a.O., S. 507.

<sup>119</sup> Ebenda.

<sup>120</sup> Kumlien, Kjell, Stockholm, Lübeck und Westeuropa zur Hansezeit, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1952, S. 17 ff.

<sup>121</sup> Andersson, Ingvar, *Schwedische Geschichte – Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1950, S. 159.

Gustav Vasa wurde Pfingsten 1523 vom Reichstag zum König gewählt.<sup>122</sup> Doch Lübeck ließ sich seine Hilfe teuer bezahlen. Der junge König mußte der Stadt umfangreiche Privilegien einräumen, die einer Beherrschung des schwedischen Handels durch die Hansestadt gleichkamen. Lübeck und Danzig genossen Zollfreiheit in Stockholm, Kalmar, Söderköping und Åbo und durften hier freien Handel treiben. Kein Angehöriger „van frembder nation“ außer den Lübeckern, Danzigern und den von ihnen zugelassenen Einwohnern der Hansestädte durfte in Stockholm und im übrigen Reiche Handel treiben.<sup>123</sup>

Um Schweden aus dieser wirtschaftlichen Umklammerung zu befreien, wurde der Kampf gegen die Monopolstellung der Hanse, insbesondere Lübecks, zur Hauptaufgabe der schwedischen Außenpolitik. Zur Erreichung dieses Zieles wandte Gustav Vasa das gleiche Mittel an, wie es schon am Beispiel Dänemarks deutlich wurde, nämlich die Verständigung mit den Gegnern der Hanse, vor allem mit den Niederlanden. Zunächst bot die ausbrechende Grafenfehde 1533 Gelegenheit, die Lübecker Privilegien in Schweden aufzuheben. Der für die Stadt ungünstig ausgehende Konflikt stärkte die Position der schwedischen Zentralgewalt. Neue Vorschläge Gustav Vasas für eine veränderte, dauerhafte Privilegienbestätigung 1537, 1541 und 1546 wurden von Lübeck verworfen.<sup>124</sup> Eine weitere Verhärtung der beiderseitigen Beziehungen war die Folge.<sup>125</sup> Schweden versuchte engere Bindungen mit dem westlichen Europa herzustellen, um von dort direkt die notwendigen Waren, wie Salz, Tuche und Kriegsmaterial zu erhalten, ohne auf Lübeck als Zwischenhändler angewiesen zu sein.<sup>126</sup> Gescheiterte Versuche in den Niederlanden und geglückte Vereinbarungen mit Frankreich legen davon Zeugnis ab.<sup>127</sup>

Die vielfältigen Verwicklungen Schwedens mit anderen Ländern und Territorien des Ostseeraumes, die den Grundstein für die schwedische Vorherrschaft legten, können hier nicht Gegenstand der Betrachtung sein. Es sollen vielmehr nur einige Tendenzen der schwedisch-hansischen Beziehungen angedeutet werden.

Das Hauptziel der Hanse lag dabei im Kampf um die Bestätigung der Privilegien, wie sie 1523 von Gustav Vasa gegeben wurde. Zu diesem Zweck hatten Lübeck, Hamburg, Rostock und Stralsund 1541 Gesandte nach Schweden geschickt, die trotz

<sup>122</sup> Ebenda, S. 160.

<sup>123</sup> Häpke, deutsch-schwedische Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 104.

<sup>124</sup> Kumlien, Sverige och hanseaterna, a.a.O., S. 506.

<sup>125</sup> Ebenda.

<sup>126</sup> Lundkvist, Gustav Vasa och Europa, a.a.O., S. 404.

<sup>127</sup> Paul, Johannes, Lübeck und die Vasa im 16. Jahrhundert, Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, B. 5, Lübeck 1920, S. 18.

aller Bemühungen ihr Ziel nicht erreichten.<sup>128</sup> Der schwedische König erklärte, daß er „och myth den Steden insamt keines wegcs handeln, sunder eine jede Stat vor sich insunderheit begnaden“ wolle.<sup>129</sup> Ein Jahr später folgten bereits praktische Schritte zur Sprengung der schon brüchigen hansischen Gemeinsamkeit. Stralsund erhielt am 25. Juli 1542 die gleichen Privilegien verliehen, um deren Erhaltung Lübeck einen erbitterten Kampf führte.<sup>130</sup> Auch die folgenden Jahre brachten trotz vielseitiger Verhandlungen für die Hanse keine befriedigenden Ergebnisse. 1554 sollten Hamburg, Danzig, Lüneburg und sogar Köln mit Schweden verhandeln, damit Lübeck über den nötigen Beistand verfüge.<sup>131</sup> Drei Jahre später war man zwar bereit, Lübecks umfangreiche Privilegien durch eine „redliche und billiche Moderation“ zu verändern, jedoch nicht auf Kosten von anderen durch frühere schwedische Könige verliehenen Rechten.<sup>132</sup> Doch diese Vorschläge entsprachen keineswegs den schwedischen Vorstellungen zur Herstellung einer eigenen wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Der Nachfolger Gustav Vasas, Erich XIV., setzte zwar dessen Politik fort, er war jedoch 1561/62 auch zu Zugeständnissen bereit, die nach wie vor für den hansischen Handel in Schweden Vorteile boten. So sollten Lübeck, Hamburg, Danzig und Rostock freien Handel in Stockholm, Kalmar, Åbo, Söderköping und Nyköping ausüben dürfen, wobei der König aber durch verschiedene Maßnahmen die Interessen seiner eigenen Kaufmannschaft berücksichtigte. Die Hanse ließ diese Chance ungenutzt, weil in den königlichen Artikeln viele Vorschläge enthalten seien, „dartho die Stede wedderumb sich verpflichten solden“.<sup>133</sup> Da auf dem Verhandlungswege auch von Erich XIV. keine vollständige Konfirmierung der Privilegien mehr zu erwarten war, entschloß sich Lübeck, durch militärische Gewalt das erwünschte Ziel zu erreichen. Diesen letzten Versuch, mit bewaffneter Macht eine Privilegienbestätigung zu erlangen, unternahm die Stadt im Nordischen Siebenjährigen Krieg (1563–1570). Sich der Konstellation der nordischen Mächte im Kampf um das „dominium maris Baltici“ anpassend, schloß sie mit Dänemark-Norwegen gegen Schweden ein Bündnis und kämpfte sieben Jahre an der dänischen Seite mit großem finanziellen Aufwand und wechselndem Erfolg.<sup>134</sup>

<sup>128</sup> Wendischer Rezeß 1542, StaStr., 2/90.

<sup>129</sup> Ebenda.

<sup>130</sup> Paul, Lübeck und die Wasa, a.a.O., S. 15.

<sup>131</sup> Hanserezeß 1554, StaStr., 2/102.

<sup>132</sup> Hanserezeß 1557, StaStr., 2/105.

<sup>133</sup> Hanserezeß 1562, StaStr., 3/109.

<sup>134</sup> Zum Verlauf des Nordischen Siebenjährigen Krieges vgl.: Paul, Lübeck und die Wasa, a.a.O.; Höhlbaum, Konstantin, Zur Geschichte des nordischen siebenjährigen Krieges, Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, 1897; Blümcke, Otto, Pommern während

Die Haltung der übrigen Hansestädte, auch der des lübischen Quartiers, spiegelt deutlich den inneren Zerfall der Hanse wider. Seit Anbeginn des Krieges forderte Lübeck eine aktive Unterstützung durch die anderen Hansestädte. Die Stadt berief sich dabei auf die geschlossenen Konföderationen und bat „in gegenwertigen Kriegsbeschwerden unnd merckliche bedranknuss“ um „werkliche und tidige hulpe“, damit sie „nicht lenger trostlos allein“ den Kampf führen müsse.<sup>135</sup> Doch diese Appelle, für gemeinhansische Interessen Unterstützung zu gewähren, fanden bei den übrigen Städten keinen Widerhall. Zu sehr standen bereits die Sonderinteressen im Vordergrund. Hamburg und Lüneburg erklärten, daß sie wichtige Gründe hätten, sich an diesem Krieg nicht zu beteiligen.<sup>136</sup> Danzig betonte, daß die Stadt durch den Krieg so viel an Schiffen und Kaufmannsware verloren habe wie Lübeck an Kriegskosten aufbringen müsse, so daß die Stadt sich in keine Hilfe einlassen könne.<sup>137</sup> Rostock schob Wirren mit dem Landesherrn vor, durch welche sein Vorrat an Kriegsmunition erschöpft sei. Man würde aber Proviant nach Lübeck liefern, wenn die Stadt beim dänischen König die Rückgabe von festgehaltenen Rostocker Schiffen und Waren erreichen könne. Ansonsten wolle man sich „des Krieges nicht delhaftig machen“.<sup>138</sup> Stralsund erklärte, daß es eine neutrale Stadt sei, die daher weder den Schweden noch Dänemark und Lübeck helfen könne.<sup>139</sup> In Wirklichkeit führte die Stadt am Sunde eine lübeckfeindliche Politik. Sie nutzte ihre „Neutralität“ aus, um Schweden regelmäßig mit Lebensmitteln und Waffen zu versorgen. Ein kaiserliches Mandat, Schweden alle Zufuhr zu sperren, konnte die Stadt nicht umstimmen. Als „Gegenleistung“ erhielt sie 1574 ein schwedisches Sonderprivileg.<sup>140</sup>

Die Städte verlangten dagegen von Lübeck sofortigen Friedensschluß, dessen Vermittlung sie übernehmen wollten. Der Stettiner Frieden 1570 brachte für Lübeck trotz siegreichen Kampfes an der Seite Dänemarks nur ein kümmerliches Ergebnis. Als Entschädigung für weggenommene Schiffe sicherte Schweden der Travestadt eine

---

des nordischen siebenjährigen Krieges, in: Baltische Studien, I. Teil, 1890, S. 134–480, II. Teil, 1891, S. 1–98; Schwarz, Paul Gerhard, Die Haltung Danzigs im Nordischen Kriege 1563–1570, phil. Diss., Königsberg 1906; Kloth, Herbert, Lübecks Seekriegswesen in der Zeit des nordischen siebenjährigen Krieges 1563–1570, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, 1923, S. 1–52, S. 185–256, 1925, S. 121–152, S. 325–380.

<sup>135</sup> Wendischer Rezeß 1567, StaStr., 3/113.

<sup>136</sup> Ebenda.

<sup>137</sup> Ebenda.

<sup>138</sup> Ebenda.

<sup>139</sup> Ebenda.

<sup>140</sup> Vgl. Zoellner, Stralsund und die nordischen Mächte vor 400 Jahren, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch, 1972/73, S. 81–86.

Summe von 75 000 Talern zu, die im Verlaufe von sieben Jahren entrichtet werden sollte.<sup>141</sup> Von dieser Summe bekamen die Lübecker natürlich keinen Heller zu sehen.<sup>142</sup> Außerdem wurde Lübeck eine Privilegienbestätigung versprochen, die König Johann III. 1571 vornahm. Grundlage der Konfirmierung war der Privilegienbrief von 1523, jedoch mit wichtigen Modifikationen, die unter anderem vorsahen, daß Lübeck nicht das Recht habe, die Richtung des schwedischen Außenhandels zu kontrollieren, wohl aber Zollfreiheit und einen gewissen Detailhandel seiner Bürger genießen durfte.<sup>143</sup>

In den folgenden Jahrzehnten kann von einem hansischen Einfluß in Schweden kaum noch gesprochen werden, da nur noch einzelne Glieder der zerfallenden Hanse privilegiert wurden. Stralsund spielte als zukünftiger Bündnispartner dabei eine besondere Rolle. 1583 und 1586 wurde Rostock vom Zoll und anderen Abgaben in Schweden befreit.<sup>144</sup>

Die Städte versuchten, durch Anpassung an die schwedischen Verhältnisse einen möglichst gewinnbringenden Handel zu treiben. Dabei war von ehemals hansischen Vorrechten längst keine Rede mehr.

Die lübisch-schwedischen Beziehungen verschlechterten sich in den siebziger Jahren wieder. Ursache war die laut Stettiner Vertrag zugelassene Fahrt nach dem russischen Hafen Narva. Da aber Schweden über Reval den Rußlandhandel beherrschen wollte, kam es zu schwedischen Kaperfahrten in der Ostsee, wovon besonders Lübecker Narvafahrer betroffen waren.<sup>145</sup>

In den folgenden polnisch-schwedischen Thronwirren kam es zu neuen Gegensätzen. Herzog Karl stoppte die Zufuhr nach Schweden. Als Karl IX., König von Schweden, erklärte er 1607, daß er von Privilegien Lübecks in seinem Reiche nichts wissen wolle.<sup>146</sup> Die Zeit der hansischen Vormachtstellung in Schweden, besonders durch Lübeck vertreten, war endgültig vorbei. Schweden schickte sich Anfang des 17. Jahrhunderts an, den Weg zur europäischen Großmacht zu beschreiten.

<sup>141</sup> Stettiner Vertrag 1570 in: Marquard, *De Jure Mercatorum*, a.a.O., S. 264 f.

<sup>142</sup> Paul, *Lübeck und die Wasa im 16. Jahrhundert*, a.a.O., S. 110.

<sup>143</sup> Kumlien, *Sverige och hanseaterna*, a.a.O., S. 506.

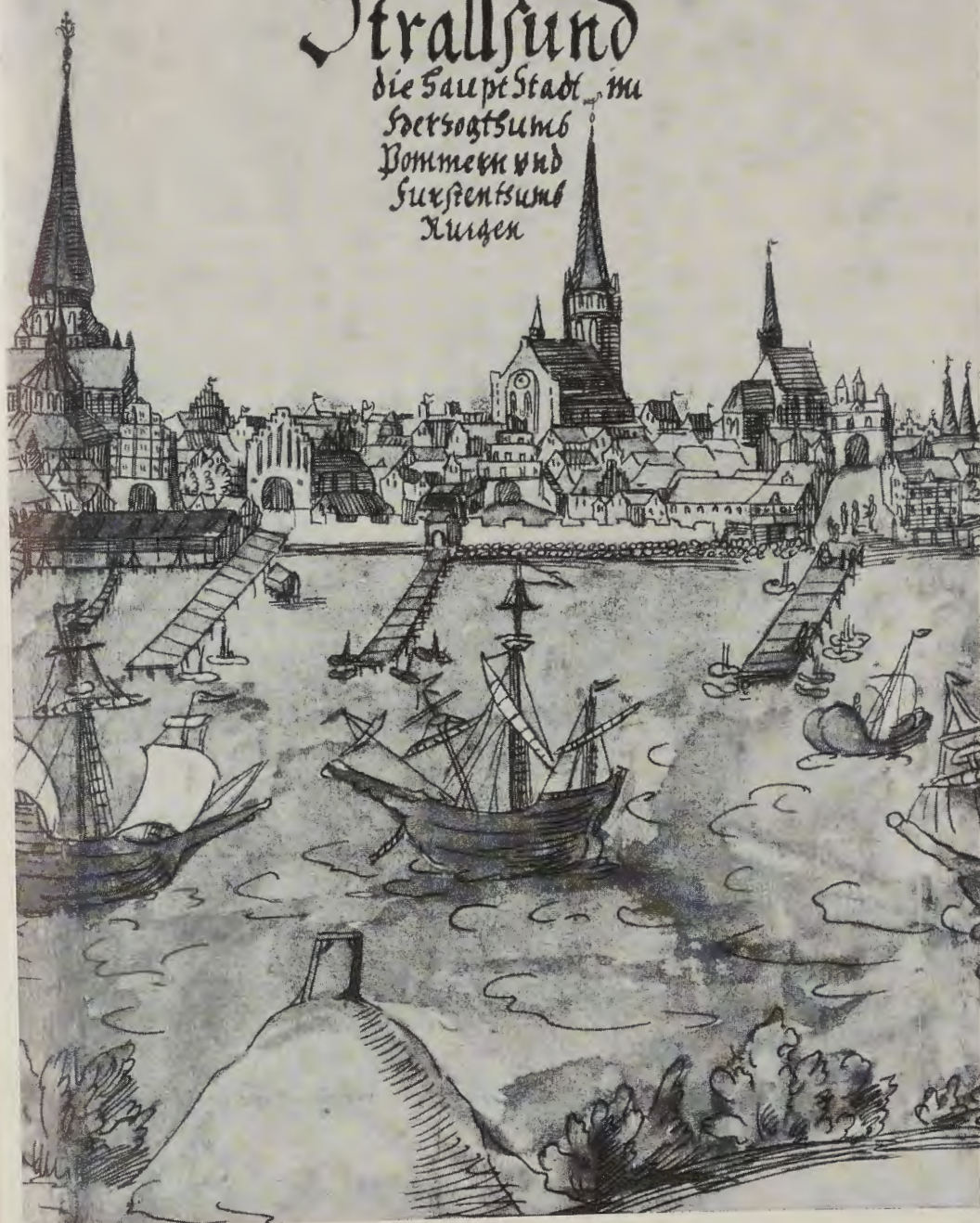
<sup>144</sup> Paul, *Lübeck und die Wasa*, a.a.O., S. 121.

<sup>145</sup> Wendischer Rezeß 1572, *StaStr.*, 3/114; Hanserezeß 1572, *StaStr.*, 3/115; Wendischer Rezeß 1575, *StaStr.*, 3/116.

<sup>146</sup> Schweitzer, S. 329.

# Stralsund

die Hauptstadt in  
Hertzogthumb  
Pommern und  
Fürstenthumb  
Rügen



Stralsund  
Detail der ältesten Stadtansicht  
Aquarell (16. Jh.)



B. ZUR WIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG  
DER STADT STRALSUND  
IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 16. JAHRHUNDERTS

I. Der Seehandel

In der jahrhundertealten Geschichte hansischer Entwicklung Stralsunds war die Handelstätigkeit für das städtische Wirtschaftsleben von besonderer Bedeutung. Dank der Blüte ihres Handels nahm die Stadt am Sunde eine anerkannt führende Stellung unter den übrigen pommerschen Hansestädten ein. Im Gegensatz zu anderen Gliedern der wendischen Städtegruppe gibt es jedoch bis heute noch keine spezielle Darstellung des Stralsunder Handels im Mittelalter.<sup>1</sup> Der Hauptgrund dafür dürfte in erster Linie in der ungünstigen Quellenlage zu suchen sein, da der größte Teil handelsgeschichtlicher Materialien aus dieser Zeit verlorengegangen ist.

Die geographische Lage der Stadt Stralsund läßt leicht vermuten, daß wir es bei Fragen des Handels in erster Linie mit dem Schiffs- und Warenverkehr über See zu tun haben müssen. Die geschützte Lage des Stralsunder Hafens durch vorgelagerte Inseln bot zweifellos gute Möglichkeiten für einen regen Schiffsverkehr. Doch diese Tatsache allein rechtfertigt nicht unsere Feststellung bezüglich des Seehandels. Natürlich bestanden auch zum Hinterland die verschiedensten Handelsverbindungen. Stralsunder Kaufleute besuchten z. B. die Leipziger Messe, um dort ihre Waren zu verkaufen und andere Güter zu erwerben.<sup>2</sup> Binnenländische Jahrmärkte, die im mittelbaren Bereich der Küste lagen, sowie die Märkte in den kleineren Seestädten wurden ebenfalls besucht, so z. B. die Jahrmärkte von Usedom, Ribnitz, Tribsees, Loitz, Malchin, Grimmen, Neubrandenburg und Güstrow.<sup>3</sup> Nachteilig für die Ent-

---

<sup>1</sup> Beiträge zur Stralsunder Handelsgeschichte enthalten folgende Arbeiten: Fritze, Konrad, Die Hansestadt Stralsund – die beiden ersten Jahrhunderte ihrer Geschichte, Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund, Bd. IV., Schwerin 1961, S. 29–41, 130–155; Derselbe, Am Wendepunkt der Hanse, a.a.O., S. 32–82; Olechnowitz, Handel und Seeschifffahrt, a.a.O., S. 109–152; Langer, S. 113–160.

<sup>2</sup> Ratsprotokolle 1554, 1579, StaStr., Hs VIa/1, Hs VIa/2; Richtebock 1587, StaStr., Hs VIIa/7.

<sup>3</sup> Usedom 1582, StaStr., Rep. I/U 7; Ribnitz 1580, StaStr., Rep. I/R 24,1; Tribsees 1580, StaStr., Rep. I/T 24,1; Loitz 1602, StaStr., Rep. I/L 38,1; Malchin 1603, StaStr., Rep. I/M 6; Grimmen 1580, StaStr., Rep. I/G 37,2; Neubrandenburg 1580, StaStr., Rep. I/N 3,1; Güstrow 1580, StaStr., Rep. I/G 40,1.

wicklung eines größeren binnenländischen Handels wirkte sich jedoch die Tatsache aus, daß sowohl Stralsund als auch die übrigen wendischen Hansestädte an der Ostseeküste außer Stettin über keine ausreichende Wasserstraßenverbindung ins Binnenland verfügten, so daß sie im eigentlichen Sinne des Wortes „Seestädte“ waren.<sup>4</sup> „Nicht das Hinterland – abgesehen vom Küstengebiet –, sondern die Gegenküste blieb für sie maßgebend; sie wurden gleichsam aus Deutschland heraus auf Skandinavien verwiesen.“<sup>5</sup> Daher stehen im Mittelpunkt unserer Betrachtung Fragen des Seehandels.

### 1. Hauptrichtungen des Schiffsverkehrs

Die Ermittlung der Gesamtgröße der Stralsunder Flotte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gestatten die vorhandenen Materialien nicht, so daß wir uns mit Schätzungen begnügen müssen, die auf der Grundlage einzelner Quellengruppen gegeben wurden. Vogel unternahm anhand der Sundzollregister einen solchen Versuch.<sup>6</sup> Am Beispiel des Schiffsverkehrs vom Jahre 1588 schätzte er die Größe der Stralsunder Flotte auf 60-70 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von rund 3 200 Last.<sup>7</sup> Den Schiffsverkehr Stralsunds innerhalb der Ostsee nur grob berücksichtigend, kommt Vogel zu der Feststellung, „daß die Reederei Stralsunds auch in ihren besten Zeiten kaum mehr als etwa 100 Schiffe von vielleicht 4000 Last Tragfähigkeit umfaßt haben kann“.<sup>8</sup> Weitere Angaben über die Zahl der Stralsunder Schiffe und deren Größe sind äußerst spärlich. Bosse konnte aus einem Verzeichnis des Zollplatzes Langesund 1599-1600 fünf anlaufende Stralsunder Schiffe mit einer Größe von 9, zweimal 15,50 und 70 Last registrieren.<sup>9</sup> O. Röhlk schätzte die Größe der Stralsunder Bergenfahrerflotte um 1600 auf 19 Schiffe mit einer Gesamttragfähigkeit von 1235 Last.<sup>10</sup>

Ähnliche Sorgen wie bei der Feststellung der Stralsunder Schiffszahl bereitet uns die ungünstige Quellenlage auch bei der Bestimmung der Richtungen des Schiffsverkehrs. Relativ vollständige Aussagen über den Verkehr außerhalb der Ostsee bzw.

<sup>4</sup> Hüpke, Die Regierung Karls V., a.a.O., S. 18.

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> Vogel, Zur Größe der europäischen Handelsflotten, a.a.O., S. 296.

<sup>7</sup> Ebenda, S. 297.

<sup>8</sup> Ebenda.

<sup>9</sup> Bosse, S. 100-102.

<sup>10</sup> Röhlk, Anhang.

der Fahrten östlich und westlich durch den Sund vermitteln die Sundzollregister.<sup>11</sup> (Tab. 9).

Die Zahlen zeigen eine fast gleichmäßige Verteilung des Schiffsverkehrs östlich und westlich durch den Sund, wobei die Westfahrt etwas überwiegt. Seinen größten Umfang nahm der Schiffsverkehr in den Jahren 1575–1579 an, während er gegen Ende des 16. Jahrhunderts zurückging. Doch betrachten wir die Fahrt in beiden Richtungen etwas genauer und vergleichen dabei das Verhältnis von geladenen Schiffen und solchen, die überwiegend Ballast an Bord hatten, so ergibt sich das auf Tab. 10 und 11 dargestellte Bild.

Wir erkennen nicht nur die vorrangige Bedeutung der Westfahrt des Stralsunder Schiffsverkehrs, sondern die geringen Ballastfahrten in westlicher Richtung deuten auch ein mengenmäßiges Übergewicht der Warenausfuhr an. In östlicher Richtung dagegen durchfuhren über die Hälfte der Schiffe den Sund mit einer Ballastfracht. Weitere Quellen bestätigen diese Tatsache. Bei Streitigkeiten über die Befrachtung der Schiffe nach Bergen durch Lübecker Frachtherren auf dem Hansetag 1591 stellten die Stralsunder Gesandten fest, daß ihre Schiffe „wan sie zu Bergen die eingeladenen guter angebracht, konten sie allda wie die schiffe aus den anderen Stetten keine fracht wiederumb erlangen, sondern mosten mherentheils ballast ohne jennige fracht . . . zu rugke lauffen . . .“.<sup>12</sup>

Die Sundzollregister gestatten noch eine weitere Spezifizierung der Hauptrichtungen des Stralsunder Schiffsverkehrs, da sie uns die Abgangshäfen der Schiffe mitteilen (Tab. 12).

Die Tabelle erlaubt es, auf einige Hauptzentren des Stralsunder Schiffsverkehrs aufmerksam zu machen (vgl. Karte). Auf der skandinavischen Halbinsel zeichnen sich neben dem Handelsmittelpunkt Bergen besonders die verschiedenen Häfen an der südnorwegischen Küste ab. Im nordwesteuropäischen Wirtschaftsraum waren es vor allem schottische Häfen, wie z. B. Leith, und die niederländischen Handelszentren, besonders Amsterdam, welche von Stralsunder Schiffen angelaufen wurden.<sup>13</sup> In Frankreich ragt der Hafen Brouage hervor. Im Vergleich zu den bisher genannten

<sup>11</sup> Bang, *Tabeller over Skibsfarten*, a.a.O.

<sup>12</sup> *Hanserezeß* 1591, StaStr., 4/129.

<sup>13</sup> 1545 schrieb das Londoner Hansekonto an Hamburg, daß „die vom Strallsunde und Rostogk In de 14 Schepe mith Korn und ander vitalien beladen in Schotland zufuren . . .“. Der Stalhof forderte die Einschränkung dieses Handels, „da Ire Mjt. aus gefasten zorn jegenn de unsern hinwiderumb allerley beschwerung vornhemen werden, daraus gemeyner Anze unnd Kauffmanns an Ihrer nharung und hanterunge unnwiderbringlicher schade und nachteyll . . . zu vermuthen . . .“. (StaStr., Rep. I/L 43,2).

Zentren nahm der Stralsunder Schiffsverkehr nach Portugal und Spanien nur ein relativ geringes Ausmaß an, das ab 1576 über einen jährlichen Durchschnitt von 2–3 Fahrten nicht hinausging. 1588 wurden als Höhepunkt dieser Route 6 Schiffe registriert.

Als Abgangshäfen für Stralsunder Schiffe in westlicher Richtung werden in den Sundzollregistern folgende Orte genannt (Tab. 13). Da es sich hierbei um Abgangshäfen innerhalb des Ostseeraumes handelt, vermitteln die Sundzollregister nur ein unvollständiges Bild. Sie geben nämlich nur solche Abgangsorte an, von denen aus Stralsunder Schiffe die Westfahrt durch den Sund antraten, so daß der Schiffsverkehr innerhalb der Ostsee nicht erfaßt wird. Wir erfahren jedoch für die Bestimmung der Handelsrichtungen wichtige Anhaltspunkte. Zunächst kann man mit einiger Sicherheit konstatieren, daß die überwiegende Zahl der westlich durch den Sund segelnden Schiffe Stralsund als Abgangshafen hatte. Daneben traten Danzig und Riga hervor. Auffällig ist der geringe Schiffsverkehr zwischen den einzelnen wendischen Hansestädten. Auf diese Tatsache macht K. F. Olechnowitz aufmerksam. Er schreibt, daß bei näherem Hinsehen dieses Faktum gar nicht so außergewöhnlich ist; „denn zwischen Lübeck und Danzig war die ökonomische Struktur des Hinterlandes, aus dem die Seestädte ja lebten, so gleichförmig, daß alle praktisch die gleichen Produkte in die Länder exportierten, die dafür Bedarf hatten, und die gleichen Erzeugnisse dieser Länder von dort wieder importierten. Was sollte also der Rostocker Kaufmann oder Schiffer beispielsweise in Wismar oder Stralsund, wenn er das gleiche bei sich ebenso gut und reichlich hatte.“<sup>14</sup>

Schwerer fallen uns Aussagen über den Schiffsverkehr innerhalb der Ostsee. Die Zahl der von Stralsunder Schiffen angelaufenen Häfen war zweifellos größer, als es die Sundzollregister mitteilen. Solche Orte wie Reval, Narva, Åbo, Visby, Söderköping, Landskrona und Köge kamen als weitere Abgangshäfen hinzu.<sup>15</sup> Daß der Schiffsverkehr mit der Halbinsel Schonen sich nicht besonders abhebt, hängt m. E. mit der Wanderung des Herings nach Norden zusammen.<sup>16</sup> Dadurch haben die schonischen Handelsplätze an Bedeutung eingebüßt. Der Einfluß der Schonenfahrer-

<sup>14</sup> Olechnowitz, *Handel und Seeschifffahrt*, a.a.O., S. 96.

<sup>15</sup> Richtebock, *StaStr.*: Reval 1582, Hs VIIe/2, fol. 71; Narva 1585, Hs VIIe/2, fol. 293; Narva 1586, Hs VIIa/7, fol. 66; Narva 1593, Hs VIIa/8, fol. 268; Åbo 1590, Hs VIIa/8, fol. 55; Visby 1597, Hs VIIa/9, fol. 259–260; Landskrona 1587, Hs VIIa/7, fol. 159; Söderköping 1592, Hs X/36a; Köge 1577, Bang, *Tabeller over Skibsfarten*, a.a.O.

<sup>16</sup> Vgl. Zoellner, *Zu den hansisch-dänisch-norwegischen Beziehungen am Ausgang des Mittelalters (1550–1600)*, in: *Nordeuropa, Studien – 2*, *Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald*, 1967, S. 115–127.

kompanien in den Hansestädten ging zurück. In Rostock z. B. schlossen sich die Schonen- mit den Bergenfahrern zu einer Kompanie zusammen, welche 1556 ein neues Statut aufsetzte.<sup>17</sup> Darin heißt es, daß „mit dem heringsfange in Schonne unnd anderwegen nun lange zeitdt/Godt sey geclaget/nicht wol zugegangen ist, das auch dardurch die algemeyne koffleute der Schonnefarer seindt abgestorbenn . . .“.<sup>18</sup> Den Stralsunder Schonenfahrern wird es ähnlich ergangen sein. Leider geben uns die Quellen darüber keine Auskunft. 1539 gab sich die „Sundesken Kumpanien tho Falsterbode“ eine Art Statut, welches aber nur Artikel enthält, die das gegenseitige Zusammenleben der Kompaniebrüder regeln.<sup>19</sup> Am 16. Juni 1558 empfing der Bürgermeister Nikolaus Gentzkow von Franz Wessel, dem „oldermanne der schonefharer to Valsterbode“ 20 Taler, die er diesem für die Erhaltung des Fischlagers auf Draker „furgangener tydt“ geliehen hatte.<sup>20</sup>

Umfangreicher, als es die Sundzollregister anzeigen, war der Schiffsverkehr zwischen Stralsund und Schweden entwickelt; die Hauptrichtungen des schwedischen Handels bewegten sich innerhalb der Ostsee.<sup>21</sup> Auf Grund der engen Verbindung zwischen Stralsund und Schweden<sup>22</sup> kann man sicherlich auch auf einen regen Schiffsverkehr zwischen beiden Partnern schließen, der sich außer der Verbindung mit Ny-Lödöse quellenmäßig kaum belegen läßt. Einen kleinen Anhaltspunkt über diese Verbindung geben Geldabgaben von Stralsunder Schwedenfahrern, die sie zu einem nicht ersichtlichen Zweck 1596 entrichten mußten. Dabei sind nur die Angaben bis Ende Mai einigermaßen zuverlässig übersehbar.<sup>23</sup> Betrachten wir z. B. den März als Monat der jährlichen Eröffnung der Schifffahrt, so lassen sich 53 Schwedenfahrer laut dieser Rechnung feststellen, so daß wohl berechtigt angenommen werden kann, daß der Schiffsverkehr mit Schweden im Stralsunder Handel einen wichtigen Platz eingenommen hat.

Die Häufigkeit der jährlichen Fahrten einzelner Schiffe läßt sich auf Grund der Quellenlage insgesamt nicht feststellen. Die Stralsunder Bergenfahrt gibt uns darüber einige Aufschlüsse. In den Pfahlgeldregistern ist eine Reihe von Fahrten nach Bergen

---

<sup>17</sup> Stieda, Schonenfahrergelag, a.a.O., S. 142.

<sup>18</sup> Ebenda, Anhang.

<sup>19</sup> *Hanseatica varia* 1512-1600, StaStr., Hansisches Fach 10/27.

<sup>20</sup> Nicolaus Gentzkows Tagebuch (1558-1567) in Auszügen, hrsg. v. Ernst Zober, *Vereinsschrift der Greifswalder Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde*, Greifswald 1870, S. 17.

<sup>21</sup> Kumlien, Stockholm, Lübeck und Westeuropa, a.a.O., S. 17.

<sup>22</sup> Vgl. Zoellner, Stralsund und die nordischen Mächte, a.a.O.

<sup>23</sup> StaStr., Rep. II/S 3,12.

sowie deren Abgangsdaten und die Namen der Kaufleute bzw. Schiffer verzeichnet.<sup>24</sup> Greifen wir als Beispiel die Jahre 1596–98 heraus.<sup>25</sup> Von den 44 aufgeführten Kaufleuten und Schiffen, deren Schiffe in Stralsund nach Bergen befrachtet wurden, unternahmen 27 jährlich eine Fahrt zu dem norwegischen Handelszentrum, während 16 Schiffe zweimal im Jahr Bergen ansteuerten und 2 Schiffe sogar eine dritte Reise in einem Jahr wagten.

Über die Hälfte der Kaufleute und Schiffer führte jährlich eine Fahrt durch, wobei einige von ihnen sicherlich Bergen als Winterlager auswählten, um dort die entsprechenden Landesprodukte zu erwerben, die dann als Rückfracht nach Stralsund gebracht wurden, während die übrigen ohne Fracht noch im gleichen Jahr nach Hause zurückkehrten.

Die Darstellung des Stralsunder Schiffsverkehrs wäre unvollständig, wenn nicht der Verkehr fremder Schiffe in Stralsund selbst Beachtung finden würde. Für den Schiffsverkehr solcher Orte, die außerhalb der Ostsee lagen, geben die Sundzollregister relativ sichere Angaben, die jedoch für die Seestädte innerhalb des Ostseeraumes nur dann zutreffen, wenn deren Schiffe von Stralsund aus den Sund auf westlicher Fahrt durchquerten (Tab. 14).

Überblickt man die Jahre 1560–99 insgesamt, so nahmen niederländische Schiffe den ersten Platz unter den fremden Mächten im Stralsunder Hafen ein. Von 1560–64 erreichte der niederländische Schiffsverkehr mit 114 Schiffen seinen größten Umfang. Dabei ragten vor allem die Städte Enkhuizen, Hoorn und Amsterdam als Heimatorte hervor. Ab 1565 trat dann ein ziemlich starker Rückgang ein, so daß im Zeitraum von 1585–89 als höchste Schiffszahl nur noch 32 verzeichnet werden konnte, die auch im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts nicht mehr wesentlich zunahm. Insofern trifft die allgemeine Entwicklungstendenz der Schifffahrt durch den Sund in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wonach eine kontinuierliche Zunahme des niederländischen Schiffsverkehrs sowohl in absoluter als auch in relativer Hinsicht festzustellen ist, auf den Stralsunder Hafen nicht zu.<sup>26</sup> Bemerkenswert ist der steigende Anteil von Schiffen aus Dänemark und Norwegen, wobei letzteres seinen Schiffsverkehr in Stralsund von 1560–64 bis 1595–99 auf das 45fache steigern konnte.

<sup>24</sup> Jerliche Innamen der Kemmeri der Stadt Stralsund 1577–1592, StaStr., Rep. II/K 1,3.

<sup>25</sup> Ebenda.

<sup>26</sup> Vgl. Zoellner, Seehandel und Handelspolitik der Hanse in der Zeit ihres Niedergangs (1550 bis 1600), in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, III/1970, S. 221–238.

## 2. Handelsprodukte

Entsprechend dem wirtschaftlichen Charakter des unmittelbaren Hinterlandes der Stadt als agrarisches Überschußgebiet handelten die Stralsunder Kaufleute vorrangig mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. So berichtet eine pommersche Chronik aus dem 16. Jahrhundert: „Das Land trägt überflüssig Getreidig, Roggen, Weizen, Gersten, Habern, Erbsen, Heidekorn und Hopfen, also daß man nicht das zweinzigste Teil im Lande bedarf.“<sup>27</sup> Begünstigt wurde dieser Handel durch die Tatsache, daß die nord- und nordwesteuropäischen Staaten und Territorien ausgesprochen arm an agrarischen Rohstoffen und daher auf die Einfuhr solcher Erzeugnisse angewiesen waren.

Eine bestimmte Garantie für die regelmäßige Wareneinfuhr bildete für den Kaufmann zweifellos der Erwerb von eigenem Grundbesitz.<sup>28</sup> Zum anderen betrachteten die Stralsunder Kaufleute ganze Landstriche, wie z. B. die Insel Rügen, als ihr privates Aufkaufgebiet für Agrarerzeugnisse. Nur ihnen durften die rügensch Adligen und Bauern das Getreide verkaufen. Entsprechende Privilegien sollten dieses Recht sichern helfen, damit niemand außer Stralsund selbst „hy sy wer hy sy, nenerley Kornefuhren schall uthe unsenn Lande tho Ruigen buten unser herschop tho verköpen bei verlust als gudes“.<sup>29</sup> Für das 16. Jahrhundert berichtet Kantzow in seiner Chronik von Pommern: „Alles, was die Einwohner zu Kawffe haben, das müssen sie zum Sunde und nyrgentz anders zu Marckte bringen.“<sup>30</sup> Doch der Widerstand des Adels und der Bauernschaft, die ihr Getreide nach eigenem Ermessen verkaufen wollten, und anderer pommerscher Städte gegen diese Privilegien wurde immer größer. Man begann, sich einfach über sie hinwegzusetzen, so daß Stralsund zum Teil mit Gewalt versuchte, seine alten Rechte auf Rügen zu behaupten. Verbittert beschwerte sich z. B. Greifswald beim Herzog Ernst Ludwig 1572 über die Stadt am Sunde, daß diese Greifswalder Bürgern etliche Kähne mit Getreide, die sie von Rügen ausführen wollten, gewaltsamerweise weggenommen und keinen Schadenersatz geleistet hätte.<sup>31</sup> „Es wirt auch e. f. g. nicht gestatten, daß die vom Stralsunde/welches wir nicht gerne sagen/die hoheit und Superioritet In E. f. Gn. Lande uben unnd über dasselbe

---

<sup>27</sup> Pomerania – Eine pommersche Chronik aus dem sechzehnten Jahrhundert, hrsg. v. Georg Gaebel, Bd. II, Stettin 1908, S. 163.

<sup>28</sup> vgl. S. 108 ff.

<sup>29</sup> Privileg des Herzogs Wartislaw 1408, StaStr., Rep. I/G 19,2.

<sup>30</sup> Des Thomas Kantzow Chronik von Pommern in hochdeutscher Mundart, hrsg. v. Georg Gaebel, Erste Bearbeitung, Stettin 1898, S. 255.

<sup>31</sup> StaStr., Rep. II/P 6,3.

dominieren und ihres gefallens darzu als ihre selbst eigen Richter und uber die unsern und dero sie Im geringsten nit mechtig ihren willen uben, wie sie dißfals getan.“<sup>32</sup> Ähnliche Vorfälle ließen sich beliebig anführen.<sup>33</sup> Auch eine rechtliche Bestätigung der Stralsunder Privilegien 1611 durch die Juristenfakultät zu Wittenberg konnte hier keine Änderung herbeiführen, zumal sich auch der Herzog zuungunsten der Stadt in dieser Frage entschieden hatte.<sup>34</sup>

Einige Stralsunder Kaufleute erwarben ihre Produkte von bestimmten Lieferanten auf dem Lande. So bezog der Bürgermeister Nikolaus Gentzkow regelmäßig größere Getreidemengen von dem Adligen Achim von Moltzan auf Kummerow.<sup>35</sup> Die Getreideausfuhr als ein sehr profitables Geschäft führte zum Teil dazu, daß Schwierigkeiten bei der städtischen Versorgung eintraten und die Kornausfuhr gestoppt werden mußte. Selbst die Ratsherren gaben hier ein schlechtes Beispiel. Als Großkaufleute waren sie in erster Linie darauf bedacht, gewinnbringende Geschäfte mit landwirtschaftlichen Produkten ohne Rücksicht auf die unmittelbaren Belange der Stadt zu führen. So schrieb der Stralsunder Chronist Johan Berckmann 1555 zum Ableben des Bürgermeisters Nicolaus Steven: „He makede so vele puntmell unnd schepede datt wech, dede der Stadt grotenn schadenn; datt he vorbedenn scholde, datt dede he sulvest, sochte allerwegen sinn eigenn nutte.“<sup>36</sup>

Im Jahre 1595 einigten sich Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin, daß kein Korn nach Bartolomaei (24. 8.) und vor Purificat. Mariae (2. 2.) ausgeführt werden darf.<sup>37</sup> Bei reichen Kornjahren wird der Termin des Aussschiffens bis auf Michaelis (29. 9.) verlängert.<sup>38</sup>

Nun bildete das Getreide in unverarbeiteter Form nicht das Hauptausfuhrerzeugnis Stralsunds, sondern es diente hauptsächlich als Rohprodukt für andere Waren. Mehl, Malz und Bier waren neben Roggen die wichtigsten Handelsgüter der Stadt am Sunde. Bei der Warenausfuhr unterschied man Mehl nach Tonnen-, Stück- und Sackmehl.<sup>39</sup> Das Bier war als Stark- und Krugbier im Pfundkammerregister verzeichnet.<sup>40</sup>

<sup>32</sup> Ebenda.

<sup>33</sup> StaStr., 1556, Rep. I/G 19,2; 1570, 1571, 1584, Rep. I/K 57,1.

<sup>34</sup> StaStr., Rep. I/G 19,2; Rep. I/P 38,2.

<sup>35</sup> Gentzkows Tagebuch, a.a.O., S. 241 ff., 300 ff., 327.

<sup>36</sup> Johann Berckmanns Stralsundische Chronik, hrsg. v. G. Ch. F. Mohnike und E. H. Zober, Stralsund 1833, S. 141.

<sup>37</sup> StaStr., Rep. I/G 19,2.

<sup>38</sup> Ebenda.

<sup>39</sup> Auszug aus den Pfund- und Schoßkammerregistern 1588–1600, StaStr., Rep. I/P 25,3.

<sup>40</sup> Ebenda.





Neben diesen Produkten finden wir eine ganze Palette weiterer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in Stralsund gehandelt wurden.<sup>41</sup> Die Pfahlgeldregister zeigen die Vielfalt dieser Waren auf: Weizen, Erbsen, Äpfel, Nüsse, Butter, Käse, Speck, Zwiebeln, Fleisch, Grütze, Talg, Wachs, Flachs, Hanf, Kabelgarn, Wolle, Federn, Felle (Lamm-, Kalbs-, Bock-, Schaf- und Ziegenfelle), Häute (Kuh-, Ochsen- und Ziegenhäute) und Honig.<sup>42</sup> Gewerbliche Produkte wie Brot, Seife, Leder, Essig, Asche, Mauersteine, Teer, Pech und andere kamen hinzu.<sup>43</sup> Vielseitig war auch das Angebot der importierten Waren nach Stralsund. An erster Stelle ist hier der Fisch zu nennen. Heringe kamen vor allem aus dem großen Fischereigebiet um Marstrand in Südnorwegen. Dieses Gebiet reichte südlich Marstrand vom Heringsfjord bis zum Homburgsund im Norden.<sup>44</sup> Das Handelszentrum Bergen lieferte den in den Hansestädten weit verbreiteten Rotscher, ein „der Länge nach bis zum Schwanzende gespaltenen und getrockneten Stockfisch“.<sup>45</sup> Das erforderliche Salz zum Einsalzen der Fische und Konservieren des Fleisches kam vorrangig aus Frankreich, Portugal und Spanien. Grobkörniges Baie-Salz von der westfranzösischen Küste war weit bekannt.<sup>46</sup> In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewann der Hafen von Brouage wachsende Bedeutung für die Salzausfuhr, der die Baie allmächtig überflügelte.<sup>47</sup> Auch aus den portugiesischen Häfen Setubal und Lissabon sowie dem spanischen St. Lucar kam das Salz nach Stralsund. Als weitere Einfuhrwaren aus diesen Territorien sind Weine und Gewürze zu nennen.

Die Nachfrage nach Salz, immerhin benötigte man für 4–5 Tonnen Fisch ein Faß zum Einsalzen,<sup>48</sup> konnte allein durch Importe aus Frankreich, Portugal und Spanien nicht gedeckt werden, so daß nach wie vor auch Lüneburger Salz nach Stralsund gebracht wurde.<sup>49</sup> Bei der Ausfuhr schwedischer Eisenwaren betätigten sich die

---

<sup>41</sup> StaStr., Rep. II/K 1,3.

<sup>42</sup> Ebenda.

<sup>43</sup> Ebenda.

<sup>44</sup> Tomforde, Theodor, Die Heringsfischereiperiode an der Bohuslen-Küste von 1556–1589, Archiv für Fischereigeschichte, Heft 3, Berlin 1914, S. 44.

<sup>45</sup> Bruns, S. 49.

<sup>46</sup> Agats, Arthur, Der hansische Baienhandel, Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 5, Heidelberg 1900, S. 17.

<sup>47</sup> Ebenda, S. 22.

<sup>48</sup> Braun, A., Der Lübecker Salzhandel bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, Hamburg 1926, S. 140.

<sup>49</sup> StaStr., Rep. II/K 1,3.

sundischen Kaufleute als Zwischenhändler. Die Stadt spielte für den schwedischen Metallexport eine bedeutende Rolle. 1556 erhielt sie das Recht der freien Ausfuhr von Osmund und Stangeneisen.<sup>50</sup> Für den Bedarf des Schiffbaus, der Böttcherei und anderer holzverarbeitender Zweige nahm der Holzhandel einen wichtigen Platz ein. Holzlieferanten waren unter anderem die südnorwegischen Häfen Oslo, Tönsberg und Frederikstad.<sup>51</sup> Auch schwedisches Holzwerk wurde in Stralsund abgesetzt<sup>52</sup> und als Latten, Wagenschot und Klappholz weiterverhandelt.

Ferner waren Tuche wichtige Handelsprodukte. Wir wissen aus der Literatur, welche bedeutende Rolle die Stralsunder Tuchhändler, die Gewand Schneider, spielten.<sup>53</sup> Weniger bekannt sind die einzelnen Tucharten, welche von ihnen gehandelt wurden. Eine interessante Quelle gibt darüber Auskunft. Als Folge der Spannungen zwischen dem Herzog und der Stadt wurden am 5. Oktober 1586 auf fürstlichem Befehl die angebotenen Tuche von fünf Stralsunder Gewand Schneidern und Ratsherren auf dem Jahrmarkt zu Barth beschlagnahmt.<sup>54</sup> Die Vielfalt der einzelnen Tucharten geht aus einem beigefügten Verzeichnis hervor.<sup>55</sup> Die wertvollsten Tuche waren englischer Herkunft, die in den verschiedensten Farben leuchteten (grün, rot, braun, braunviol, dunkelbraun, stahlbraun, aschgrau, schwarz, blau, himmelblau, weißgelb, goldgelb, dunkelgrau). Die Elle kostete durchschnittlich einen Taler (32 lübische Schillinge), bei besonders feinen Tuchen sogar zwei Taler. Die gleiche Höhe erreichte blaues flandrisches und feinschwarzes Emdener sowie graues schottisches Tuch. Hamburger und Lübecker Laken wurden zu einem pommerschen Gulden (24 lübische Schillinge) gehandelt. Selbst böhmische und sächsische Tuche, die Elle zu 16 bzw. 12 β, befanden sich im Angebot der Gewand Schneider. In größerem Umfang waren auch Landsberger und Stendaler Tuche in bunter Farbenpracht vertreten, deren Preise für die Elle zwischen 8 und 20 β lagen. Weniger wertvolle Gewebe, von denen eine Elle für 6–8 β zu haben war, kamen aus Ruppin, Friedland, Malchin, Pyritz, Gollnow und Göttingen. In gleicher Preislage lagen mecklenburgische und pommersche Tuche sowie grobes Bauerntuch. Weberzeugnisse der Schwesternstädte Rostock und Greifswald wurden mit 15–16 β pro Elle angeschlagen. Nicht zuletzt waren in bunter Vielfalt auch Stralsunder Tuche im Werte von 10–20 β für die Elle vertreten. Als weiteres Handelsprodukt trat Leinwand gegen Ende des Jahrhunderts in der Waren-

<sup>50</sup> Gaefner, Heinz, Schwedens Volkswirtschaft unter Gustav Vasa, Berlin 1929, S. 130.

<sup>51</sup> Bosse, S. 38.

<sup>52</sup> Gaefner, S. 112.

<sup>53</sup> Kruse, A. T., Sundische Studien, erste Abteilung, Stralsund 1847, S. 1–25.

<sup>54</sup> StaStr., Rep. II/P 6,14.

<sup>55</sup> Ebenda.

liste der Stralsunder Kaufleute auf.<sup>56</sup> Wie aus den Kopfgeldregistern ersichtlich ist, nahm die Leinweberei in Stralsund einen beachtlichen Platz ein.<sup>57</sup> Die Leinwand hatte für den Fernhandel eine große Bedeutung, da sie eines der wenigen norddeutschen Ausführprodukte gewerblicher Art war.<sup>58</sup>

Damit schließt sich der Kreis des vielseitigen Warenangebotes der Stralsunder Kaufleute. Gerade diese reichhaltige Aussortierung der Warenhandelsgruppen, insbesondere in Textilerzeugnissen, „ist typisch für die Betriebsart des Großhandels mit Fertigwaren im Spätmittelalter“.<sup>59</sup> Wir können Bechtels Feststellung am Beispiel der Stralsunder Handelsprodukte unterstreichen, „daß ein guter Großkaufmann im Spätmittelalter eine große Warenliste mußte aufweisen können“.<sup>60</sup>

### 3. Umfang und Verteilung des Warenverkehrs

Im Vergleich zur Bestimmung der Hauptrichtungen des Schiffsverkehrs ist die Quellenlage zur Ermittlung des Warenverkehrs, soweit es die Ausfuhr betrifft, etwas günstiger. Für die Jahre 1591–1601 enthält das Buch der Pfundkammer eine „Register Inname van uthgeschedem Korne Mehle und Bröde“.<sup>61</sup> Der Umfang der Stralsunder Warenausfuhr ist aus den Tabellen 15 a–c ersichtlich.

Diese Zahlen gestatten, den mengenmäßigen Anteil der einzelnen Handelsprodukte zu ermitteln. Malz nahm dabei mit 47,2 % fast die Hälfte der gesamten Ausfuhr ein, besonders hervorgerufen durch den Anstieg der jährlichen Ausfuhrmengen ab 1593. Die Mehlausfuhr ging gegen Ende des Jahrhunderts relativ stark zurück, erreichte jedoch anteilmäßig noch fast ein Drittel (30,9 %) an der Gesamtausfuhr. Erst mit weitem Abstand folgte der Roggen mit einem Anteil von 12,3 % an der Gesamtmenge. Wir sehen hieran, daß nicht die Ausfuhr des Roggens als landwirtschaftliches Rohprodukt führend war, sondern das bereits zu Mehl und Malz verarbeitete Getreide den ersten Platz einnahm. Die übrigen genannten Waren Brot (6,5 %), Erbsen (1,6 %) und Weizen (1,4 %) nahmen dagegen in der Gesamtausfuhr ein recht bescheidenes Ausmaß an.

<sup>56</sup> Vgl. Tabelle 19b.

<sup>57</sup> Vgl. Zoellner, Zur gewerblichen Produktion der Hansestadt Stralsund am Ausgang des Mittelalters, in: Neue Hansische Studien, Berlin 1970, S. 141–155.

<sup>58</sup> Hohls, Hermann, Der Leinwandhandel in Norddeutschland vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert, in: Hansische Geschichtsblätter, 1927, S. 125.

<sup>59</sup> Bechtel, Heinrich, Der ökonomische Raum für den Handel des Spätmittelalters, in: Schmollers Jahrbuch, Berlin 1929, S. 53.

<sup>60</sup> Ebenda.

<sup>61</sup> StaStr., Rep. I/P 25,3.

Die Bierausfuhr ist in dem genannten Register nicht verzeichnet. An der Produktion von Starkbier in den Brauereien der Stadt wird jedoch deutlich, daß aus dem Stralsunder Hafen zu einem großen Teil eigenes Bier ausgeführt wurde.<sup>62</sup> Inwieweit noch andere Biersorten zum Export verwandt wurden, läßt sich nicht feststellen. Sicherlich wird auch das in der Stadt bekannte Barther Bier („Bardisch bier“) in kleineren Mengen an der Ausfuhr beteiligt gewesen sein. Am 10. 1. 1592 legte der Rat hierfür eine etwas höhere Akzise als für das Stralsunder Bier fest, nämlich von einer Tonne Barther Bier 1 Mark sundisch und 4 Schillinge.<sup>63</sup>

Wie bereits im letzten Abschnitt dargelegt, handelte es sich bei dem Hinterland der Hansestädte an der Ostseeküste um ein agrarisches Überschußgebiet, aus welchem der Kaufmann landwirtschaftliche Produkte ausführen konnte. „Darumb vorfuheret man viele Roggen und Malz westwärts in Schottland, Holland, Seheland und Brabant und Hopfen und Malz in Schweden und Norwegen.“<sup>64</sup>

Die vorhandenen Register der Stralsunder Warenausfuhr gestatten nun im Vergleich mit den Warentabellen der Sundzoll-Listen, die Verteilung der Ausfuhr wichtiger Handelsprodukte innerhalb und außerhalb der Ostsee gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu ermitteln<sup>65</sup> (Tab. 16).

Berechnen wir den Durchschnitt, so zeigt sich, daß die Ausfuhr von Malz fast zu zwei Dritteln (61,4 %) innerhalb der Ostsee verblieb, während 38,6 % durch den Sund in den nord- und nordwesteuropäischen Wirtschaftsraum gebracht wurden. Der überwiegende Teil der Mehlausfuhr (79,5 %) erstreckte sich in Gebiete außerhalb der Ostsee. Nur 20,5 % wurden im Ostseeraum abgesetzt. Beim Roggen ging etwas mehr als die Hälfte (55,1 %) in westlicher Richtung durch den Sund. 44,9 % blieben innerhalb des Ostseegebietes.

Welchen Anteil hatten nun Stralsunder Schiffe an der Gesamtausfuhr des Hafens in Gebiete außerhalb der Ostsee? Betrachten wir zunächst die Hauptausfuhrgüter Malz, Mehl, Bier und Roggen und ziehen dabei den niederländischen Anteil heran<sup>66</sup> (Tab. 17). Wir erkennen bei Malz, Mehl und Roggen, daß der niederländische Anteil gegen Ende des Jahrhunderts stark zurückging.<sup>67</sup> Die Stralsunder Schifffahrt übernahm

<sup>62</sup> Vgl. Zoellner, gewerbliche Produktion, a.a.O.

<sup>63</sup> Ratsprotokolle 1590–96, StaStr., Hs VIIa/4.

<sup>64</sup> Pomerania, S. 163.

<sup>65</sup> StaStr., Rep. I/P 25,3; Bang, Nina Ellinger, Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund 1497–1660, Anden Del (A): Tabeller over Varetransporten, Kopenhagen–Leipzig 1922.

<sup>66</sup> Tabeller over Varetransporten, a.a.O.; Bang, Nina Ellinger/Korst, Knud, Tabeller over Varetransporten, Anden Del (B), Kopenhagen–Leipzig 1933.

<sup>67</sup> Diese Tendenz setzte sich auch in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts fort (vgl. Langer, S. 119 ff.).

mehr und mehr den Transport der einheimischen Handelsgüter, wie es die Zahlen für den Zeitraum 1595–99 bei Mehl (72 %) und Roggen (59,6 %) ausweisen. Lediglich bei der Malzausfuhr betrug der Anteil erst knapp ein Drittel (30,9 %). Der Bierexport wurde zum überwiegenden Teil (ca. 80 %) bei relativ konstanter Höhe ab 1575 durch Stralsunder Schiffe übernommen. Der Anteil der übrigen fremden Schiffe an der Stralsunder Gesamtausfuhr dieser Handelsprodukte durch den Sund konzentrierte sich in der Reihenfolge ihres Umfangs auf folgende Städte, Länder und Territorien: Ostfriesland, Bremen, Schottland, Lübeck, Hamburg, pommersche Städte, Norwegen, Dänemark, Rostock, Wismar, Stettin, England und Schweden.<sup>68</sup> Die Tendenz des steigenden Anteils der sundischen Schifffahrt an der Gesamtausfuhr des Hafens durch den Öresund läßt sich auch bei anderen Handelsprodukten nachweisen. Stralsunder Schiffe übernahmen z. B. fast ausschließlich die Ausfuhr von Osmund und zur guten Hälfte auch die von Stangeneisen. Bei Häuten und Fellen, Wagenschot sowie der 1587 beginnenden Ausfuhr von einheimischer Leinwand betrug der Stralsunder Anteil konstant nahezu 100 %.<sup>69</sup>

Die Darlegung der Gesamtausfuhr des Stralsunder Hafens innerhalb des Ostseeraumes bereitet auf Grund der Quellenlage erhebliche Schwierigkeiten und läßt sich insgesamt nicht differenziert feststellen. Die große Bedeutung dieses Handels wird aber schon dadurch sichtbar, daß bei der gesamten Malz-, Roggen- und Mehlausfuhr des Stralsunder Hafens 1591–1600 42,5 % auf das Ostseegebiet selbst entfielen. Schweden hatte dabei einen hervorragenden Anteil. Die schwedische Literatur gibt dafür einige Anhaltspunkte. Heckscher unternahm den Versuch, den Import Schwedens 1590 und 1615, aufgeteilt nach Ankunfts- und Abgangshäfen, prozentual zu bestimmen. Er kam für die Abgangsorte der schwedischen Einfuhr zu folgendem Ergebnis<sup>70</sup>, siehe Tab. 18.

Demnach nahm Stralsund in den genannten zwei Jahren hinter Lübeck, Danzig, Holland und Dänemark einen 5. Platz in der Gesamteinfuhr Schwedens ein. Bekräftigt wird diese Feststellung durch einen Vergleich des Stockholmer Imports in den Jahren 1571, 1581, 1585, 1590, 1600 und 1610. Hinter Lübeck (42,2 %), Danzig (19,1 %), Holland (8,5 %) und Dänemark (7,3 %) betrug hier der Anteil Stralsunds 6,8 %.<sup>71</sup>

Auch die Kleinschifffahrt innerhalb der Ostsee war an der Gesamtausfuhr aus dem Stralsunder Hafen beteiligt. H. Langer<sup>72</sup> konnte anhand der Pfahlgeldregister für das Jahr 1592 folgende Orte ermitteln:

<sup>68</sup> Bang, Tabeller over Varetransporten, a.a.O.

<sup>69</sup> Ebenda.

<sup>70</sup> Heckscher, Sveriges ekonomiska historia, a.a.O., Anhang, S. 21.

<sup>71</sup> Ebenda, S. 22.

<sup>72</sup> Langer, S. 137.

Eckernförde	9 Fahrten	41 Last Weizen	37½ Last Malz
Schleswig	7 Fahrten	35 Last Weizen	36 Last Malz
Kiel	2 Fahrten	9 Last Weizen	—
Rügenwalde	2 Fahrten	—	3½ Last Malz
Kurland	2 Fahrten	—	5 Last Salz
Sunderberg	2 Fahrten	11 Last Roggen	½ Last Bier
Stettin	1 Fahrt	1 Schpfd. Wolle und 8 Laken	
Wolgast	1 Fahrt	5 Last Malz und 8 Schock Zwiebeln	

Der Kieler Kaufmann Ulrich Schriever führte in den siebziger und achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts regelmäßig „Sundisch moldt“ ein.<sup>73</sup>

Betrachten wir nun die Ausfuhr solcher Waren etwas näher, die allein von Stralsunder Schiffen transportiert wurden. Die Quellenlage erlaubt es aber nur, die Sundschiffahrt zu erfassen (Tab. 19 a–b).

Am Beispiel der Haupthandelsprodukte Malz, Mehl, Bier, Roggen und Weizen zeigt sich das Verhältnis zwischen den Waren, die aus Stralsund selbst ausgeführt wurden, und solchen Gütern, die der Stralsunder Kaufmann aus anderen Orten holte und sich somit als Zwischenhändler betätigte. Wir können feststellen, daß die landwirtschaftlichen Rohprodukte Roggen und Weizen zur guten Hälfte bzw. zwei Dritteln aus Stralsund stammten. Danzig kam als wichtiger Lieferant dieser Waren hinzu, aber auch Riga, Schleswig-Holstein und Stettin werden genannt. Bei der Ausfuhr bereits verarbeiteter Rohprodukte zu Malz, Mehl und Bier dominierte eindeutig der Stralsunder Anteil. Während die Bierausfuhr fast zu 100 % aus der Stadt selbst gedeckt wurde, lag das Verhältnis bei Malz und Mehl zwischen 80 und 90 %. Hier haben wir ein sicheres Zeichen für das Vorhandensein einer für den Handel ausreichend entwickelten gewerblichen Produktion der genannten Waren.<sup>74</sup>

Die übrigen Handelsgüter, mit Ausnahme der Leinwand, waren typische Zwischenhandelsprodukte. Die Stellung Stralsunds und vor allem Danzigs als Vermittler des schwedischen Eisens ist klar ersichtlich. Ähnlich verhält es sich bei Fellen und Häuten, die in größeren Mengen von Stralsunder Schiffen eingeführt wurden, sowie bei Wagenschot als Holzprodukt, welches zusammen mit Klappholz und weiteren Holzteilen wiederum ausgeführt wurde (vgl. Einfuhr).

Das Hauptziel der Warenausfuhr Stralsunder Schiffe durch den Sund war Norwegen. Ausnahmsweise gestatten die Sundzollregister für die Jahre 1586–1600, die

<sup>73</sup> Jürgens, Adolf, Zur schleswig-holsteinschen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhundert, Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, hrsg. v. Dietrich Schäfer, Bd. VIII, Berlin 1914, S. 11.

<sup>74</sup> Vgl. Zoellner, gewerbliche Produktion, a.a.O.

Verteilung des Warenverkehrs hinsichtlich der Bestimmungsorte für das skandinavische Land zu erfassen (Tab. 20).

Errechnen wir für diese Jahre den prozentualen Durchschnitt, so ergibt sich, daß ca. 74 % der Mehlausfuhr nach Bergen ging. Auf die südostnorwegischen Häfen entfallen ca. 22 %, so daß fast die gesamte Mehlausfuhr auf Stralsunder Schiffen (96 %) westlich durch den Sund nach Norwegen gebracht wurde. Auch der Bierexport ging zum größten Teil nach Norwegen. Der Anteil Bergens als Bestimmungshafen betrug 65 %, der südostnorwegische dagegen nur 9 %. Lediglich bei der Malzausfuhr durch den Sund wurde nur etwas mehr als die Hälfte (Bergen 40 %, S-O-Norwegen 14 %) nach Norwegen gebracht.

Über die Verteilung der Einfuhr fremder Waren nach Stralsund können wir auf Grund der Quellenlage kaum etwas aussagen. In erster Linie müssen dazu die Warentransporte Stralsunder Schiffe östlich durch den Sund herangezogen werden. Inwieweit diese Waren direkt nach Stralsund gebracht wurden, läßt sich nicht feststellen. Trotzdem gehen wir wohl nicht fehl in der Annahme, daß der größte Teil dieser Waren auch den Heimathafen der Schiffe erreichte. Bekräftigt wird diese Feststellung dadurch, daß neben der Versorgung der Stadt und ihres Hinterlandes ein Teil der Haupteinfuhrgüter wiederum ausgeführt wurde. Die Pfahlgeldregister verzeichnen unter anderem folgende Ausfuhrmengen typischer importierter Waren:<sup>75</sup> (Tab. 21a).

Portugal und Frankreich, im einzelnen die Häfen Setubal, Lissabon und Brouage, waren die wichtigsten Salzlieferanten über See für die Stadt am Sunde (Tab. 21b). Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kam etwa zu einem Drittel schottisches Salz hinzu. Die Fischeinfuhr erfolgte nahezu vollständig aus Norwegen, während im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts auch die Niederlande als Fischlieferant auftraten. Letztere deckten auch zusammen mit Frankreich den Bedarf Stralsunds an Rheinwein und anderen Weinen. Die importierten Tuche kamen über See in erster Linie aus schottischen Häfen. Das Land im Norden der Britischen Inseln lieferte auch den Hauptteil der eingeführten Felle sowie Steinkohle nach Stralsund. Häute wurden zum größten Teil aus Norwegen bezogen.

Etwas näher kann die Tucheinfuhr spezifiziert werden. Die am 5. 10. 1586 beschlagnahmten Tuche der fünf Stralsunder Gewandschneider sind peinlich genau nach Herkunft, Menge und Wert in einer sehr umfangreichen Liste verzeichnet.<sup>76</sup> Sie geben sowohl einen quantitativen als auch qualitativen Querschnitt der von Stralsunder Gewandschneidern eingeführten Tucharten. Die Gesamtaufstellung der ver-

<sup>75</sup> StaStr., Rep. II/K 1,3.

<sup>76</sup> StaStr., Rep. II/P 6,14.



zeichneten Gewebe nach ihren Herkunftsgebieten sowie der Menge in Ellen und des Wertes in Gulden und Schillingen ergibt die Übersicht auf Tabelle 22.<sup>77</sup>

Hinzu kommen noch ca. 1300 Ellen Tuch mit einem Gesamtwert von ca. 500 Gulden, deren Herkunft nicht genannt wird. Die Übersicht zeigt, daß englische Tuche sowohl mengen- als auch wertmäßig mit weitem Abstand den ersten Platz einnahmen. Auch der Anteil des Stralsunder Tuches tritt deutlich vor den übrigen gehandelten Sorten hervor. Daneben gehörten weiterhin Stendaler, Landsberger und bäuerliche Tuche zu den am meisten von Stralsunder Gewandschneidern eingeführten Geweben. Die weitere Reihenfolge, bei der sich wertmäßige Verschiebungen im Verhältnis zur Tuchmenge ergeben, eröffnet uns den Blick auf die bunte Vielfalt der gehandelten Tucherzeugnisse. Wir bekommen auch eine kleine Vorstellung von den vielseitigen Handelsbeziehungen der Stralsunder Gewandschneider, die sich im einzelnen leider nicht mehr nachweisen lassen.

#### 4. Handelsformen

Die dominierende Rolle des Seehandels verlangte vom Stralsunder Kaufmann und Schiffer, daß sie ihre besondere Aufmerksamkeit dem dafür wichtigsten Produktionsmittel, dem Schiff, zuwandten. Große Entfernungen zwischen einzelnen Handelszentren mußten auf dem Wasserwege zurückgelegt werden. Wetterunbilden, Seeräuberei, Strandungen und andere Gefahren drohten dem Schiff, so daß mit jeder Fahrt ein ziemlich großes Risiko verbunden war. Um letzteres möglichst zu vermindern, war man bemüht, die zweckmäßigsten Formen des Schiffsverkehrs zu finden. Das sogenannte Schiffspartenwesen oder die Partenreederei kam dieser Forderung am besten nach. Die hansische Literatur liefert uns dafür verschiedene Beispiele.<sup>78</sup> „In der Regel vereinigten sich mehrere Leute untereinander zur Ausreedung eines Schiffes: sie waren die Reeder oder, wie es in älterer Zeit in jenen Büchern meist heißt, „Schepes Frunde.“<sup>79</sup> Dabei besaß der einzelne eine bestimmte „Part“ am Schiff, um bei Verlusten nicht allzu stark geschädigt zu werden. In Lübeck

<sup>77</sup> Dabei wurde gerechnet: 1 Taler = 32 lübische Schillinge, 1 pommerscher Gulden = 24 lübische Schillinge.

<sup>78</sup> Baasch, Ernst, Zur Statistik des Schiffspartenwesens, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 15, 1919, S. 211; Hagedorn, Bernhard, Betriebsformen und Einrichtungen des Emdener Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, in: Hansische Geschichtsblätter, 1909, S. 330-429; 1910, S. 489-530.

<sup>79</sup> Baasch, Statistik des Schiffspartenwesens, a.a.O., S. 212.

war im Zeitraum von 1560–1598 absolut und relativ am stärksten  $\frac{1}{8}$  Part vertreten.<sup>80</sup> Wie Hagedorn feststellte, war diese Partenreederei kein einfaches Reedereigeschäft, „sondern stets ein Unternehmen zum Zwecke des Gelderwerbs schlechthin. Das eingelegte Kapital sollte werben. Das war der Zweck, den alle Reeder verfolgten“.<sup>81</sup> Neben Kaufleuten waren auch Schiffer, welche für die eigentliche Durchführung des Schiffsverkehrs verantwortlich zeichneten, meistens mit einer „Anpart“ am Schiff beteiligt. Die hansischen „Ordnungen und Statuten vom Schiffsvolke“ 1572 und 1591 enthalten für dieses Partenwesen genaue Richtlinien.<sup>82</sup> So mußten schon beim Bau des Schiffes die „schespes frunde“ feststehen. Gemeinsam mit dem Schiffer bestimmten sie die Größe des Schiffes und besorgten das entsprechende Material für den Bau. Bei der Ausrüstung des Schiffes entschieden die Schiffsfreunde, „wovele man tho behoff der reise bedarfft . . .“.<sup>83</sup> Auch das Befrachten der Schiffe unterlag strengen Regeln. Keiner durfte „to vorkang“ des anderen „einig gut oder kopenschop schepen“, denn „dieweil de frunde samptlich reiden, so ist ock billich dat se semptlich geneten“.<sup>84</sup> In der Regel war es wohl so, daß die einzelnen Kaufleute entsprechend der Höhe ihrer Part das Schiff mit Waren befrachten durften. Auch hierbei wollte man durch die Verteilung der Güter auf mehrere Schiffe ein größeres Risiko vermeiden. Der Stralsunder Ratsherr Nicodemus Tessin z. B. verteilte seine Handelsprodukte, die er ausführen wollte, von 1578–98 alljährlich auf rund 6–10 Schiffe, während im gleichen Zeitraum der Bürgermeister Joachim Klinckow sogar auf 10–15 Schiffen pro Jahr seine Waren ausführte.<sup>85</sup> Für die Dauer der Reise mußte sich der Schiffer streng an die Anordnungen der „schespes frunde“ halten. Diese gaben ihm Hinweise über die einzelnen Häfen, in denen die Waren mit dem höchsten „profyth“ abgesetzt werden konnten.<sup>86</sup> Bei der Rückkehr des Schiffes hatte der Schiffer den Reedern eine gebührende Rechenschaft über den Verlauf der Reise und den Absatz der Produkte zu geben. Hier kam es vielfach zu Streitigkeiten, worüber die städtischen Ratsprotokolle und Gerichtsbücher ein beredtes Zeugnis ablegen.

1551 erhoben Bernd Slassen sowie seine „Mitconsorten, Martschopper unnd Reeder“ Klage gegen den Schiffer Hans Meylen.<sup>87</sup> Dieser hatte in Brouage sein Schiff mit

<sup>80</sup> Ebenda, S. 215.

<sup>81</sup> Hagedorn, Betriebsformen, a.a.O., S. 339.

<sup>82</sup> Hanserezesse 1572 und 1591, StaStr., 3/115; 4/129; vgl. Olechnowitz, Karl-Friedrich, Der Schiffbau der hansischen Spätzeit, Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. III., Weimar 1960, S. 44–45.

<sup>83</sup> Hanserezesse 1572 und 1591, StaStr., 3/115; 4/129.

<sup>84</sup> Ebenda.

<sup>85</sup> StaStr., Rep. II/K 1,3.

<sup>86</sup> Hanserezesse 1591, StaStr., 4/129.

<sup>87</sup> Ratsprotokolle 1544–1556, StaStr., Hs VIa/1, fol. 140.

„etliche hundert Last soltes tho der Redher und Martschoppe besten“ befrachtet und segelte ohne dringende Ursache damit nach Seeland. Hier verkaufte er etliche Last Salz und hielt Winterlager, ohne darüber den Schiffsfreunden die nötige Rechenschaft abzulegen. Die entstandenen Ausgaben von 86 Talern muß er den Reedern entrichten. Im gleichen Jahr klagte der Kaufmann Marten Schwarte gegen den Schiffer Jaspas Hagen.<sup>88</sup> Ersterer hatte den Schiffer mit Willen und Wissen seiner Freunde und vermöge der aufgerichteten Zerten beauftragt, die von ihm in Anklam gekauften 40 Last Malz von dort abzuholen und nach Riga zu bringen. Durch angebliche Schuld des Schiffers kam aber das Malz in Riga zu spät an, wo inzwischen der Preis dafür gefallen war. Ein Jahr später verkaufte der Schiffer Tydke Harder ein Schiff, an welchem er den vierten Part besaß, ohne Wissen und Willen der Mitreeder für 1000 Taler samt Fracht.<sup>89</sup> Bei der Rechenschaft sprach er nur von 900 Talern; die restlichen 100 ist er den Schiffsfreunden noch schuldig. Diese Beispiele ließen sich beliebig erweitern. Interessant ist auch folgender Fall. 1584 segelte der Schiffer Hans Uthstim von Riga ab und war infolge eines „groten Stormes“ und „unweddens acht weken In der See“.<sup>90</sup> Dabei gingen „dat grote holdt“ und ein Anker verloren. Auch das Bier war alle geworden, so daß Salzwasser getrunken werden mußte. Der Schiffer lief daher den Danziger Hafen an und ließ die naßgewordenen Güter in einen Speicher zum Trocknen bringen. Dafür mußte er Speicher- und Trägergeld zahlen sowie bei der Rückbringung der Waren auf das Schiff „pundtgeldt“ entrichten. Die Gesamtkosten von 5½ Taler bezahlte er vom vorgestreckten Geld der Schiffsfreunde. Diese forderten jedoch bei der Rückkehr des Schiffes das Geld vom Schiffer zurück. Mit Unterstützung der Alterleute der Schifferkompanie brauchte Uthstim schließlich nur das Pfundgeld aus seiner eigenen Tasche zu bezahlen.

Zur Abwicklung der Handelsgeschäfte waren verschiedene Formen üblich.<sup>91</sup> Am weitesten war die Handelsgesellschaft verbreitet oder, wie sie G. Mickwitz nannte, die „Fergesellschaft auf Gegenseitigkeit“.<sup>92</sup> Verschiedene Kaufleute setzten eine „Certe“ auf, in welcher die Teilhaber mit ihren Tätigkeitsbereichen aufgezählt und die Höhe der Einlagen sowie der Platz festgesetzt wurden, wo das Kapital angelegt werden sollte.<sup>93</sup> In der Regel war es so, daß sich z. B. zwei Kaufleute, die in Lübeck

<sup>88</sup> Ebenda, Fol. 161–162.

<sup>89</sup> Ebenda, fol. 178.

<sup>90</sup> Richtebock 1585–1590, StaStr., Hs VIIa/7, fol. 5–6.

<sup>91</sup> Mickwitz, Gunnar, Neues zur Funktion der hansischen Handelsgesellschaften, in: Hansische Geschichtsblätter, 1938, S. 24–39; Planitz, Hans, Über hansisches Handels- und Verkehrsrecht, in: Hansische Geschichtsblätter, 1927, S. 1–27.

<sup>92</sup> Mickwitz, S. 36.

<sup>93</sup> Ebenda, S. 29.

und Reval wohnten, einander ihre Waren schickten bzw. die Waren ihres Partners absetzten und für ihn neue einkauften.<sup>94</sup> „Provision kam dabei nicht in Frage, der gegenseitige Nutzen war genug.“<sup>95</sup> Da für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts keine ergiebigen Kaufmannsbücher vorhanden sind, finden sich nur wenige Nachrichten über derartige Gesellschaften Stralsunder Kaufleute. 1580 erfahren wir, daß der Stralsunder Kaufmann Jakob Clerik eine Handelsgesellschaft mit dem Kopenhagener Bürger Niels Schredder unterhält.<sup>96</sup> Letzterer beklagte sich über Clerik, daß dieser seinen Diener „itzo mitt sampt meiner Barschaft aldar verkummert und arrestirt“ hat. Grund dafür war eine Lieferung Stangeneisen im Werte von 30 Talern, die Clerik an Schredder sandte und dieser noch nicht bezahlt hatte. Schredder klagte weiterhin gegen „das obgemelten meines Jegenpartts sohn Alexander Clerik“, der von ihm 1578 laut einer Handschrift 100 Taler bekam und deren Rückzahlung noch aussteht. Der Ausgang des Streites ist uns nicht überliefert.

Im Verkehr mit Bergen fand in der Handelsgesellschaft eine Arbeitsteilung zwischen dem Unternehmen in der Hansestadt und dem Geschäftshaus in Bergen statt.<sup>97</sup> Der Gesellschafter in Bergen hatte die Aufgabe, den direkten Gütertausch durchzuführen, „während der Partner in der Hansestadt einerseits die deutschen Waren aufkaufte, andererseits für den Absatz der norwegischen Waren auf dem Kontinent zu sorgen hatte.“<sup>98</sup> Der Kaufgeselle in Bergen war zwar gleichberechtigter Gesellschafter, aber er war ökonomisch abhängig vom Kaufmann in der Hansestadt, da er meist sein Gesamtvermögen in die Gesellschaft gesteckt hatte, während der Kaufmann nur mit einem Teil seines Kapitals beteiligt war.<sup>99</sup> Man kann Planitz zustimmen, wenn er feststellt, daß diese Art der Gesellschaft ihrem Wesen nach ein Kommissionsgeschäft war.<sup>100</sup> Stralsunder Kaufleute schickten ihre Waren gleichzeitig an mehrere Kaufgesellen in Bergen. Ein Verzeichnis der „sundischen Schiffung“ 1592 nach Bergen, in dem den Stralsundern ein zu geringes Gewicht für die Last vorgerechnet wird, enthält auch die Namen der Bergener Gesellschafter, an die die Ware geschickt wurde.<sup>101</sup> Greifen wir einige Beispiele heraus:

---

<sup>94</sup> Ebenda, S. 27.

<sup>95</sup> Ebenda.

<sup>96</sup> StaStr., Rep. I/K 55,1.

<sup>97</sup> Röhlk, S. 8.

<sup>98</sup> Ebenda, S. 9.

<sup>99</sup> Ebenda.

<sup>100</sup> Planitz, S. 9.

<sup>101</sup> StaStr., Hansisches Fach 10/27.

1. Bürgermeister Herr Joachim Klinckow hat „geschiffet“
- |                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| an Eler Bengstorff | 1½ Last Stückmehl |
| an Volkert Luders  | 2 Last Stückmehl  |
| an Marten Berth    | 2 Last Stückmehl  |
| an Cordt Engelken  | 1½ Last Stückmehl |
2. Herr Martinus Andrea hat „geschiffet“
- |                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| an Eler Bengstorff | 2 Last Stückmehl    |
| an Volkert Luders  | 5½ Last Stückmehl   |
| an Cordt Engelken  | 1 Last Stückmehl    |
| an Carsten Becker  | 24 Stücke Stückmehl |
| an Johan Cortelang | 17 Stücke Stückmehl |
| an Dierich Tholen  | 3 Last Stückmehl    |
| an Cordt Henholt   | 1½ Last Stückmehl   |
3. Herr Nicodemus Tessin hat „geschiffet“
- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| an den Herrn Altermann Werner Strokkel | 5 Last Stückmehl                      |
| an Lammert Kuper                       | 2 Last Stückmehl u. 2 Last Tonnenmehl |
| an Wolter Lubelei                      | 1 Last Stückmehl                      |
| an Johan Pundt                         | 1 Last Stückmehl                      |
| an Curt Lentzigk                       | 2½ Last Stückmehl                     |
| an Johan Schmit                        | 3 Last Stückmehl                      |
| an Henrich Schult                      | 1 Last Stückmehl                      |
| an Lambert Kuper                       | 12 Last Stückmehl                     |
| an Johan Wolpman                       | 2 Last Stückmehl                      |
| an Bernd Eschenberch                   | 1 Last Stückmehl                      |
4. Baltzer Klinckow hat „geschiffet“
- |                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| an Bernd Eschenberch | 3 Last Tonnenmehl |
| an Gise Nagel        | 2 Last Stückmehl  |

Die aufgeführten Namen zeigen auch, daß einige Kaufgesellen gleichzeitig mehrere Stralsunder Kaufleute in Bergen vertraten und deren Warenabsatz und sicherlich auch den Aufkauf der Güter für die Rückfracht übernahmen. So entwickelten sie sich allmählich zu selbständigen Faktoren und übten mehr die Rolle von Handelsagenten aus.<sup>102</sup>

<sup>102</sup> Planitz, S. 9.

Eine weitere Handelsform war der Borg- oder Kreditkauf. „Es war allgemein üblich, Zahlungsfristen zu bewilligen.“<sup>103</sup> Ein solches Kreditsystem hat Röhlk am Beispiel der Hansekaufleute in Bergen und der norwegischen Fischer, der Nordfahrer, ausführlich beschrieben.<sup>104</sup> Inwieweit Stralsunder Kaufleute daran beteiligt waren, läßt sich nicht nachweisen. Solche Borgkäufe wurden aber auch von ihnen betrieben. Diese bezogen sich z. B. auf gelieferte Waren, die von den Käufern nicht sofort bezahlt werden konnten. Hans Ukermann, Kaufgeselle aus Stralsund, führte 1592 im Auftrage seines Herrn und Kaufmanns Andreas Warnecke ein genaues Verzeichnis der Schulden, die schwedische Bürger bei ihm hatten<sup>105</sup> (Tab. 23).

Inwieweit Zinsen oder andere Zulagen bei der Rückzahlung gefordert wurden, läßt sich nicht feststellen. Trotzdem deutet sich eine ökonomische Abhängigkeit an, die für die Geschäftstätigkeit des Stralsunder Kaufmanns in Schweden sicherlich ausgenutzt wurde.

## II. Formen der Anlage des Handelskapitals

Der steigende Schiffs- und Warenverkehr Stralsunder Kaufleute bedeutete gleichzeitig eine Erweiterung der Warenzirkulation, die wiederum die Voraussetzung für die Kapitalbildung war. Der Kaufmann befaßte sich in seiner Handelstätigkeit mit einer ganz bestimmten Form der Warenzirkulation, nämlich der „Verwandlung von Geld in Ware und Rückverwandlung von Ware in Geld, kaufen um zu verkaufen. Geld, das in seiner Bewegung diese Zirkulation beschreibt“, stellte Karl Marx fest, „verwandelt sich in Kapital, wird Kapital und ist schon seiner Bestimmung nach Kapital“.<sup>1</sup> Dieses sich bildende Handelskapital „oder das Geld, wie es als Kaufmannsvermögen auftritt, ist die erste Form des Kapitals, d. h. des Werts, der ausschließlich aus der Zirkulation, dem Austausch, hervorgeht, sich in ihr erhält, reproduziert und vermehrt, und so ist der ausschließliche Zweck dieser Bewegung und Tätigkeit der Tauschwert.“<sup>2</sup>

<sup>103</sup> Ebenda, S. 4.

<sup>104</sup> Röhlk, S. 5–6.

<sup>105</sup> StaStr., Hs X/36a.

<sup>1</sup> Marx, Kapital I, a.a.O., S. 154.

<sup>2</sup> Marx, Grundrisse, a.a.O., S. 739.

Die Funktion des Kaufmannskapitals besteht also im Austausch von Waren durch Kauf und Verkauf, so daß wir als Voraussetzung dieser vermittelnden Bewegung das Vorhandensein der entsprechenden Waren ansehen müssen. Als globalen Beweis hierfür kann man die Stralsunder Handelstätigkeit insgesamt anführen. Da wir jedoch der Kapitalanlage auch im einzelnen nachgehen wollen, sollen einige Stralsunder Großkaufleute besondere Beachtung finden. Der Nachweis ihrer regen Handelstätigkeit ergibt sich aus der Warenausfuhr über See, wie sie in den Pfahlgeldregistern verzeichnet ist (Tab. 24).

Drei von diesen Kaufleuten gehörten zu den fünf Gewandschneidern, deren Tuche 1586 auf dem Barther Markt laut herzoglichen Befehls beschlagnahmt wurden.<sup>3</sup> Die Waren- und Wertmengen betragen:

Churdt Bostenbostel	1635 Ellen im Werte von 1322 fl. 22 ß 6 Pf.
Niclas Sasse	1738 Ellen im Werte von 1149 fl. 19 ß
Joachim Klinkow	1569 Ellen im Werte von 1238 fl. 13 ß 2 Pf.

Durch den Verkauf der vorher vom Kaufmann selbst erworbenen Waren wurde innerhalb des Zirkulationsprozesses der Profit realisiert. „Wohlfeil kaufen, um teuer zu verkaufen, ist das Gesetz des Handels.“<sup>4</sup>

Nachfolgend soll nun versucht werden, die Formen der Anlage des Handelskapitals näher zu untersuchen. Testamente, Angaben aus den Gerichts- und Stadtbüchern sowie weitere Quellennachrichten geben uns darüber hinreichend Auskunft. Stellen wir an den Anfang unserer Darlegung das Testament eines Stralsunder Kaufmanns, welches uns gestattet, eine grobe Einteilung der Hauptformen der Kapitalanlage vorzunehmen. Der Ratsverwandte Emanuel Voltzkow ließ kurz vor seinem Tode 1575 durch den Ratssekretär Thomas Brandenburg sein Vermögen aufnehmen. Dieses Verzeichnis ist folgendermaßen aufgliedert:<sup>5</sup>

1. Wert der gelagerten Waren:

Korn und Mehl, die auf dem Boden lagern und 6 Last	
Weizenmehl, welche in Kopenhagen liegen	1200 Gulden
2 Last Malz	100 Gulden
Lüneburger Salz	30 Gulden
flämisches Glas	50 Gulden
Hopfen auf dem Boden	200 Gulden
	<hr/>
	1580 Gulden

<sup>3</sup> Vgl. S. 82.

<sup>4</sup> Marx, Karl, Das Kapital, Bd. III, Berlin 1957, S. 361.

<sup>5</sup> StaStr., Hs XI/14.

## 2. Wert des verliehenen Geldes:

Schuldbücher und „datt want gerekent“	5000 Gulden
Von den Schuldbüchern des Vaters	300 Gulden
Nach einem versiegelten Brief	400 Gulden
Christoffer Horn	200 Gulden
Christian Macht geliehen	60 Gulden
weitere Geldleihen	349 Gulden
	<u>6309 Gulden</u>

## 3. Wert des Grundbesitzes:

Landbesitz	512 Gulden
verpachteter Acker	140 Gulden
	<u>652 Gulden</u>

## 4. Wert des Schiffes:

1500 Gulden

## 5. Wert der zwei Häuser mit Einrichtung:

6000 Gulden

## 6. Wertsachen: Gold-, Silberschmuck, Geschirr

448 Gulden

## 7. Auf dem Schmiedehause:

150 Gulden

## 8. sonstige Werte:

333 Gulden

## Gesamtwert des Vermögens:

16 972 Gulden

Das Testament gibt uns einen Einblick in das umfangreiche Vermögen eines Stralsunder Kaufmanns. Wenn dessen absolute Wertangaben auch nicht zu verallgemeinern sind, so deuten sich doch die Hauptformen der Kapitalanlage an. Neben dem Wert der laufenden Warenzirkulation verdient das verliehene Geld unsere Beachtung, denn hier haben wir es zweifellos mit dem zinstragenden- oder Wucherkapital zu tun. Weiterhin hebt sich die Kapitalanlage an Grundbesitz heraus. Das Schiff als wichtiges Produktionsmittel und der Hausbesitz treten wertmäßig hervor. Andeutungsweise erkennen wir auch eine finanzielle Beteiligung an einer gewerblichen Produktionsstätte.

Von diesen Wertgruppen sollen uns im folgenden besonders das zinstragende Kapital, der Erwerb von Grundbesitz und vorhandene Kapitalanlagen in der gewerblichen Produktionssphäre interessieren.

## 1. Wucher

Das Entstehen des Handelskapitals eröffnete dem Kaufmann die Möglichkeit, sein Geld in verschiedenen Sphären profitabel anzulegen. Eine der Hauptformen dieser



Kapitalanlage war der Wucher. Die einzige Voraussetzung dafür, „daß wenigstens ein Teil der Produkte sich in Waren verwandelt und zugleich mit dem Warenhandel das Geld sich in den verschiedenen Funktionen entwickelt“,<sup>6</sup> war durch die umfangreiche Handelstätigkeit Stralsunder Kaufleute in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gegeben.<sup>7</sup> „Der Kaufmann borgt Geld, um Profit mit dem Geld zu machen, um es als Kapital anzuwenden, d. h. zu verausgaben.“<sup>8</sup> Die städtischen Gerichtsbücher lassen dabei zwei Tendenzen erkennen. Einmal finden wir eine Vielzahl von Eintragungen, die auf einen weit verbreiteten Geldverleih hinweisen. Die verliehenen Summen an einzelne Bürger sind nicht allzu hoch (meist unter 100 Mark sundisch) und auch der durchschnittliche Zinssatz von 5–8 % hält sich in vertretbaren Grenzen. Zum anderen werden aber Geldgeschäfte über weit höhere Summen mitgeteilt, welche den parasitären Charakter des Wuchers offenbaren, der den Ruin des Schuldners herbeiführte.

1577 mußten die städtischen Kammerherren feststellen, daß „der vorbodener schendtlicher woker In disser Stadt dermaten tho unnd auerhandt genamen“ hat zum „vorderf etlich unser borger“.<sup>9</sup> Gleichzeitig werden verschiedene Formen des Geldverleihs aufgezählt. Bei der „dubbelde Jarige Rente“ ließ sich der „uthdoher“ (Gläubiger) gegen gutes Silber und andere Pfandobjekte das verliehene Geld mit einem Prozent alle vier Wochen verzinsen, so daß er im Jahr 13 % Zinsen erhielt. Noch höher fiel der Gewinn durch das „Mante geldtt“ (Monatgeld) aus. Hier mußte der „schadendreger“ (Schuldner) monatlich 6 % Rente zahlen, wobei noch pro Woche 7 Pfennig hinzukamen, so daß in einem Jahr die ursprünglich verliehene Summe einen 78 %igen Aufschlag erfahren hatte. Vom „wekengeldt“ (Wochengeld) bekam der Gläubiger allein für jede Woche einen Witten vom Gulden. Das waren, „welcks dat gemeinste“ ist, im Jahr „vom Hundert“ 54 Gulden und 8 β. Bei der „Vorafftinge“, einer weiteren Form des Wuchers, zahlte der „Rentener“ nicht die volle Summe aus, sondern zog gleich die Rente für drei Monate (18 %) ab, so daß der Schuldner von vornherein nur 82 % des Geldes erhielt. Trotzdem hatte er nach Ablauf der drei Monate den 6 %igen Zinssatz für jeden weiteren Monat bis zur Ablösung der Hauptsumme zu zahlen. Ein brutales Mittel zur Ruinierung des „schadendregers“ war die Vermietung der Pfand („Vorhurige der pande“). Hierbei nahm sich der Gläubiger das Recht heraus, vom Schuldner erhaltene Pfandstücke weiter zu vermieten und

<sup>6</sup> Marx, Kapital III, a.a.O., S. 641.

<sup>7</sup> Vgl. Zoellner, Der Stralsunder Seehandel am Ausgang des Mittelalters, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch, 1970/71, S. 41–72.

<sup>8</sup> Marx, Kapital III, a.a.O., S. 641.

<sup>9</sup> Richtbock 1567–1581, StaStr., Hs VIIa/6

dafür eine Extracinnahme von 2–6 ß für jeden Sonn- und Feiertag je nach dem Wert des Pfandes einzuziehen. Er bekam dann z. B. bei einem Pfandwert von 6 Gulden jede Woche für den Gulden einen Witten und für das Pfandstück außerdem pro Sonn- und Feiertag 2 ß, so daß für die 6 Gulden wöchentlich an „Rente und Hure“ ohne die Festtage 5 ß entrichtet werden mußten. Das waren im Jahr mit den Feiertagen „vom vollen Hundert“ 112 Gulden Gewinn. Diese Form des Wuchers war für den Schuldner besonders erdrückend. Während er regelmäßig das Wochengeld (einen Witten vom Gulden) dem Rentner für das geborgte Geld zahlte, mußte er zusehen, wie durch die Vermietung der Pfandstücke, z. B. Kleider und Kleinodien, diese, „die he sulvest wol nicht unsachte anrhurede, ahn veler liven vorbruket und vorschlepet werdenn . . .“. Wollte er das Pfand vom Rentner wiederhaben, so mußte für das Lot beim Goldschmied 4 Mark 4 ß gegeben werden, während der Gläubiger ihm dafür nur 2 Mark 4 ß anrechnete, so daß er „den drudden penninck daran verliert“ („Affdrivinge der Pande“). Die Pfandstücke konnten nicht nur weiter vermietet, sondern auch anderen Rentnern als Pfand versetzt werden („Wedder vorsettinge der pande“).

Wie schon erwähnt, sind in den städtischen Gerichtsbüchern eine Vielzahl von Geldgeschäften eingetragen. Uns sollen dabei aber nur solche Fälle interessieren, die einmal hohe Summen aufweisen und zum anderen die Zahl der als „Creditoren“ bezeichneten Gläubiger angeben. Diese Schuldverzeichnisse wurden entweder nach dem Tode des Schuldners, um den Anteil der Gläubiger zu sichern, oder bei Zahlungsunfähigkeit aufgenommen. Dabei zeigte sich häufig der völlige Ruin der Verschuldeten. So beklagte sich z. B. die Witwe des Heinrich Krabbe 1586, „dat so vele an gudern nicht vorhanden“ sei, um die Schuld zu tilgen.<sup>10</sup> Der Schuldner Klaus Garlich wurde durch Wucher völlig ausgeplündert und seines Vermögens verlustig, so daß im Urteil der Kämmerei vom 24. 10. 1588 festgestellt werden mußte: „Alldiweil von Garlichen die mobilia bereits wech, so wolde dat gericht sick erbaden hebben, wo die Clegere Jennige Garlichen und siner husfrowen thostendige guder erfragen konden, sie daran thowisen, Im falle auerst deren keine uththofragen weren, scholden sie Itzt alß dan an dat hus verwisen sin . . .“<sup>11</sup>

Die Gerichtsbücher verzeichnen für die Jahre 1568–1594 folgende, aus Tab. 25 ersichtliche, umfangreiche Schuldverzeichnisse.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Richtebock 1585–1590, StaStr., Hs VII/7, fol. 45.

<sup>11</sup> Ebenda, fol. 220.

<sup>12</sup> Richtebock 1569–1574, StaStr., Hs VIIa/5; Richtebock 1582–1585, StaStr., Hs VIIe/2 (protocollum camerae); Richtebock 1585–1590, StaStr., Hs VIIa/7; Richtebock 1590–1595, StaStr., Hs VIIa/8.

Die eingangs genannten Kaufleute und Ratsherren waren hieran als Gläubiger mit folgenden Summen vertreten:

	Anzahl der Schuldner	Höhe der Anleihe (Mark sundisch)
Nicodemus Tessin	5	4413
Carsten Schwarte	3	3675
Christian Schmitterlow	1	900
Joachim Klinckow	2	327
Niclas Sasse	1	312
Churdt Bostenbostel	4	300
Paul Bismarck	2	160

Die aufgeführten Summen machen deutlich, daß erhebliche Mengen Geld verliehen wurden, um es in zinstragendes Kapital zu verwandeln. Daran waren nicht nur Einzelpersonen beteiligt, sondern auch in größerem Maße die geistlichen Institutionen der Stadt. Von den 22 genannten Schuldnern waren sie in 13 Fällen mit einer Summe von 4350 Mark sundisch beteiligt. Bei diesen Schulden handelte es sich in erster Linie um den reinen Geldverleih, d. h. eine Pfändung des Vermögens setzte erst dann ein, wenn der Schuldner das Geld nicht mit den entsprechenden Renten zurückzahlen konnte.

In weit größerem Umfang als es die bisherigen Beispiele des Geldverleihs zeigen, wurde der Wucher auf Hausgrundstücke betrieben. Hier finden wir erheblich höhere Summen verzeichnet. In den Testamenten nimmt das in diesem Objekt angelegte Wucherkapital einen breiten Raum ein, ja man kann feststellen, daß es sich hierbei um die Hauptform der Anlage des zinstragenden Kapitals handelt. 1547 vermachte z. B. Claus Möller seinem Schwiegersohn Jürgen Schmitterlow eine Kapitalanlage von 1500 Mark sundisch, aufgeteilt auf fünf Häuser.<sup>13</sup> Davon erhielt er für zwei Grundstücke mit einem Wert von 600 Mark sund. eine jährliche Rente von 100 Mark sundisch.<sup>14</sup> Der Ratsherr Heinrich Buchow verfügte laut Testament über folgende Geldanlagen in Grundstücken:<sup>15</sup>

400 Mark auf Krögers Haus in der Böttcherstraße  
24 Mark jährliche Rente

<sup>13</sup> Stadtbuch, StaStr., Hs I/8, fol. 177.

<sup>14</sup> Ebenda.

<sup>15</sup> StaStr., Testament Nr. 1157.

- 300 Mark auf Sinneken Fedders Haus  
 15 Mark jährliche Rente  
 500 Mark auf das „ferverhuse am Roden mehre“  
 25 Mark jährliche Rente

Eine wirkliche Vorstellung von dem Umfang dieser Kapitalanlage erhalten wir aber erst, wenn wir die Erbpfändungen an Hausgrundstücken heranziehen.<sup>16</sup> Diese Art der Pfändung wurde in der Regel dann vorgenommen, wenn die Höhe der aufgenommenen Anleihen den Gesamtwert des Hauses erreichte bzw. überschritt und der Besitzer keine Möglichkeit mehr hatte, die Schulden abzuführen.

Insgesamt wurden in den Jahren 1574–1595 111 Häuser und Buden gepfändet (siehe Tab. 26). Die Gesamthöhe der in Gestalt von Anleihen auf diese Grundstücke angelegten Geldsummen beträgt 110 288 Mark sundisch. Dazu müssen wir noch die jährlichen Renten zählen, die leider nur zu einem geringen Teil in ihrem Geldwert angegeben sind. In den meisten Fällen finden wir nur den Hinweis, seit wieviel Jahren die Rente nicht gezahlt worden ist. Trotzdem beweisen die genannten Beispiele, daß sich das angelegte Geld verwertete. Das Handelskapital verwandelte sich in zinstragendes- oder Wucherkapital. Leider gibt uns die Quelle keine vollständige Mitteilung über die soziale Stellung der Gläubiger. Einen Hauptanteil bei dieser Kapitalanlage hatte das herrschende Patriziat. Auf 42 nachweisbare Mitglieder des Rates oder Ratsverwandte, in der Regel reiche Großkaufleute, entfielen 25 190 Mark sundisch, das sind 22,8 % der Gesamtsumme des angelegten Geldes. Familiengeschichtliche Forschungen können sicherlich noch einen größeren Teil der verzeichneten Namen als Ratsverwandte identifizieren.

Der Anteil unserer genannten Kaufleute betrug dabei:

Nicodemus Tessin	2 916 Mark sundisch
Joachim Ketel	1 749 Mark sundisch
Simon Toleman	951 Mark sundisch
Carsten Schwarte	900 Mark sundisch
Christian Schmitterlow	300 Mark sundisch
Niclas Sasse	124 Mark sundisch
Churdt Bostenbostel	90 Mark sundisch
Joachim Klinckow	27 Mark sundisch

<sup>16</sup> Gerichtsbuch der Neustadt 1569–1596, StaStr., Hs VIIc/3; Gerichtsbuch der Altstadt 1573, bis 1590, StaStr., Hs VIIb/4.

Die kirchlichen Institutionen, Kirchen und Klöster, legten insgesamt 11 895 Mark sundisch in den aufgeführten Grundstücken als zintragendes Kapital an, wodurch sie einen Anteil von 10,8 % an der Gesamtanlage erreichten. Städtische Institutionen, wie die Kämmerei und der gemeine Kasten, waren dagegen nur in geringem Maße (1000 Mark sundisch = 0,9 %) beteiligt. Als Geldverleiher traten auch die Ältermänner der Kramer, Barbieri, Träger, Rieper, Leinwandschneider, Bäcker, Schuster und Schneider auf. Der Gesamtwert ihres auf Grundstücke angelegten Geldes betrug 3020 Mark sundisch und machte einen Anteil von 2,7 % an der Gesamtsumme aus. Viele Namen der als Gläubiger genannten Personen, wie z. B. Hans Uthstim, Hans Proetke, Melchior Schröder, Balzer Schelhorn, Hans Flemingk, Joachim Lademan, Hans Babe und etliche andere, sind in den Pfahlgeldregistern und anderen Quellen als Kaufleute oder Schiffer verzeichnet.<sup>17</sup> Ihrer sozialen Stellung nach können wir sie zur mittleren Kaufmannschaft rechnen,<sup>18</sup> auf die ein großer Prozentsatz der verzeichneten Summen fallen dürfte.

Die Auswirkungen dieses Grundstückwuchers zeigten sich auch in der Physiognomie des Stadtbildes. Da die verschuldeten Besitzer verständlicherweise kein großes Interesse an einer Ausbesserung ihrer Häuser und Buden hatten, mußte der Rat „dachlich mit schmerzen“ feststellen, daß „huser und boden an velen orden leider nedderfallen und andere mit sick herunder bringen“. Die Folge war, daß „dat eine huß bi dem andern gar nichte und in etliken straten in weinig Jaren eine antal wuster steden . . .“ entstanden war. Der Rat verlangte daher am 9. Mai 1590 von jedem Bürger, sein Haus oder seine Bude bis Pfingsten auszubessern. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung sollen „die Buwfelligen huser und wuesten steden an die Stadt verfallen sin und den Creditorn edder andern, so sie buwen willen freig gegeben werden . . .“.<sup>19</sup>

Eine weitere Art des Wuchers war die Kapitalanlage in Grundbesitz. Hierdurch erhielt der Gläubiger nicht nur die jährliche Geldrente, sondern gleichzeitig konnte er den als Pfandobjekt erworbenen Boden für sich nutzen. Der Stralsunder Bürger Christoff Sepelin z. B. verpfändete 1557 für 200 Mark Hauptsumme und 10 Mark jährliche Rente vier Morgen Acker, die an seinem Hause am Tribseer Damm lagen.<sup>20</sup>

Ein sehr einträgliches Geschäft war auch der Erwerb von Pachtabgaben abhängiger Bauern als „Rente“ für geliehenes Geld. Der Ratsverwandte Arndt Schwarte lieh 1558 Clawes Kulemaß 1000 Mark sundisch als Hauptsumme und erwarb dadurch

<sup>17</sup> StaStr., Rep. II/K 1,3; Hs VIIa/7, fol. 5–6.

<sup>18</sup> Vgl. Fritze, Hansestadt Stralsund, a.a.O., S. 55ff.

<sup>19</sup> 1590, StaStr., Rep. I/B 12,1.

<sup>20</sup> Stadtbuch, StaStr., Hs I/9, fol. 88.

das Recht, aus Kulemans Landbesitz folgende Pachtabgaben jährlich „up Martini“ einzuziehen:<sup>21</sup>

Im Dorfe Lüssow	
Von Clawes Hanes Haus	
7 Scheffel Roggen	
7 Scheffel Gerste	
17 Scheffel Hafer	
Von Joachim Meiritzens Haus	
7 Scheffel Roggen	
7 Scheffel Gerste	
17 Scheffel Hafer	
Vom Krüge, den Hans Frunt bewohnt	
2 Scheffel 1 Viert Roggen	
2 Scheffel 1 Viert Gerste	
2 Scheffel 1 Viert Hafer	
Im Dorfe Kedingshagen	
Von Asmus Schielens Haus	5 Mark
Im Dorfe Gosenitz (Günz)	
Von Joachim Urbans Haus	3 Mark
Von Peter Hogendorps Haus	3 Mark
Von Claus Flemings Haus	3 Mark
Von Simon Schielens Haus	3 Mark
Von Lubbert Avemans Haus	13 ß
Im Dorfe Bietegast (Rügen)	
Von Hans Arnds Haus	5 1/2 Mark
Von Clawes Friesens Haus	4 Mark
Von Hans Friesens Haus	6 Mark
Von Joachim Vorts Haus	3 Mark

Doch nicht nur die Pachtabgaben wollte der Wucherer besitzen, sondern, da landwirtschaftliche Erzeugnisse als Handelsprodukte sehr gefragt waren, auch den Landbesitz des Schuldners selbst. Entsprechend die Höhe der Schulden ungefähr dem

<sup>21</sup> Ebenda, fol. 113.

Gesamtwert des Besitzes oder lag sie bereits darüber, so trat die Pfändung ein. Rotger Koch, Besitzer eines Bauernhofes in Ramin, wurde 1576 das Opfer von Wucherern. Im Laufe der Zeit war er den 28 Kreditoren, die ihr Geld in seinem Besitz angelegt hatten, mit den jährlichen Renten 1305 Mark 12  $\beta$  8 Pf. schuldig geblieben. Hinzu kamen noch Krugschulden in Höhe von 1415 Mark sundisch.<sup>22</sup> Der Rat beauftragte daraufhin den sundischen Vogt „upr Vheren“, zusammen mit einigen Gläubigern eine Bestandsaufnahme des Kochschen Besitzes vorzunehmen. Diese ergab, daß die Schulden höher lagen als der Wert des Besitzes. Der Rat erließ dem Rotger Koch ein Drittel der Schulden bei den Gläubigern und die Hälfte der Krugschulden, so daß sich folgende Rechnung ergibt:

Besitz des Rotger Koch	1888 Mark 12 $\beta$
- kleinere Geldschulden	138 Mark 10 $\beta$
	<hr/>
	1750 Mark 2 $\beta$
- Geldschulden bei den Gläubigern (um ein Drittel erlassen)	870 Mark 13 $\beta$
- Krugschulden in Ramin (um die Hälfte erlassen)	708 Mark --
	<hr/>
Rest	171 Mark 13 $\beta$

Als Ergebnis der Pfändung verblieben Koch 171 Mark und 13  $\beta$ . Die Wucherer hatten ganze Arbeit geleistet. Die bäuerliche Produktion war untergraben und ruiniert. Der Wucher „ändert die Produktionsweise nicht, sondern saugt sich an sie als Parasit fest und macht sie miserabel. Er saugt sie aus, entnervt sie, und zwingt die Reproduktion, unter immer erbärmlicheren Bedingungen vorzugehen. Daher populärer Haß gegen den Wucher . . .“<sup>23</sup> Wir haben gesehen, daß sich an die Entwicklung des Kaufmannskapitals das Wucherkapital anschloß. Der Stralsunder Kaufmann, durch umfangreiche Warenzirkulation Besitzer von Handelskapital, legte erhebliche Summen dieses Geldvermögens in zinstragendem- oder Wucherkapital an. Neben dem reinen Geldverleih waren vor allem Hausgrundstücke und Landbesitz Objekte des Wuchers. Die wachsende Verschuldung, „ein Symptom für die Zunahme der Masse des Kapitals, aber auch für die Fortsetzung des bereits früher begonnenen Prozesses

<sup>22</sup> Richtebock 1569-1574, StaStr., Hs VIIa/6, fol. 91-97.

<sup>23</sup> Marx, Kapital III, a.a.O., S. 644.

der zunehmenden Verwandlung des Handelskapitals in Wucherkapital“,<sup>24</sup> nahm gegen Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts weiter zu.<sup>25</sup>

## 2. Bürgerlicher Grundbesitz

### a) Zur Aufgliederung des städtischen Grundbesitzes

Bei der Untersuchung der Agrarbeziehungen Stralsunds am Ausgang des Mittelalters stützte sich die bisherige Stadtgeschichtsforschung im wesentlichen auf eine Hufenmatrikel von 1628, die Klempin und Kratz auswerteten und veröffentlichten.<sup>26</sup> Für eine genauere Differenzierung des städtischen Grundbesitzes, so zum Beispiel der eigentlichen Ackerflächen und der Verteilung von Grund- und Pachtbesitz, kann uns diese Angabe jedoch nur wenig dienen. Bisher nicht ausgewertete Quellen erlauben einen näheren Einblick. Aus einer Visitation des Stralsunder Grundbesitzes, die zum Zwecke der Anlage von städtischen Ackerwerken 1599 vorgenommen wurde, erfahren wir die Größe des „sahdigen Ackers“, das heißt der unmittelbar für die landwirtschaftliche Produktion brauchbaren Ackerflächen.<sup>27</sup> Die Anzahl der Pächter sowie die Höhe und Verteilung der Pachtabgaben von 1578–1600 teilen die Kämmereregister mit.<sup>28</sup> Zunächst müssen wir zwischen Pachtbesitz und eigentlichem Grundbesitz unterscheiden. Da die Städte und einzelne Bürger bekanntlich in erster Linie durch Darlehen an Fürsten und Vasallen zu Grundbesitz kamen,<sup>29</sup> war es durchaus nicht immer der Fall, daß dieser sofort in den Besitz der Stadt oder des jeweiligen Bürgers über-

<sup>24</sup> Fritze, Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, a.a.O., S. 159.

<sup>25</sup> Langer, S. 156 f.

<sup>26</sup> Klempin, Robert/Kratz, Gustav, Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft im 14. bis in das 19. Jahrhundert, Berlin 1863, S. 323; Kratz, Gustav, Die Städte der Provinz Pommern, Berlin 1865, S. 488. Danach „versteuerte Stralsund an Erben 2400 Hufen, an Stadtacker 36 Hufen, an Landgütern in Rügen 752 Hufen  $21\frac{1}{4}$  Morgen und an Landgütern auf dem Festlande 726 Hufen  $2\frac{3}{4}$  Morgen, die im Jahre 1658 zusammen auf 2730 Hufen reducirt wurden“. Die wenigen vorhandenen Arbeiten zum Stralsunder Grundbesitz geben zwar einen allgemeinen Überblick, können jedoch für die spezielle Betrachtung einzelner Zeitabschnitte kaum herangezogen werden; vgl. Gronow, Ernst, Der Grundbesitz der Stadt Stralsund und ihrer Klöster, Stralsund 1919 (MS); Liebenau, Erich, Der Grundbesitz der Stadt Stralsund, phil. Diss., Greifswald 1930.

<sup>27</sup> StaStr., Rep. 24/1508.

<sup>28</sup> StaStr., Rep. II/K 1,3.

<sup>29</sup> Fuchs, Carl Johannes, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, Strassburg 1888, S. 41.



ging. Wie Fuchs feststellte, erhielt der Darleher zuerst nur die Rente aus dem Dorf „oder auch nur aus einzelnen Höfen desselben verkauft und Wiederverkauf war vorbehalten, aber ein solcher erfolgte fast nie, und wenn der Rentenbesitzer dann planmäßig durch die Macht des Kapitals sowie auf dem Weg zahlreicher Austauschungen zunächst auch die Rente der übrigen Höfe im Dorf erworben hatte und dann für alle diese Höfe nach und nach die Bede von demjenigen, welcher diese augenblicklich besaß, und endlich auch die Gerichtsbarkeit – dann war das Dorf sein und das wirkliche Eigentum desselben war für Geld auch leicht noch zu erlangen oder es ging damit ganz von selbst auf ihn über“.<sup>30</sup> Die Stadt und ihre Bürger hatten mit dem durch Handel erworbenen Geldvermögen das Mittel in der Hand, um die chronische Geldnot des Landadels und der Fürsten durch Anleihen auf deren Besitz zu befriedigen, so daß sich der Prozeß des Übergangs von städtischem Pacht- zu Grundbesitz ständig wiederholen konnte und beide Formen gleichzeitig auftraten bzw. eng miteinander zusammenhingen. Ein treffendes Beispiel dafür ist die Haltung des Stralsunder Rates gegenüber der ständigen Geldnot des Adligen Caspar von Rammin, der seinen Besitz in der Gemarkung Nisdorf hatte. 1581 ließ der Rat Rammin auf dessen Ansuchen „up sin gut Nißdorp“ 2000 Taler.<sup>31</sup> Drei Jahre später konnte Rammin nicht nur das Geld nicht zurückzahlen, sondern er bat um weitere 2000 Gulden Anleihe.<sup>32</sup> In einer Zusammenkunft des Rates erklärte der Bürgermeister, daß wenn „man Idt eme affschlege . . . Rammin darher orsake nehme sick by andern na geld umbtodonde und denen glickfalles datt gutt tho versetten oder ock noch tho verkopen, darmitt nun deme gewehret“, solle der Rat das Geld bewilligen, denn dadurch bekäme die Stadt „so vele mehr gerechticheit An deme gude . . .“. Der Rat stimmte dieser Meinung „ein hellichlick“ zu.<sup>33</sup> 1590 waren die Schulden noch nicht bezahlt. Der Rat legte daher gemeinsam mit den Alterleuten der Gewandschneider, die sich finanziell beteiligt hatten, eine Notel fest, die „tho dem pande mit angehangen“ wurde und nach der die Stadt das Recht erhielt, „datt gut in (zu) nehmen unnd bett sie (die Schuld) betalet, Inn beholden mögen . . .“.<sup>34</sup> Doch auch in den folgenden Jahren erfolgte keine Tilgung der Schulden durch Rammin, so daß er der Stadt 1597 mit den nachstelligen Renten insgesamt 6000 Gulden schuldete.<sup>35</sup> Obwohl wiederum festgelegt wurde, in welcher Weise Rammin das Geld zur Bezahlung aufbringen

<sup>30</sup> Ebenda.

<sup>31</sup> StaStr., Hs VIIId/4.

<sup>32</sup> Ebenda.

<sup>33</sup> Ebenda.

<sup>34</sup> StaStr., Hs VIIId/5, fol. 195.

<sup>35</sup> StaStr., Hs VIIId/5.

sollte, so dürfte in dieser Zeit die Stadt bereits der eigentliche Besitzer des Gutes geworden sein. Am 9. Juni 1614 wandten sich „sempentliche Beurßleuthe in Nijstorff“ an die Bürgerdeputierten zur Rechenkammer und forderten den Rat auf, die Pacht zu senken.<sup>36</sup> Das Dorf war also endgültig in den Besitz der Stadt übergegangen.

Der Stralsunder Besitz erstreckte sich sowohl auf festländisches Gebiet als auch auf das Territorium der Insel Rügen, so daß bei den folgenden tabellarischen Übersichten zwischen beiden unterschieden werden soll (Tab. 27).

Die Größe der Gesamtfläche des Besitzes der Stadt an „sahdigem Acker“ auf der festländischen Seite betrug 1599 76 Hufen und  $6\frac{1}{2}$  Morgen. Beim überwiegenden Teil der aufgeführten Dörfer besaß Stralsund nicht nur einen Anteil an der bäuerlichen Pacht, sondern auch die entsprechenden Ackerflächen. Dazu kamen noch Wiesen, Wälder, Seen und andere Flächen, die nicht zum Ackerbau dienten. Auf der Sundischen Wiese zum Beispiel waren von 1578–1600 1–3 Pächter ansässig, die eine jährliche Pacht von 380–624 Mark zahlten.<sup>37</sup> Mit dieser zusammen betrug die Summe der Pachtabgaben der Dörfer, in denen die Stadt auch über Grundbesitz verfügte, 1599 1161 Mark 4 ß.<sup>38</sup> Die gleiche Summe ergibt sich aus dem Kämmereregister,<sup>39</sup> ein Beweis für die Zuverlässigkeit der Angaben in der durchgeführten Visitation. Daneben besaß die Stadt in einer Reihe von Dörfern einen Anteil am Pachtbesitz. Die Angaben teilten sich sowohl in Geld- als auch in Naturalabgaben auf. Ihre Höhe sowie die Zahl der Pächter nahm 1579 etwas zu, blieb dann aber bis 1600 relativ konstant.<sup>40</sup> Inwieweit andere Flächen außer dem „sahdigen Acker“ in diesen Orten städtisches Eigentum waren, kann nicht ausgesagt werden.

Der städtische Grundbesitz auf der Insel Rügen umfaßte eine Fläche an „sahdigem Acker“ von 37 Hufen und  $25\frac{1}{2}$  Morgen (Tab. 28). Für die Jahre 1580–88 wird im Kämmerereibuch für die Orte Schlavitz, Barnkevitz, Bessin, Altefähr und Cransdorf auch die Größe der Ackerfläche mitgeteilt.<sup>41</sup> Ein Vergleich mit der Visitation 1599 zeigt bei Barnkevitz und Cransdorf annähernd eine Übereinstimmung, bei Altefähr eine geringe Zunahme, während in den Dörfern Schlavitz und Bessin die Flächengröße gegen Ende des Jahrhunderts abnimmt. Der überwiegende Teil des Stadtbesitzes auf Rügen lag im Kirchspiel Altefähr. Hier saß ja bekanntlich auch der sundische Vogt „upr vheren“. Die städtischen Ackerflächen in Reidervitz, Puddemin, Warksow und

<sup>36</sup> Langer, S. 34.

<sup>37</sup> StaStr., Rep. II/K 1,3.

<sup>38</sup> StaStr., Rep. 24/1508.

<sup>39</sup> StaStr., Rep. II/K 1,3.

<sup>40</sup> Ebenda.

<sup>41</sup> Ebenda.

Datzow waren von der Stadt einzelnen Ratsherren als Lehnbesitz übertragen worden, so daß davon keine Abgaben im Kämmereregister verzeichnet sind, ebenso von Posewald, welches als städtisches Ackerwerk genutzt wurde.<sup>42</sup>

Da in der Visitation von 1599 alle Ackerflächen aufgeführt sind, die im Bereich der Stralsunder Jurisdiktion lagen, erfahren wir auch etwas über die Größe des Grund- und Pachtbesitzes der geistlichen Institutionen der Stadt. Die Kirchen und Klöster Stralsunds verfügten über folgenden Grundbesitz an „sahdigem Acker“ sowie über entsprechende Pachtabgaben (Tab. 29).

Der Grund- und Pachtbesitz einiger Stralsunder Kompanien und Ämter erstreckte sich neben der festländischen Seite auch auf der Insel Rügen, allerdings mit erheblich kleineren Ausmaßen. An der Spitze dieser Besitzgruppe standen die Kramer und Gewandschneider. Aus dem sogenannten Kochen-Büchlein geht hervor, daß die Tuchhändler 1565 in unmittelbarer Nähe der Stadt eine Ackerfläche von 45 Morgen besaßen.<sup>43</sup> Weit größer ist die in der Visitation von 1599 verzeichnete Fläche im weiteren Umkreis Stralsunds. Neben den beiden Handelskompanien sind hier auch die Ämter der Böttcher, Schuster und Träger als Besitzer liegender Gründe genannt<sup>44</sup> (Tab. 30).

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam als neue Form der ländlichen Besitzverhältnisse die Errichtung von Ackerwerken, Bauwerken oder -höfen auf. Zu diesem Zweck wurden die Bauern „wie der Kunstausspruch lautet, gelegt, d. h. entweder weggejagt oder zu Kotsassen mit bloßer Hütte und etwas Gartenland degradiert...“<sup>45</sup> Die ersten großen Ackerwerke Pommerns „entstanden in dem durch die Säcularisation gewonnenen fürstlichen Domanium auf Rügen und zwar Lütkewitz auf Wittow 1572, Gagern 1575 und Rosengarten 1578“.<sup>46</sup> Unter der Regierungszeit des Herzogs Philipp Julius (1603–1625) kam es zu einer Verdopplung der Zahl der Ackerwerke.<sup>47</sup> Die reichen kapitalkräftigen Städte waren gleich von Anfang an „am besten in der Lage, nach dem Vorbild im herzoglichen Domanium größere Ackerwerke anzulegen“.<sup>48</sup> Für Stralsund läßt sich das erste Gut dieser Art 1563 nachweisen. Das Kämmererbuch berichtet: „Sanct Jurgens Hoff, tuschen S. Jurgens

<sup>42</sup> StaStr., Rep. 24/1508.

<sup>43</sup> StaStr., Rep. IV/K 5,1.

<sup>44</sup> Außerdem werden noch die „Garfer“ (Gerber? Garbenbinder?) genannt, die „thom St. Jurgens Hofe“ dienen und in Damitz eine Fläche von  $6\frac{1}{2}$  Hufen besitzen.

<sup>45</sup> Engels, Friedrich, Die Mark, in: Marx/Engels/Lenin/Stalin zur deutschen Geschichte, Berlin, 1953, S. 153.

<sup>46</sup> Fuchs, S. 76.

<sup>47</sup> Ebenda, S. 77.

<sup>48</sup> Ebenda, S. 79.

und S. Marien Kerckhove am Knepeß Damme belegen, mit 54 Morgen Acker und Wischen, ock aller thogehör, heft ein Rath Anno 63 thom Buwhoven genamen, dem Besitzer des Hoves nemblich Dinnies Gustin 600 Gulden vor die Buwet geven . . .<sup>49</sup> 1580 wurden die drei Höfe der Bauern Jakob Plotze, Hermann Beisterfeld und Peter Grantze „wuste gelegte“ und zum „Agkerwerck und Scheperie tho Zimmekendorf“ genommen.<sup>50</sup> Ein Jahr vorher waren die Genannten noch Pächter auf städtischem Grundbesitz in Zimkendorf und zahlten der Kämmerei eine jährliche Pacht von zusammen 30 Mark sundisch.<sup>51</sup> Im Kämmereibuch finden wir für die Jahre 1581–83 eine genaue Aufstellung der verkauften Erzeugnisse aus dem Ackerwerk Zimkendorf, so daß wir einen kleinen Einblick in die Produktion bekommen (siehe Tab. 31).<sup>52</sup>

Der Gesamtwert der verkauften Waren in den Jahren 1581–83 betrug 2672 Mark und 6 ß. Als Käufer traten unter anderem auch Ratsherren auf, so zum Beispiel Churdt Lievening und Joachim Klinckow. Doch 1587 wurde dieses Ackerwerk wieder aufgelöst. Es heißt dazu, „dat die Buren sick der dienste beschweret, sint die Hofe wedder in vorigen stand gerichtet und wert darvor die Jarliche Olde Pacht gegeben, wie im folgenden Jare thobefinden.“<sup>53</sup> Wir sehen hieran, daß der Grad der Abhängigkeit der Bauern von der Grundherrschaft noch nicht so weit fortgeschritten war. Wie Fuchs bemerkte, hatten die Bauern in den Stralsunder Gütern „ein unbestritten gleiches Nutzungsrecht an ihren Höfen, das ihnen im Fall der Legung abgekauft werden mußte. Gebäude und Hofwehr waren ihr Eigentum und sie erscheinen nur als Erbuntertanen („Erbbhuren“) nicht als Leibeigene.“<sup>54</sup>

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts lassen sich mehrere Ackerwerke feststellen. Auf Rügen besaß die Stadt 1599 das Bauwerk Posewald („Posewaltz“) mit einer Größe von 4 Hufen und 15 Morgen. Im gleichen Jahre wurden auf diesem Gut 13 Last Korn gedroschen.<sup>55</sup> Das Ackerwerk in Lüssow war größer und verfügte über eine Ackerfläche von 8 Hufen. Die Visitation des städtischen Grundbesitzes 1599 ergab,

<sup>49</sup> StaStr., Rep. II/K 1,1a. 1590 heißt es: „Der Buwhoff upm Knepesdamme sol weder verbessert werden“ (StaStr., Hs VIa/4).

<sup>50</sup> StaStr., Rep. II/K 1,3. Im gleichen Jahre wurde in Kummerow eine Schäferei eingerichtet („Vier Höfe, darin ein Jeder die Stadt 3 Mark Pacht und 2 ß Muntepenning gibt, sind wüste gemacht und thor Scheperien angerichtet“, Ebenda).

<sup>51</sup> Ebenda.

<sup>52</sup> Ebenda.

<sup>53</sup> Ebenda.

<sup>54</sup> Fuchs, S. 81.

<sup>55</sup> StaStr., Rep. 24/1508.

daß sich für die Anlegung solcher Güter auf Rügen besonders die Dörfer Scharpitz (9 Hufen 18 Morgen), Altefähr (7 Hufen 22 Morgen) und Venz (4 Hufen) eignen.<sup>56</sup>

Auch die geistlichen Institutionen der Stadt schritten zur Anlage von Ackerwerken. Ramin (5 Hufen) und Dumsevitz (2 Hufen 18 Morgen) waren 1599 Bauwerke des St.-Jürgen-Gotteshauses zu Ramin, auf denen im gleichen Jahre 22 Last Korn gedroschen und in der Mühle 12 Drömt Mehl gemahlen wurden.<sup>57</sup> Das Heilgeistkloster verfügte über das Ackerwerk Voigdehagen mit einer Ackerfläche von 7 Hufen und 6 Morgen, das 1599 20 Last Korn dreschen konnte.<sup>58</sup> Im Hinblick auf den umfangreichen Handel mit agrarischen Produkten waren auch einzelne Bürger daran interessiert, Ackerwerke als Privatbesitz zu erwerben, da man hier die gewünschten Erzeugnisse in größeren Mengen produzieren konnte. So gehörte zum Beispiel dem Ratsherrn Heinrich Buchow 1581 ein Bauhof in Klausdorf, der mit allem Zubehör einen Gesamtwert von 1000 Gulden hatte.<sup>59</sup>

#### b) Privater Grundbesitz

Ein beträchtlicher Teil des kaufmännischen Vermögens wurde zum Erwerb von privatem Grundbesitz verwandt. Ähnlich wie bei der Aufgliederung des städtischen Landbesitzes, müssen wir auch hier zwischen eigentlichem Grund- und Pachtbesitz unterscheiden. Eine Besonderheit besteht darin, daß die privaten Besitzanteile an Grund und Boden in den Dörfern und auch nur an einzelnen Höfen sehr viel verstreuter als die städtischen im gesamten Stralsunder Umland zu finden waren, was sicherlich mit der Art und Weise des Erwerbs zusammenhing. In erster Linie sind es die Stadtbücher, die uns über den Umfang dieser Kapitalanlage Aufschluß geben. Sie enthalten eine Reihe von Nachrichten über abgeschlossene Landkäufe, die uns das Ausmaß des Kapitalflusses in die Sphäre des feudalen Grundbesitzes ahnen lassen (Tab. 32).

Den Gesamtumfang des privaten Grundbesitzes Stralsunder Bürger in der zu behandelnden Zeit können wir flächenmäßig nicht feststellen, da die Quellen nur in geringem Maße hierüber etwas mitteilen. Die Visitation des Landbesitzes von 1599 schätzt die Gesamtfläche des „sahdigen Ackers“ auf Rügen, welcher in privater Hand war, auf 100 Hufen.<sup>60</sup> Die annähernde Richtigkeit dieser Angabe bestätigen

<sup>56</sup> Ebenda.

<sup>57</sup> Ebenda.

<sup>58</sup> Ebenda.

<sup>59</sup> StaStr., Testament Nr. 1157.

<sup>60</sup> StaStr., Rep. 24/1508.

die Einwohnerverzeichnisse nach den Steuererhebungen von 1577 und 1597.<sup>61</sup> Leider gestattet diese Quelle keine genauere Spezifizierung des städtischen und privaten Grundbesitzes, da nur global vom Besitz „der Sundeschen“ gesprochen wird. Eine Ausnahme bildet lediglich die Stralsunder Ratsfamilie Möller, über deren Besitz wir etwas mehr erfahren.<sup>62</sup> Insgesamt betrug nach diesen Verzeichnissen der städtische und private Grundbesitz auf Rügen für die Jahre 1577 und 1597 rund 140 Hufen<sup>63</sup> (1 Hufe = 30 Morgen), wobei die Liegenschaften der Kirchen und Klöster nicht berücksichtigt wurden. Wenn wir nun zu den 100 Hufen Privatbesitz die Größe der städtischen Besitzfläche von rund 38 Hufen<sup>64</sup> hinzuzählen, so ergibt sich für das Jahr 1599 die annähernd gleiche Gesamtflächengröße.

Über die Verteilung des privaten Grundbesitzes können wir etwas mehr aussagen. Eine gewisse Konzentration läßt sich auf der Insel Rügen im Gebiet der Kirchspiele Altefähr, Ramin, Gustow und Poseritz feststellen. Die Dörfer Gurbitz und Breesen gehörten mit allen Gerechtigkeiten zur Hälfte der Stralsunder Familie Möller.<sup>65</sup> Auch in Grabitz hatte Roloff Möller einen Anteil am Dorf.<sup>66</sup> Daneben trat auch Bernd Slassen ab 1551 mit einem Pachtanteil auf.<sup>67</sup> Die Dörfer Berglase und Stubben waren ebenfalls zum Teil von der Stralsunder Familie Möller abhängig.<sup>68</sup> 1564 vererbte der Ratsverwandte Heinrich Sonnenberg seinem Sohn Zabel einen bestimmten Anteil am Dorfe Nesebanz.<sup>69</sup> Den fünften Teil desselben Ortes beherrschten ab 1592 die Ratsverwandten Georg und Christian Schmitterlow, Claus Steven, Michael Rust und Joachim Schwarte.<sup>70</sup> In Bietegast besaß Carsten Parow einen Anteil, den nach seinem

<sup>61</sup> Vgl. Haas.

<sup>62</sup> Ebenda, S. 59–60.

<sup>63</sup> Zum Teil ist der Stralsunder Besitz ohne nähere Untergliederung in gemischter Form mit anderen Eigentümern, besonders adligen Grundbesitzern, verzeichnet, so daß nur eine ungefähre Größenangabe möglich ist.

<sup>64</sup> StaStr., Rep. 24/1508.

<sup>65</sup> 1542, StaStr., Hs I/8, fol. 309; 1581, StaStr., Hs I/11, fol. 49–50.

<sup>66</sup> Ebenda. Die Einwohnerverzeichnisse von Rügen nach den Steuererhebungen von 1577 und 1597 (Haas, S. 59–60) geben die Größe der Fläche des Grundbesitzes der Familie Möller mit folgenden Zahlen an:

Kirchspiel Ramin	1577	1597
Grabitz	4 Hufen	3 Hufen 10 Morgen
Breesen	2 Hufen 15 Morgen	2 Hufen 15 Morgen
Neuendorf	4 Hufen	4 Hufen
Gesamt	10 Hufen 15 Morgen	9 Hufen 25 Morgen

<sup>67</sup> StaStr., Hs I/8, fol. 361.

<sup>68</sup> 1581, StaStr., Hs. I/11, fol. 49–50.

<sup>69</sup> StaStr., Testament Nr. 1117.

<sup>70</sup> StaStr., Hs I/11, fol. 167.

Tode die Angehörigen übernahmen.<sup>71</sup> Ratsherr Heinrich Buchow vermachte testamentarisch 1581 seinen Landbesitz in den Orten Barnkevitze und Ramin den nächsten Angehörigen.<sup>72</sup> 1599 besaß der Ratsherr Carsten Buchow 2 Hufen Grundbesitz in Wendorf bei Garz.<sup>73</sup> Christian Schmitterlow kaufte 1595 einen Hof in Survitz.<sup>74</sup> Aus einem halben Hof in Warksow bezog der Stralsunder Bürger Dietrich Lasse Pachteinnahmen.<sup>75</sup>

Neben dieser Konzentration in den genannten Kirchspielen finden wir auch in dieser Zeit entlang der südrügenschon Küste bis in die Nähe der Halbinsel Mönchgut Stralsunder Privatbesitz an Grund und Boden. Während der Ort Neuendorf zur Hälfte der Familie Möller gehörte<sup>76</sup>, besaß das gleiche Ratsgeschlecht einen bestimmten Anteil am Grund- und Pachtbesitz in den Dörfern Puddemin und Gobbin.<sup>77</sup> Da diese Besitzanteile unmittelbar an den Besitz des Herrn von Putbus grenzten, wollte Claus Möller 1584 eine „Permutation“ verschiedener Ackerflächen mit dem adligen Grundbesitzer vornehmen. Er stieß dabei aber auf heftigen Widerstand der umliegenden Grundbesitzer und Ratsverwandten Eustachus Picht, den Buchows, Ludolf Koch, Hans Sinneke, Melchior und Baltzer Warneke u. a., die ein Eindringen des Adels in ihren Besitz, selbst durch einen reinen Austausch, verhindern wollten. Bei Strafe der „buhrsprake“ wurde Claus Möller diese Permutation vom Rat verboten.<sup>78</sup> Innerhalb der Gemarkung des Dorfes Altkamp verfügte der Ratsherr Carsten Buchow 1599 über eine Fläche von 2 Hufen und 14 Morgen.<sup>79</sup> Weiterhin erstreckte sich der Grundbesitz Stralsunder Bürger auf Rügen entlang der Küstenlinie des Kubitzer Boddens. In Ralow, Rugenhof und Landow besaßen Ratmann Bernd Hasert und Klaus Matzke einen nicht näher beschriebenen Anteil am Grund- und Pachtbesitz.<sup>80</sup> In der Gemarkung Quoltitz auf der Halbinsel Jasmund kaufte der Ratsherr Churd Bostenbostel 1591 ein Landgut.<sup>81</sup> Den am nördlichsten gelegenen Grundbesitz besaß Andreas Warneke 1595 auf der Halbinsel Wittow.<sup>82</sup>

<sup>71</sup> StaStr., Hs I/8, fol. 122.

<sup>72</sup> StaStr., Testament Nr. 1157.

<sup>73</sup> StaStr., Rep. 24/1508.

<sup>74</sup> StaStr., Hs VIIa/9, fol. 23.

<sup>75</sup> 1592, StaStr., Hs I/11, fol. 189.

<sup>76</sup> StaStr., Hs I/8, fol. 309–310; Hs I/11, fol. 49–50.

<sup>77</sup> Ebenda.

<sup>78</sup> StaStr., Hs VIIId/3, fol. 312–313.

<sup>79</sup> StaStr., Rep. 24/1508.

<sup>80</sup> 1549, StaStr., Hs I/8, fol. 206; 1551, Hs I/9, fol. 26.

<sup>81</sup> StaStr., Hs I/11, fol. 167.

<sup>82</sup> StaStr., Hs VIa/4.

Gehen wir nach der Zahl der Dörfer, in denen Stralsunder Bürger Privatbesitz hatten, so überwog die festländische Seite. Ganze Ortschaften mit dazugehörigen Gerechtigkeiten gehörten hier einzelnen Besitzern. Das Stadtbuch bezeichnet Roloff Möller 1581 als „Erffseten“ in Pantelitz.<sup>83</sup> Der Stralsunder Familie Mörder gehörte ab 1561 das Dorf Mützkow.<sup>84</sup> Der Ratsverwandte Heinrich Sonnenberg übereignete 1564 seinem Sohn Zabel den halben Anteil der Ortschaft Sölkendorf, wozu unter anderem eine Fläche von  $3\frac{1}{2}$  Hufen gehörte.<sup>85</sup> Dieser verkaufte den Besitz an Heinrich Buchow, der 1581 als Eigentümer genannt wird.<sup>86</sup> Der Land- und Pachtbesitz der Schmiterlows erstreckte sich auf die Dörfer Muuks und Sommerfeld.<sup>87</sup> Während in Mohrdorf Ratmann Bernd Hasert 1583 noch zwei Höfe besaß und auch Roloff Möller (1542), Claus Matzke (1551) und Heinrich Buchow (1581) Anteile an diesem Ort hatten, gehörte das Dorf um 1600 Churdt Bostenbostel.<sup>88</sup> Die Dörfer Groß- und Klein-Parow waren Erbbesitz des Ratsgeschlechtes Meyer.<sup>89</sup> Dem Schwiegersohn des Bürgermeisters Ketel, Henning Parow, gehörte ab 1581 der vierte Teil des Dorfes Günz.<sup>90</sup> Niclas Möller und D. Westphal besaßen gemeinsame Güter in Martensdorf und Buschenhagen; im letzteren verfügten die Möllers auch über die „boringe“.<sup>91</sup> Die gleiche Ratsfamilie hatte in Zimkendorf und Lüdershagen Landbesitz.<sup>92</sup> Der Ratsherr Carsten Parow besaß in Lüdershagen einen Hof mit allen Gerechtigkeiten, den er 1546 seinen Angehörigen vermachte.<sup>93</sup> Im Dorfe Neuenpleen hatte Heinrich Buchow ab 1555 Besitzanteile.<sup>94</sup> Bertram Sonnenberg erbt 1550 von seinem Vater Joachim Sonnenberg vier Höfe in Damitz, die er laut Testament 1562 an seine Angehörigen weiter vererbte.<sup>95</sup> Claus Matzke kaufte 1551 einen Anteil an Hohen-dorf.<sup>96</sup> Im alten Stadtdorf Lüssow besaßen der Ratsherr Carsten Parow und der

<sup>83</sup> StaStr., Hs I/11, fol. 49–50.

<sup>84</sup> Curschmann, S. 122; 1590, StaStr., Hs VIa/4.

<sup>85</sup> StaStr., Testament Nr. 1117.

<sup>86</sup> StaStr., Testament Nr. 1157.

<sup>87</sup> Curschmann, S. 175, 178.

<sup>88</sup> StaStr., Hs I/11, fol. 70; Hs I/8, fol. 309–310; Hs I/9, fol. 26; Testament Nr. 1157; Curschmann, S. 267.

<sup>89</sup> StaStr., Hs I/8, fol. 195; Curschmann, S. 247.

<sup>90</sup> Ebenda, S. 280; StaStr., Hs VIIa/4.

<sup>91</sup> 1592, StaStr., Hs VIa/4; Hs I/8, fol. 309–310; Hs I/11, fol. 49–50.

<sup>92</sup> Ebenda.

<sup>93</sup> StaStr., Hs I/8, fol. 122.

<sup>94</sup> StaStr., Hs I/9, fol. 63; Testament Nr. 1157.

<sup>95</sup> StaStr., Testament Nr. 1116.

<sup>96</sup> StaStr., Hs I/9, fol. 26.



Bürgermeister Jürgen Schmitterlow drei Höfe als Privatbesitz.<sup>97</sup> Roloff Möller und Heinrich Buchow waren ebenfalls mit Anteilen vertreten.<sup>98</sup> Heinrich Sonnenberg vererbte 1564 seinen Besitz in Zansebuhr.<sup>99</sup> Die Ratsherren Buchow, Westphal, Picht, Schwarte und Rotermund hatten 1599 in Devin zusammen 14 Hufen Privatbesitz,<sup>100</sup> während Bürgermeister Joachim Klinckow 4 Hufen in Viersdorf im Kirchspiel Pütte sein eigen nannte.<sup>101</sup> Letzterer besaß auch in Kedingshagen einen halben Hof mit Backhaus, Acker und Weide.<sup>102</sup> 24 Morgen Acker und ein Katen gehörten in diesem Dorf ab 1555 dem Ratsherrn Peter Bayemann, der außerdem noch über einen Anteil in Krönnewitz verfügte.<sup>103</sup> In Prohn besaß Bayemann vier Katen mit 90 Morgen Acker.<sup>104</sup> Hier waren auch die Sonnenbergs mit 4 Hufen Land und einem Katen sowie Heinrich Buchow mit einem nicht näher bestimmten Anteil vertreten.<sup>105</sup> Beide Ratsgeschlechter verfügten außerdem über ansehnlichen Besitz in Klausdorf. Während Zabel Sonnenberg von seinem Vater 1564 4 Hufen und 2 Höfe erbt, bestand Buchows Besitz 1581 aus einem Bauhof und weiteren Gerechtigkeiten in diesem Ort.<sup>106</sup> In Pütte, Oldendorf und Langendorf war ebenfalls Sonnenbergscher Besitz vorhanden.<sup>107</sup> Ein begehrtes Objekt war der „schöne Hof“ (Schönhof) bei Brandshagen, an welchem der Bürger Claus Flemingk und Ratsherr Heinrich Buchow Besitzanteile hatten.<sup>108</sup> Letzterer besaß noch weitere Höfe in Brandshagen.<sup>109</sup> Das gleiche traf für die Ratsverwandten Roloff Möller, Carsten Parow, Bertram und Heinrich Sonnenberg und Bertram Schmitterlow zu.<sup>110</sup>

Auch die unmittelbar vor der Stadt liegende Ackerfläche war zu einem bestimmten Teil in privater Hand. Von 1554–1594 lassen sich auf diesem Stadttacker 129 Morgen nachweisen, die einzelnen Bürgern gehörten.<sup>111</sup>

<sup>97</sup> 1542, StaStr., Hs I/8, fol. 122; 1570, StaStr., Hs I/10, fol. 185.

<sup>98</sup> 1581, StaStr., Hs I/11, fol. 49–50; Testament Nr. 1157.

<sup>99</sup> StaStr., Testament Nr. 1117.

<sup>100</sup> StaStr., Rep. 24/1508.

<sup>101</sup> Ebenda.

<sup>102</sup> StaStr., Hs I/11, fol. 5.

<sup>103</sup> StaStr., Hs I/8, fol. 347; Hs I/9, fol. 57, 72.

<sup>104</sup> Ebenda.

<sup>105</sup> 1564, StaStr., Testament Nr. 1117; 1581, StaStr., Testament Nr. 1157.

<sup>106</sup> Ebenda.

<sup>107</sup> StaStr., Testament Nr. 1117.

<sup>108</sup> 1556, StaStr., Hs I/9, fol. 72; 1581, Testament Nr. 1157.

<sup>109</sup> Ebenda.

<sup>110</sup> StaStr., Hs I/8, fol. 122, 309–310; Hs I/11, fol. 49–50; Testamente Nr. 1116, 1117; Hs VIIId/5.

<sup>111</sup> StaStr., Hs I/9, fol. 39, 41, 86, 87, 90, 105, 108, 120, 127; Hs I/10, fol. 8, 56, 182, 305,

Zu dem privaten Besitz an Grund und Boden muß man auch den Lehnbesitz rechnen, der einzelnen Ratsmitgliedern „für treue Dienste“ vom Rat aus dem städtischen Besitz zugesprochen wurde. Oloff Lorber, Sohn des Bürgermeisters Christoff Lorber, erhielt 1547 die Nutzung der Sundischen Wiese für 24 Jahre übertragen und entrichtete dafür eine jährliche Pacht von 50 Mark.<sup>112</sup> Umfangreichen Lehnbesitz besaß der Bürgermeister Bartholomeus Sastrow. So bekam er 1595 die Einnahmen von je einem Hof in Brandshagen, Lüdershagen, Arendsee und von zwei Höfen in Puddemin auf Rügen.<sup>113</sup> An „sahdigem“ Acker aus dem Stadtbesitz besaß er außerdem 1 Hufe 18 Morgen in Puddemin, 9 Morgen in Datzow (Rügen), 2 Hufen in Lüdershagen und 2 Hufen in Arendsee.<sup>114</sup> Dem Ratsherrn und Pronotario Thomas Brandenburg wurden 3 Hufen in Prohn, 2 Hufen 20 Morgen in Reidervitz auf Wittow und 2 Hufen 6 Morgen in Warksow (Rügen) als Ratslehen übertragen.<sup>115</sup> Der Ratssekretär Martinus Andrea verfügte 1595 über folgenden Lehnbesitz: 1 Hufe in Prohn und 1 Hufe mit einem halben Hof in Arendsee.<sup>116</sup>

Eine weitere Quelle des privaten Landerwerbs war die infolge der Säkularisation vom Rat vorgenommene Verteilung des kirchlichen Eigentums als Lehnbesitz. Der Syndikus und spätere Bürgermeister Nikolaus Gentzkow erhielt in Anbetracht seiner Verdienste 1544 die Kirche zu Prohn mit dem dazugehörigen Gut samt allen Gerechtigkeiten als Lehnbesitz übertragen.<sup>117</sup> 1595 wird der Pronotario Thomas Brandenburg als Besitzer dieses Lehens genannt.<sup>118</sup> Im gleichen Jahre erscheint Bartholomeus Sastrow als Lehnsträger des kirchlichen Lehens auf der Insel Ummanz.<sup>119</sup> Ratslehen am kirchlichen Eigentum waren auch die Vikariengüter, wie sie in der Visitation von 1599 verzeichnet sind. Diese wurden ebenfalls einzelnen Ratsmitgliedern als Lehnbesitz zugesprochen. So erhielten zum Beispiel:<sup>120</sup>

---

312, 316, 320; Hs I/11, fol. 1, 27, 38, 44, 71, 96, 112, 119, 128, 132, 222, 228; Hs I/12, fol. 11.

<sup>112</sup> StaStr., Hs VIa/1, fol. 51.

<sup>113</sup> StaStr., Hs XIV/6.

<sup>114</sup> StaStr., Rep. 24/1508.

<sup>115</sup> Ebenda.

<sup>116</sup> StaStr., Hs XIV/6.

<sup>117</sup> StaStr., Hs VIa/1, fol. 8-9.

<sup>118</sup> StaStr., Hs XIV/6.

<sup>119</sup> Ebenda.

<sup>120</sup> StaStr., Rep. 24/1508.

Name	auf Rügen		auf dem Festlande	
	Hufen	Morgen	Hufen	Morgen
Schmitterlow	—	45	—	—
Carsten Buchow	12	4 $\frac{1}{2}$	—	—
Warneke Plate	1	24	—	—
Drewes Warneke	3	12 $\frac{1}{2}$	—	—
Staneke	2	20 $\frac{1}{2}$	—	—
Joachim Ketel	2	12	—	—
Churdt Bostenbostel	2	20	—	—
Niclas Dönnies	1	10	—	—
Arnd Stein	2	6	—	—
D. Westphal	1	11	—	—
den Lassen	—	—	9	—
Joachim Klinckow	—	—	16	—
Ludolf Koch	—	—	3	—
Jürgen zum Felde	—	—	1 $\frac{1}{2}$	—
Peter Grubbe	—	—	1	20

Es bleibt nun noch die Frage offen, zu welchem Zweck die Anlage von Handelskapital in privatem Grundbesitz vorgenommen wurde. Ausgangspunkt unserer Betrachtung sollen einige Pachtabgaben sein, die die Bauern den bürgerlichen Pacht- und Grundbesitzern entrichten mußten. Leider gestatten die Quellen nur einen relativ kleinen Einblick, der aber als Querschnitt wichtige Anhaltspunkte enthält (Tab. 33).

Wir erkennen an diesen Beispielen, daß die jährliche Pacht sowohl in Geld- als auch in Naturalabgaben entrichtet wurde. Auf Grund des umfangreichen Handels Stralsunder Kaufleute mit landwirtschaftlichen Produkten<sup>121</sup> wird zweifellos ein Teil dieser Waren aus dem privaten Grundbesitz des Kaufmanns gestammt haben. Solche Fernkaufleute wie Joachim Klinckow, Joachim Ketel, Churdt Bostenbostel, Christian Schmitterlow und andere legten daher einen Teil ihres Handelskapitals in dieser Sphäre an, um jederzeit über entsprechende agrarische Produkte verfügen zu können. Die Sicherung des Handelsprofits hing in erster Linie von einer regelmäßigen Warenzufuhr ab. Außerdem bildeten die landwirtschaftlichen Erzeugnisse die Grundlage für die Produktion von Mehl, Malz und Bier, den wichtigsten Stralsunder Handelsprodukten. Sich dabei allein auf den Aufkauf aus dem Hinterland der Stadt zu verlassen, war viel zu riskant. So waren zum Beispiel der Adel und die Bauern auf

<sup>121</sup> Vgl. S. 79 ff.

Rügen nicht mehr gewillt, den Stralsunder Kaufmann als Zwischenhändler ihrer Waren zu dulden, da sie selbst Handel mit den auswärtigen Kaufleuten treiben wollten. Außerdem hatte der Kaufmann durch den Besitz von Grund und Boden die Möglichkeit, durch eine verschärfte Ausbeutung der Bauern die Rohprodukte billig zu erzeugen, um damit den Handelsprofit zu erhöhen. Bei einem anderweitigen Erwerb der Waren hätte er gewisse Aufkaufpreise respektieren müssen.

Daneben trug diese Kapitalanlage – und das soll nicht verkannt werden – dazu bei, das Geldvermögen des Kaufmanns zu vergrößern. Die Geldrente vom Grund- und Pachtbesitz war eine sichere Einnahmequelle, die einen kontinuierlichen Profit garantierte. Der Kaufmann hatte mit seinem Geldvermögen eine starke Waffe in der Hand, mit der er sich auch außerhalb der Jurisdiktion seiner Heimatstadt das Land gefügig machen und als billiges Aufkaufgebiet für agrarische Erzeugnisse benutzen konnte, so daß er einen weiteren Teil der Handelsprodukte auf diese Art und Weise in seinen Besitz brachte, um sie wiederum ausführen zu können.

In diesem Zusammenhang verdient eine fürstliche Ordnung von 1581 unsere Beachtung, die eine Umwandlung aller Bauernhöfe in Kaufhöfe vorsah.<sup>122</sup> Einleitend wird festgestellt, daß in den einzelnen Ämtern „die pauren ihr Wohnhöfe jämmerlich danieder liegen“, daß „der mehrer theil an Wohnhäusern, Scheunen, Ställen, Backhäuser . . . dermassen baufällig“, daß „von Jahren zu Jahren die Pauren alles darnieder wohnen und allein darauf warten, wie sie sich heimlich oder öffentlich davon machen können“. Als Ursache dieser Lage auf dem Lande wird die starke Verschuldung der Bauern in den Städten angeführt. Um den Bauern einen Anreiz zur landwirtschaftlichen Produktion und zur Erhaltung ihrer Wirtschaften zu bieten, sieht die Ordnung vor, daß der Besitz an Acker, Weiden, Wiesen, Vieh usw. durch ein Kaufgeld vom Fürsten käuflich erworben wird und sogenannte Kaufhöfe entstehen sollen. Für eine Landhufe (30 Morgen) beträgt der Preis etwa 100 Gulden. Bis zu 4 Jahren hat der Bauer Zeit, dieses Geld an den fürstlichen Amtmann zu bezahlen. Alle sonstigen Pflichten, wie Abgaben und Dienste, bleiben bestehen. Beabsichtigt der Fürst, ein Ackerwerk aus dem Kaufhof zu errichten, so wird dem Bauern ein Jahr vorher gekündigt und das Kaufgeld zurückerstattet. Letzteres soll er auch wieder erhalten, wenn er aus eigenem Willen den Hof verlassen will.

Interessant ist das dargelegte Verhältnis zu den Städten. Um ihre Steuern bezahlen zu können bzw. andere Abgaben zu entrichten oder für „ihre armen Kinder“ Bekleidung anzuschaffen, wollen die Bauern Geld von den Städten haben. Deshalb müssen sie ihr Korn „wider ihren Willen mit ihren und ihres Viehes großen schweren

---

<sup>122</sup> StaStr., Rep. IV/D 1.

Nachtheil und schaden ausdröschten, das Korn dem Bürger umb halb Geld als wenn der Scheffel woll einen halben Thaler billig gelten möchte, sie als dann nur vor einer Mark sundisch und oft woll geringer hinweg thun müssen, auff daß sie ihrer Gebührnis entrichten und deshalb nicht gepfändet oder sonsten gestraffet werden, worüber unsere armen Leute ihre Scheunen dermaßen auslehren müssen, das nicht allein bald hernacher ihr Vieh merklichen großen Mangel an Futter deshalb leiden, sondern auch sie selbst, weil ihr Korn nur für halb Geld weggeben, wan es umb Ostern oder Pfingsten komt, in ihrer haushaltung großen Mangel und schaden empfinden, auch gemeinlich und die Zeit den Scheffel Korn welchen sie zuvor umb eine Mark sundisch in die Stette verkauft als denn wiederumb denselben, da sie nicht mit den ihren Hunger leiden wollen umb einen halben Thaler, drey orth oder auch woll umb einen gantzen gulden herauslösen und holen müßten“. Die Ordnung sieht daher vor, daß die Bauern ihr Korn, welches sie zur Bezahlung ihrer Steuern an den Fürsten verkaufen wollen, den fürstlichen Amtleuten übergeben und dafür den Preis bezahlt bekommen, der gerade zu dieser Zeit in der Stadt für das Korn genommen wird. Wer darüber hinaus Korn oder Vieh zu verkaufen hat, „der oder dieselbigen sollen solches stracks unsern Amtleuten anbieten und von denselbigen ihre erstattung gewarten, damit wir hernacher auf den Sommer, wan die frembden Kauffleute zur abholung des Kornes häufig herein schleichen als dan wiederumb ein billiges stück Geldes vor das Korn zu empfangen“.

Wir wissen nicht, welche Auswirkungen sich daraus für den Aufkauf landwirtschaftlicher Produkte durch den Kaufmann ergaben. Eines dürfte aber deutlich werden, nämlich das Bestreben der Partikulargewalt, die wirtschaftliche Machtstellung der Städte einzuschränken und ihre Untertanen auf dem Lande aus der ökonomischen Abhängigkeit vom Bürger zu befreien, um sie für ihre eigenen Zwecke besser ausnutzen zu können. Allein schon aus dieser Tatsache heraus war es für den Kaufmann wünschenswert und notwendig, bestimmte Geldsummen in Grundbesitz anzulegen, um den Handelsprofit nicht zu gefährden.

### 3. Gewerbliche Produktion

Probleme der gewerblichen Produktion in den wendischen Hansestädten wurden in der letzten Zeit von der marxistischen Hansegeschichtsforschung verstärkt aufgegriffen und durch wertvolle Einzeluntersuchungen in ihrer Grundtendenz einer Lösung zugeführt. Als richtungweisend muß hierbei die Arbeit von K. Fritze über die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts angesehen werden, während für die spätere Zeit, besonders die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts, H. Langer und K. F. Olechno-

witz aufschlußreiche Ergebnisse vorlegen konnten.<sup>123</sup> Anhand einiger bisher nicht ausgewerteter Quellen sollen die gewonnenen Erkenntnisse am Beispiel Stralsunds im ausgehenden Mittelalter (1550–1600) untermauert und erweitert werden.

#### a) Einige Tendenzen der zunfthandwerklichen Produktion

Wir wissen seit längerem aus einer Vielzahl von Untersuchungen, daß sich die gewerbliche Produktion in den mittelalterlichen Städten des 13. bis 15. Jahrhunderts fast ausschließlich auf das Zunfthandwerk beschränkte. Nach der endgültigen Trennung von der feudalen Grundherrschaft ergab sich für den städtischen Handwerker die Notwendigkeit, das Verhältnis zu seinen Berufskollegen zu regeln und die Konkurrenz untereinander einzudämmen. In der Zunft hatte er das Instrument, welches ihn durch seine Bestimmungen sowohl vor der Konkurrenz von innen als auch von außen schützte und bei persönlichen Notständen Hilfe leistete. Durch die Zünfte wurden die Produktion, der Absatz der Waren, die Festlegung der Preise, die Rohstoffzuteilung und die Art und Weise der Produktion geregelt. In Gestalt seiner Wohnung, den Handwerkszeugen und der „naturwüchsigen, erblichen Kundschaft“ besaß der Zunfthandwerker ein „naturwüchsiges Kapital“, welches nicht in Geld abzuschätzen war, „sondern ein unmittelbar mit der bestimmten Art des Besitzers zusammenhängendes, von ihr gar nicht zu trennendes, und insofern ständisches Kapital“ darstellte.<sup>124</sup> Doch auch in einer Zeit wie der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo der Kaufmann durch die Warenzirkulation über ein mobiles, sich ständig vermehrendes Kapital verfügte, welches er entsprechend anlegen konnte, blieb das naturwüchsige Kapital stabil, da der Charakter der Zunft „keinen Stimulus zur erweiterten Produktion“ gestattete.<sup>125</sup> Die Zunft mußte somit zwangsläufig zu einem Hemmschuh für die Entwicklung der Produktivkräfte und damit für den gesellschaftlichen Fortschritt überhaupt werden. Kennzeichnend dafür war das starre Festhalten an den althergebrachten Satzungen. Die ständige Kontrolle der Produktion eines jeden Meisters zur Ausschaltung der Konkurrenz verhinderte eine Verbesserung der Arbeitsinstrumente, die Spezialisierung innerhalb der Zunft und eine Erweiterung der Produktion. Charakteristisch für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts war, daß verschiedene Ämter sich ihre alten Satzungen erneut bestätigen ließen.<sup>126</sup> Die Anzahl

<sup>123</sup> Fritze, Am Wendepunkt der Hanse, a.a.O.; Langer, a.a.O. Olechnowitz, Handel und Seeschifffahrt, a.a.O.

<sup>124</sup> Marx/Engels, Die deutsche Ideologie, a.a.O., S. 52.

<sup>125</sup> Ebenda.

<sup>126</sup> StaStr., H A I b 51: Töpfer 1581; Rep. I/W 12,1: Leineweber 1583; Rep. II/G 5,13: Kannen- und Grapengießer 1586; Rep. IV/H 2,1: Kleintuchmacher 1588; Rep. IV/H 2,1: Tuchmacher

der Gesellen, die ein Meister aufnehmen durfte, war genau festgelegt. Für das Verhalten auf öffentlichen Märkten gab es bestimmte Richtlinien. Der Standort des Feilhaltens der Waren war vorgeschrieben, desgleichen die Zeit, in der die Erzeugnisse ausgelegt werden durften.

Mit der Weiterentwicklung der Produktionstechnik machte sich eine Spezialisierung der verschiedensten Arbeitsgänge erforderlich. Neue Berufe bildeten sich heraus. Die Zunftgesetze ließen es jedoch nicht zu, daß sich eine solche Arbeitsteilung innerhalb des Gewerks vollziehen konnte, so daß eine Spezialisierung außerhalb der Zunft einsetzte. „Riefen äußere Umstände eine fortschreitende Teilung der Arbeit hervor“, stellte Karl Marx treffend fest, „so spalteten sich bestehende Zünfte in Unterarten oder lagerten sich neue Zünfte neben die alten hin, jedoch ohne Zusammenfassung verschiedener Handwerke in einer Werkstatt.“<sup>127</sup> Die bunte Vielfalt der in Stralsund vorhandenen Handwerke legt davon ein beredtes Zeugnis ab. Für die Jahre von 1588 bis 1600 sind im Pfundkammerbuch die Kopfgeldregister der einzelnen Ämter verzeichnet. Da die Höhe des Kopfgeldes von der Zahl der Mitglieder einer Zunft abhing, erhalten wir für die personelle Stärke einzelner Handwerksgruppen wichtige Anhaltspunkte (Tab. 34).<sup>128</sup>

In der Regel zahlten diese Handwerke nur das Kopfgeld, da sie keinen Handel mit ihren Waren trieben, sondern nur auf Bestellung arbeiteten und einen entsprechenden Lohn dafür bekamen. Einige Zünfte dagegen trieben gleichzeitig Handel mit ihren Erzeugnissen und mußten vom Gewinn eine Abgabe an die Pfundkammer entrichten. Dafür entfiel aber das Kopfgeld. Je nach Absatzmöglichkeiten zahlten solche Ämter entweder eine jährliche Summe für ihre verkauften Produkte oder ließen sich in die Kopfgeldregister eintragen. Zahlenmäßig an der Spitze der Stralsunder Zünfte standen die Schuster, Böttcher, Leineweber und Schneider, die über 100 Mark Kopfgeld zahlten und sicherlich ein quantitativ hohes Produktionsvolumen aufweisen konnten. Die Bäcker und Haken zahlten in gleicher Höhe eine Abgabe für ihre verkauften Waren und fehlen daher in den Kopfgeldregistern. Böttcher und Schuster handelten zum Teil ebenfalls mit ihren selbsthergestellten Produkten. Zahlenmäßig heben sich auch die Schmiede heraus. Aus dieser Gruppe gingen die vier mächtigsten Gewerke hervor, nämlich die Bäcker, Schuster, Schneider und Schmiede. Diese „Viergewerke“ traten als Sprecher aller Ämter der Stadt auf und stellten einen politischen Machtfaktor dar.<sup>129</sup> Die Bedeutung solcher Handwerke wie der Schiffszimmerleute,

1593; H A I b 304: Schiffszimmerleute 1595.

<sup>127</sup> Marx, Kapital I, S. 376.

<sup>128</sup> StaStr., Rep. I/P 25,3.

<sup>129</sup> Kratz, Städte der Provinz Pommern, a.a.O., S. 482; vgl. Zoellner, Soziale Auseinandersetzungen 1566/67 in der Altstadt Brandenburg, in: Märkische Heimat, 4/1962, S. 328–336.

Tischler, Wind- und Wassermüller wird durch ihre personelle Stärke hervorgehoben. Zu dieser Gruppe müssen wir auch die Rieper zählen, die ihre Waren verhandelten, während die Budeler und Riemenschneider sowie die Knochenhauer ebenfalls zum Teil ihre eigenen Erzeugnisse profitabel verkauften und dafür Abgaben zahlten. Die durch die Spezialisierung entstandenen Handwerke finden wir in den unteren Gruppen der Kopfgebsteuerung. An handeltreibenden Berufen werden in dieser Kategorie Weiß- und Rotgerber, Kupferschmiede, Bremelsmacher und Wandmacher genannt. Ohne Geldabgabe sind weiterhin Kesselflicker, Plattenschläger, Schopenbrauer, Haus-schlächter und Steinbrecher verzeichnet. Diese Handwerke waren zum größten Teil noch nicht stark genug, um eigene Ämter zu bilden. Außerdem versuchten die bestehenden Zünfte, diese Entwicklung zu hemmen, um jeden fremden Wettbewerb auszuschalten.

Da sich die Spezialisierung auf Grund der starren Zunftgesetze hauptsächlich außerhalb eines Amtes vollzog, wurde es immer schwieriger, die Einflußsphären der einzelnen Zünfte abzugrenzen. Die Streitigkeiten über das Eindringen in fremde Amtsgerechtigkeiten nahmen zu. Aus der Fülle der Beispiele sollen nur einige genannt sein. Die Schuster klagten 1562 gegen die Altlepper, daß sie bei diesen zum Schaden ihrer Gerechtigkeit neue Schuhe vorgefunden hätten.<sup>130</sup> 1576 kam es zu einem Streit zwischen den Balbieren und Badstübern: letztere hätten sich unterstanden, wider die Gerechtigkeit der Balbierer Haare zu schneiden und frische Wunden zu heilen.<sup>131</sup> Die Budeler wurden von den Tuchscherern wegen zugeschnittener Felle verklagt.<sup>132</sup> Die Riemenschneider nahmen sich auf Kosten der Lohgerber das Recht heraus, das Lohgerben zu betreiben. Sogar Lübeck wurde von den Klägern um Unterstützung gebeten.<sup>133</sup> Die Buntmacher (Kürschner) verklagten 1598 die Schneider, weil diese es gewagt hatten, Wildwaren für die Fütterung ihrer „Hüllen“ zu verwenden. Auch die Hüllenmacher unterstanden sich, Wildwaren zu verarbeiten und sogar zu verkaufen.<sup>134</sup>

Der zunehmenden Konkurrenz als Folge der Spezialisierung wollten die Zünfte durch völlige Abschließung entgegenreten. Verschiedene Ämter gingen dazu über, die Zahl der Meister festzulegen und keine neuen mehr anzunehmen. Die Töpfer etwa bestimmten eine Höchstzahl von 8 Meistern.<sup>135</sup> Andere Ämter legten den

<sup>130</sup> StaStr., Hs VIIa/4, fol. 12.

<sup>131</sup> StaStr., Hs VIId/2, fol. 46.

<sup>132</sup> StaStr., Hs VIIa/8, fol. 87.

<sup>133</sup> StaStr., Rep. I/L 43,3.

<sup>134</sup> StaStr., Hs VIIe/2.

<sup>135</sup> StaStr., H A I b 51.



Gesellen, die selbst Meister werden wollten, immer neue Hindernisse in den Weg. Die Erschwerung der Zulassung als Meister wurde im 16. Jahrhundert zum Hauptinhalt aller Zunftordnungen.<sup>136</sup> Eine althergebrachte Voraussetzung zum Erwerb der Meisterschaft war das Bürgerrecht sowie die Vorlage des Geburts- und Lehrbriefes. Die Leineweber setzten hinzu, daß der Meisterkandidat deutscher und nicht wendischer Herkunft sein müsse. Außerdem verlangten die Ämter eine ein- bis zweijährige Arbeitszeit als Geselle in der Stadt, die Schiffszimmerleute dagegen eine dreijährige Wanderschaft. Neue erschwerende Bedingungen kamen hinzu. Töpfer, Kannen- und Grapengießer forderten vom Meisteranwärter 3 „Eschungen“ in einem Vierteljahr, wobei jeweils eine Abgabe entrichtet werden mußte. Für den Gesellen fast unerschwinglich waren die Geldforderungen der Zunft zur Erringung der Meisterschaft.

#### Beispiele

Leineweber 1583	12 Lot Silber dem Amt, 8 Mark Harnischgeld, 4 Mark Alterleuten;
Kannen- und Grapengießer 1586	12 Lot Silber, 4 Gulden dem Amt, 2 Gulden für den Meisterbrief, 4 Mark Harnischgeld;
Kleintuchmacher 1588	12 Lot Silber dem Amt, 3 Mark Harnischgeld;
Tuchmacher 1593	8 Lot Silber dem Amt, 2 Mark Harnischgeld, 1 Mark für die Lade.

Ähnliche Forderungen stellten auch die übrigen Zünfte. Hinzu kam noch die Anfertigung des Meisterstückes, dessen Kosten der Geselle selbst tragen mußte. Einige Zünfte gingen dazu über, mehrere Stücke zu verlangen. Ein Töpfergeselle hatte zum Beispiel folgende Meisterstücke vorzulegen: Einen „orpott“ „drey Quartier hoch“, ein Faß „drey Quartier breit“ und einen „Ehrenen Kruk“ von 16 „Pöten“. Ein Meisterkandidat der Kannengießer mußte ein Faß, eine Weinflasche und eine „Bierpottkanne“ formen. Mit diesen kaum zu erfüllenden Forderungen mußte sich selbst die Versammlung der Hansestädte beschäftigen. 1572 beschloß der Hansetag „betreffs der ganz übermäßigen und vielfältigen Amtskosten zum Verderb der neu ankommenden Meister“, daß die „Amtskosten“ nicht höher sein sollten als vor 30 oder 40 Jahren.<sup>137</sup> Die einzig reale Möglichkeit, die noch für einen Gesellen bestand, einmal Meister zu werden, war die Heirat mit einer Meistertochter oder -witwe. In

<sup>136</sup> Vgl. Zoellner, Die Lage der Handwerksgesellen in Brandenburg a. d. Havel am Ausgang des Mittelalters, in: Märkische Heimat, 3/1961, S. 153-160.

<sup>137</sup> Hanserezeß 1572, StaStr., 3/115.

einem solchen Falle waren die Bedingungen wesentlich leichter zu erfüllen. Die gleichen Erleichterungen hatten auch die Meistersöhne.<sup>138</sup>

Wir erkennen hieran, daß die überholten Zunftgesetze immer mehr zu einem Hemmnis für die Entwicklung der Produktivkräfte wurden, welches bei fortschreitender Spezialisierung ständig zunehmen mußte. Die Zünfte wehrten sich gegen jeden, der ihr Handwerk ausübte, ohne dem Amt anzugehören. Solche nichtzünftigen Handwerker, die man als Störer, Pfuscher oder Bönhasen bezeichnete, wurden von den Ämtern mit allen Mitteln bekämpft.<sup>139</sup>

Diese Beispiele zeigen die Richtigkeit der von K. Fritze dargelegten Entwicklungstendenz der zunfthandwerklichen Produktion. Er stellt fest: „Die zünftlerisch gebundene kleine Warenproduktion genügte in den Hansestädten zwar für die Befriedigung elementarer Lebensbedürfnisse der städtischen und z. T. auch der umwohnenden ländlichen Bevölkerung und erfüllte somit eine zweifellos sehr wichtige ökonomische Funktion, sie war aber ihrem ganzen Charakter und auch ihrer Qualität nach nicht dazu in der Lage, eine überlokale Bedeutung zu gewinnen. Das zähe Festhalten an den althergebrachten Organisationsformen des Handwerks und die schon sichtbar werdende Tendenz der Zünfte, das weitere Wachstum der Zahl der Zunftgenossen einzuschränken, sind deutliche Anzeichen für die bereits in ihrer Entwicklung eingetretene Stagnation.“<sup>140</sup>

Die Art und Weise der zunfthandwerklichen Produktion gestattete es nicht, zu einer höheren Produktionsform, der Manufaktur, überzugehen. „Statt innerhalb der Werkstatt wird die Arbeit zwischen den Zünften geteilt.“<sup>141</sup> Selbst in einem für die Seestädte so bedeutungsvollen Handwerk wie dem Schiffbau war der „zünftlerische Charakter“ ausgeprägt.<sup>142</sup> Das Amt setzte dem Streben des Schiffszimmermanns, „sein Können im freien Wettbewerb der Kräfte anderen Meistern gegenüber auszuspielen“, enge Grenzen.<sup>143</sup> Die einzige Möglichkeit für den Kaufmann, sein durch Handel und Wucher erworbenes Kapital in die Sphäre der zünftlerischen Produktion einfließen zu lassen, bestand darin, daß er als „Verleger der Handwerkerprodukte“<sup>144</sup> auftreten konnte; aber auch hier fehlt es uns an Belegen. Für Stralsund deutet sich im Schiff-

<sup>138</sup> Tuchmacher 1593, Kannen- und Grapengießer 1586, a.a.O.

<sup>139</sup> Vgl. Zunftrollen.

<sup>140</sup> Fritze, Am Wendepunkt der Hanse, a.a.O., S. 23.

<sup>141</sup> Engels, Friedrich, Brief an Karl Marx vom 15. 12. 1882, in: Marx/Engels Werke, Bd. 35, Berlin 1967, S. 128.

<sup>142</sup> Olechnowitz, Schiffbau, a.a.O., S. 97.

<sup>143</sup> Ebenda, S. 64.

<sup>144</sup> Marx, Kapital I, S. 380.

bau eine Art Übergangsform an, die nicht mehr mit einer ursprünglichen zunft-handwerklichen Produktion gleichzusetzen ist. Im Sinne von H. Mottek haben wir es nämlich schon mit einer Zwischenstufe des Verlagswesens zu tun, „wenn der Handwerker nicht von einem bestimmten Kaufmann oder wohlhabenden Handwerksmeister Material zur Weiterverarbeitung erhielt, sondern noch mit verschiedenen in Verbindung treten konnte“.<sup>145</sup> Nach den hansischen Ordnungen und Statuten für Schiffer und Schiffsvolk von 1572 und 1591 mußte sich zum Bau eines Schiffes der Schiffer mit seinem „Schepes frunden“, den Partenreedern, zusammenfinden, und sie hatten gemeinsam die Ausmaße desselben festzulegen.<sup>146</sup> Als nächsten Schritt hatte der Schiffer das entsprechende Baumaterial zu besorgen, wobei ihn ein oder zwei Schiffsfreunde unterstützen sollten. Diese „buwheren“ übergaben dem Schiffszimmermann, der den Bau des Schiffes ausführte, das Rohmaterial zur weiteren Verarbeitung. Wie Olechnowitz feststellt, schob die Zunft dem Schiffer bei der Auswahl eines tüchtigen Schiffszimmermeisters einen Riegel vor, indem die Alterleute des Schiffbaueramtes ihm einen Meister zuwiesen.<sup>147</sup> Für Stralsund läßt sich dieser Tatbestand nicht nachweisen. Da in der Regel Großkaufleute als Partenreeder auftraten, die gleichzeitig im Rat oder als Ratsverwandte Anteil an der politischen Macht in der Stadt hatten, dürfte eine solche Reglementierung durch die Zunft kaum anzunehmen sein. Die Rolle der Stralsunder Schiffszimmerleute von 1595 betont lediglich, daß bei Streitigkeiten zwischen Meister und Bauhern bei Schuld des letzteren kein anderer Meister die Arbeit ausführen soll. Bei Verzögerungen des Baus „tho ungelegenheit unnd Schaden der Schepes frunde“ läßt die Rolle sogar eine gewisse Lockerung des Zunftzwanges zu, indem Fremde angenommen werden können. Der Einfluß des Amtes auf Schiffsreparaturen war auch eingeschränkt, da „etliche Schipper“ eigene, nicht zur Zunft gehörende Zimmerleute „glikest andern boßvolcke“ in die Heuer nahmen, deren Aufgabe darin bestand, auftretende Reparaturen selbst auszuführen, und zwar nicht nur auf See. 14 Tage vor Anheuerung der Mannschaft durften sie mit Billigung des Amtes der Schiffszimmerleute das Schiff zur Abfahrt vorbereiten („ohne Menninglickes Verhinderung woll arbeiden“)<sup>148</sup>, so daß nur die größeren Schiffsreparaturen in den Kompetenzbereich der Zunft fielen.

Insgesamt kann man jedoch feststellen, daß trotz dieser sich andeutenden Übergangsform keine Weiterentwicklung zur Manufaktur einsetzte. „Die Zunftorganisation,

<sup>145</sup> Mottek, Hans, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. 1, Berlin 1964, S. 208.

<sup>146</sup> Hanserezesse 1572 und 1591, StaStr., 3/115; 4/129; vgl. Olechnowitz, Schiffbau, a.a.O., S. 44 f.

<sup>147</sup> Ebenda, S. 97.

<sup>148</sup> StaStr., H A I b 304.

so sehr ihre Besonderung, Isolierung und Ausbildung der Gewerbe zu den materiellen Existenzbedingungen der Manufakturperiode gehören, schloß daher die manufakturmäßige Teilung der Arbeit aus.“<sup>149</sup> Der Kaufmann hatte kaum eine Möglichkeit, sein Kapital in dieser Sphäre profitabel anzulegen. Die feudalen Zunftgesetze als alleinige Ursache hierfür heranzuziehen, reicht jedoch nicht aus. Vielmehr bestand für den Kaufmann auf Grund des Charakters der zum Handel notwendigen Handelsprodukte gar nicht das Bedürfnis dazu.<sup>150</sup> Hätte sich diese Anlage gelohnt, so würden auch die Zunftbestimmungen keine Schranken dargestellt haben, denn „es ist ja aus unzähligen Beispielen bekannt, daß der Drang nach höherem Profit ganz andere Hindernisse hinweggefegt hat, und in den Hansestädten hatten zudem die Kaufleute die absolute politische Vorherrschaft, vermittels derer sie den Zünften ihren Willen aufzwingen konnten“.<sup>151</sup>

#### b) Brauerei

Der Kaufmann legte sein Kapital in solchen gewerblichen Produktionszweigen an, die unmittelbar dem Handel und damit der Kapitalerweiterung dienten. Dazu gehörte vor allem das Brauereiwesen. Der Bier- und Malzexport nahm eine führende Rolle in der gesamten Warenausfuhr ein. Bekannt ist F. Techens Untersuchung über das Wismarer Brauwerk, in der die Art und Weise sowie der Umfang der Bierproduktion dieser Seestadt anschaulich dargestellt werden.<sup>152</sup> Doch auch in den anderen wendischen Hansestädten, wie Lübeck und Rostock, nahm das Brauereiwesen einen hervorragenden Platz in der gewerblichen Produktion ein.<sup>153</sup> Erst in jüngster Zeit wies Olechnowitz nach, daß die Rostocker Bierbrauerei ein ausgesprochenes Exportgewerbe war, welches für die Bedürfnisse eines internationalen Marktes produzierte.<sup>154</sup> Für Stralsund liegt keine entsprechende Untersuchung vor, wenn wir von Formazins Arbeit über das Brauwesen in Pommern absehen.<sup>155</sup> H. Langer wertet hauptsächlich die Literatur aus und stellt nicht zu Unrecht fest, daß es über das Stralsunder Brau-

<sup>149</sup> Marx, Kapital I, S. 376.

<sup>150</sup> vgl. Handelsprodukte Stralsunder Kaufleute, a.a.O.

<sup>151</sup> Fritze, Am Wendepunkt der Hanse, a.a.O., S. 105.

<sup>152</sup> Techen, Friedrich, Das Brauwerk in Wismar, in: Hansische Geschichtsblätter, 1915, S. 263 bis 353; 1916, S. 145–224.

<sup>153</sup> Albrecht, H., Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft, in: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, 1915, S. 205–266; Olechnowitz, Handel- und Seeschiffahrt, a.a.O., S. 86 f.

<sup>154</sup> Ebenda.

<sup>155</sup> Formazin, Walter, Das Brauwesen in Pommern bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, Greifswald 1937.

gewerbe so wenig Quellen gibt, das jeder Versuch, Ausmaß, Organisation und Technik der Brauereien näher zu bestimmen, scheitern muß.<sup>156</sup> Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts sieht es in dieser Hinsicht etwas günstiger aus. Da die technische Seite des Brauvorganges von Techen und Formazin ausführlich beschrieben wurde und hier kaum größere Unterschiede zwischen den Städten bestehen dürften, sollen Ausmaß und Organisation des Stralsunder Brauereiwesens in dieser Zeit besondere Berücksichtigung finden.

Die Bedeutung des Bierexports für den Handel veranlaßte den Kaufmann, Teile seines Handelskapitals im Brauereiwesen anzulegen, um über ausreichende Einrichtungen für die Bierherstellung zu verfügen. Voraussetzung dafür war der Besitz eines Brauhauses. Die Stadtbücher teilen eine ganze Reihe von Käufen solcher Produktionsstätten mit, von denen nur einige genannt sein sollen (Tab. 35).<sup>157</sup>

In einem Register über gelagertes Malz vom 13. September 1594 sind die Namen Stralsunder Brauer straßenweise aufgeführt.<sup>158</sup> Die Vermutung, daß es sich hier um die Gesamtzahl aller Braustätten handelt, wird durch die Tatsache untermauert, daß die in der Tabelle ab 1581 als nachweisbare Besitzer von Brauhäusern genannten Bürger Paul Piel, Ernst Sternhagen, Hermann Rutze und Marx Heidemann in dem Verzeichnis unter der Straße aufgeführt sind, in welcher ihre Braustätte lag. Demnach ergibt sich folgende straßenweise Aufgliederung der Brauhäuser:<sup>159</sup>

Langenstraße	40 Brauhäuser	Mühlenstraße	5 Brauhäuser
Frankenstraße	23 Brauhäuser	Fischerstraße	4 Brauhäuser
Heilgeiststraße	16 Brauhäuser	Huxer	4 Brauhäuser
Mönchstraße	14 Brauhäuser	Breitschmiedstraße	3 Brauhäuser
Badenstraße	12 Brauhäuser	Fryelandt	2 Brauhäuser
Ossenreyerstraße	12 Brauhäuser	Böttcherstraße	1 Brauhaus
Tribseerstraße	12 Brauhäuser	Schlörwedem	1 Brauhaus
Fährstraße	11 Brauhäuser	Gesamt	171 Brauhäuser
Semlowerstraße	10 Brauhäuser		

Die Zahl der Brauhäuser nahm Anfang des 17. Jahrhunderts etwas zu. Für das Jahr 1617 gibt Formazin 213 Braustätten an.<sup>160</sup> Danach ging die Zahl der Brauer zurück: 1628 werden nur noch 137 Brauer genannt.<sup>161</sup>

<sup>156</sup> Langer, S. 102 f.

<sup>157</sup> StaStr., Hs I/8, fol. 45, 103, 109, 129, 198, 367; Hs I/9, fol. 18, 49, 60; Hs I/11, fol. 38, 98, 168, 227; Hs I/12, fol. 35.

<sup>158</sup> StaStr., Rep. II/B 5,2.

<sup>159</sup> Ebenda.

<sup>160</sup> Formazin, S. 48.

<sup>161</sup> Langer, S. 144.

Da das Bier im Mittelalter ein wichtiges Nahrungsmittel für die Bevölkerung darstellte, diente die Brauerei nicht allein dem Export. Für Stralsund lassen sich zwei Gruppen von Brauern feststellen. Ein Ausfuhrverbot für Getreide, Malz und Bier 1551 nennt einmal die „Sehebruwer“ (Seebrauer) und zum anderen die Brauer, „so alleyne hyrbinnen In die Kroge ock int Landt tho Rugen . . . auerst doch thor sehewart nicht bruwen . . .“.<sup>162</sup> Eine ähnliche Unterteilung bestand auch in Wismar.<sup>163</sup> Die Seebrauer deckten also in erster Linie den Bedarf an Bier für die seewärtige Ausfuhr, während die übrigen – nennen wir sie Krugbrauer – die städtischen Krüge und die ländliche Umgebung mit Bier versorgten. Auch in der Art des Bieres bestand ein Unterschied. Im Pfundkammerbuch werden zwei Biersorten gesondert aufgeführt, nämlich das vorrangig für den Export über See bestimmte Starkbier und das sicherlich etwas „dünnere“ Krugbier.<sup>164</sup> Neben der seewärtigen Bierausfuhr und der Versorgung der städtischen Krüge galt besonders die Insel Rügen als Absatzgebiet für Stralsunder Bier. Dieses Recht wurde zwischen der Stadt und der rügenschen Ritterschaft 1544 gesetzlich fixiert.<sup>165</sup> Doch traten im Laufe der Zeit Absatzschwierigkeiten ein, da der Adel sein gebräutes Bier nicht nur für den Eigenbedarf verwandte, sondern auch den Bauern verkaufte und sich damit eine profitable Einnahmequelle erschloß. So klagte der Rat 1576 gegen den Herrn von Putbus, daß dieser dazu übergegangen sei, die Krüge auf Rügen zu zwingen, nur sein eigenes Bier auszuschenken.<sup>166</sup> Der fürstliche Landvogt H. Normann legte 1581 in Bergen eine Brauerei an und befahl allen Krügen, kein Stralsunder Bier auszuschenken.<sup>167</sup> Da sein selbstgebräutes Bier jedoch in der Qualität schlechter als das Stralsunder war, durfte später auch sundisches Gebräu verkauft werden.<sup>168</sup> Doch die Stralsunder Klagen wegen Behinderung des Bierabsatzes rissen nicht ab.<sup>169</sup>

Unternehmen wir nun den Versuch, das Produktionsvolumen von Bier und Malz in der Stadt zu erfassen. Beide Produkte wurden in der Regel von den Brauern hergestellt, wobei das gedorrte Malz zum Schrotten in die Mühle gebracht wurde.<sup>170</sup> Eine spezielle Arbeitsteilung zwischen Brauern und Mälzern scheint in Stralsund

<sup>162</sup> StaStr., Hs VIa/1, fol. 118.

<sup>163</sup> Techen, Brauwerk, a.a.O., S. 152f.

<sup>164</sup> StaStr., Rep. I/P 25,3.

<sup>165</sup> Formazin, S. 144.

<sup>166</sup> StaStr., Hs VIa/2, fol. 84.

<sup>167</sup> Die Stralsunder Memorial-Bücher Joachim Lindemanns und Gerhard Hannemanns (1531 bis 1611), hrsg. v. E. Zober, Stralsund 1843, S. 58 f.

<sup>168</sup> Ebenda.

<sup>169</sup> Formazin, S. 144.

<sup>170</sup> Techen, Brauwerk, a.a.O., S. 336.

nicht ausgeprägt gewesen zu sein, da beide auch in einer Kompanie vertreten waren. Jeder Brauer hielt sich zum Brauen und zur direkten Ausfuhr einen bestimmten Malzvorrat.<sup>171</sup> Damit nicht das gesamte Malz verbraucht oder ausgeführt wurde, führte der Rat Besichtigungen durch. Bei unseren Kaufleuten fand er dabei zum Beispiel folgende Mengen an Malz gelagert:

	1594 <sup>172</sup>	1598 <sup>173</sup>	1605 <sup>174</sup>
Churdt Bostenbostel	3 Last	–	2 Last
Nicodemus Tessin	1 Last	40 Last	7 Last Gerste
Niclas Sasse	1 Last	–	10 Last
Joachim Klinckow	2 Last	40 Last	Klinckowsche 9 Last
Paul Bismarck	–	30 Last	60 Last

Das Produktionsvolumen von Malz und Bier geben die Register der Pfundkammer an. Da diese Institution bekanntlich von den in der Stadt erzeugten Waren eine Geldabgabe beanspruchte, gehen wir sicherlich nicht fehl in der Annahme, daß wir es hier mit der Gesamtproduktion zu tun haben.<sup>175</sup> Zu Beginn der jährlichen Eintragungen der Pfundkammer befindet sich eine ausführliche Abrechnung des Bieres, welches in Stark- und Krugbier aufgliedert ist. Es werden hierin nur Geldsummen angegeben; einleitend heißt es jedoch, daß von jeder Tonne Bier eine Mark sundisch zu entrichten sei, so daß wir Mark und Tonne Bier gleichsetzen können. Rechnen wir nun 12 Tonnen für die Last<sup>176</sup>, so ergibt sich die Gesamtmenge in Last. Die Höhe der Abgabe (pro Tonne Bier eine Mark sundisch) geht auch aus einem Ratsbeschuß vom 10. Januar 1592 hervor.<sup>177</sup> Beim Malz sind für den Zeitraum von 1594 bis 1600 die produzierten Mengen in Sackel angegeben. In dem schon genannten Ausfuhrverbot für Getreide und Malz 1551 heißt es, daß ein jeder „up Michaelis noch zwei Last edder eyn Sackelies Molth up synem Bhone beholden“ muß, so daß wir 1 Sackel mit 2 Last gleichsetzen können.<sup>178</sup> Danach ergeben sich folgende Produktionszahlen, siehe Tab. 36.

<sup>171</sup> StaStr., Rep. II/B 5,2; Rep. II/B 5,1; Rep. I/G 19,1.

<sup>172</sup> StaStr., Rep. II/B 5,2.

<sup>173</sup> StaStr., Rep. II/B 5,1.

<sup>174</sup> StaStr., Rep. I/G 19,1.

<sup>175</sup> StaStr., Rep. I/P 25,3.

<sup>176</sup> Formazin, S. 180.

<sup>177</sup> StaStr., Hs VIa/4.

<sup>178</sup> StaStr., Hs VIa/1, fol. 118.

Das Recht, Bier zu brauen, hatte jeder Bürger, der ein Brauhaus besaß bzw. über das Geld verfügte, um sich ein solches zu errichten. Mit dem Besitz einer Braustätte war in der Regel auch die Braugerechtigkeit verbunden.<sup>179</sup> Im Gegensatz zum Handwerk, das „nur auf Grund einer erlernten technischen Fähigkeit betrieben werden konnte, war der Brauerberuf in dieser Hinsicht voraussetzungslos“.<sup>180</sup> Die Brauer als Besitzer von Produktionsstätten waren meist hauptberuflich als Kaufleute tätig und verstanden oftmals nur sehr wenig vom eigentlichen Brauvorgang. Dafür hielten sie sich Brauknechte, denen wohl ein Meisterbrauer vorstand.<sup>181</sup> Diese Schopenbrauer besorgten für den Brauherrn das Malzen und Brauen. Der größte Teil von ihnen wurde zu Lohnarbeitern.<sup>182</sup> Die in den Städten bestehenden Brauerkompanien strebten nach und nach eine Monopolisierung des Braugewerbes an. Sie waren keine Zünfte im eigentlichen Sinne, sondern trugen mehr den Charakter kaufmännischer Vereinigungen.<sup>183</sup> Die Gründung einer solchen Kompanie in Stralsund, die alle Brauer und Mälzer erfaßte, nahm erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts konkrete Formen an. Auf Initiative des Rates und der Alterleute der Brauerkompanie wurde 1594 eine Brauordnung vorgelegt, die für alle Brauer und Mälzer verbindlich sein sollte. Im einzelnen war hier unter anderem festgelegt:<sup>184</sup>

1. Künftig soll die Brauerkompanie nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters im König-Artus-Hof zusammenkommen.
2. Der Kompanie stehen 4 Alterleute vor, davon 2 aus dem Rat und 2 von den Brauern.
3. Nach Verkündung dieser Ordnung werden alle Brauer und Mälzer verpflichtet, ihre Brau- und Malzhäuser namenkundig zu machen, wobei 6 Mark als Annehmungsgeld zu entrichten sind. Bei Nichtzahlung erfolgt der Verlust der Braugerechtigkeit. Neue Brau- und Malzhäuser sollen nicht zugelassen werden.
4. Jeder Brauer darf im Jahr 12 Sackel zu je 2 Last (= 24 Last) Malz verbrauen.
5. Zum Bierwraken sollen 4 Brauer verordnet werden.

Diese Ordnung fand nicht die Zustimmung der Brauer und Mälzer. Am 12. Dezember 1597 wurde in Verhandlungen zwischen den Alterleuten der Kompanie, den Ratsherren Johann Sinneke und Heinrich Hagemeister, und dem Rat lediglich die Festlegung getroffen, daß kein Brauer mehr als 12 Sackel Malz im Jahr verbrauen

<sup>179</sup> Techen, Brauwerk, S. 282.

<sup>180</sup> Albrecht, S. 76.

<sup>181</sup> Techen, Brauwerk, S. 336.

<sup>182</sup> Albrecht, S. 219.

<sup>183</sup> Ebenda.

<sup>184</sup> StaStr., Rep. IV/H 2,1.



darf. Außerdem soll keiner dem anderen seine „bruwelse“ verkaufen oder in zwei Brauhäusern zugleich brauen.<sup>185</sup> Der Grund für die Ablehnung der Brauordnung von 1594 wird uns einige Jahre später mitgeteilt, als 152 Brauer sich 1612 zwecks Konfirmierung ihrer Ordnung an den Herzog wandten.<sup>186</sup> Der Rat sei nicht bereit, die Forderungen der Brauer zu respektieren und eine entsprechende Ordnung zu bestätigen, klagen sie dem Fürsten. Es sei für sie unzumutbar, daß der Rat ihrer Kompanie Ratsverwandte als Alterleute aufdrängen wolle, „da doch sonst jeder Compagnie und Zunft der Election und wahl ihrer alterleute freystehen, inmaßen dan die Gewandschneider Compagnie und andern Zunften solche freye Election haben und keine Ratsverwandten zu Alterleuten ihnen aufgedrungen werden . . .“<sup>187</sup> Diese Forderung läßt auf eine breite Mitgliedschaft aus der mittleren Kaufmannschaft schließen, die sich dem Ratsdiktat nicht fügen wollte. In die gleiche Richtung zielte auch die zweite Klage der Brauer. Daß sie nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters zusammenkommen dürften, verstoße gegen die Libertät, die andere Kompanien und Zünfte hätten, und bedeute nichts anderes als die Erhaltung des „affectirten Dominats“ des Rates. Herzog Philipp Julius, der, um seinen Einfluß auf die Stadt zu vergrößern, keine Gelegenheit zur Schwächung der patrizischen Herrschaft ungenutzt lassen wollte, stellte sich auf die Seite der Brauer, erklärte die Forderungen des Rates für null und nichtig und konfirmierte die Brauer- und Mälzerordnung 1613<sup>188</sup>, welche dann auch wohl vom Rat anerkannt wurde. Im Vergleich zu 1594 sind hier einige Änderungen und Ergänzungen enthalten. Der Kompanie sollen 6 gewählte Alterleute vorstehen, nämlich 5 von den Brauern und einer von den Mälzern. Bei Neuerrichtung einer Braustätte muß der Kompanie eine Summe von 400 Mark gezahlt werden. Es ist nicht gestattet, neben dem Brauen und Mälzen noch ein anderes Handwerk auszuüben. Auch die Tendenz der Abgeschlossenheit deutet sich an. Während Söhne von Kompanieverwandten sowie Fremde, die durch Einheirat Mitglieder der Kompanie wurden, nur ein geringes Annehmungsgeld in Höhe von 18 Mark zahlen mußten, steigerte sich die Höhe der Summe bei Fremden, die sich schon vorher in einer anderen Stadt verehelicht hatten, bis auf 800 Mark. Vom ausgeführten Bier über See wird eine gute Qualität verlangt, „und solch zur Seewerts gebrautes Bier mag der Brauer so theuer verkauffen alß er kann“. Zum Bierwraken werden 9 Personen verordnet, 6 von den Brauern und 3 von den Mälzern. Die Forderungen nach Angabe der einzelnen Brauhäuser bei der Kompanie und der

<sup>185</sup> StaStr., Hs VIa/5.

<sup>186</sup> StaStr., Hs XIV/13.

<sup>187</sup> Ebenda.

<sup>188</sup> Ebenda.

Entrichtung eines Aufnahmebeitrages von 6 Mark sowie nach Einhaltung der vorgeschriebenen 12 Sackel Malz wurden aus der Ordnung von 1594 übernommen.

### c) Weitere Produktionszweige

Neben dem Brauereiwesen arbeiteten weitere Produktionszweige für den Export, wobei vor allem das Mühlengewerbe zu nennen ist. Die Mehlausfuhr Stralsunder Kaufleute nahm in der Gesamtausfuhr des Hafens einen bedeutenden Platz ein. In städtischem Besitz befanden sich drei Mühlen, die durch Wasserkraft angetrieben wurden. Einmal handelte es sich um die unmittelbar vor dem Knieperton liegende Kniepermühle („Knepes mole“).<sup>189</sup> Im Winkel zwischen Knieper Teich und Moor-teich an der Abzweigung des Weges nach Kedingshagen lag die „Neddermole“.<sup>190</sup> Als dritte städtische Mühle wird die neue Mühle („Nyenmole“) genannt, die 1618/19 für 800 Mark an die Bäcker verpachtet wurde.<sup>191</sup> Der Bürgermeister Nicolaus Gentzkow erhielt von den drei städtischen Mühlen in der Regel zum neuen Jahr das „niejahrmehl“.<sup>192</sup> Erheblich größer als der städtische war der Privatbesitz an Mühlen. Um über eine regelmäßige Mehlausfuhr verfügen zu können, steckte der Kaufmann einen Teil seines Handelskapitals in das Mühlengewerbe. Bürgermeister Nicolaus Gentzkow besaß 1564 die „dieckmole“<sup>193</sup>, die Voigdehäger Mühle, eine Windmühle, gehörte dem Ratsherrn Bavemann.<sup>194</sup> Besonders begehrt war die „Olde mole“ auf dem Frankendamm, die der Bürger Heyne Seytze als „Brutschatt“ von seiner Frau 1543 erhielt.<sup>195</sup> 1578 kaufte Joachim Glebe diese Mühle von Claus Tode und zahlte der Kämmerei davon eine jährliche Abgabe von 16 Mark.<sup>196</sup> 1595 wird der Bürger Jakob Schwineman als Besitzer genannt, der die Mühle mit 800 Mark „beschwerte“, welche er für eine sechsprozentige Rente im Jahr von den Vorstehern des Gotteshauses St. Johannes erhalten hatte.<sup>197</sup> Vier Jahre später (1599) gehörten die „Olde mole“ und der Mühlenkaten den Provisoren des St.-Johannes-Gotteshauses, nämlich den Ratsherren Niclas Dinnies und Peter Grubbe.<sup>198</sup> Eine weitere Windmühle auf

<sup>189</sup> Nicolaus Gentzkows Tagebuch, a.a.O., S. 30, 130, 212, 333; Curschmann, S. 196.

<sup>190</sup> Ebenda.

<sup>191</sup> Nicolaus Gentzkows Tagebuch, S. 30, 130, 154, 333; Langer, S. 107.

<sup>192</sup> Nicolaus Gentzkows Tagebuch, S. 30, 130, 212, 333.

<sup>193</sup> Ebenda, S. 281, 323.

<sup>194</sup> Curschmann, S. 205.

<sup>195</sup> StaStr., Hs I/8, fol. 327.

<sup>196</sup> StaStr., Rep. II/K 1,3.

<sup>197</sup> StaStr., Hs I/12, fol. 17.

<sup>198</sup> Ebenda, fol. 77.

dem Frankendamm nahe dem „Zingel“ kaufte 1579 der Bürger Marten Kadow, der sie 1581 an Jürgen Bandelin weiterveräußerte.<sup>199</sup> Die „Kerckmole“ hatte ab 1549 der Ratsverwandte Joachim Picht von dem Heilgeistkloster für eine jährliche Abgabe von 8 Schiffspfund Roggenmehl gepachtet.<sup>200</sup> Bürgermeister Joachim Klinckow kaufte sich 1559 die halbe Mühle, „stratmole“ genannt.<sup>201</sup> Die Windmühle am „Spittalschen bohme“ wechselte mehrmals den Besitzer.<sup>202</sup> 1597 erwarben sie die Bürger Hans Götzke und Hans Uthstim, 1599 ging sie in den Besitz von Peter Hane über, der im gleichen Jahre die Hälfte der Mühle dem Kämmerer Martin Andrea verkaufte.<sup>203</sup> Die „kleine mole“ auf dem Frankendamm gehörte 1595 Hans und Michel Uthstim sowie Paul Retzlaff.<sup>204</sup> Ratsverwandter Jakob Schwarte erwarb 1571 durch Kauf eine Windmühle, die noch 1584 in seinem Besitz war.<sup>205</sup> 1581 wird der Ratsherr Jürgen Schmiterlow als Besitzer einer Windmühle auf dem Frankendamm erwähnt.<sup>206</sup> Von den 13 nachweisbaren Mühlen gehörten drei der Stadt, während 10 Privat- oder Pachtbesitz einzelner Bürger waren. Fünf von diesen gehörten Stralsunder Ratsherren oder Ratsverwandten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts kam als sechste die „olde mole“ hinzu. An weiteren zwei Mühlen waren patrizische Vertreter zur Hälfte beteiligt, während der Rest auf die mittleren Bevölkerungsschichten entfiel. Neben den eigentlichen Kornmühlen gab es auch eine Kupfer- und eine Walkmühle.<sup>207</sup> Die Ratsverwandten Oloff und Zabel Lorber kauften 1564 die Kupfermühle in Devin als Pachtbesitz mit dem dazugehörigen Mühlenhaus.<sup>208</sup>

Eine gewisse Bedeutung für die gewerbliche Produktion und für die Ausfuhr hatten auch die Stralsunder Ziegeleien, über deren Anzahl und Besitzverhältnisse wir leider aus den Quellen nichts erfahren. Dafür kann aber die Produktionskapazität eingeschätzt werden. Am 27. Januar 1585 bat der dänische König Friedrich II. Stralsund um Lieferung von Mauersteinen für den Aufbau von Kronenburg, da er selbst eine solche Anzahl von Steinen in seinem Lande nicht brennen lassen könne.<sup>209</sup> Die Stadt versprach dem König daraufhin, 100 000 Mauersteine zu liefern, und

<sup>199</sup> StaStr., Hs I/11, fol. 12, 36.

<sup>200</sup> StaStr., Hs 1/8, fol. 194.

<sup>201</sup> StaStr., Hs 1/10, fol. 3.

<sup>202</sup> StaStr., Hs I/11, fol. 147.

<sup>203</sup> StaStr., I/12, fol. 53, 85, 86.

<sup>204</sup> Ebenda, fol. 26.

<sup>205</sup> StaStr., Hs I/10, fol. 181; Memorial-Bücher Lindemanns und Hannemanns, S. 190.

<sup>206</sup> Ebenda, S. 185.

<sup>207</sup> StaStr., Hs I/10, fol. 78; Memorial-Bücher Lindemanns und Hannemanns, S. 339.

<sup>208</sup> StaStr., Hs I/10, fol. 78.

<sup>209</sup> StaStr., Rep. II/D 1,2.

schrrieb in ihrer Antwort, daß „unsere Ziegelmeister hinfüro anderß nichts dan Mauersteine, biß so lange solch Summa verfertigt, brennen . . .“ würden.<sup>210</sup> Ein Verzeichnis der mit Steinen beladenen Schiffe, die den Stralsunder Hafen in Richtung Helsingör verließen, gibt einen Einblick in das Produktionsvolumen:<sup>211</sup>

14. März	1585 = 27 000 Steine
18. Mai	1585 = 21 000 Steine
14. Juli	1585 = 8 000 Steine
21. Juli	1585 = 10 000 Steine
29. Juli	1585 = 4 000 Steine
30. Juli	1585 = 7 000 Steine
19. August	1585 = 4 000 Steine
26. August	1585 = 12 000 Steine
7. Oktober	1585 = 7 000 Steine
Gesamt	<u>100 000 Steine</u>

Die Jahresproduktion betrug also über 100 000 Mauersteine. Ein Jahr später lieferten die Ziegeleien von April bis Juni nochmals 50 000 Steine an den dänischen König.<sup>212</sup> Ansonsten hatten die Ziegelhöfe in erster Linie die Aufgabe, „sich jeder zeit mitt kalck und Stein dermassen (zu) versehen, das sie die notturft vor die stat und derselben burger und Einwohner halben auch den Kalck woll zugerichtet und Stein fest und woll außgebackt sein möge“.<sup>213</sup>

Inwieweit Kapital einzelner Bürger in den Ziegeleien angelegt wurde, kann nicht ermittelt werden. Das gleiche trifft für das Kapital in weiteren Produktionszweigen zu, was sicherlich nicht allein auf die Mißgunst der Quellen zurückzuführen ist. Vielmehr ergab der Charakter der Warenzirkulation des Kaufmanns keine Notwendigkeit dazu, um durch Sicherung bzw. Erhöhung des Handelsprofits als der eigentlichen Triebkraft Kapital in größerem Maße in der gewerblichen Produktionssphäre anzulegen. Der Besitz solcher Produktionsstätten, wie sie der Rats Herr Heinrich Buchow sein eigen nannte, nahm daher schon eine Sonderstellung ein. In seinem Testament vom 4. Mai 1581 vermachte er seinen Angehörigen neben einem Bauhof in Klausdorf im Werte von 1000 Gulden, einer „seperi“ (Seifensiederei) auch eine Ölmühle, welche mit Kessel und Geräte rund 1000 Gulden gekostet hat, dazu noch Asche, Tran und andere Waren im Werte von 600 Gulden.<sup>214</sup>

<sup>210</sup> Ebenda.

<sup>211</sup> Ebenda.

<sup>212</sup> Ebenda.

<sup>213</sup> StaStr., Hs VIIId/7, fol. 52.

<sup>214</sup> StaStr., Testament Nr. 1157.

## C. STRALSUND UND DIE HANSE IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 16. JAHRHUNDERTS

In der jahrhundertealten Geschichte hansestädtischer Entwicklung nahm die Stadt Stralsund einen bedeutenden Platz ein. Durch ihre Zugehörigkeit zur wendischen Städtegruppe war sie unmittelbar an der Gestaltung hansischer Politik beteiligt. Diese Tatsache mußte um so bedeutungsvoller in einer Zeit, wie der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, erscheinen, als durch innere und äußere Ursachen bedingt, nur noch die Städte des lübischen Hansequartiers im eigentlichen Sinne des Wortes als „hansisch“ zu bezeichnen waren.<sup>1</sup> Die besondere Stellung Stralsunds innerhalb dieser Gruppe kam dadurch zum Ausdruck, daß die Stadt eine anerkannt führende Rolle unter den übrigen pommerschen Hansestädten spielte. Die speziell im hansischen Interesse abgehaltenen Zusammenkünfte vereinte neben dem führenden Stralsund die Städte Stettin, Kolberg, Greifswald, Stargard, Anklam und Gollnow.<sup>2</sup>

Nachdem im zweiten Teil der Arbeit wichtige Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt am Sunde behandelt wurden, soll im folgenden die Haltung Stralsunds zu den Versuchen der hansischen „Societet“, ihren drohenden Zerfall aufzuhalten, näher beleuchtet und dabei die zunehmende Bindung der Stadt an Schweden besonders berücksichtigt werden.

Betrachten wir zunächst die Beziehungen Stralsunds zu den Hansekontoren. Wie aus den Quellen zu ersehen ist, hatte die Stadt zu den hansischen Niederlassungen in Antwerpen und London keine direkten, beständigen Handelsverbindungen. So wurde auf dem Hansetag 1566 festgestellt, daß Stralsund das Kontor und den Handel in Antwerpen nicht kennt.<sup>3</sup> Das gleiche traf für den Stalhof in London zu. 1584 betonten die Stralsunder, daß sie „an diesem ort (Stalhof) gar nichts geniessen . . .“<sup>4</sup> Trotzdem gewährte die Stadt diesen Kontoren entsprechend den hansischen Beschlüssen eine bestimmte finanzielle Unterstützung, was sicherlich noch als Ausdruck gewisser hansischer Gemeinsamkeit zu werten ist (Tab. 37).

---

<sup>1</sup> Vgl. S. 42.

<sup>2</sup> Z. B. Hanserezeß 1584, StaStr., 4/125; 1600, StaStr., Hansisches Fach 10/27, Vol. I.

<sup>3</sup> Inventare hansischer Archive, Bd. I: Kölner Inventar (1531–1571), bearbeitet von K. Höhlbaum und H. Keussen, 1896, S. 571.

<sup>4</sup> Brief Stralsunds an Lübeck vom 30. 12. 1584, StaStr., 4/125.

Allerdings machte sich bei diesen Zahlungen in zunehmendem Maße ein Unwille der Stadt bemerkbar, der nicht verwundert, wenn man an die hoffnungslose Lage der Kontore denkt.<sup>5</sup> Die nutzlose Anlage des Geldes lag auf der Hand. So war Stralsund dem Londoner Stalhof entgegen den hansischen Festlegungen zur Erhaltung des Kontors 2000 Mark lübisch schuldig geblieben. Auf Bitten Lübecks war die Stadt 1551 bereit, die Summe in jährlichen Raten von 200 Mark zu entrichten.<sup>6</sup> Am 26. Februar 1554 bat das Kontor den Stralsunder Rat, die noch ausstehenden 1600 Mark sofort zu zahlen, da das Geld dringend gebraucht werde.<sup>7</sup> Darauf antwortete die Stadt: ... „Szo befremdet uns dan nicht weinig das der Altermann gleich auch E. Erb. (Lübecker Rat) als solche aufgerichteten angenommenen Vertrages gutt wissen tragen, unns darüber noch drengen wullen solche Summen auff einmhal abzu-legen, darzu wir noch ungeferlich siben Jar Zeit und frist haben ...“ Es wird betont, daß „die Jenigen, so des Cunthors gelt bei sich haben“ auch mehr aufbringen sollen.<sup>8</sup> Daß Stralsund tatsächlich erst die Summe 1560 entrichtet hatte, zeigt ein Blick auf unsere Tabelle. 1581 wurde der sundische Rat noch deutlicher, indem er erklärte, daß Stralsunder Kaufleute im „Lundischen Cunthor nichts ... geniessen“ und er deshalb der „gedachten zehnfachigen Contribution, und insonderheit, so viell davon zu entsetzung gedachten Cunthors und befridigung desselben dienet ... gonstiglich verschonet ...“ werden möchte.<sup>9</sup>

Der Gegensatz zwischen dem hansischen Handelssystem, welches sich in den Kontorstatuten widerspiegelte, und den Interessen der Stralsunder Kaufmannschaft, zeigte sich besonders in den Beziehungen zu Bergen, denn hier war die praktische Handelstätigkeit direkt betroffen. Als empfindliche Belastung des Warenverkehrs nach Bergen wurde in Stralsund die Befrachtung der sundischen Schiffe durch Lübecker Frachtherren angesehen.<sup>10</sup> Entsprechend den veränderten Bedingungen im Handel waren die Stralsunder Kaufleute auch nicht mehr bereit, ihre gesamte Warenzufuhr nach Bergen an die Deutsche Brücke zu bringen. Sie widersetzten sich vielmehr in wachsendem Maße den Kontorbestimmungen und verkauften einen Teil ihrer Güter außerhalb der hansischen Niederlassung „über Strandes“ an fremde Kaufleute bzw. Bergener Bürger.<sup>11</sup> Die auf den Hansetagen in Lübeck bekanntgewordenen

<sup>5</sup> Vgl. Zoellner, Zur Stellung der Hansekontore in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Neue Hansische Studien, Berlin 1970, S. 323-339.

<sup>6</sup> StaStr., Hansisches Fach 10/10.

<sup>7</sup> Ebenda.

<sup>8</sup> Ebenda.

<sup>9</sup> StaStr., Hansisches Fach 10/27, Vol. I.

<sup>10</sup> Z. B. Hanserezeß 1591, StaStr., 4/129.

<sup>11</sup> Vgl. Tabelle 5.

Vorfälle dieser Art durch Stralsunder Kaufleute legen davon ein beredtes Zeugnis ab.<sup>12</sup>

Wie diese Verstöße gegen das Kontorstatut im einzelnen aussahen, soll an einigen interessanten Beispielen gezeigt werden. In einem Brief vom 1. Mai 1584 beklagte sich das Bergener Kontor bei Lübeck über den Stralsunder Überstrandhandel.<sup>13</sup> Der Altermann schrieb, das „newlich“ in Bergen ein Stralsunder Schiff mit Bier angekommen sei, „welches allein funf sundische Burger dieser Residenz zu merklichen schaden beschiffet haben, das schiff uber den Strande gelegt, der Schiffer und Kauffman sich alhier bey den abgewichen Teutschen und burgern beherberget, darselbst auch seine Handlung mit kauffenn und verkauffenn getrieben, darin auch ein Erb. Rat von Stralsundt den Schiffern und Kauffleuten wieder alle hofnung gesterket und eine Sehebrieff unter Ihrer Stadt Siegell, darinn auch die Kaufleute bey nhamen und die Last der gueter darmit nach Bergen zu lauffen vormeldet . . . mitgetheilett . . .“<sup>14</sup> In dem beiliegenden Seebrief, der vom Stralsunder Rat am 13. März 1584 urkundlich besiegelt für dieses Schiff ausgestellt wurde, waren folgende Namen von Kaufleuten mit den entsprechenden Warenmengen genannt:

Joachim von der Lanken	5 Last Bier
Baltzer Warneke	5 Last Bier
Melcher Warneke	5 Last Bier
Michel Viète	5 Last Bier
Drewes Warneke	10 Last Bier
Schiffer und Schiffsvolk	6 halbe Last 3 Tonnen Bier <sup>15</sup>

Der Auftrag des Schiffers laut Seebrief besagte, daß er mit seinem Schiff „anfänglich nach Bergen in Norwegen oder dar ihm darselbst der markt nicht gefellig sein wurde, von dannen weiter in Schotland zu laufen, auch das er wiederumb von dannen zuruck keme gueter an hero bringen und fhuren wolte . . .“<sup>16</sup>

Beträchtliches Aufsehen erregte ein weiterer Fall. In einem Brief vom 17. Mai 1584 berichtete das Bergener Kontor an Lübeck, daß Stralsunder Schiffer entgegen dem Statut „Butenhansische als strandische guter“ in ihre Schiffe nähmen und damit nach Bergen segelten.<sup>17</sup> Der Schiffer Hans Babe aus Stralsund beförderte unter anderem

<sup>12</sup> Ebenda.

<sup>13</sup> Wendischer Rezeß 1584, StaStr., 4/124.

<sup>14</sup> Ebenda.

<sup>15</sup> Ebenda.

<sup>16</sup> Ebenda.

<sup>17</sup> Ebenda.

5 Last Bier, 4 Last Mehl und  $1\frac{1}{2}$  Last Stückmehl, „wollich D. Joanny Sastrow Burgermeisters Son daselbst, der doch von ander sich sollichs untersteen wurden, mit allenn fleiß steuren unnd weren solte, an einen burger alhie Nicolaus de Frint geheissen ein Hollender... anhero...“ gesandt.<sup>18</sup> Als Babe vom Altermann des Kontors auf diese Verletzung des Statuts aufmerksam gemacht wurde, ließ er sich „unverschampt vernemen... das solches alles der kemerer zum Stralsunde wille gewest...“. Außerdem sei bekannt, daß der Ratsverwandte Carsten Schwarte selbst „an die Strandischen burger etliche gutter geschift...“ habe und mit diesen „Maschoppie“ betreibe.<sup>19</sup> In dem Brief wird weiter festgestellt, daß das Kontor den Seebrief Babes durchgesehen, ihn abgeschrieben und dann dem Schiffer wieder übergeben hat. Dieser lief daraufhin mit seinem Schiff „über Strand“ und beklagte sich über eine solche Behandlung bei den Bergener Bürgern Jakob Johanson und dem Ratsverwandten Lars Schreiber. Auf Grund der Tatsache, daß er die Güter eines Bergener Bürgers in seinem Schiff transportiert habe, sei ihm vom Kontor der Seebrief weggenommen und Bestrafung angedroht worden.<sup>20</sup> Daraufhin brachten die beiden Bürger diese Klage beim königlichen Amtmann und dem Rat von Bergen vor. Am 13. Mai versammelten sich auf dem Schlosse der „ganze Nordische Rat“ und die „Lagerechtsmänner“ und forderten eine Stellungnahme vom Kontoraltermann Gerdt Boldeschwing.<sup>21</sup> Dieser mußte nun die Wegnahme des Zertifikats eingestehen und erklärte, „datt hie des Schippers Seebrief In der Meinunge tho sick genamen hadde, dat hie Idt van sines Amptes wegen“ zustehe; der Schiffer solle aber wegen dieses Vorfalles „nicht zu schaden kommen“.<sup>22</sup> Der beigefügte Seebrief Hans Babes verzeichnet folgende Warenmengen und deren Besitzer:<sup>23</sup>

Herr Joachim Klinckow	1 Last Stückmehl, 1 Last Stückmalz, 1 Last Bier
Herr Carsten Schwarte	2 Last Stückmehl, $1\frac{1}{2}$ Last Stückmalz, 6 Last Tonnenmehl, $5\frac{1}{2}$ Last Bier
Martinus Andrea	2 Last Stückmehl
Jochim Rofinck	$\frac{1}{2}$ Last Tonnenmehl, $\frac{1}{2}$ Last Bier
Nicolaus de Frint	10 Last Bier, 4 Last Tonnenmehl, $1\frac{1}{2}$ Last Stückmehl
Schiffer und Schiffsvolk	$8\frac{1}{2}$ Last Gut

<sup>18</sup> Ebenda.

<sup>19</sup> Ebenda.

<sup>20</sup> Ebenda.

<sup>21</sup> Ebenda.

<sup>22</sup> Ebenda, Beilage.

<sup>23</sup> Ebenda.



Die Tatsache, daß Bürgermeister Joachim Klinckow und Ratsverwandter Carsten Schwarte selbst Güter auf diesem Schiff hatten und zum Teil „über Strandes“ verkauften, zeigt, daß das hansische Verbot der „butenhansischen Maschoppie“ in der praktischen Handelstätigkeit des Stralsunder Kaufmanns immer weniger Beachtung fand. In Anbetracht der eklatanten Verletzung des Kontorstatuts verlangte Lübeck auf dem wendischen Städtetag 1584 von den Stralsunder Gesandten, daß die Schuldigen, insbesondere der Schiffer Hans Babe, hart bestraft werden müßten.<sup>24</sup> Auf dem im gleichen Jahre stattfindenden Hansetag brachte Stralsund zu seiner Verteidigung vor, mit den Kontorprivilegien sei schwerlich zu beweisen, daß „denischen underthanen zu Bergen, so wol als andere orter Inn Hansestedten zu hantiren, Ire waren aus und einzufuren, verboten sein sollte . . .“<sup>25</sup> Der Altermann des Kontors entgegnete darauf, daß man laut Odense-Vertrag von 1560 den Handel dänischer Untertanen in den Hansestädten nicht verbieten könne. Es müsse aber verhindert werden, daß hansische Schiffe Waren dänischer Kaufleute transportieren, und jegliche „Maschoppie“ mit diesen sei auszuschließen.<sup>26</sup> „. . . Wenn man den Bergischen zuviel vertrauen und die Libera Commercica hinc eide mit den uberstrandischen“ durchgehen lasse, „wurde solches zu unergank des gantzen Cunthors gereichen . . . dan es wurden die Bergischen, denen es freistunde nach Norden (zu) segeln und alle Ire der Normander wahren, damit sie den Teutschen Kaufmann bezahlen sollten, an sich bringen, und alß die wahren Ihres gefallens widerumb vereussern, zu mercklichen nachteil . . .“ für den Hansekaufmann werden.<sup>27</sup> Der Hansetag stellte fest, daß der Schiffer hart zu bestrafen sei.<sup>28</sup> Nach Bekanntwerden dieses Beschlusses aber blieb Nicolaus de Frint, ein Holländer, der das Bergener Bürgerrecht besaß, nicht untätig: Er beschwerte sich beim dänischen König Friedrich II.<sup>29</sup> Zusammen mit einer Schilderung des Vorfalles betonte er, die Kontoralterleute hätten gegenüber dem Bergener Rat zugesichert, daß Hans Babe kein Schaden entstehen würde. Ungeachtet dessen sei der Schiffer jetzt doch zu 100 Reichstalern Strafe verurteilt und ihm die Schifffahrt nach Bergen gänzlich untersagt worden.<sup>30</sup> Während seines Aufenthaltes in Stralsund schrieb de Frint außerdem am 30. April 1585 einen Brief an den Rat und forderte von diesem völlige Straffreiheit für Hans

---

<sup>24</sup> Ebenda.

<sup>25</sup> Hanserezeß 1585., StaStr., 4/125.

<sup>26</sup> Ebenda.

<sup>27</sup> Ebenda.

<sup>28</sup> Ebenda.

<sup>29</sup> Ebenda, Beilage.

<sup>30</sup> Ebenda.

Babe.<sup>31</sup> Am 5. Mai traf in Stralsund auch ein Brief des dänischen Königs ein, welcher am 17. April geschrieben worden war.<sup>32</sup> In ihm wurde gefordert, daß die „peen“ des Schiffers aufzuheben und es das gute Recht des dänischen Kaufmanns sei, seine in Stralsund „wollerkauften gutter“ auch ungehindert auszuführen. Drohend wird hinzugefügt: „... darmit wir nicht zu ander mittell unnd wegen und kegen verordnungen, die Euch und den Euren nicht weniger ungelegen . . .“ sind, werden greifen müssen.<sup>33</sup> Als Beilage zu dem königlichen Schreiben fungierte ein weiterer Brief de Frints, in welchem dieser betonte, daß aus dem Odense-Vertrag, der die Gleichberechtigung der dänisch-norwegischen Untertanen garantiere, auch „unweddersprechlich erfolgt, datt ock tho glick der kon. Mat. underthan In der dutschen Schepe allenthalben mitt andern kopluden thoschepen thogelaten syn moth“.<sup>34</sup> Daraufhin beeilte sich der Stralsunder Rat, in einem Brief vom 17. Mai dem dänischen König mitzuteilen, daß Hans Babe die Strafe erlassen wurde und es Nicolaus de Frint gestattet sei, „seine alhier bei uns wollerkaufte gutter in eigenem oder darzu gefrachten schiff unverhindert abzuschiffen“.<sup>35</sup> Zum Zeichen seines guten Willens gab er gleichzeitig bekannt, daß er seinem Mitbürger, dem Schiffer Jaspas Timmerman, erlaubt habe, „von gemelten de Frindts gutter zwo last tonnen mehl einzunehmen und mit sich gen Bergen zuzuhuren“.<sup>36</sup>

Mit diesem Beschluß hatte der Stralsunder Rat die hansischen Handelsbestimmungen offiziell durchbrochen; die „butenhansische Maschoppie“ wurde praktisch als legale Handelsform anerkannt. Für Bergen bedeutete diese Tatsache gleichzeitig eine offizielle Billigung des Handelsverkehrs außerhalb des Hansekontors („über Strandes“). Man kann den Beschluß als logische Folge der bereits bestehenden Realitäten ansehen. Die Stadt Stralsund hatte sich mit ihm zwar in Gegensatz zu den hansischen Handelsbestimmungen, vor allem zum Bergener Kontorstatut, gestellt; für einen gewinnbringenden Handel war dieser Schritt aber unbedingt notwendig. Wir sehen hieran, daß selbst im engsten Kreise der Hansestädte, dem lübischen Quartier, das System des hansischen Handelsverkehrs immer stärker verletzt wurde, wodurch sich der innere Zerfall der Hanse beschleunigte. Zum anderen wird aber wiederum deutlich, daß der Zerfall der Hanse nicht mit einem wirtschaftlichen Niedergang der einzelnen Hansestädte gleichzusetzen ist.

---

<sup>31</sup> Ebenda.

<sup>32</sup> Ebenda.

<sup>33</sup> Ebenda.

<sup>34</sup> Ebenda.

<sup>35</sup> Ebenda.

<sup>36</sup> Ebenda.

Auch die Mitarbeit Stralsunds an gemeinhansischen Projekten, wie den Thohopesaten, ging im wesentlichen nur so weit, wie es zur Unterstützung der eigenen wirtschaftlichen Entwicklung wünschenswert erschien. Mit wenigen Ausnahmen nahm die Stadt regelmäßig von 1552–1601 an den Hansetagen sowie den Versammlungen der wendischen Städte teil. Die Festlegung einer einfachen „Taxa“ oder Kontribution 1566 zur Finanzierung gemeinhansischer Anliegen gestattet, anhand der festgelegten Summen eine gewisse Rangfolge der wendischen Hansestädte vorzunehmen.<sup>37</sup> Danach sollten die Städte bei einer einfachen Kontribution, die sich entsprechend vervielfältigen konnte, folgende Summen aufbringen:

Lübeck	100 Taler	Greifswald	25 Taler
Hamburg	80 Taler	Kolberg	25 Taler
Bremen	60 Taler	Stargard	25 Taler
Lüneburg	60 Taler	Stade	20 Taler
Rostock	50 Taler	Anklam	10 Taler
Stralsund	50 Taler	Gollnow	10 Taler
Stettin	40 Taler	Buxtehude	10 Taler
Wismar	25 Taler		

Entsprechend dieser Festlegung wurden zum Beispiel auf dem Hansetag 1598 die Zahlungen der einzelnen Städte von 1579, 1581, 1584, 1588 und 1591 abgerechnet.<sup>38</sup> Insgesamt kam dabei eine Summe von 21 876 Talern 2 ß 9 Pf. zusammen, während 3959 Taler 14 ß 7 Pf. noch ausstanden.<sup>39</sup> Welchen Anteil hatten nun die einzelnen Städte an der noch fehlenden Summe? (Tab. 38).

Nur Lübeck, Lüneburg und Buxtehude haben die geforderte Summe voll entrichtet und fehlen daher in diesem Verzeichnis. Von den führenden wendischen Städten hatte Hamburg mit fast 5 0/0 den größten Anteil an der noch ausstehenden Summe. Stralsund, welches zusammen mit Rostock eine gleichhohe Grundtaxe zahlte, hatte zwar eine fast dreimal höhere Summe noch zu entrichten als die Stadt an der Warnow; absolut gesehen schuldeten jedoch beide Kommunen nur geringfügige Summen. Charakteristisch für Stralsund war, daß die Stadt nur solche Vorhaben bereitwillig finanzierte, deren Auswirkungen speziell für die eigene Handelstätigkeit von Nutzen sein konnte. Dies traf besonders für die Unterstützung von Legationen nach Dänemark und Schweden zu (Tab. 39).

<sup>37</sup> StaStr., Hansisches Fach 10/27, Vol. I.

<sup>38</sup> Hanserezeß 1598, StaStr., 4/134.

<sup>39</sup> Vgl. S. 42.

Auch die Ausrüstung einer hansischen Legation nach Polen 1584 wurde von Stralsund „als hoch und notwendig“ angesehen, „nit allein umb unser Stadt besondern auch gemeine wolfart willen...“<sup>40</sup> Da der Handel mit Polen für die Stadt von Bedeutung war, appellierte man hier an das gemeinhansische Interesse, das es zu wahren gilt. Im gleichen Atemzuge wird aber die Finanzierung einer hansischen Legation nach England abgelehnt, da Stralsund im Londoner Kontor keinen Handel treibt.<sup>41</sup> Galt es hier nicht ebenso gemeinhansische Interessen zu unterstützen? Auf eine entsprechende Anfrage Lübecks 1588, ob Stralsund eine Legation nach Rußland finanziell unterstützen würde, antwortete die Stadt ausweichend, daß es nicht klar ersichtlich sei, ob es hier um gemeinhansische Anliegen oder um den Eigennutz einzelner Glieder gehe.<sup>42</sup> An diesen Beispielen zeigt sich schon die ganze zwiespältige Haltung der Stadt. Die Richtigkeit der dargelegten Entwicklungstendenz, daß die einzelnen Städte nur noch solche gemeinhansischen Vorhaben unterstützten, die für sie selbst einen unmittelbaren Vorteil erbrachten, wird bestätigt.<sup>43</sup>

Der hohe Anteil der pommerschen Städte an der noch fehlenden Summe hing mit deren geringen Nutzung hansischer Rechte und Freiheiten zusammen. 1585 erklärten diese Städte ganz offen, daß sie die „Ansehen privilegien wenig oder gar nicht genießsen... und derwegen sich bedencken lassen mit ferneren anlagen billig beschoonet zu werden...“<sup>44</sup> Dafür traten einige von ihnen, wie Kolberg, Greifswald und Anklam, sehr zum Leidwesen Lübecks außerhalb des Bergener Kontors auf und trieben hier Überstrandhandel.<sup>45</sup> Der hohe Anteil Stades ergab sich aus der völligen Loslösung der Stadt von den übrigen Hansestädten.<sup>46</sup>

Entsprechend den Hauptrichtungen des Stralsunder Schiffs- und Warenverkehrs war die Stadt vor allem an günstige Handelsbedingungen in Dänemark-Norwegen und Schweden interessiert. Deshalb unterstützte sie die hansischen Legationen in diese Länder, um hierdurch die gewünschten Ziele zu erreichen. Zunächst versuchte Stralsund 1561 vom dänischen König ein über den Odense-Vertrag von 1560 hinausgehendes Recht zu erhalten, nämlich Befreiung von der Bierakzise auf den „vitten und veldén zu Draker“, welches aber auf Ablehnung stieß.<sup>47</sup> Einige Jahre später wurde die Abschaffung des durch den Nordischen Siebenjährigen Krieg (1563–70)

<sup>40</sup> Hanserezeß 1585, StaStr., 4/125.

<sup>41</sup> Ebenda.

<sup>42</sup> StaStr., Hansisches Fach 10/27, Vol. I.

<sup>43</sup> Vgl. S. 41.

<sup>44</sup> Rezeß des pommerschen Städtetages in Anklam 1585, StaStr., 4/126.

<sup>45</sup> Hanserezeße 1584, 1591, Wendischer Rezeß 1595, StaStr., 4/125; 4/129; 4/131.

<sup>46</sup> Vgl. S. 52.

<sup>47</sup> StaStr., Rep II/D 1,2.

eingeführten Lastzolls zur Hauptforderung der Stralsunder gegenüber der dänischen Krone. Nachdem dieses Ziel durch hansische Gesandtschaften nicht erreicht wurde<sup>48</sup>, bat die Stadt am 3. April 1590 Herzog Ernst Ludwig um Hilfe, der sich am 6. April des gleichen Jahres an den dänischen König wandte und diesen als „lieben Oheim und Schwager“ ersuchte, den Lastzoll für Stralsund aufzuheben.<sup>49</sup> Der Erfolg blieb aus. Sechs Jahre später wandte sich Herzog Bogislaw XIII. in dieser Angelegenheit erneut an den dänischen König, jedoch ebenfalls vergebens.<sup>50</sup> Gegen Ende des 16. Jahrhunderts versuchten Stralsunder Gesandte als Teilnehmer einer hansischen Legation nach Dänemark, das gewünschte Ziel zu erreichen. Über diese Mission liegt ein ausführlicher Bericht vor, der typisch ist für die Haltung der Stadt am Sund.<sup>51</sup> Die Gesandtschaft, bestehend aus Vertretern der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock und Stralsund, fuhr über Gedser-Nyköbing-Vordingborg-Köge nach Kopenhagen, wo sie am 24. September 1598 eintraf. Schon bei der ersten Audienz am königlichen Hof versuchten die Stralsunder, weniger gesamthansische als vielmehr ihre speziellen Interessen durchzusetzen. Sie knüpften Gespräche mit den königlichen Räten an und teilten dem Reichshofmeister Christoff Walkendorff mit, daß sie im Namen ihrer Stadt allein „an Eure Herligkeit“ ein besonderes Anliegen haben. Zum besseren „Verständnis“ der Stralsunder Wünsche hatte der Rat bereits am 4. September 1598 beschlossen, dem Kanzler und den königlichen Räten aus „Verehrung“ 70–80 Lot Silber zu überreichen.<sup>52</sup> Schließlich wurden die Gesandten vom Reichsrat Heinrich Ramel empfangen, der jedoch das mitgebrachte Geschenk abwies und den Stralsundern wenig Hoffnung machte. Am 13. Oktober 1598 wandten sich die sundischen Vertreter direkt an den König. Einen Tag später erfuhren sie, daß „Ihre Majt. keine verenderung furzunehmen gemeinet . . .“<sup>53</sup> Da Christian IV. nicht bereit war, den Odense-Vertrag zu konfirmieren, waren die Aussichten für die Stralsunder, Sonderrechte zu erhalten, ziemlich gering. Durch ihr zwiespältiges Auftreten hatten sie vielmehr die hansische Seite als Verhandlungspartner geschwächt, was letzten Endes zum Mißerfolg der Legation beitrug.

Mehr Erfolgsaussichten bestanden für Stralsund in Schweden. Die Politik der schwedischen Krone lief darauf hinaus, nicht mehr der Hanse insgesamt Privilegien

<sup>48</sup> Hanserezesse 1572, 1576, 1579, StaStr., 3/115; 3/117; 4/122; Wendischer Rezeß 1588, StaStr., 4/127.

<sup>49</sup> Wendischer Rezeß 1588, StaStr., 4/127, Beilage.

<sup>50</sup> StaStr., Rep II/P 6,3.

<sup>51</sup> Danica, StaStr., Hansisches Fach 10/35.

<sup>52</sup> StaStr., Hs VIa/5, fol. 694.

<sup>53</sup> StaStr., Hansisches Fach 10/35.

zugestehen, sondern nur noch einzelnen Städten besondere Rechte einzuräumen.<sup>54</sup> Zu ihnen gehörte die Stadt am Sund, deren geographische Lage für Schweden besondere Bedeutung hatte. Die Schifffahrt vom Strelasund zur südschwedischen Küste vollzog sich nämlich unter günstigen Bedingungen. Bis zur Nordspitze Rügens konnte man unter Land segeln und war lediglich auf einer relativ kurzen Strecke über das offene Meer den Wetterunbilden stärker ausgesetzt. Während Gustav Vasa in den hansisch-schwedischen Verhandlungen 1541 nicht bereit war, die Privilegien der Hanse von 1523 zu bestätigen, erhielt Stralsund am 25. Juli 1542 großzügige Handelsfreiheiten verliehen.<sup>55</sup> Ausgehend von der Feststellung, daß die schwedischen Untertanen die gleichen Rechte und Freiheiten in Stralsund genießen dürfen, gestattete das Privilegium den sundischen Kaufleuten freien Handel mit Bürgern, Rittern und Adligen in den Städten Stockholm, Kalmar, Surköping und Äbo. Weiterhin erhielten sie für ihre eigenen Waren die Zollfreiheit im ganzen Lande, ausgenommen die Ausfuhr von Pferden und Ochsen. In den vier genannten Städten sollten die Stralsunder drei Tage ihre Waren anbieten. Danach stand es ihnen frei, diese nach Belieben wieder auszuführen. Der schwedische Staat sicherte den Kaufleuten seinen Rechtsschutz zu. Verhängnisvoll für die weitere Entwicklung der Beziehungen Stralsunds zur Hanse war der Passus, daß die Stadt im Kriegsfall, sofern dieser nicht gegen die Stadt selbst oder ihren Landesfürsten gerichtet sei, den Schweden „einen gantzen unverhinderlichen paß zu Wasser und zu Lande mit Reutheren, Knechten, Artalarey, Victualien . . .“ und anderen gestatten solle. Stralsund beeilte sich in einem „Revers“, König Gustav Vasa für die erwiesene Gnade der Privilegierung zu danken und ihm mitzuteilen, daß die Stadt ihrerseits die Rechte und Freiheiten der schwedischen Untertanen garantieren wolle.<sup>56</sup> Mit diesem Privilegium erkannte Stralsund das Prinzip der Gleichberechtigung der Partner an. Damit war gleichzeitig das hansische Bestreben, besonders durch Lübeck vertreten, überholte Vorrechte bestätigt zu erhalten, durchbrochen worden.

Die Privilegierung für den Stralsunder Handel in Schweden hatte zur Folge, daß die schwedische Krone die Stadt am Sund verstärkt in die Realisierung ihrer machtpolitischen Ziele einbezog. In welchem Maße dabei die hansische Gemeinsamkeit als Folge dieser Entwicklung auf außenpolitischem Gebiet zerbröckelte, zeigte der im Nordischen Siebenjährigen Krieg (1563–70) hervortretende scharfe Gegensatz zwischen Lübeck und Stralsund. Das „Haupt der Hanse“ versuchte in diesem Konflikt letzt-

<sup>54</sup> Vgl. S. 67 ff.

<sup>55</sup> Dähnert, Johann Carl, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden, Suppl. I, Stralsund 1782, S. 1119–1122.

<sup>56</sup> Ebenda.

malig, mit kriegerischer Gewalt eine Privilegienbestätigung zu erzwingen.<sup>57</sup> Gleich zu Beginn des Krieges, in welchem sich Lübeck mit dem vereinten Königreich Dänemark-Norwegen gegen Schweden verbündet hatte, bat die Travestadt Stralsund „umb nachbarlichen zutrit unnd auch Iren hulflichen beystandt Jegen Schweden uff frundtlich geburlich zuversicht, unnd in gleichen fellen unter unß unnd den vorfahrn herbrachter ubung nach . . .“<sup>58</sup> Doch Stralsund dachte nicht daran, diese Hilfe zu erweisen, sondern ließ erklären: „So vele auerst de vann den Erbarn vann Lubeck begertte hulpe belangede, hedden de Erbarn van Stralsunde, by wehenden Kriege, sick allewege Neutrales verholden, den Schweden even so wenig als der Kon. Mjt. tho Dennemarck unnd der Stadt Lubeck bigepflichtet.“<sup>59</sup> In Wirklichkeit tat die Stadt alles, um die schwedische Position zu stärken. 1564 erklärte sie dem schwedischen König, daß „sie in Kon. Mjt. Reiche mit proviand, victualien und allerlei Kauffmanns ware zuschiffunge thun lassen wolten . . .“<sup>60</sup> Auch der eigentliche Zweck dieser Hilfe wird angedeutet, nämlich „das wir und unse stat einwoner kunfftiglich In eure Kon. Mjt. Reiche freyen Handel und Kauffmannschaft, auch billiche privilegia und freiheden, so wir fruchtbarlich zu gemessen, von eure Kon. Mjt. gewertig sein . . .“ wollen.<sup>61</sup> Im einzelnen sicherte die Stadt Stralsund die regelmäßige Zufuhr von kriegswichtigen Waren nach Schweden, von der sie auch ein kaiserliches Mandat, welches jegliche Zufuhr untersagte, nicht abhalten konnte. So teilten zum Beispiel Bürgermeister und Rat der Stadt Flensburg 1564 dem dänischen König vertrauliche Zeugenaussagen mit, aus denen hervorgeht, daß „die Burger zum Stralsund dem Schweden bley und buchsenskraut zugeschickt hatten, alß mit nahmen Hans Bolte . . . eine halve last pulvers unnd etzlich bley, noch ein Schipper mit anderthalf last pulvers unnd eine grosse sege bleyes nach Schweden geschiffet und die tonnen oben umbher mitt eynem nassen tuch bereffen und mit groben saltz besprenget, damit es fur saltz angesehen wurde und noch ein faß mit feuer rohren unnd etzlich maß tuch und drey faß mit wein geschiffet hatten . . .“<sup>62</sup> Im Februar/März 1566 klagten Lübeck und der dänische König die Stadt am Sunde an, größere Mengen Salpeter aus Magdeburg zu beziehen und diese nach Schweden weiterzuleiten. Im Herbst des gleichen Jahres wurden drei schwedische Orlogschiffe in Stralsund mit „pulver unnd ander kriegs munitio“ befrachtet.<sup>63</sup> Schweden erhielt zum Teil auch direkte finanzielle Hilfe

<sup>57</sup> Vgl. Zoellner, Sechandell, a.a.O.

<sup>58</sup> StaStr., Hansisches Fach 10/27, Vol. I.

<sup>59</sup> Wendischer Rezeß 1567, StaStr., 3/113.

<sup>60</sup> StaStr., Rep. I/L 43,2.

<sup>61</sup> Ebenda.

<sup>62</sup> StaStr., Rep. I/D 6,1.

<sup>63</sup> StaStr., Rep. II/D 1,1.

von Stralsund, so zum Beispiel 1564 800 und kurz darauf weitere 571 Taler. Die schwedischen Gesandten zu den Stettiner Friedensverhandlungen 1570 wurden mit 600 Talern unterstützt.<sup>64</sup> Wie zum Hohn versuchte Stralsund 1570 dem dänischen König vorzurechnen, daß die Stadt im Verlaufe des Krieges mehr Handel und Wandel mit Dänemark als mit Schweden getrieben hätte und die dänischen Vorwürfe unberechtigt seien.<sup>65</sup>

Als Dank für die geleistete Hilfe erhielt Stralsund am 10. Dezember 1574 von König Johann III. ein schwedisches Privilegium verliehen.<sup>66</sup> Darin wurden der Stadt folgende wichtigen Rechte zugesichert:

- Zollfreiheit für Stralsunder Kaufleute mit ihren eigenen Waren in ganz Schweden.
- Freier Handel in Stockholm, Kalmar, Surköping und Åbo mit Prälaten, Rittern und dergleichen.
- Gegenseitiger Rechtsschutz.
- Freie Ab- und Zufuhr allerlei Kaufmannswaren von bzw. nach Schweden.
- Nichtverkaufte Waren können ohne Behinderung wieder ausgeführt werden.
- Güter und Nachlaß in Schweden verstorbener Stralsunder Kaufleute sollen in Jahresfrist den Angehörigen übergeben werden.
- Gestrandete Güter schiffbrüchiger Stralsunder Kaufleute in Schweden bleiben Eigentum des Besitzers, der nur ein bestimmtes Bergungsgeld zu entrichten hat.
- Stralsund soll auch bei künftigen Privilegienverleihungen berücksichtigt werden.

Für die schwedischen Untertanen wird festgestellt, daß sie „bei gemelter statt nach gelegenheit gleichmessiger Immuniteten sich zu gebrauchen haben . . .“<sup>67</sup>

Da auch Lübeck im Ergebnis des Nordischen Siebenjährigen Krieges 1571 eine Privilegienbestätigung erhalten hatte, wachte Stralsund eifersüchtig über jede Bevorzugung der Travestadt. Am 18. Januar 1575 schrieben die sundischen Bürgermeister und Ratsherren dem schwedischen König, daß sie sich auf Grund der im Kriege geleisteten Hilfe die Hoffnung gemacht hätten, allein in Schweden besonders privilegiert zu werden. Nun haben die Lübecker, „so Eure Kon. Mjt. offene abgesagte vheinde gewesen“, die gleichen Rechte und Freiheiten erhalten. Sie bitten den König untertänigst, „nicht weniger dan die Erbarñ von Lubeck“ an Rechten und Freiheiten in Schweden genießen zu dürfen.<sup>68</sup>

<sup>64</sup> StaStr., Rep. II/K 1,1a.

<sup>65</sup> StaStr., Rep. I/D 6,1.

<sup>66</sup> StaStr., Hansisches Fach 10/27, Vol. I; vgl. Paul, Stralsund und Schweden, a.a.O., S. 47.

<sup>67</sup> StaStr., Hansisches Fach 10/27, Vol. I.

<sup>68</sup> StaStr., Rep. I/V 5,1a.



Von hansischer Gemeinsamkeit konnte hierbei keine Rede mehr sein. Die Stadt Stralsund paßte sich den Veränderungen im Handel an, verzichtete auf alte hansische Vorrechte und suchte auf der Grundlage der Gleichberechtigung Kontakt zu solchen Mächten, die für ihren Handelsverkehr lebenswichtige Bedeutung hatten. In diesem Streben war ihr jedes Mittel recht. Zur Erlangung dieses Ziels scheute sie sich nicht einmal, gegen ihren jahrhundertelangen Verbündeten, Lübeck, vorzugehen, wie es am Beispiel der Beziehungen zu Schweden deutlich wurde.

Die schwedische Krone sah in Stralsund ihren zukünftigen Verbündeten, so daß sie die Privilegien der Stadt immer wieder bestätigte.<sup>69</sup> Von einem „wirtschaftlichen Brückenkopf“ Schwedens auf dem Festlande wurde die Stadt am Sund schließlich 1628 auch der militärische Stützpunkt der nordischen Macht.<sup>70</sup> Diese enge Verbindung und deren Bedeutung für beide Partner drückte der spätere schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna einmal treffend mit folgenden Worten aus: „Cum urbs haec multis retro seculis civitatibus et subditis regni Sueciae fuerit junctissima, eaque sit amicitiae et commerciorum utrinque ratio, ut civitas haec perire nequeat, nisi secum trahat detrimentum aut interitum plurimorum subditorum S.R.M.: tis.“<sup>71</sup>

---

<sup>69</sup> StaStr., Hansisches Fach 10/27, Vol. I.: Am 8. 9. 1575 bestätigte und bekräftigte Johann III. die Stralsunder Privilegien. Einen Monat später konfirmierte sie auch Herzog Karl, Erbfürst von Schweden und Herzog von Södermanland; Paul, Stralsund und Schweden, a.a.O., S. 48: Am 3. 7. 1594 bestätigte der neue schwedische König Sigismund die Stralsunder Rechte und Freiheiten, dessen Nachfolger, Karl IX., sich dieser Bestätigung anschloß.

<sup>70</sup> Häpke, deutsch-schwedische Wirtschaftspolitik, a.a.O., S. 114.

<sup>71</sup> zitiert bei Paul, Stralsund und Schweden, a.a.O., S. 38.

## ZUSAMMENFASSUNG

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte die Hanse das traditionelle Handelsmonopol, auf welchem ihre Existenzgrundlage beruhte, im Nord- und Ostseeraum verloren. Die niederländischen Konkurrenten gewannen den bestimmenden Einfluß. Dem gleichen Ziel diente die sich entwickelnde Handelsschifffahrt der nordeuropäischen Monarchien. Unterstützt wurden diese Bestrebungen durch den Adel und die Territorialfürsten, welche sich unter Umgehung des Hansekaufmanns als Zwischenhändler bemühten, in direkte Wirtschaftsbeziehungen mit den ausländischen Mächten zu treten.

Ein Mittel der Hanse, sich diesen Veränderungen anzupassen, bestand in einer starken Reglementierung des Handels, die durch Neubestätigung alter, überholter Handelsbestimmungen, wie sie einer mittelalterlich-feudalen Handelsgenossenschaft eigen waren, ihren sichtbaren Ausdruck fand. Das Ziel dieser Maßnahmen sollte die völlige Abgeschlossenheit des Hansekaufmanns sein. Der Kampf gegen die „butenhansische Maschoppie“ in all ihren Erscheinungsformen stellte den Angelpunkt der hansischen Bestimmungen dar. Am Beispiel der Kontorstatuten und deren praktischer Wirksamkeit wurde deutlich, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Widerspruch zwischen dem System des hansischen Handels und den Interessen einzelner Hansekaufleute zunahm und mehr oder weniger schnell zum Zerfall der Eckpfeiler der Hanse, der Kontore, führte. Wo sind nun die Ursachen für diese Entwicklung zu suchen? Mit dem Eindringen ausländischer Konkurrenten in den hansischen Wirtschaftsraum ging das Handelsmonopol der Hanse in zunehmendem Maße verloren, wodurch gleichzeitig die Erringung des mehr oder weniger gleichbleibenden Handelsprofits gefährdet wurde. Das Aufeinandertreffen verschiedener Handelsgenossenschaften führte dazu, daß es zu einem Ausgleich der unterschiedlichen Profitraten kommen mußte. Dieses geschah aber, wie Friedrich Engels feststellte, „auf dem entgegengesetzten Weg, durch die Konkurrenz“.<sup>1</sup> Eine wichtige Ursache für die Unfähigkeit der Hanse, diesem Konkurrenzkampf standzuhalten, lag darin, daß sie nicht den gesetzmäßig notwendigen Weg der freien Konkurrenz mit den anderen Partnern suchte, sondern an ihren überholten Handelsbestimmungen festhielt. Hinzu kam, daß unter den veränderten ökonomischen Bedingungen der

---

<sup>1</sup> Engels, Nachtrag, a.a.O., S. 38.

genossenschaftliche Handel überhaupt hinter dem des einzelnen Kaufmanns zurücktrat, so daß die Ausgleichung der Profitrate mehr und mehr ausschließlich Sache der Konkurrenz wurde.<sup>2</sup> Somit konnte das hansische Handelssystem dem einzelnen Kaufmann bei der Erringung des höchstmöglichen Handelsprofits immer weniger dienlich sein und mußte für ihn zu einer Belastung werden. Deshalb zog er es vor, sich außerhalb des Hansekontors niederzulassen und hier Handelsverbindungen mit den fremden Kaufleuten auf der Grundlage der Gleichberechtigung anzuknüpfen, um gewinnbringende Handelsgeschäfte tätigen zu können. Da in der Regel die reiche Kaufmannschaft auch die politischen Geschicke einer Hansestadt bestimmte, kam es zu einem Bruch zwischen dem vor allem durch Lübeck vertretenen hansischen Wirtschaftssystem und den wirtschaftlichen Interessen einzelner Hansestädte, was in entscheidendem Maße dazu beitrug, den inneren Zerfall der Hanse zu beschleunigen. Auf Grund der veränderten Verhältnisse im Charakter des Handels zeigten die Kaufleute und die hinter ihnen stehenden Städte nur noch wenig Interesse an den von ihnen selbst geschaffenen Einrichtungen.

Die innere Krise durch eine festere Organisation in Gestalt einer hansischen Konföderation zu überwinden, war von vornherein zum Scheitern verurteilt, da diese auf dem überholten Handelssystem basieren sollte und somit auf den Widerstand der einzelnen Glieder stoßen mußte. Die einzige Möglichkeit, die den Weiterbestand der Hanse hätte garantieren können, nämlich Orientierung auf das Prinzip der freien Konkurrenz im Handel, d. h. der qualitative Umschlag von einer feudalen Handelsgenossenschaft zu einer frühkapitalistischen Handelskompanie, wurde nicht genutzt.

Den Hauptinhalt der außenpolitischen Beziehungen der Hanse zu den Staaten des Nord- und Ostseeraumes stellte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Kampf um die Bestätigung der Privilegien dar. Dabei zeigte es sich, daß die Position der Hanse im wesentlichen durch ihre inneren Zerfallserscheinungen bestimmt wurde. Wenn sich auch unter dem Namen „Hanse“ einige Städte zusammenfanden, insbesondere Vertreter des lübischen Hansequartiers, um durch langwierige Verhandlungen das gewünschte Ziel zu erreichen, so standen hierbei weniger „gemeinhansische“ Interessen als vielmehr die speziellen Ziele der herrschenden Schicht einzelner Städte oder Städtegruppen im Vordergrund. Jedoch waren die Erfolgsaussichten von vornherein in Frage gestellt, da die sich entwickelnden Staaten des Nord- und Ostseeraumes nicht mehr bereit waren, der Hanse global Privilegien zuzugestehen, was einer Beherrschung ihrer eigenen Wirtschaft gleichgekommen wäre. Die Untersuchung sollte aber auch zeigen, daß es in der zweiten Hälfte des

---

<sup>2</sup> Ebenda.

16. Jahrhunderts nicht das Streben der nationalen Monarchien Nord- und Nordwesteuropas war, die Handelstätigkeit der Hansekaufleute in ihren Ländern insgesamt aufzuheben, sondern daß es ihnen lediglich darum ging, die hansische Vormachtstellung zu beseitigen. Allein schon der wachsende Bedarf an agrarischen Produkten, wie sie die Hansekaufleute, besonders die der Städte an der südlichen Ostseeküste, aus ihrem unmittelbaren Hinterland liefern konnten, machte einen Handel mit ihnen wünschenswert. Um aber auch die eigene Kaufmannschaft und deren Handelstätigkeit zu entwickeln, wurde es zur unumstößlichen Forderung dieser Staaten an die Hanse, das Prinzip der völligen Gleichberechtigung der Partner anzuerkennen. Zu diesem Schritt war die Hanse als feudale Handelsgenossenschaft, deren Existenz auf überholten monopolistischen Privilegien bestand, nicht bereit. Die geschilderten inneren Zerfallserscheinungen als Folge dieser Haltung mußten daher auch zwangsläufig zu einem Verfall ihrer außenpolitischen Position führen. Je nach dem Entwicklungsstand in den einzelnen Ländern verlief dieser Prozeß mehr oder weniger schnell.

Der Stralsunder Seehandel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erstreckte sich sowohl in Gebiete außerhalb als auch innerhalb des Ostseeraumes. Bei der Schifffahrt durch den Sund überwog der Verkehr nach den nord- und nordwesteuropäischen Handelszentren, der in den Jahren 1575–79 seinen Höhepunkt erreichte. Norwegische, niederländische und schottische Häfen nahmen als Bestimmungsorte die führenden Plätze ein. Innerhalb des Ostseeraumes spielte der Schiffsverkehr mit Schweden eine wichtige Rolle. In Stralsund selbst dominierte unter den fremden Schiffen der niederländische Anteil, welcher gegen Ende des 16. Jahrhunderts stark zurückging und seine führende Position an Norwegen abtreten mußte. An Handelsprodukten für den Stralsunder Export überwogen die in der Stadt zu Malz, Mehl und Bier verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus dem Hinterland, während bei der Einfuhr Fisch, Salz, Tuche, Weine, Felle und Häute führend waren. An Zwischenhandelsprodukten sind vor allem Eisen, Teer und Holzartikel zu nennen. Dementsprechend war auch der Warenverkehr entwickelt. Umfangmäßig nahmen unter den wichtigsten Exportartikeln die Bier- und Malzausfuhr die ersten Plätze ein, gefolgt von Mehl und Roggen. Während das Malz zum überwiegenden Teil innerhalb des Ostseeraumes seine Bestimmungshäfen hatte, erstreckte sich die Bier- und Mehlausfuhr hauptsächlich in Gebiete außerhalb der Ostsee, wobei Norwegen zu den Hauptabnehmern zählte.

Charakteristisch für den Seehandel in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts war die Tatsache, daß Stralsunder Schiffe mehr und mehr die Ausfuhr dieser Waren aus ihrem Hafen selbst übernahmen. Wir erkennen hierbei die Wirksamkeit einer allgemeinen Tendenz im Handel. Durch die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten des Nord- und Ostseeraumes und die damit verbundene selbständige Handelstätig-

keit verlor der Hansekaufmann seine alte Monopolstellung als Zwischenhändler in diesen Territorien. Die einzige Möglichkeit für ihn, weiterhin gewinnbringende Handelsgeschäfte zu treiben, bestand in der vorrangigen Orientierung auf die einheimischen, landwirtschaftlichen Handelsprodukte. Mit der Ausfuhr dieser Erzeugnisse, für deren Absatz in Nord- und Nordwesteuropa große Möglichkeiten bestanden, konnte der Handelsprofit weiterhin gesichert werden. Die Stralsunder Kaufleute nutzten diese Chance. Ihre Hauptaufnahrgüter wurden solche Waren, die sie aus ihrem unmittelbaren Hinterland erwarben und durch die gewerbliche Verarbeitung zu gefragten Exportartikeln entwickelten, wie Malz, Bier und Mehl. Der eigentliche Zwischenhandel nahm dagegen nur noch ein geringes Ausmaß an, wenn wir von der durch Schweden offiziell gebilligten Vermittlung seines Eisenexports absehen. Als Folge dieser Entwicklung können wir zwar einen geringen Rückgang des Schiffsverkehrs durch den Sund verzeichnen, doch dürfte diese Tatsache keine allzu große Auswirkung auf die Handelstätigkeit insgesamt gehabt haben.

Der Stralsunder Kaufmann legte sein durch Handel erworbenes Geldvermögen in bestimmten Hauptformen an. Die aufgeführten Kapitalanlagen lassen dabei zwei Tendenzen erkennen. Einmal wurde durch profitablen Geldverleih versucht, das pekuniäre Vermögen ständig zu erhöhen, und zum anderen floß das Handelskapital in solche Sphären ab, die für den Kaufmann zur Erlangung des Handelsprofits von besonderer Bedeutung waren. Zur ersteren Gruppe gehörte das zinstragende- oder Wucherkapital. Neben dem reinen Geldverleih war vor allem der Wucher auf Hausgrundstücke und Landbesitz verbreitet. Der Erwerb von privatem Grundbesitz als weitere Form der Kapitalanlage diente zum Teil ebenfalls direkt der Erweiterung des Geldvermögens. Auf Grund der sich verschlechternden Beziehungen der städtischen Kaufmannschaft zum flachen Lande übernahmen die Liegenschaften der Bürger aber auch zum Teil die Funktion von Rohstofflieferanten als wichtige Voraussetzung für eine kontinuierliche Warenausfuhr und damit für die Sicherung des Handelsprofits. Den gleichen Zweck erfüllte das Kapital in den für den Handel notwendigen gewerblichen Produktionszweigen. Das städtische Zunft Handwerk bot dabei dem Kaufmann keine profitable Anlagemöglichkeit. Die Ursachen dafür lagen sowohl an den starren Zunftgesetzen selbst als auch an der Tatsache, daß auf Grund des Charakters der im Handel gefragten Produkte eine solche Notwendigkeit für ihn nicht bestand. Deshalb fehlte auch das Verlagswesen als typische Übergangsform zur vorkapitalistischen Produktionsweise. Teile des Handelskapitals flossen in solche Produktionszweige, die unmittelbar der Realisierung des Handelsprofits dienten, so etwa in das Brauergewerbe. Der Gesamtumfang dieser Kapitalanlage in der Produktionssphäre reichte aber nicht aus, um den gesetzmäßig-notwendigen Weg zur Umgestaltung der Produktionsverhältnisse zu beschreiten. Das Kaufmannskapital dominierte nach wie vor

und diene nicht der allgemeinen ökonomischen Entwicklung, sondern im Gegenteil, „wo es vorherrscht, herrschen veraltete Zustände“.<sup>3</sup>

Die hansischen Beziehungen Stralsunds in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren nur sehr lockerer Natur. In ihrer praktischen Handelstätigkeit beachtete die städtische Kaufmannschaft hansische Handelsbestimmungen, die auf einem nicht mehr gegebenen Handelsmonopol basierten und mit dem Verbot der „butenhansischen Maschoppie“ die völlige Abgeschlossenheit des Kaufmanns forderten, nur noch in geringem Maße. Die Stralsunder Kaufleute gingen vielmehr dazu über, sich den neuen Bedingungen im Handel anzupassen, indem sie auf alte hansische Vorrechte verzichteten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Partner Handelsbeziehungen zu auswärtigen („butenhansischen“) Kaufleuten anknüpften. Da das Hansekontor, wie es am Beispiel Bergens deutlich wurde, solche Verbindungen mit allen Mitteln verhindern wollte, mußte sich dieser anbahnende freie Handelsverkehr zwangsläufig außerhalb der hansischen Niederlassung vollziehen, wodurch deren Zerfall beschleunigt wurde. Entsprechend den veränderten Handelsbedingungen im Nord- und Ostseeraum, die in diametralem Gegensatz zu den hansischen Stabilisierungsversuchen standen und die Grundlage für deren Unwirksamkeit bildeten, unterstützte die Stadt Stralsund nur noch solche hansischen Vorhaben, die für ihre eigene wirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sein konnten. Dies traf vor allem für Legationen nach Schweden und Dänemark zu. War die dänische Krone weniger geneigt, den Stralsundern besondere Rechte einzuräumen, so hatten diese in Schweden mehr Erfolg. Die schwedische Monarchie strebte besonders aus strategischen Gesichtspunkten eine enge Verbindung mit der Stadt am Sunde an. Unter Beachtung der Gegenseitigkeitsklausel konnte Stralsund 1574 ein schwedisches Sonderprivileg erhalten. Zur Erreichung dieses Ziels ging die Stadt sogar so weit, daß sie den Lübeckern im Nordischen Siebenjährigen Krieg (1563–1570) nicht nur die gewünschte Unterstützung versagte, sondern sich mit den Gegnern der führenden Hansestadt verbündete. Hieran zeigt sich deutlich, daß auch auf außenpolitischem Gebiet der hansische Zerfall selbst unter den Städten des lübischen Quartiers immer klarer zutage trat.

---

<sup>3</sup> Marx, Kapital III, S. 359.

Tabellen

Kategorie		Menge		Preis	
1	2	3	4	5	6
1.1	...	...	...	...	...
1.2	...	...	...	...	...
1.3	...	...	...	...	...
1.4	...	...	...	...	...
1.5	...	...	...	...	...
1.6	...	...	...	...	...
1.7	...	...	...	...	...
1.8	...	...	...	...	...
1.9	...	...	...	...	...
1.10	...	...	...	...	...
1.11	...	...	...	...	...
1.12	...	...	...	...	...
1.13	...	...	...	...	...
1.14	...	...	...	...	...
1.15	...	...	...	...	...
1.16	...	...	...	...	...
1.17	...	...	...	...	...
1.18	...	...	...	...	...
1.19	...	...	...	...	...
1.20	...	...	...	...	...

Tabelle 1

*Anteil des lübischen Quartiers am Schiffsverkehr durch den Sund  
im Vergleich mit den Sunddurchfahrten niederländischer Schiffe<sup>1</sup>*

Zeitraum	Niederlande		lübisches Quartier <sup>2</sup>	
	Anzahl der Sund- durchfahrten	%	Anzahl der Sund- durchfahrten	Prozentualer Anteil zu den niederländischen Sunddurchfahrten
1560-1564 <sup>3</sup>	9043	100	2258	24,9
1565-1569	12395	100	1518	12,2 <sup>4</sup>
1575-1579 <sup>5</sup>	10307	100	3542	34,4
1580-1584	13133	100	4019	30,6
1585-1589	12735	100	4946	30,9
1590-1594	15769	100	4371	27,7
1595-1599	16980	100	3974	23,4

<sup>1</sup> Bang, Nina Ellinger, Tabeller over Skibsart og Varetransport gennem Øresund 1497-1660, Forste Del: Tabeller over Skibsarten, Kopenhagen-Leipzig 1906.

<sup>2</sup> Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, pommersche Städte.

<sup>3</sup> Für das Jahr 1561 fehlen die Angaben.

<sup>4</sup> Starker Rückgang infolge des Nordischen Siebenjährigen Krieges.

<sup>5</sup> Für die Jahre 1570 bis 1573 fehlen die Angaben.

Tabelle 2

*Englisch-schottischer Anteil am Schiffsverkehr durch den Sund  
im Vergleich mit den Sunddurchfahrten der Schiffe des lübischen Quartiers<sup>1</sup>*

Zeitraum	lübisches Quartier		England		Schottland	
	Anzahl der Sunddurchfahrten	%	I	II	I	II
				%		%
1560-1564	2258	100	331	14,7	336	14,9
1565-1569	1518	100	567	37,4	332	21,9
1575-1579	3542	100	1036	29,2	707	20,0
1580-1584	4019	100	790	19,7	336	8,3
1585-1589	4946	100	1274	25,8	572	11,6
1590-1594	4371	100	734	16,8	503	11,5
1595-1599	3974	100	1063	26,7	827	20,8

<sup>1</sup> Bang, Tabeller over Skibsarten, a. a. O.; I = Anzahl der Sunddurchfahrten; II = Prozentualer Anteil zu den Sunddurchfahrten der Schiffe des lübischen Quartiers.



Tabelle 3

*Dänisch-norwegischer Anteil am Schiffsverkehr durch den Sund  
im Vergleich mit den Sunddurchfahrten der Schiffe des lübischen Quartiers*

Zeitraum	lübisches Quartier		Dänemark		Norwegen	
	Anzahl der Sunddurchfahrten	%	I	II %	I	II %
1560-1564	2258	100	181	8,1	88	3,9
1565-1569	1518	100	450	29,6	57	3,8
1575-1579	3542	100	1268	35,8	164	4,6
1580-1584	4019	100	1922	47,8	143	3,6
1585-1589	4946	100	2067	41,8	327	6,6
1590-1594	4371	100	1577	36,1	289	6,6
1595-1599	3974	100	1945	48,4	386	9,7

<sup>1</sup> Bang, Tabeller over Skibsfarten, a. a. O., I = Anzahl der Sunddurchfahrten; II = Prozentualer Anteil zu den Sunddurchfahrten der Schiffe des lübischen Quartiers.

Tabelle 4

*Schoßzahlungen in den Kontoren*

Kontor	Höhe des Schoßes	Besonderheiten
London	Von jedem Pfund des Wertes der Schiffsladung 2 Pfennig.	
Antwerpen	Von allen Gütern „einen groten Vlams“.	Schoß nur für Waren, die westlich der Maas gehandelt werden, ausgenommen („Venthe wahr“): Wein, Korn, Bier, Hering. Termin der Schoßzahlung: 2. und 3. Werktag nach St. Jakob; 2. und 3. Werktag nach St. Thomas; Bei Nichtzahlung doppelter Schoß.
Bergen	a) Von jeder Last 2 Gulden. b) Von allen Gütern im Werte von 25 Mark lübisch 2 Gulden „denisch“. c) Von jeder Last schweren Gutes, „idt kame ouer Sehe edder werde hir gekofft“, 10 Witte „denisch“. d) Von allen Gütern im Werte von 50 Mark lübisch (15?) 10 Witte „denisch“.	Bei falscher Schoßberechnung oder -zahlung 100 Taler Strafe. Bei Nichtzahlung des Schoßes doppelter Schoß und 20 Taler Strafe.

Tabelle 5

*Verstöße gegen die hansischen Handelsbestimmungen in Norwegen,  
vor allem des Bergener Kontors, durch hansische Schiffer, Kaufleute und Städte*

Jahr	Name und Heimatort	Vergehen
1543	„Burger thom Sunde“	„kopschlagen an ungeburlichen enden“ <sup>1</sup>
1546	Clawes Viero, Bürger zu Stralsund	befördert „butenhansische“ Kaufmannsgüter und treibt „Überstrandhandel“ <sup>2</sup>
1554	etliche „vom Stralsund“ etliche Bremer	„Überstrandhandel“ „unordentliche Copfart“ nach Stavanger <sup>3</sup>
1567	Hinrick Hermannsen, Bremen  Rostocker und Wismarer Schiffe	befrachtet im Interesse des Herzogs Adolf von Holstein ein Stralsunder Schiff nach Bergen <sup>4</sup> eigenmächtige Befrachtung nach Bergen mit Billigung des Rates <sup>5</sup>
1576	Claus Scharnebeck, Bürger zu Hamburg Jochim Wichmann und „Consorten“ Schiffer Peter Johannsen aus Rostock	haben Fisch und Butter in „butenhansische“ Schiffe gefrachtet; Verweigerung der Schoßzahlung im Kontor <sup>6</sup> hat eine Schiffsladung mit Waren „etzlicher vornehmer personen“ aus Greifswald in „eigenutziger Weise nachgefrachtet“ und an einen Bürger „über Strandes“ verkauft <sup>7</sup>
1579	Schiffer Claus Schutte aus Wismar; Joachim Severin aus Wismar; Hinrich Krabbe aus Stralsund; Hans Rave aus Stralsund Rostocker und Wismarer Schiffe	zu hohe „voringe“, die nicht verschobt ist <sup>8</sup>  nach ordentlicher Befrachtung durch Lübecker Frachtherren eigenmächtige Erhöhung der Schiffsladung
	Clawes Scharnebeck, Bürger zu Hamburg und „Consorten“ Jochim Wichmann und Michel Eggers Hans Schutte, Bürger zu Hamburg	„vorfangklicher vischkauff“, Verweigerung der Schoßzahlung <sup>9</sup>
	Marten Stoltenberg, Kaufmann aus Stralsund	siedet Salz in Norwegen und treibt Kaufmannschaft zum Schaden des Kontors <sup>10</sup> Verweigerung der Schoßzahlung; Handel mit dem „abgewichenen“ Deutschen Claus Wolsow „über Strandes“ <sup>11</sup>
1580	etliche Stralsunder Bürger	Verstoß gegen das Kontorstatut (genauer Grund fehlt) <sup>12</sup>
1581	Marten Stoltenberg aus Stralsund; Hans Rave aus Stralsund; Hinrick Krabbe aus Stralsund	Verstoß gegen das Kontorstatut (genauer Grund fehlt) <sup>13</sup>
1582	Stralsunder Schiffe	Überstrandhandel mit Norwegern <sup>14</sup>

Jahr	Name und Heimatort	Vergehen
1584	Lübecker, Stralsunder, Kolberger und „ander Stett mehr burger“ Schiffer Hans Babe aus Stralsund  Kolberger Schiffe Stralsunder Schiff mit Bier (von 5 sundischen Bürgern gefrachtet)	Handel mit „Überstrandischen“ <sup>15</sup>  befördert „butenhansische“ Güter nach Bergen „über Strand“ Überstrandhandel <sup>16</sup> Handel mit „abgewichenen“ Deutschen „über Strandes“ <sup>17</sup>
1588	Ratmann Nicolaus Tessin aus Stralsund Schiffer Heinrich Westphal aus Stralsund	Verstoß gegen Kontorgerechtigkeit hat 120 „wagen rundtfisch“, „kopenhagensche gueter gewesen und in die Antze nicht gehörig“ nach Bergen gebracht <sup>18</sup>
1595	etliche Schiffer (Ortsangabe fehlt)  Stralsunder und andere Schiffer Kolberger, Greifswalder und Anklamer Schiffe	Schiffsverkäufe an „abtrunnige Teutsche“ „über Strand“ <sup>19</sup>  befördern „butenhansische“ Güter nach Bergen Überstrandhandel
1597	etliche Rostocker und Wismarer Schiffer	Verstöße gegen das Kontorstatut (genauer Grund fehlt) <sup>20</sup>
1598	Schiffer Hans Voß aus Lübeck; Schiffer Claus Kunst aus Stralsund; Schiffer Gerd Poene aus Rostock	haben ihre Schiffe „contra Recessus“ an „Überstrandische“ verkauft <sup>21</sup>

<sup>1</sup> Wendischer Rezeß 1543, StaStr., 2/91.

<sup>2</sup> Wendischer Rezeß 1547, StaStr., 2/93; Rep. I/L 43,2.

<sup>3</sup> Hanserezeß 1554, StaStr., 2/102.

<sup>4</sup> Wendischer Rezeß 1567, StaStr., 3/113.

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> Hanserezeß 1576, StaStr., 3/117.

<sup>7</sup> Ebenda.

<sup>8</sup> Hanserezeß 1579, StaStr., 4/122.

<sup>9</sup> Ebenda.

<sup>10</sup> Ebenda.

<sup>11</sup> Ebenda.

<sup>12</sup> Hanseatica varia 1512–1600, StaStr., Hansisches Fach 10/27, Vol. I.

<sup>13</sup> Wendischer Rezeß 1581, StaStr., 4/123.

<sup>14</sup> Hanseatica varia 1512–1600, StaStr., Hansisches Fach 10/27, Vol. I.

<sup>15</sup> Wendischer Rezeß 1584, StaStr., 4/124.

<sup>16</sup> Hanserezeß 1584, StaStr., 4/125.

<sup>17</sup> Wendischer Rezeß 1584, StaStr., 4/124.

<sup>18</sup> Hanseatica varia 1512–1600, StaStr., Hansisches Fach 10/27, Vol. I.

<sup>19</sup> Wendischer Rezeß 1595, StaStr., 4/131

<sup>20</sup> Wendischer Rezeß 1597, StaStr., 4/133.

<sup>21</sup> Hanserezeß 1598, StaStr., 4/134.

Tabelle 6

*Teilnahme der Städte an den Hansetagen<sup>1</sup>*

	1554	1557	1558	1560	1562	1566	1567	1572	1576	1579	1584	1591	1598
Lübeck	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Hamburg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Rostock	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Stralsund	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Lüneburg	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wismar	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Köln	x	x	x		x	x		x	x	x		x	x
Braunschweig	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x
Danzig	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	
Stade	x	x			x	x				x	x		
Bremen		x	x						x	x	x		
Buxtehude	x	x			x	x				x	x	x	x
Stettin		x		x		x				x		x	
Magdeburg					x			x					x
Dortmund	x					x		x	x			x	
Soest	x					x			x				
Thorn		x			x			x		x			
Königsberg		x					x				x		
Osnabrück					x			x					
Münster					x			x					x
Greifswald				x		x		x					x
Wesel					x								
Nimwegen	x	x								x			
Zwolle	x	x											
Riga	x												
Elbing		x											
Braunsberg		x											
Groningen		x											
Goslar		x											
Deventer	x												
Kampen	x												
Roermond		x											
Venlo		x											
Zütphen		x											
Hildesheim													
Kolberg					x			x					

x = anwesend

<sup>1</sup> Hanserezesse, StaStr., 2/102; 2/105; Stadtarchiv Rostock, ohne Signatur; StaStr., 2/108; 3/109; 3/110; 3/113; 3/115; 3/117; 4/122; 4/125; 4/129; 4/134.

Tabelle 7

*Zollerhöhungen in Dänemark um 1552<sup>1</sup>*

Art der Ware	Ort der Zollerhöhung	Bisheriger Zoll	Jetziger Zoll
1 Last Hering	Ystad, Trelleborg	5 „Witte dänisch“	1 Taler
1 Ochse oder Pferd	Ystad, Trelleborg	5 „Witte dänisch“	20 ß
1 Tonne Fleisch	Aalborg	1 $\frac{1}{2}$ ß	20 ß
100 Stck. Felle	Kopenhagen	5 „Witte“	10 „Witte“
1 Ochse oder Pferd	von Malmö nach Kopenhagen („Landtdriff“)	3 ß 9 Pf.	29 ß 8 Pf.
von einer Last Gut	Gotland	—	4 ß
von einer „drogen“ Tonne	Gotland	—	4 „Witte“ gotländ.

<sup>1</sup> Ebenda.

Tabelle 8

*Zollerhöhungen in Dänemark*

Jahr	Art der Ware	Ort der Zollerhöhungen	Bisheriger Zoll	Jetziger Zoll
1588	eine Tonne Roggen oder Gerste	Falsterbo	6 Pf. dän.	4 ß dän.
1588	eine Tonne Hafer	Falsterbo	1 „Witten“	8 „Witte“
1588	ein Deker Felle	Ystad	1 „Witten“	2 ß dän.
	ein Deker Häute	Ystad	10 „Witte“	20 ß dän.
1588	von jeder Last	Köke	—	4 ß dän. <sup>1</sup>
1598	eine Tonne Korn oder Gerste	Ystad	1 ß dän.	4 ß dän.
	eine Tonne Hafer	Ystad	1 „Witten“	2 ß dän.
				2 „Witte“
	eine Last Hering	Ystad	—	4 Mark dän.
	eine Tonne Butter	Ystad	—	8 ß dän.
	eine Tonne Nüsse	Ystad	—	4 ß dän.
1598	eine Last Gut	Malmö	40 ß dän.	48 ß dän. <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Klagen der Schonenfahrer 1588, a. a. O.<sup>2</sup> Baasch, Ernst, Die Lübecker Schonenfahrer, Hansische Geschichtsquellen, Bd. IV, Lübeck 1922, S. 369–370

Tabelle 9

*Die Stralsunder Schifffahrt durch den Sund<sup>1</sup>*

Zeitraum	Anzahl d.Sund- durchfahrten		davon			
			auf Ostfahrt %		auf Westfahrt %	
1560-64	311	(100)	144	(46,3)	167	(53,7)
1565-69 <sup>2</sup>	47	(100)	19	(40,3)	28	(59,6)
1575-79	640	(100)	296	(46,3)	344	(53,6)
1580-84	598	(100)	292	(48,8)	306	(51,2)
1585-89	628	(100)	310	(49,4)	318	(50,6)
1590-94	582	(100)	281	(48,3)	301	(51,7)
1595-99	570	(100)	265	(46,5)	305	(53,5)
Gesamt	3376	(100)	1607	(47,6)	1769	(52,4)

<sup>1</sup> Ebenda. Es handelt sich hier um Schiffe mit dem Heimathafen Stralsund.

<sup>2</sup> Starker Rückgang infolge des Nordischen Siebenjährigen Krieges (1563-1570).

Tabelle 10

*Westfahrt Stralsunder Schiffe durch den Sund<sup>1</sup>*

Zeitraum	Anzahl der Schiffe		davon			
			geladen		Ballast	
1560-64	167	(100)	166	(99,4)	1	(0,6)
1565-69	28	(100)	28	(100)	—	
1575-79	344	(100)	329	(95,6)	15	(4,4)
1580-84	306	(100)	301	(98,4)	5	(1,6)
1585-89	318	(100)	312	(98,1)	6	(1,9)
1590-94	301	(100)	292	(97,0)	9	(3,0)
1595-99	305	(100)	295	(96,7)	10	(3,3)
Gesamt	1769	(100)	1723	(97,4)	46	(2,6)

<sup>1</sup> Bang, Tabeller over Skibsarten, a. a. O.

Tabelle 11

*Ostfahrt Stralsunder Schiffe durch den Sund<sup>1</sup>*

Zeitraum	Anzahl der Schiffe		davon			
			geladen		Ballast	
1560-64	144	(100)	49	(34,0)	95	(66,0)
1565-69	19	(100)	12	(63,2)	7	(36,8)
1575-79	296	(100)	165	(55,7)	131	(44,3)
1580-84	292	(100)	177	(60,6)	115	(39,4)
1585-89	310	(100)	155	(50,0)	155	(50,0)
1590-94	281	(100)	98	(34,9)	183	(65,1)
1595-99	265	(100)	107	(40,4)	158	(59,6)
Gesamt	1607	(100)	763	(47,5)	844	(52,5)

<sup>1</sup> Ebenda.

Tabelle 12

*Abgangsbäfen für Stralsunder Schiffe (Ostfahrt)<sup>1</sup>*

Abgangshafen	Anzahl der Stralsunder Schiffe						
	1560-1564	1565-1569	1575-1579	1580-1584	1585-1589	1590-1594	1595-1599
Norwegen							
Bergen	19	2	28	34	66	84	82
Marstrand	12	7	91	39	70	17	4
Langesund	—	—	—	—	22	7	16
Harmensund	—	—	1	—	14	—	—
Oslo	1	1	—	—	—	10	1
Skien	—	—	—	1	1	4	1
Tonsberg	1	—	—	—	—	3	1
Frederikstad	—	—	—	—	—	3	2
Moldesund	—	—	—	—	4	—	—
Kungelf	3	—	—	—	—	—	—
Bekkevik	—	—	—	—	2	—	—
Fiskebäckkil	—	—	—	—	2	—	—
Drammen	—	—	—	—	—	2	—
Holmebostrand	—	—	—	—	—	2	—
Uddevalla	1	—	—	—	1	—	—
Homburgsund	—	—	—	—	1	—	—
Bratsberglen	—	—	—	—	1	—	—
Hundebostrand	—	—	—	—	1	—	—
Listerland	—	—	—	—	—	1	—
Moss	—	—	—	—	—	1	—
Holmestrand	—	—	—	—	—	—	1
Guldholm	—	—	—	—	1	—	—
Salsborg	1	—	—	—	—	—	—
übriges Norwegen	3	5	23	87	15	4	—
Schweden							
Ny Lödöse	25	—	68	55	19	19	25
Dänemark <sup>2</sup>							
Helsingör	—	—	—	—	6	1	2
Varberg	4	—	—	—	2	1	1
Halmstad	1	1	—	—	—	2	1
Baastad	—	—	1	—	1	—	—
Niederlande							
Amsterdam	14	3	4	5	4	27	30
Enkhuizen	—	—	6	—	1	—	2
Hoorn	—	—	1	—	1	—	—
Rotterdam	—	—	—	—	—	—	2
Antwerpen	1	—	—	—	—	—	—

## Fortsetzung Tabelle 12

Abgangshafen	Anzahl der Stralsunder Schiffe						
	1560-1564	1565-1569	1575-1579	1580-1584	1585-1589	1590-1594	1595-1599
Vlissingen	—	—	—	—	—	—	1
Zeeland	—	—	—	—	—	—	1
Brügge	—	—	1	—	—	—	—
übrige Niederlande	—	—	1	1	—	—	—
Nordwestdeutschland							
Bremen	—	—	—	1	5	4	1
Emden	1	—	—	2	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	2	1	—
England							
Newcastle	—	—	—	—	1	—	7
London	—	—	—	1	1	—	—
Hull	—	—	—	—	—	—	1
Lynn	—	—	—	—	—	—	1
übriges England	—	—	3	—	2	3	—
Schottland <sup>3</sup>							
Leith	14	—	—	—	1	3	27
Dundee	3	—	1	—	—	—	1
Aberdeen	1	—	—	—	—	—	1
St. Andrews	2	—	—	—	—	—	—
Culross	—	—	—	—	—	—	1
übriges Schottland	22	—	59	57	60	53	20
Frankreich							
Brouage	15	—	1	4	—	—	—
La Rochelle	—	—	—	—	—	1	—
Dieppe	—	—	—	—	—	—	1
Portugal							
Setubal	—	—	4	2	12	9	1
Lissabon	—	—	3	2	5	3	—
Avairo	—	—	—	—	—	—	1
Spanien							
St. Lucar	—	—	—	1	1	1	1

<sup>1</sup> Bang, Tabeller over Skibsfarten, a. a. O.<sup>2</sup> Aalborg 1557 als Abgangshafen genannt, ebenda.<sup>3</sup> Montrose 1600 als Abgangshafen genannt, ebenda.



Tabelle 13

*Abgangshäfen für Stralsunder Schiffe (Westfahrt)*<sup>1</sup>

Abgangshafen	Anzahl der Stralsunder Schiffe						
	1560-1564	1565-1569	1575-1579	1580-1584	1585-1589	1590-1594	1595-1599
Stralsund	147	24	323	273	301	274	293
Danzig	6	—	10	24	4	13	6
Riga	7	1	1	—	—	—	—
Rostock	3	—	—	1	2	1	—
Königsberg	—	—	2	1	2	1	—
Stettin	1	—	—	—	2	2	1
Greifswald	—	—	1	1	—	1	2
Lübeck	—	—	1	1	1	1	—
Anklam	—	—	1	—	—	2	—
Wismar	—	—	1	—	—	1	—
Elbing	—	—	—	2	—	—	—
Femern	1	—	—	—	—	—	1
Ösel	—	—	—	—	—	1	—
Neustadt	—	—	—	—	1	—	—
Wolgast	—	—	—	—	—	1	—
weitere meckl. Häfen	—	3	—	—	—	—	—
Dänemark							
Kopenhagen	—	—	1	1	1	—	—
Malmö	2	—	—	—	—	—	—
Nyköping	—	—	—	—	1	—	—
Laholm	—	—	1	—	—	—	—
Trelleborg	—	—	—	—	—	1	—
Schweden							
Stockholm	—	—	—	—	3	2	2
Kalmar	—	—	1	2	—	—	—
übriges Schweden	—	—	1	—	—	—	—

<sup>1</sup> Bang, Tabeller over Skibsfarten, a. a. O.

Tabelle 14

*Stralsund als Abgangshafen für fremde Schiffe<sup>1</sup>*

Heimathafen	Anzahl der Schiffe						
	1560-1564	1565-1569	1575-1579	1580-1584	1585-1589	1590-1594	1595-1599
Niederlande							
Enkhuizen	26	9	9	4	3	9	1
Hoorn	10	2	11	2	1	2	3
Amsterdam	12	8	—	5	1	1	2
Harlingen	4	4	3	7	1	—	2
Terschelling	—	1	1	4	3	2	4
Medemblik	7	3	—	—	2	—	—
Stavoren	1	4	5	1	—	—	—
Vlieland	—	—	1	1	1	—	1
Zeeland	1	—	—	—	—	—	—
übriges Friesland	9	8	11	15	12	18	16
weitere niederl. Prov.	3	12	—	4	—	—	—
übrige Niederlande	41	9	5	10	8	6	4
Schottland	8	6	8	4	7	2	16
England							
London	1	—	—	—	—	—	—
übriges England	—	1	—	—	—	—	—
Norwegen	1	4	9	10	21	33	45
Dänemark							
Kopenhagen	1	—	—	2	9	1	—
übriges Dänemark	5	9	2	8	18	10	10
Schweden	2	—	3	4	9	1	2
Finnland	—	—	1	—	—	—	—
Nordwestdeutschland							
Bremen	4	2	—	—	19	10	20
weitere Städte	2	—	—	—	—	—	—
Danzig	1	—	—	—	—	—	—
Ostpreußen	—	1	—	—	—	—	—

<sup>1</sup> Bang, Tabeller over Skibsfarten, a. a. O.

Tabelle 15a-c

## Stralsunder Warenausfuhr über See 1591-1601

## a) Malz

Jahr	Malz			Stückmalz	
	Last	Drömt	Scheffel	Last	Stück
1591	387	6	3	34	4
1592	718	—	4 <sup>1/2</sup>	10	9
1593	1201	4	2	20	—
1594	1320	6	9 <sup>1/2</sup>	52	8
1595	1225	3	8	30	2
1596	2078	3	9	44	9
1597	474	7	7	5 <sup>1/2</sup>	—
1600 <sup>1</sup>	1420	5	7	23	3
1601	2000	—	—	Angaben fehlen	

<sup>1</sup> Für die Jahre 1598-99 fehlen die Mengenangaben.

## b) Mehl und Brot

Jahr	Tonnenmehl		Stückmehl		Brot	
	Last	Tonne	Last	Stück	Last	Tonne
1591	1203	10	186	6	234	11 <sup>1/2</sup>
1592	1041	8	63	—	170	10 <sup>1/2</sup>
1593	658	2 <sup>1/2</sup>	43	1	161	1
1594	817	1 <sup>1/2</sup>	87	—	193	8 <sup>1/2</sup>
1595	701	1	205	6	294	11
1596	1000	11 <sup>1/2</sup>	266	2	265	8
1597	569	—	189	4	109	9
1600 <sup>1</sup>	197	2	25	—	102	11

<sup>1</sup> Für das Jahr 1601 fehlt die Angabe.

## c) Roggen, Weizen, Erbsen

Jahr	Roggen			Weizen			Erbsen		
	Last	Drömt	Scheffel	Last	Drömt	Scheffel	Last	Drömt	Scheffel
1591	400	—	—	31	1	1 <sup>1/2</sup>	5	9	1 <sup>1/2</sup>
1592	278	3	—	40	4	6	3	6	9
1593	142	—	9 <sup>1/2</sup>	32	6	4	27	9	6 <sup>1/2</sup>
1594	196	3	9	53	5	5	26	4	52
1595	148	5	1	65	5	10 <sup>1/2</sup>	36	2	11 <sup>1/2</sup>
1596	447	6	5	59	6	9	62	5	3 <sup>1/2</sup>
1597	194	4	—	40	5	4	26	7	9
1600	43	7	9	—	6	4	89	1	5
1601	1022	—	—	Angaben fehlen			106	—	—

Tabelle 16

Verteilung wichtiger Stralsunder Ausfuhrprodukte  
innerhalb und auferhalb der Ostsee

	Jahr	Gesamt- ausfuhr- menge (Last)	%	davon			
				auferhalb der Ostsee (Last)	%	innerhalb der Ostsee (Last)	%
Malz	1591	421	(100)	187	(44,4)	234	(55,5)
	1592	728	(100)	192	(26,4)	536	(73,6)
	1593	1221	(100)	573	(47,0)	648	(53,0)
	1594	1372	(100)	481	(35,0)	891	(65,0)
	1595	1255	(100)	446	(35,5)	809	(64,5)
	1596	2122	(100)	780	1342	1342	(63,2)
	1597	480	(100)	196	(40,8)	284	(59,2)
	1600	1443	(100)	613	(42,5)	830	(57,5)
Mehl	1591	1389	(100)	782	(56,3)	607	(43,7)
	1592	1104	(100)	812	(73,6)	292	(26,4)
	1593	701	(100)	539	(76,9)	162	(23,1)
	1594	904	(100)	756	(83,6)	148	(16,4)
	1595	906	(100)	728	(80,4)	178	(19,6)
	1596	1266	(100)	985	(77,9)	281	(22,1)
	1597	758	(100)	663	(87,5)	95	(12,5)
	1600	222	(100)	222	(100)	—	—
Roggen	1591	400	(100)	—	—	400	(100)
	1592	278	(100)	59	(21,2)	219	(78,8)
	1593	142	(100)	140	(98,6)	2	(1,4)
	1594	196	(100)	141	(71,9)	55	(28,1)
	1595	148	(100)	62	(41,9)	86	(58,1)
	1596	447	(100)	286	(64,0)	161	(36,0)
	1597	194	(100)	83	(42,8)	111	(57,2)
	1600	44	(100)	44	(100)	—	—

Tabelle 17

*Anteil Stralsunder Schiffe an der Gesamtausfuhr des Hafens  
in Gebiete außerhalb der Ostsee*

Art der Ware		1565-69	1575-79	1580-84	1585-89	1590-94	1595-99
Malz	(Last)	753	522	603	1721	1844	1770
	(%)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon auf Stralsunder Schiffen	(Last)	11	246	64	284	797	547
	(%)	(1,5)	(47,1)	(10,6)	(16,6)	(43,2)	(30,9)
niederl. Schiffen	(Last)	514	153	478	442	521	467
	(%)	(68,3)	(29,3)	(79,3)	(25,7)	(28,3)	(26,4)
Mehl	(Last)	184	93	126	1879	3716	3241
	(%)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon auf Stralsunder Schiffen	(Last)	2	64	17	1335	2614	2336
	(%)	(1,1)	(68,8)	(13,5)	(71,0)	(70,3)	(72,0)
niederl. Schiffen	(Last)	62	19	107	178	593	400
	(%)	(33,7)	(20,4)	(84,9)	(9,5)	(16,0)	(12,3)
Bier	(Last)	343	1721	1255	4425	3562	4881
	(%)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon auf Stralsunder Schiffen	(Last)	15	1534	1124	3455	2790	3620
	(%)	(4,4)	(89,1)	(89,6)	(78,0)	(78,3)	(74,2)
niederl. Schiffen	(Last)	232	24	57	226	357	493
	(%)	(67,6)	(1,4)	(4,5)	(5,1)	(1,0)	(10,1)
Roggen	(Last)	1126	729	296	715	439	508
	(%)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon auf Stralsunder Schiffen	(Last)	53	173	46	240	301	304
	(%)	(4,7)	(23,7)	(15,5)	(33,6)	(68,6)	(59,6)
niederl. Schiffen	(Last)	564	489	221	301	97	116
	(%)	(50,0)	(67,1)	(74,7)	(42,1)	(22,0)	(22,8)

Tabelle 18

*Abgangsorte der schwedischen Wareneinfuhr*

Abgangsort	1590 (%)	1615 (%)
Lübeck	49,8	39,1
Danzig	16,5	15,8
Holland	11,6	14,8
Dänemark	7,9	6,4
Stralsund	5,1	8,7
Rostock	—	6,0
übrige Orte	9,1	9,2

Tabelle 19a

*Warentransport Stralsunder Schiffe durch den Sund (Westfahrt)<sup>1</sup>*

Ware		1565-69	1575-79	1580-84	1585-89	1590-94	1595-99
Malz	(Last)	11	250	81	284	844	909
	(%)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon aus Stralsund	(Last)	11	246	64	284	793	547
	(%)	(100)	(98,4)	(79,0)	(100)	(94,0)	(60,1)
aus Danzig	(Last)	—	4	—	—	—	—
	(%)		(1,6)				
Mehl	(Last)	2	93	30	1371	2674	2605
	(%)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon aus Stralsund	(Last)	2	64	17	1335	2614	2336
	(%)	(100)	(68,8)	(56,7)	(97,4)	(97,8)	(89,5)
aus Danzig	(Last)	—	29	8	—	39	—
	(%)		(31,2)	(26,7)		(1,5)	
Bier	(Last)	15	1636	1141	3480	2803	3873
	(%)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon aus Stralsund	(Last)	15	1534	1124	3455	2790	3620
	(%)	(100)	(93,8)	(98,5)	(99,3)	(99,5)	(93,5)
Roggen	(Last)	79	256	54	548	456	577
	(%)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon aus Stralsund	(Last)	53	173	46	243	301	303
	(%)	(67,0)	(67,6)	(85,2)	(44,3)	(66,0)	(52,1)
aus Danzig	(Last)	—	57	—	—	97	194
	(%)		(22,3)			(21,3)	(33,6)
Weizen	(Last)	5	14	5	93	293	190
	(%)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon aus Stralsund	(Last)	5	14	2	93	248	114
	(%)	(100)	(100)	(40,0)	(100)	(84,7)	(60,0)
aus Danzig	(Last)	—	—	—	—	—	47
	(%)						(24,8)

Bang, Tabeller over Varetransporten, a. a. O.

Tabelle 19b

Waren		1575-79 <sup>1</sup>	1580-84	1585-89	1590-94	1595-99
Osmund	(Last)	22	27	43	17	2
	(%)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon aus Stralsund	(Last)	5	2	5	4	2
	(%)	(22,7)	(7,4)	(11,6)	(23,5)	(100)
aus Danzig	(Last)	17	25	3	3	—
	(%)	(77,3)	(92,5)	(7,0)	(17,6)	—
aus Schweden	(Last)	—	—	27	10	—
	(%)	—	—	(62,8)	(59,0)	—
Stangeneisen	(Schiffspfund)	108	422	199	330	384
	(%)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon aus Stralsund	(Schiffspfund)	57	40	54	59	114
	(%)	(52,8)	(9,5)	(27,2)	(18,0)	(29,7)
aus Danzig	(Schiffspfund)	41	382	35	177	213
	(%)	(38,0)	(90,5)	(17,6)	(53,6)	(55,4)
aus Schweden	(Schiffspfund)	—	—	104	94	33
	(%)	—	—	(52,3)	(28,5)	(8,6)
Teer	(Last)	377	390	126	76	26
	(%)	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon aus Stralsund	(Last)	113	35	97	21	23
	(%)	(30,0)	(9,0)	(77,0)	(27,6)	(88,5)
aus Danzig	(Last)	187	325	—	55	3
	(%)	(49,6)	(83,3)	—	(72,4)	(11,5)
Leinwand	(Packen)	—	—	19	53	25
	(Stück)	—	—	22	—	30
	(%)	—	—	(100)	(100)	(100)
davon aus Stralsund	(Packen)	—	—	19	53	25
	(Stück)	—	—	22	—	30
	(%)	—	—	(100)	(100)	(100)
Wagenschot	(Hundert)	46	54	222	81	—
	(%)	(100)	(100)	(100)	(100)	—
davon aus Stralsund	(Hundert)	22	35	195	73	—
	(%)	(47,8)	(64,7)	(87,8)	(90,0)	—
aus Danzig	(Hundert)	17	19	16	7	—
	(%)	(36,9)	(35,2)	(7,2)	(8,6)	—
Häute und Felle	(Deker)	22	10	—	30	2
	(Stück)	—	—	—	9500	6000
	(%)	(100)	(100)	—	(100)	(100)
davon aus Stralsund	(Deker)	22	?	—	30	—
	(Stück)	—	—	—	9500	—
	(%)	(100)	—	—	(100)	—

<sup>1</sup> Für die Jahre 1565-69 sind keine Angaben verzeichnet.

Tabelle 20

Warentransport Stralsunder Schiffe nach Norwegen 1586-1600<sup>1</sup>

Jahr	Bier					
	westlich		davon			
	durch den Sund		nach Bergen		nach S-O-Norwegen	
	Last	%	Last	%	Last	%
1586	725,5	(100)	209	(28,8)	172	(23,7)
1587	871	(100)	377	(43,3)	88	(10,1)
1588	927	(100)	518,5	(55,9)	120,5	(13,0)
1589	702	(100)	312	(44,4)	68,5	(9,7)
1590	460,5	(100)	316,5	(68,8)	30	(6,5)
1591	449,5	(100)	362	(80,6)	19,5	(4,3)
1592	622,5	(100)	427,5	(68,7)	35,5	(5,7)
1593	671	(100)	479	(71,4)	23	(3,4)
1594	599	(100)	473	(79,0)	15,5	(2,6)
1596	718	(100)	526,5	(73,4)	29,5	(41,0)
1597	607,5	(100)	398,5	(65,6)	8	(1,3)
1598	833,5	(100)	647,5	(76,4)	14	(1,7)
1599	828,5	(100)	647,5	(77,5)	20	(2,4)
1600	794,5	(100)	635,5	(80,0)	10	(1,3)

<sup>1</sup> Bang, Tabeller over Varetransporten, a. a. O.

Tabelle 21a

		1578	1580	1582	1584	1586	1588
Salz <sup>1</sup>	(Last)	19	18	5	13	131	19
Fisch	(Last)	40	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	12	7	11
Häute	(Deker)	23	4	29	6	10	2
Felle	(Deker)	322	100	36	67	51	329
	(Stück)	—	—	2180	2600	100	1000

<sup>1</sup> Ohne Lüneburger Salz.



Tabelle 21b

Warentransport Stralsunder Schiffe durch den Sund (Ostfahrt)<sup>1</sup>

Ware		1565-69	1575-79	1580-84	1585-89	1590-94	1595-99
Salz	(Last)	—	444	529	1180	1204	329
	(%)	—	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon aus Portugal	(Last)	—	323	284	903	915	106
	(%)	—	(72,7)	(53,7)	(76,5)	(76,0)	(32,2)
aus Frankreich	(Last)	—	46	160	—	41	—
	(%)	—	(10,4)	(30,2)	—	(3,4)	—
aus Schottland	(Last)	—	42	17	136	112	119
	(%)	—	(9,5)	(3,2)	(11,5)	(9,3)	(36,2)
Fisch	(Last)	28	225	427	1193	852	1542
	(%)	—	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon aus Bergen (Norw.)	(Last)	14	50	110	597	611	830
	(%)	(50,0)	(22,2)	(25,8)	(50,0)	(71,7)	(53,8)
übriges Norwegen	(Last)	—	109	316	591	3	—
	(%)	—	(48,4)	(74,0)	(49,5)	(0,4)	—
aus den Niederlanden	(Last)	—	21	—	—	235	686
	(%)	—	(9,3)	—	—	(27,6)	(44,5)
Rheinwein	(Ohm)	—	39	30	—	65	166
	(%)	—	(100)	(100)	—	(100)	(100)
davon aus den Niederlanden	(Ohm)	—	39	30	—	65	166
	(%)	—	(100)	(100)	—	(100)	(100)
andere Weine	(Piben)	—	5	93	24	26	21
	(%)	—	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon aus den Niederlanden	(Piben)	—	3	—	24	26	21
	(%)	—	(60,0)	—	(100)	(100)	(100)
aus Frankreich	(Piben)	—	—	52	—	—	—
	(%)	—	—	(55,9)	—	—	—
Tuche (Gewebe)	(Packen)	—	—	6	—	—	—
	(Stück)	—	39	85	11	8	34
	(Elle)	—	—	1200	300	300	—
	(%)	—	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon aus Schottland	(Packen)	—	—	6	—	—	—
	(Stück)	—	39	48	11	8	—
	(Elle)	—	—	1200	300	—	—
	(%)	—	(100)	—	(100)	—	—
Häute und Felle	(Deker-Häute)	—	—	40	108	37	50
	(Stück-Felle)	—	10950	29500	4290	—	—
	(%)	—	(100)	(100)	(100)	(100)	(100)
davon aus Schottland	(Stück)	—	10950	29500	4290	—	30
	(%)	—	(100)	(100)	(100)	—	(60)
aus Bergen (Norw.)	(Deker)	—	—	28	73	19	20
	(%)	—	—	(70,0)	(67,6)	(51,4)	(40,0)

<sup>1</sup> Bang, Tabeller over Varettransporten, a. a. O.

Tabelle 22

*Herkunftsgebiete von Tuchen, die von Stralsunder Kaufleuten gehandelt wurden*

Art des Tuches	Ellen	Gesamtwert
1. Englisches	1914,75	2718 fl. 13 $\beta$ (1) <sup>1</sup>
2. Stralsunder	1320,50	1018 fl. 21 $\beta$ (2)
3. Stendaler	1099,25	451 fl. 7 $\beta$ (3)
4. Landsberger	837,50	280 fl. 4 $\beta$ (4)
5. Bäuerliches	823,50	225 fl. 11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> $\beta$ (5)
6. Ruppiner	264	88 fl. — (10)
7. Friedländer	225,50	65 fl. 20 $\beta$ (14)
8. Gerdensches	168	42 fl. — (18)
9. Hamburger	166,50	166 fl. 12 $\beta$ (7)
10. Pyritzer	162,50	54 fl. 4 $\beta$ (15)
11. Pommersches	160	66 fl. 4 $\beta$ (13)
12. Schottisches	141	176 fl. 3 $\beta$ (6)
13. Lübecker	123,50	115 fl. 10 $\beta$ (9)
14. Kemler (?)	92	119 fl. 18 $\beta$ (8)
	und 9 ganze Tuche	
15. Malchiner	112	32 fl. 16 $\beta$ (20)
16. Greifswalder	110,50	72 fl. 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> $\beta$ (11)
17. Treptower	80	53 fl. 8 $\beta$ (16)
18. Mecklenburger	71,50	17 fl. 21 $\beta$ (23)
19. Böhmisches	66	44 fl. — (17)
20. Meißener	54	27 fl. 6 $\beta$ (21)
21. Osnabrücker	32	8 fl. — (27)
22. Rheinisches	29	9 fl. 16 $\beta$ (25)
23. Gollnower	28	8 fl. 4 $\beta$ (26)
24. Emdener	27	72 fl. — (12)
25. Rostocker	25	16 fl. 16 $\beta$ (24)
26. Soester	21	7 fl. — (28)
27. Leydisches	16,50	35 fl. 8 $\beta$ (19)
28. Göttinger	16	4 fl. 20 $\beta$ (29)
29. Flandrisches	16	21 fl. 8 $\beta$ (22)
Gesamt	8203	6018 fl. 16 $\beta$

<sup>1</sup>Die Zahlen in der Klammer geben die wertmäßige Rangfolge der einzelnen Tucharten an.

Tabelle 23

*Beispiele*

Datum	Name des Schuldners	schuldet dem Hans Uker- mann die Bezahlung für	Zahlungstermin
1592			
7. 6.	Wichmann Hinrickson aus Surköping	4 Tonnen Weizen 1 Tonne deutsches Bier 4 Ellen Leinwand	bis zum nächsten Aufenthalt in Surköping
28. 5.	Torres Mansonn aus Surköping	18 Tonnen Weizen	bis zum Herbst
1. 6.	Michel Borg aus Surköping	6 Tonnen Bier 7 $\frac{1}{2}$ Tonnen Weizen	bis zum nächsten Bartholomaeustag
4. 6.	Jonn Gostoffson aus Surköping	20 Tonnen Weizen	bis zum nächsten Bartholomaeustag
11. 1.	Hans Rubbers aus Kalmar	110 Taler schwed. Münze „wegen Andreas Warneken viehe“	fehlt
3. 6.	Lasse Jönson, Königl. verordneter Proviantmeister von Ost-Götaland	95 Tonnen Weizen 1 $\frac{1}{2}$ Tonnen Roggen 8 Tonnen Korn	fehlt
5. 6.	Paul Nelson aus Surköping	20 Taler für etlich Gut 18 Tonnen Weizen	nach Ukermanns Rückkehr aus Deutschland

Tabelle 24

*Warenausfuhr Stralsunder Kaufleute über See 1578-98<sup>1</sup>*

Name	Zeitraum	Art und Menge der ausgeführten Waren			
		Mehl (Last)	Malz	Bier	sonstige Waren
Nicodemus Tessin <sup>2</sup>	1578-98	840	146	598	12 Tonnen Erbsen 6 Last Stückgut
Joachim Klinckow <sup>3</sup>	1578-98	683	115	817	13 Last 3 Tonnen Erbsen 39 Last Stückgut 2 Last Essig 1/2 Last Met 2 Schpfd. Eisen 3 $\frac{1}{2}$ Schpfd. Wolle 8 Schpfd. Speck

Name	Zeitraum	Art und Menge der ausgeführten Waren			
		Mehl (Last)	Malz	Bier	sonstige Waren
Niclas Sasse <sup>4</sup>	1580-98	601	28	58	18 Schpfd. 5 Stein Wolle 6 Tonnen Erbsen
Paul Bismarck	1578-98	535	78	472	19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Last Stückgut 2 Last Äpfel 15 Schock Zipollen 5 Last Stückgut 15 Tonnen Rotscher 6 Tonnen Erbsen
Carsten Schwarte <sup>5</sup>	1578-87	260	72	222	213 Schpfd. Wolle 3 Schpfd. Eisen 2 Last 2 Faß Osmund 4 Last Sackgut 3 Last Stückgut 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Tonnen Pulver 7 Tonnen Erbsen
Churdt Bostenbostel <sup>6</sup>	1578-98	101	11	129	2 Packen Leinwand 51 Schpfd. 2 Sack Wolle 8 Deker Ochsenhäute 112 Stein 9 Pfd. Hanf. 20 Schpfd. Hanf 3 Schpfd. Flachs
Simon Tolemann <sup>7</sup>	1578-87	170	24	192	2 Last Stückgut 30 Tonnen Äpfel 32 Tonnen Erbsen
Joachim Ketel <sup>8</sup>	1578-97	43	16	70	12 Last Stückgut
Christian Schmitterlow <sup>9</sup>	1590-95	81	6	78	9 Last Stückgut 3 Tonnen Essig 26 Tonnen Bier

<sup>1</sup> StaStr., Rep. II/K 1,3.

<sup>2</sup> Ratsherr 1579-99, vgl. Dinnies, J. A., Nachrichten die Rathspersonen der Stadt Stralsund betreffend, 2. Bd., StaStr., Hs 130.

<sup>3</sup> Ab 1544 Tuchhändler und Mitglied der Gewandschneiderkompanie, ab 1549 Ratsherr, 1559-1601 Bürgermeister; vgl. Kruse, S. 34.

<sup>4</sup> Ratsherr 1566-1618, vgl. Dinnies, S. 52.

<sup>5</sup> Ratsherr 1576-1587, vgl. Dinnies, S. 73.

<sup>6</sup> Ratsherr 1582-1608, vgl. Dinnies, S. 83; 1572 Altermann der Gewandschneider, vgl. Kruse, S. 9.

<sup>7</sup> Ratsherr 1566-1584, vgl. Dinnies, S. 42; nach seinem Tode führte seine Frau den Handel weiter („Tolemansche“).

<sup>8</sup> Ratsherr seit 1576, 1578-1601 Bürgermeister, vgl. Dinnies, S. 69, 71.

<sup>9</sup> Ratsverwandter.

Tabelle 25

Datum	Name des Schuldners	Höhe der Gesamtschulden (Mark sundisch)	Zahl der Kreditoren	Quelle Stadtarchiv Stralsund
14. 4. 1568	Claus Kale	2004	8	Hs. VIIa/6, fol. 131
28. 6. 1581	Hein Hintze	3683	24	ebenda, fol. 409
31. 10. 1581	Licentiat Johann Lange	4538	13	ebenda, fol. 442
11. 11. 1581	Joachim Ilenfeld	800	1	ebenda, fol. 445
24. 1. 1583	Jürgen Engelken	1208	9	Hs. VIIe/2, fol. 107
15. 6. 1583	Mattias Loffrentz Witwe	471	4	ebenda, fol. 152
26. 7. 1583	Alexander Gilitz	8222	15	ebenda, fol. 162
12. 4. 1586	Balzer Steven	16964	9	Hs. VIIa/7, fol. 34
5. 5. 1586	Hinrich Krabbe	920	27	ebenda, fol. 45
6. 3. 1589	Wilhelm Juncken	2297	4	ebenda, fol. 249
22. 12. 1590	Peter Bulow	1704	9	ebenda, fol. 296
27. 5. 1592	Joachim Ladewig	7553	33	Hs. VIIa/8, fol. 181f.
1. 12. 1592	Thomas Spentzen	3321	15	ebenda, fol. 238
11. 5. 1593	Michel Norman	518	4	ebenda, fol. 269f.
18. 5. 1593	Carsten Malluv	836	3	ebenda, fol. 271
31. 10. 1593	Hans Klokow	2555	30	ebenda, fol. 283
26. 2. 1594	Jeronimus Timpen	1070	5	ebenda, fol. 305
26. 2. 1594	Lorenz Swerin	550	2	ebenda, fol. 306
13. 3. 1594	Daniel Padderow	2739	9	ebenda, fol. 319
13. 3. 1594	Joachim Herweg	4093	40	ebenda, fol. 319
16. 3. 1594	Andreas Vindelther	10734	21	ebenda, fol. 324
28. 6. 1594	Joachim Diekman	452	11	ebenda, fol. 338 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Für die Jahre ab 1595 vgl. Langer, S. 155.

Tabelle 26

*Erbpfändungen an Hausgrundstücken 1574–1595*

Datum	Besitzer und Lage des Grundstückes	Wert des Objektes (Mark sund.)	Höhe der Anleihen (Mark sund.)	Höhe der ausstehenden Renten (Mark sund.)	Anzahl der Gläubiger	Quelle Stadtarchiv Stralsund
16. 9. 1574	Hans Langes Witwe Haus	1500	1300	150	2	Hs VIIb/4, fol. 22
6. 12. 1574	Joachim Wredischs 2 Buden bei der Frankenmauer	400	300	65	2	Hs VIIc/3, fol. 26
26. 4. 1575	Andres Berndts Haus am Alten Markt	4500	900	432	1	Hs VIIb/4, fol. 46
26. 4. 1575	Joachim Stalhodes Bude „upr. Slorwedeme“	800	400	30	2	ebenda, fol. 46
22. 11. 1575	Hans Vermans Haus in der Langenstraße	2100	1800	525	2	Hs VIIc/3, fol. 39
22. 11. 1575	Claus Pribbernagels Haus in der Frankenstraße und 8 dazugehörige Buden	2100	1251 $63\frac{1}{2}$ Lot Silber	fehlt <sup>1</sup>	2	ebenda, fol. 40
6. 2. 1576	Platen Rodes Haus in der Semlowerstraße	6000	1600	720	2	Hs VIIb/4, fol. 81-82
21. 2. 1576	betr. Claus Pribbernagels H.	s. dazu ob.	600	30	2	Hs VIIc/3, fol. 50
28. 2. 1576	Berndt Teltzkows Haus in Kesserhagen	5100	5210	486	6	Hs VIIb/4, fol. 84
11. 7. 1576	Peter Towstes Haus in der Langenstraße	800	450	35	1	Hs VIIc/3, fol. 51
29. 3. 1576	Arndt Vikens Bude auf der Lastadie	600	100	15	1	ebenda, fol. 57
5. 4. 1576	Peter Holstens Bude auf der Lastadie	300	200	15	2	ebenda, fol. 58f.
17. 5. 1576	Klaus Lemkes Bude in der Bleistraße	300	100	12	1	ebenda, fol. 60
1577	Klaus Wernekens Hof und die dazugehörigen 32 Morgen Acker	2000	102 <sup>2</sup>	—	1	ebenda, fol. 67
2. 5. 1577	Joachim Lietzows Haus	4500	300	67	1	Hs VIIb/4, fol. 109
16. 9. 1577	Landische Bude in der Pantinenmacherstraße	300	150	fehlt	1	ebenda, fol. 118
4. 3. 1578	Baltzer Ralekens Haus in der Hakenstraße mit Gerechtigkeiten	3000	2828	fehlt	9	Hs VIIc/3, fol. 80f

Fortsetzung Tabelle 26

Datum	Besitzer und Lage des Grundstückes	Wert des Objektes (Mark sund.)	Höhe der Anleihen (Mark sund.)	Höhe der ausstehenden Renten (Mark sund.)	Anzahl der Gläubiger	Quelle Stadtarchiv Stralsund
11. 9. 1578	Andreas Wißners Bude in der Ossenreyerstraße	500	300	62	1	ebenda, fol. 89
27. 11. 1578	Herman Smedes Haus in der Frankenstraße	2400	2402	fehlt	10	ebenda, fol. 91
17. 2. 1579	Matthias Bomhowers Bude in Reperhagen	500	250	—	1	Hs VIIb/4, fol. 172f.
7. 5. 1579	Klaus Tabels Bude	300	100	—	1	Hs VIIc/3, fol. 104f.
6. 7. 1579	Joachim Ilenfelds Haus in der Tribseerstraße	1200	1620	fehlt	4	ebenda, fol. 107
7. 7. 1579	Hans Keres Haus in der Frankenstraße	1200	200	100	1	ebenda, fol. 108
1. 9. 1579	Carsten Persows Haus in der Kleinschmidtstraße	1200	1100	fehlt	3	Hs VIIb/4, fol. 185f.
3. 11. 1579	Zander Hinricksens Haus	500	1098	fehlt	7	Hs VIIc/3, fol. 117
19. 11. 1579	Arent Walstavensches Bude in der Heilgeiststraße mit Zubehör	800	835	f. 200 M 60 M Rente	8	ebenda, fol. 118
7. 12. 1579	Jakob Lambrechts Haus in der Mühlenstraße	800	270	fehlt	1	Hs VIIb/4, fol. 199
7. 3. 1580	Hans Everds Haus in der Semlowerstraße	fehlt	2486	f. 300 M 75 M Rente	6	ebenda, fol. 206
10. 3. 1580	Paul Gildemeisters Bude vor dem Frankentore	fehlt	75	—	1	Hs VIIc/3, fol. 123
28. 4. 1580	Jakob Möllers Haus in der Frankenstraße	fehlt	333	—	1	ebenda, fol. 125
27. 6. 1580	Baltzers Spelers Bude „upm Roden“	900	870	—	2	ebenda, fol. 127
7. 9. 1580	Jürgen Klehales Haus in der Frankenstraße mit Hof	1200	2400	—	1	ebenda, fol. 129
16. 9. 1580	Marten Mundeschens Bude und „Kolhof“ auf dem Reperberg	300	fehlt	—	Alt. män. d. Rieper	ebenda, fol. 130
14. 2. 1581	Hans Möllers Bude „upr Schlarwedem“	600	482	f. 100 M 18 M Rente	5	Hs VIIb/4, fol. 118

## Fortsetzung Tabelle 26

Datum	Besitzer und Lage des Grundstückes	Wert des Objektes (Mark sund.)	Höhe der Anleihen (Mark sund.)	Höhe der ausstehenden Renten (Mark sund.)	Anzahl der Gläubiger	Quelle Stadtarchiv Stralsund
7. 3. 1581	Jakob Mackes Haus in der Frankenstraße mit Gerechtigkeiten	1350	2486	fehlt	10	Hs VIIc/3, fol. 138
9. 3. 1581	Klaus Wises Hof u. Scheune auf dem Frankendamm	800	700	—	1	ebenda, fol. 139
13. 6. 1581	Baltzer Knops Bude in der Langenstraße	500	175	fehlt	3	ebenda, fol. 150
13. 6. 1581	Peter Gierdes Haus in der Heilgeiststraße	1500	675	fehlt	2	Hs VIIb/4, fol. 124
20. 4. 1581	Hans Gerdes Bude in der Papenstraße	550	300	fehlt	1	ebenda, fol. 124
20. 6. 1581	Joachim Redings Bude	800	910	fehlt	5	Hs VIIc/3, fol. 151
28. 6. 1581	Lafrens Tockes Bude in Pickhagen	300	100	—	1	ebenda, fol. ?
2. 9. 1582	Hans Menckhusens Bude in der Ossenreyerstraße	600	748	fehlt	5	ebenda, fol. ?
15. 10. 1582	Bartolt Vosses Haus in der Knieperstraße	1200	900	fehlt	4	Hs VIIc/3, fol. 159
15. 11. 1582	Sander Vorwassers Haus in der Frankenstraße	900	1049	fehlt	3	ebenda, fol. 160
29. 3. 1583	Wilhelm Peters Bude in Lobshagen	fehlt	100	—	2	ebenda, fol. 160
24. 4. 1583	Hans Weidemanns Haus in der Frankenstraße	600	500	fehlt	1	ebenda, fol. 161
Juni 1583	Gabriel Greiersche und deren Schwester Haus	fehlt	600	fehlt	2	ebenda, fol. 163
3. 10. 1583	Matthias Litzens Haus auf der Lastadie	800	300	fehlt	1	ebenda, fol. 164
9. 12. 1583	Joachim Grottes Haus am Neuen Markt	1200	450	fehlt	4	ebenda, fol. 165
6. 5. 1584	Joachim Steffens Haus in der Böttcherstraße	fehlt	450	fehlt	1	ebenda, fol. 166
14. 5. 1584	Joachim Kremers Haus in der Ossenreyerstraße	fehlt	1800	fehlt	5	ebenda, fol. 166
3. 9. 1584	Joachim Kruses Haus in der Langenstraße	2400	2200	fehlt	5	ebenda, fol. 167



## Fortsetzung Tabelle 26

Datum	Besitzer und Lage des Grundstückes	Wert des Objektes (Mark sund.)	Höhe der Anleihen (Mark sund.)	Höhe der ausstehenden Renten (Mark sund.)	Anzahl der Gläubiger	Quelle Stadtarchiv Stralsund
?	1584 Claus Spernagels Haus in der Heilgeiststraße	fehlt	1070	fehlt	6	ebenda, fol. 168
29. 11. 1585	Friedrich von der Linens 2 Buden in der Kleinschmidtstraße	300	250	fehlt	2	ebenda, fol. 169
6. 3. 1586	Paul Simons Bude in der Palmenterstraße	400	289	fehlt	10	ebenda, fol. 169
1. 3. 1586	Karsten Kostas Bude auf dem Reperberge	100	120	—	Alt. män. d. Rieper	ebenda, fol. 170
5. 7. 1586	Heinrich Boddekers Bude in Lobshagen	800	550	fehlt	4	ebenda, fol. 173
8. 5. 1587	Hinrich Amelings Bude in der Mönchstraße	600	4159	fehlt	3	ebenda, fol. 174
20. 9. 1586	Hinrich Schielens Haus auf dem Alten Markt	1200	2314	fehlt	10	ebenda, fol. 174
6. 12. 1586	Zacharias Smedes Bude „upr Schlor“	600	808	fehlt	6	ebenda, fol. 175
9. 5. 1587	Karsten Schomeggers Bude auf der Lastadie	300	300	fehlt	3	ebenda, fol. 178
13. 11. 1587	Jakob Listmanns Haus in der Langenstraße	3000	2520	für 2000 M 240 M Rente	3	ebenda, fol. 181
13. 11. 1587	Peter Kruls Bude in der Bleistraße	350	300	für 100 M 12 M Rente	2	ebenda, fol. 182
31. 10. 1587	Jaspar Prützes Erben Haus in der Heilgeiststraße	900	500	fehlt	1	ebenda, fol. 183
27. 11. 1587	Hermann Butendorps Haus in der Frankenstraße	1000	1650	fehlt	6	ebenda, fol. 184
11. 3. 1588	Joachim Bisterfeldes Haus in der Langenstraße	1200	600	fehlt	3	ebenda, fol. 186
11. 3. 1588	Caspar Molenhaves Frau Haus in der Badenstraße	3000	4078	fehlt	6	ebenda, fol. 186
16. 7. 1588	Paul Klempenows Haus mit Buden an der Marienkirche	1200	1041	fehlt	7	ebenda, fol. 187
3. 7. 1588	Joachim Borses Haus in der Knieperstraße	900	300	fehlt	1	ebenda, fol. 187
26. 9. 1588	Marten Hoffens Haus in der Semlowerstraße	3000	3300	für 2700 M 279 M Rente	4	ebenda, fol. 188

## Fortsetzung Tabelle 26

Datum	Besitzer und Lage des Grundstückes	Wert des Objektes (Mark sund.)	Höhe der Anleihen (Mark sund.)	Höhe der ausstehenden Renten (Mark sund.)	Anzahl der Gläubiger	Quelle Stadtarchiv Stralsund
17. 10. 1588	Chim Rubenows Bude in der Bleistraße	450	284	fehlt	1	ebenda, fol. 189
17. 10. 1588	Claus Zeharens Bude in der Tribseerstraße	300	320	fehlt	2	ebenda, fol. 189
6. 2. 1589	Carsten Langes Haus in der Langenstraße	1500	900	fehlt	2	ebenda, fol. 191
3. 3. 1589	Christoff Weyens Bude	800	522	fehlt	1	ebenda, fol. 191
3. 6. 1589	Jakob Klutzes Haus in der Fährstraße	1500	1248	—	7	ebenda, fol. 192
16. 6. 1589	Peter Vosses Haus in der Mönchstraße	900	fehlt	—	1	ebenda, fol. 192
16. 6. 1589	Melchior Schröders Haus in der Ossenreyerstraße	?	300	fehlt	1	ebenda, fol. 193
18. 11. 1589	Hans Meikows Haus in der Böttcherstraße	3000	2797	fehlt	6	ebenda, fol. 195
19. 2. 1590	Michel Simons Haus in der Frankenstraße	1000	200	fehlt	1	ebenda, fol. 195
? 1590	Jürgen Bavemanns Bude in der Knieperstraße	400	500	fehlt	2	ebenda, fol. 196
1. 10. 1590	Marten Krons Haus „in dem fläßhagen“	1200	1374	fehlt	5	ebenda, fol. 196
1. 10. 1590	Christoff Proitekens Haus in der Frankenstraße	3000	300	fehlt	1	ebenda, fol. 197
Barth, 1590	Hinrich Gammes Haus in der Frankenstraße	800	400	fehlt	2	ebenda, fol. 197
19. 10. 1590	Bartelmes Wernekes Haus in der Badenstraße	2000	450	fehlt	1	ebenda, fol. 198
26. 10. 1590	Jürgen Techers Haus in der Heilgeiststraße	2400	3002	für 1500 M 132 M Rente	12	ebenda, fol. 198
8. 12. 1590	Hans Buckes Haus	2400	5000	fehlt	6	ebenda, fol. 199
8. 12. 1590	Hans Stollens Haus in der Frankenstraße	1200	800	fehlt	2	ebenda, fol. 199
22. 4. 1591	Hennings Schelens Haus	500	350	—	1	ebenda, fol. 200
27. 4. 1591	Jeronimus Lipens Haus in der Frankenstraße	900	1682	fehlt	7	ebenda, fol. 200

## Fortsetzung Tabelle 26

Datum	Besitzer und Lage des Grundstückes	Wert des Objektes (Mark sund.)	Höhe der Anleihen (Mark sund.)	Höhe der ausstehenden Renten (Mark sund.)	Anzahl der Gläubiger	Quelle Stadtarchiv Stralsund
28. 2. 1592	Claus Gammaßens Haus in der Semlowerstraße	1350	750	fehlt	1	Hs VIIc/3 <sup>3</sup>
8. 5. 1592	Hans Klockows Haus u. Hof	fehlt	450	fehlt	2	ebenda
14. 5. 1592	Klaus Rodes Haus in der Frankenstraße	1500	1872	fehlt	8	ebenda
10. 7. 1593	Dinnes Tetzens Bude hinter dem Jakobitor	245	245	fehlt	1	ebenda
17. 9. 1593	Claus Ebelings Haus in der Mühlenstraße	900	2397	fehlt	19	ebenda
10. 10. 1593	Hans Rodebarts Haus in der Frankenstraße	1500	3580	fehlt	3	ebenda
7. 3. 1594	Hans Burmesters Bude am Frankentore	700	1637	fehlt	16	ebenda
8. 7. 1594	Lantzesche Bude in der Pantinenmacherstraße	500	150	—	1	ebenda
6. 5. 1594	Papenhagens Bude in der Mönchstraße	250	200	40	1	ebenda
6. 5. 1594	Herman Koepkes Haus in der Fischerstraße	800	1475	fehlt	8	ebenda
5. 9. 1594	Hütte auf dem Frankendamm	400	100	fehlt	1	ebenda
17. 10. 1594	Gabriel Jendrigs Bude „upr Schlor“	300	500	fehlt	3	ebenda
17. 10. 1594	Caspar Stuelers Haus in der Mühlenstraße	1200	3099	für 300 M 90 M Rente	5	ebenda
12. 5. 1595	Joachim Bemisches Bude vor dem Langentore	fehlt	300	—	1	ebenda
27. 5. 1595	Hans Großmanns Haus in der Semlowerstraße	1800	2100	fehlt	7	ebenda

<sup>1</sup> Die Rubrik „fehlt“ verzeichnet zwar die Anzahl der fälligen Jahresrenten, aber nicht deren Höhe.

<sup>2</sup> Begründung: „Weil von Werneke keine Bezahlung erfolgt.“

<sup>3</sup> Seitenangabe fehlt.

Tabelle 27

*Grund- und Pachtbesitz der Stadt Stralsund auf dem Festland 1578–1600<sup>1</sup>*

Name des Dorfz	Grundbesitz an „sahdigem“ Acker 1599		Pachtbesitz 1578–1600			Bemerkungen
	Hufen	Morgen	Anzahl der Pächter	Geldabgaben	Naturalabgaben	
				(Mark, Schilling)	(Drömt, Scheffel, Viert)	
Kedingshagen	9	4	7	55 M	—	Ackerhure für 27–33 Morgen Acker 85–119 Mark
Prohn	8	5	37	54 M 8 ß	—	1600 zahlen 38 Pächter 68 M 8 ß Pacht u. Ackerhure
Wendisch-Langendorf	3	—	4	28 M <sup>2</sup> 9 ß	3 Sch. Roggen 3 Sch. Gerste 3 Sch. Hafer	—
Zimkendorf	4	13	9–13	42–109 M	—	—
Langendorf	14	—	7	19 M 8 ß	—	—
Lüssow	9	18	11–12	74 M 15 ß– 77 M 15 ß	2 Dr. 1 Sch. Roggen 1 Dr. 3 Sch. Gerste 1 Dr. – Sch. Hafer	1600 zahlen 10 Pächter 54 M 9 ß Pacht
Lüdershagen	8	14	6	20 M	9 Sch. Roggen 9 Sch. Gerste 9 Sch. Hafer 1600 = 11 Sch. Roggen	1578 zahlen 5 Bauern 13 M 16 ß Pacht
Zitterpenningshagen	6	—	7	8 M 10 ß	—	—
Wendorf	3	3	7	2 M 2 ß	—	1578 zahlen 4 Bauern 15 ß Pacht
Teschenhagen	3	4,5	8	8 M 14 ß	1 Vi. Roggen 1 Vi. Gerste 1 Vi. Hafer	1578 zahlen 5 Bauern 4 M 6 ß Pacht

Fortsetzung Tabelle 27

Name des Dorfes	Grundbesitz an		Pachtbesitz 1578-1600			Bemerkungen
	„sahdigem“ Acker 1599		Anzahl der Pächter	Geldabgaben (Mark, Schilling)	Naturalabgaben (Drömt, Scheffel, Viert)	
	Hufen	Morgen				
Devin	2	—	17	7 M 15 ß	2 Sch. 3 $\frac{1}{2}$ Vi. Roggen 2 Sch. 3 $\frac{1}{2}$ Vi. Gerste 3 Sch. 1 Vi. Hafer	1578 zahlen 14 Bauern 7 M 5 ß Pacht
Brandshagen	2	5	3	12 M 8 ß	—	1578 zahlt 1 Bauer 8 M 15 ß Pacht 1600 zahlen 4 Bauern 20 M 19 ß Pacht
Arendsee	3	—	—	—	—	—
Zansebuhr	—	—	2	5 M	2 Sch. Roggen 2 Sch. Gerste 2 Sch. Hafer	—
Wüstenhagen	—	—	2	8 M 8 ß	—	1578 zahlt 1 Bauer 5 M Pacht
Bussin	—	—	10	18 M	—	—
Kummerow	—	—	7	18 M	—	—
Duvendick	—	—	3	4 M 4 ß	3 Sch. Roggen 3 Sch. Gerste 3 Sch. Hafer	1578 zahlen 2 Bauern 3 M 8 ß Pacht
Lassentin	—	—	2	7 M	1 Dr. 6 Sch. Roggen 1 Dr. 6 Sch. Gerste 1 Dr. 8 Sch. Hafer	—
Horst	—	—	21	1 M 8 ß	—	1578 zahlen 19 Bauern 19 ß Pacht

<sup>1</sup> StaStr., Rep. 24/1508; Rep. II/K 1,3.

<sup>2</sup> Von 1578-1580 bekam die Stadt von den Pächtern etwa 33 Mark Pacht. 1582-88 hat Wedige von der Osten den Hof Asmus Rampens zum Bauhof verwandt und die Pacht der Stadt nicht gezahlt, so daß deren Höhe nur noch 28 Mark 9 ß betrug. 1600 erhält die Stadt 34 Mark 2 ß Pacht.

Tabelle 28

*Grund- und Pachtbesitz der Stadt Stralsund auf der Insel Rügen 1578–1600*

Name des Dorfes	Grundbesitz an „sahdigem“ Acker 1599		Größe der Fläche im Kämmerei- buch 1580–88		Pachtbesitz 1578–1600		
	Hufen	Morgen	Hufen	Morgen	Anzahl der Pächter	Geldabgaben (Mark, Schilling)	Naturalabgaben (Scheffel, Viert)
<i>Kirchspiel Altefähr</i>							
Schlavitz	4	18	5	4	4	53 M 8 ß	—
Barnekvitz	6	—	6	5	6	69 M	2 Sch. 1 Vi. Roggen
						1578 zahlen 6 Bauern	3 Rauchhühner
Bessin	3	19	7	25	5	58 M 13 ß	—
						38 M 12 ß	3 Vi. 1 Sch. Roggen
Altefähr	7	22	6	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	31	168–173 M	2 Rauchhühner
<i>Kirchspiel Wieck</i>							
Reidervitz	2	20	—	—	—	—	—
<i>Kirchspiel Vilmnitz</i>							
Posewald	5	9	—	—	—	—	—
<i>Kirchspiel Swantow</i>							
Puddemin	1	18	—	—	—	—	—
<i>Kirchspiel Poseritz</i>							
Warksow	2	6	—	—	1	3 M	—
Datzow	—	9	—	—	—	—	—
<i>Kirchspiel Gustow</i>							
Cransdorf	3	4	3	—	2	45 M	—
Glewitz	—	—	—	—	1	7 M	—
Zeiten	—	—	—	—	2	24 M	—

Tabelle 29

*Geistlicher Grundbesitz im Bereich der Stralsunder Jurisdiktion 1599*

Name	Größe der Flächen		Pachtabgaben der Bauern	
	Hufen	Morgen	Geld (Mark, Schilling)	Naturalien (Last, Drömt, Scheffel)
<i>I. Auf dem Festland</i>				
Kaland	8	22	61 M 12 $\beta$	—
Heilgeistkloster	44	5	211 M 11 $\beta$	12 Dr. Mehl, $1\frac{1}{2}$ Sch. Roggen $2\frac{1}{2}$ L. 1 Dr. $1\frac{1}{2}$ Sch. Gerste 2 L. 1 Dr. Hafer 1599 wurden vom Bauhof in Voigde hagen 20 Last Korn gedroschen
St.-Brigittenkloster	22	10	220 M 7 $\beta$	$2\frac{1}{2}$ Dr. Roggen $2\frac{1}{2}$ Dr. Gerste 7 Dr. Hafer
Kloster St. Jürgen „thom Sunde“	9	6	82 M	1 Dr. Roggen 1 Dr. Gerste 7 Dr. Hafer
St. Marienkirche	5	14	60 M	4 Dr. Mehl aus der Mühle in Cordshagen
St. Nicolaikirche	4	14	29 M 11 $\beta$	1 D. 3 Sch. Roggen 1 Dr. 3 Sch. Gerste
Vicariengut	36	—	199 M	—
Gesamt	130	11	864 M 9 $\beta$	$27\frac{1}{2}$ L. 1 Dr. 9 Sch. Getreide 2 L. Mehl
<i>II. Auf der Insel Rügen</i>				
Kaland	11	12	122 M 12 $\beta$	15 Sch. Hafer
St. Brigittenkloster	75	$28\frac{1}{2}$	1004 M	2 L. 6 Dr. Roggen 2 Dr. Gerste 4 Dr. 7 Sch. Hafer 10 Dr. Mehl
Heilgeistkloster	72	$26\frac{1}{2}$	645 M 6 $\beta$	
Kloster St. Jürgen zu Rambin	35	12	271 M $5\frac{1}{2}$ $\beta$	auf dem Bauhof wurden 1599 22 Last Korn gedroschen
Kloster St. Jürgen „thom Sunde“	32	$6\frac{1}{2}$	307 M	vom Hof in Renz wurden 1599 10 Last Korn gedroschen
St. Marienkirche	11	8	195 M	
St. Jakobskirche	5	16	82 M	
St. Nicolaikirche	10	$19\frac{1}{2}$	4 M 4 $\beta$	
Vicariengut	31	—	332 M 2 $\beta$	
Gesamt	284	9	2963 M $3\frac{1}{2}$ $\beta$	35 L. 4 Dr. 22 Sch. Getreide 10 Dr. Mehl

Tabelle 30

## Grundbesitz Stralsunder Ämter und Kompanien 1599

Name	Festland			Insel Rügen				
	Dorf	Größe		Pachtabgaben (Mark, Schill.)	Dorf	Größe		Pachtabgaben (Mark, Schill.)
		Hufen	Morgen			Hufen	Morg.	
Kramer <sup>1</sup>	Huweshof	5	8	255 $\frac{1}{2}$ M	Bessin	4	28	
					Baldereck	3	—	166 M
Gewandhaus	—	—	—	—	Altkamp	2	19	200 M
					Luppath <sup>2</sup>	3	—	
Böttcher	—	—	—	—	Warkow	3	—	3 M 4 $\beta$
Schuster	—	—	—	—	Bessin	2	28	?
Träger	Reinkenhausen	—	15	3 M 6 $\beta$				

<sup>1</sup> Curschmann, Fritz, Matrikelkarten von Vorpommern 1692–1698, Karten und Texte, I. Teil, Rostock 1944, S. 252: „1437 übergab der Ratsverwandte Everd Drulleshagen seinen, großen Hof belegen bei dem Kädingshagen, genannt Hupeshof und zwei Kathen, belegen am Ende des vorgemelten Dorfes, genannt der Hundeshagen“ der Kramerkompanie in Stralsund zu einer Almosenstiftung“ („Kramerhof“).

<sup>2</sup> Die Einwohnerverzeichnisse von Rügen nach den Steuererhebungen von 1577 und 1597 geben für den Ort „Luppat“ (Kirchspiel Poseritz) jeweils eine Fläche von 6 Hufen (1 Hufe = 30 Morgen) an, als deren Besitzer die Stralsunder Gewandschneider genannt werden; Haas, Alfred, Einwohnerverzeichnisse von Rügen nach den Steuererhebungen von 1577 und 1597, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe IV, Köln-Graz 1966, S. 51.

Tabelle 31

Ware		Einzelpreise
Roggen	2 Last, 1 Drömt, 32 Scheffel	1 Scheffel = 1 Mark 12 $\beta$ bis 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Mark
Gerste	7 Last, $\frac{1}{2}$ Drömt, 14 Scheffel	1 Scheffel = 1 Mark 2 $\beta$ bis 1 Mark 6 $\beta$
Hafer	3 Last, 2 Drömt, 16 Scheffel	1 Scheffel = 9–10 $\beta$
Erbsen	2 Last, $\frac{1}{2}$ Drömt, 43 Scheffel	1 Scheffel = 1 Mark 2 $\beta$ bis 1 Mark 3 $\beta$
Schweine	14 Stück	1 Schwein = $3\frac{1}{2}$ Mark bis $13\frac{1}{2}$ Mark
Schafe	85 Stück	1 Schaf = 1 Mark 9 $\beta$ bis 2 Mark
Pferde	1 Stück	1 Zelter = 60 Mark
Lämmer	12 Stück	1 Lamm = 2 Mark
Kühe	10 Stück	1 Kuh = 15 Mark
Kälber	4 Stück	1 Kalb = 2 Mark
Ochsen	22 Stück	?
Hammel	34 Stück	?
Gänse	20 Stück	1 Gans = 2 Mark
Butter	1 Tonne, 5 Vierendel	1 Vierendel = 9–10 Mark
		$\frac{1}{2}$ Tonne = 30 Mark
Käse	16 Schock	1 Schock = 1 Mark
Felle	26 Deker, 8 Stück	1 Deker = 1 Gulden 4 $\beta$
Wolle	$63\frac{1}{2}$ Stein	1 Stein = 5 Mark



Tabelle 32

Datum	Name des Käufers Größe und Lage des Objektes	Kaufpreis (Mark sund.)	Quelle Stadtarchiv Stralsund
1549	Ratmann Hermann Meyer <sup>1</sup> kauft einen Anteil am Dorfe Groß-Parow	15000	Stadtbuch, Hs I/8, fol. 195
1555	Ratmann Peter Bavemann kauft in Prohn: ein Haus, 4 Katen und 90 Morgen Acker, in Kedingshagen: einen Katen und 24 Morgen Acker	3900	Stadtbuch, Hs I/9, fol. 57, 77
30. 11. 1555	Heinrich Buchow, Altermann der Gewand- schneider, kauft Anteile in den Dörfern Neuenpleen und Zansebuhr	1260	Stadtbuch, Hs I/9, fol. 63
15. 4. 1556	Oloff Lorber, Altermann der Gewandschneider, kauft Anteile an 2 Häusern in Martensdorf und Nesebanz (Rügen)	260	ebenda, fol. 71
12. 3. 1567	Chim Boisselenburg, Stralsunder Bürger, kauft einen Hof am St. Brigitten-Damme mit 30 Morgen Acker	1000	Stadtbuch, Hs I/10, fol. 120
3. 5. 1583	Ratmann Bernd Hasert kauft 2 Höfe in Mohrdorf	6000	Stadtbuch, Hs I/11, fol. 70
26. 11. 1590	Ratsverwandter Jakob Mörder kauft einen Hof in Mützkow	6720	Ratsprotokolle, Hs VI a/4
1592	Dietrich Lasse, Stralsunder Bürger, kauft in Kedingshagen: einen halben Hof, in Reinkenhagen: 2 halbe Höfe, in Warkow (Rügen): einen halben Hof	4500	Stadtbuch, Hs I/11, fol. 189
1595	Ratsverwandter Christian Schmiterlow kauft einen Hof in Survitz (Rügen)	4300	Richtebock, Ha VII a/9, fol. 23

<sup>1</sup> Curschmann, S. 247: „Dem Ratsherrn Hermann Meyer gehörte auch Klein-Parow. Beide Dörfer vererbte er durch die Hand seiner Tochter Margarete dem Ratsherrn Peter Bavemann (nach 1551), dessen Tochter Anna diesen Besitz nach 1580 an den Ratsherrn Cordt Bostenbostel brachte.“

Tabelle 33

Jahr	Eigentümer und Besitz	Pachtabgaben der Bauern		Quelle Stadtarchiv Stralsund
		Geld (Mark, Schill.)	Naturalien (Drömt, Scheffel, Viert)	
1555	Ratsherr Peter Bavemann: Haus und 2 Höfe in Prohn	13 M 8 ß	1 Rauchhuhn	Stadtbuch Sign. I/9, fol. 57
	4 Katen in Prohn	13 M	4 Rauchhühner	
	1 Katen in Kedingshagen	3 ß		
1556	Oloff Lorber, Altermann der Gewandschneider: Haus und Hof in Nesebanz	—	16 Sch. 3 Viert hartes Korn	ebenda, fol. 71
	Haus in Nesebanz	—	12 Sch. Hafer 1 Viert hartes Korn	
1556	Clawes Fleming: Anteil am schönen Hof in Brandshagen	12 ß 9 Pf.	5 Sch. Roggen 5 Sch. Gerste 5 Sch. Hafer	ebenda, fol. 72
1581	Ratsherr Heinrich Buchow: Hofanteil in Brandshagen	3 M 4 ß	14 Sch. Roggen 28 Sch. Hafer 14 Sch. Gerste	Testament Nr. 1157
	Anteil am schönen Hof in Brandshagen	4 M 14 ß	2 Dr. 5 Sch. Roggen 2 Dr. 5 Sch. Gerste 2 $\frac{1}{2}$ Dr. Hafer	
	Anteil an 8 Morgen Acker	3 M	7 Sch. Hafer	

Tabelle 34

Durchschnittliche Höhe des Kopfgeldes	Bezeichnung des Handwerks
1-4 Mark	Perlensticker, Haarmacher, Kammacher, Maler, Büchsenlademacher, Zwillichmacher, Bürstenbinder, Senkeler, Pergament- und Trommelmacher, Deckenmacher, Leimsieder, Siebmacher, Bildenschneider, Gordeler, Kupferschmiede, Rotgerber
5-9 Mark	Rotgießer, Sattler, Hüllen- und Barettmacher, Buchbinder, Badstüber, Schwertfeger, Butkenmacher, Petink-, Korb- und Karrenmacher, Tuchscherer, Leuchtenmacher, Bleker, Bremelmacher, Kleinmacher, Pelzer
10-19 Mark	Spinnradmacher, Garbreder, Ziegeler, Radmacher, Drechsler, Altlepper, Altschneider, Glaser, Hutmacher, Nadeler, Grobweber
20-29 Mark	Altbinder, Maurer, Balbierer, Töpfer, Buntmacher, Kannen- und Grapengießer
30-39 Mark	Hauszimmerleute, Wind- und Wassermüller, Goldschmiede, Grützmacher, Budeler und Riemenschneider, Knochenhauer
40-49 Mark	Schiffszimmerleute, Tischler
80-89 Mark	Klein- und Grobschmiede
über 100 Mark	Schneider, Leineweber, Böttcher, Schuster

Tabelle 35

Jahr	Name des Käufers	Lage des Objekts
1544	Asmus Kloytzke	Brauhaus in der Heilgeiststraße
1545	Ratsverwandter Hans Ketel	Brauhaus in der Heilgeiststraße
1545	Ratsherr Peter Bawemann	Brauhaus in der Heilgeiststraße
1546	Henning Tastke	Brauhaus in der Frankenstraße
1549	Claus Vlemyng	Brauhaus in der Langenstraße
1551	Hans Spotelth	Brauhaus in der Ossenreyerstraße
1552	Altermann der Gewandschneider und Ratsverwandter Oloff Lorber	Brauhaus in der Langenstraße
1555	Ratsverwandter Peter Grubbe	Brauhaus in der Breitschmiedstraße
1555	Ratsverwandter Jakob Schwarte	Brauhaus in der Mühlenstraße
1581	Paul Piel	Brauhaus in der Fischerstraße
1585	Ernst Sternhagen	Brauhaus in der Mönchstraße
1591	Johan Pawe	Brauhaus in der Frankenstraße
1592	Hermann Rutze	Brauhaus in der Langenstraße
1593	Marx Heidemann	Brauhaus in der Langenstraße
1596	Joachim Wichmann	Brauhaus in der Langenstraße

Tabelle 36  
*Malz- und Bierproduktion in Stralsund 1588-1600*

Jahr	Malz (Last)	Starkbier (Last)	Krugbier (Last)
1588	fehlt	789 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	28
1589	fehlt	972	32
1590	fehlt	984	35
1591	fehlt	888 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	36 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1592	fehlt	928 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	39
1593	fehlt	728	20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1594	2440	1104	33
1595	2258	1013	29
1596	2476	1055 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	24
1597	2064	804 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	20
1598	fehlt	680	22
1599	2046	702	26
1600	2194	827	30 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Tabelle 37

*Stralsunder Geldleistungen zur Unterstützung  
 der Kontore Antwerpen und London<sup>1</sup>*

Jahr	Antwerpen	London
1553	—	400 Mark lübisch
1554	—	400 Mark lübisch
1557	—	800 Mark lübisch
1560	—	800 Mark lübisch
1574	673 Taler 13 B 6 Pf.	—
1588	650 Taler	—
1592	2000 Reichstaler	—

<sup>1</sup> Ausgaben der Schoßkammer, StaStr., Steuersachen Nr. 50; Kämmererbuch 1593-1607, Sta Str., Rep. II/K 1,1a.

Tabelle 38

Stadt	noch ausstehende Summen			prozentual zum Gesamtfehlbetrag (3959 Taler 14 ß 7 Pf.)
	Taler	ß	Pf.	
Hamburg	185			4,7
Bremen	150			3,8
Rostock	15	4		0,4
Stralsund	44	23		1,1
Stettin	319	4		8,1
Wismar	8	21		0,2
Greifswald	258	25		6,5
Kolberg	765	5		19,3
Stargard	653			16,5
Stade	1028	18	3	26,0
Anklam	100			2,5
Gollnow	432	4		10,9

Tabelle 39

*Stralsunder Ausgaben zur Unterstützung von bansischen Legationen  
nach Dänemark und Schweden<sup>1</sup>*

Jahr	nach Dänemark	nach Schweden
1589	100 Reichstaler	—
1594	—	2108 Gulden
1596	1687 Gulden	—
1598	200 Taler	275 Gulden

<sup>1</sup> StaStr., Rep. II/K 1,1 a.

## QUELLEN UND LITERATUR

### I. Quellen

#### 1. Ungedruckte Quellen

##### a) Hansische Quellen

###### Stadtarchiv Stralsund

Hansische und Wendische Rezesse: 1540 Hanserezeß Lübeck 2/89\*; 1542 Wendischer Rezeß Lübeck 2/90; 1543 Wendischer Rezeß Lübeck 2/91; 1547 Wendischer Rezeß Lübeck 2/93; 1549? (enthält nur Instruktionen für Stralsunder Gesandte) 2/94; 1550 Wendischer Rezeß Lübeck 2/95; 1552 Wendischer Rezeß Lübeck 2/97; 1553 Wendischer Rezeß Kopenhagen 2/100; 1554 Hanserezeß Lübeck 2/102; 1555 Wendischer Rezeß Lübeck 2/103; 1557 Hanserezeß Lübeck 2/105; 1560 Hanserezeß Odense 2/108; 1562 Hanserezeß Lübeck 3/109; 1566 Hanserezeß Lübeck 3/110; 1566 Wendischer Rezeß Lübeck 3/111; 1567 Wendischer Rezeß Lübeck 3/113; 1572 Wendischer Rezeß Lübeck 3/114; 1572 Hanserezeß Lübeck 3/115; 1575 Wendischer Rezeß Lübeck 3/116; 1576 Hanserezeß Lübeck 3/117; 1577 Wendischer Rezeß Lübeck 3/118; 1577 Wendischer Rezeß Lübeck 3/119; 1578 Wendischer Rezeß Lübeck 3/120; 1579 Hanserezeß Lübeck 4/122; 1581 Wendischer Rezeß Lübeck 4/123; 1584 Wendischer Rezeß Lübeck 4/124; 1584 Hanserezeß Lübeck 4/125; 1588 Wendischer Rezeß Lübeck 4/127; 1591 Wendischer Rezeß Lübeck 4/128; 1591 Hanserezeß Lübeck 4/129; 1592 Wendischer Rezeß Lübeck 4/130; 1595 Wendischer Rezeß Lübeck 4/131; 1595 Wendischer Rezeß Lübeck 4/132; 1597 Wendischer Rezeß Lübeck 4/133; 1598 Hanserezeß Lübeck 4/134; 1599 Wendischer Rezeß Lübeck 4/135; 1601 Wendischer Rezeß Lübeck 5/137.

Rezesse der pommerschen Städtetage: 1584 Anklam 4/125; 1585 Anklam 4/126; 1597 Reinberg, Pasewalk 4/136; 1598 Greifswald, Anklam, Reinberg 4/136; 1599 Reinberg 4/136.

Hanseatica varia 1512–1600 *Hans. Fach* 10/27, Vol. 1.

Protokoll der Verhandlungen zu Lübeck im Sommer 1540 *Hans. Fach* 10/30.

Verhandlungen in Lübeck 1553–1554 *Hans. Fach* 10/31.

„Anzeigen und Bedenken etzlicher Mittel . . . zur Wiedererlangung ihrer Privilegien in England, Niederlandt, Dennemarken, Schweden und anderswo aus gotlichem Beistandt velleicht geholffen werden mugte vom Syndicus der Hansestädte Dr. Heinrick Sudermann“ *Hans. Fach* 10/18.

Kopenhagenscher Rezeß 1577 *Hans. Fach* 10/36.

Acta Hanseatica betr. Verhandlungen mit England wegen des Handels der Hanseschen in England und der Engländer in Deutschland *Hans. Fach* 10/10.

---

\* Alle kursiv gedruckten Zahlen sind Archivsignaturen.

Brüggische und Antwerpsche Sachen *Hans. Facb* 10/11.  
 Danica, ältere Verhandlungen mit der Krone Dänemarks *Hans. Facb* 10/35. *Rep. I/D* 6,1.  
 Verschiedene Schreiben der Könige von Dänemark (16. Jh.) *Rep. II/D* 1,1.  
 Schreiben der Könige von Dänemark und Schweden (16. u. 17. Jh.) *Rep. II/D* 1,2.  
 Beziehungen zu Kopenhagen (1535–1580) *Rep. I/K* 55,1.  
 Beziehungen zu Lübeck *Rep. I/L* 43,3.

#### Stadtarchiv Wismar

Ratsakte 1552–1560 (*Hanseatica*) X, 5, 93.

#### Stadtarchiv Rostock

Wendischer Rezeß 1558 (Tagungsort Bremen) unregistriert.  
 Hanseverhandlungen 1565–1569 unregistriert.

#### b) Städtische Quellen

##### Stadtarchiv Stralsund

Stadtbuch 1533–1552 *Hs I/8*; 1552–1559 *Hs I/9*; 1559–1578 *Hs I/10*; 1578–1594 *Hs I/11*;  
 1594–1608 *Hs I/12*.

Bürgerbuch 1572–1700 *Hs III/2*.

Ratsprotokolle 1544–1556 *Hs VIa/1*; 1575–1586 *Hs VIa/2*; 1590–1596 *Hs VIa/4*; 1596–1598  
*Hs VIa/5*; 1598–1604 *Hs VIa/6*.

Richtebock 1569–1574 *Hs VIIa/5*; 1567–1581 *Hs VIIa/6*; 1582–1585 *Hs VIIe/2* (*protocollum  
 camerae*).

1585–1590 *Hs VIIa/7*; 1590–1595 *Hs VIIa/8*; 1595–1598 *Hs VIIa/9*.

Gerichtsbuch der Neustadt (1569–1596) *Hs VIIc/3*.

Gerichtsbuch der Altstadt (1573–1590) *Hs VIIb/4*.

Gerichtsbuch 1536–1572 *Hs VIIa/1*.

Oberstes Richtebock 1558–1561 *Hs VIIa/3*; 1562–1567 *Hs VIIa/4*.

Protocollum senatus in causis civilibus 1576–1579 *Hs VIId/2*.

Protokolle-Buch des Gerichts vor dem Rat 1580–1584 *Hs VIId/3*.

Protocollum vor einen erbaren Rath rechthengiger Sachen *Hs VIId/4*.

Gerichtsprotokolle des Rates 1587–1592 *Hs VIId/5*.

Protocollum iudici superioris 1592–1595 *Hs VIId/6*.

Protocollum iudici superioris 1596–1599 *Hs VIId/7*.

Gerichtsbuch, Contimatio protocollum 1596 *Hs VIId/8*.

Ausgaben der Schoßkammer Steuersachen Nr. 50.

Auszug aus den Pfund- und Schoßkammerregistern 1588–1600 *Rep. I/P* 25,3.

Annui redditus, Jerliche Innamen der Kemmerei der Stadt Stralsund 1577–1592 *Rep. II/K* 1,3.

Kämmerei-Einnahme 1593 *Rep. 24/118*.

- Kämmereibuch 1593–1607 *Rep. II/K 1,1a.*
- Prahmgeld und Rechnungen vom Gelde, „so die Swedefahrer, Kaufleute und Schiffer erlegt“ 1597, 1602, 1596 *Rep. II/S 3,12.*
- Städtische Testamente Nr. 1116, 1117, 1157.
- Stralsund gegen Pommern betr. Aufhebung der Arreste von arretierten Laken und deren Specification und Verteilung in Gegenwart eines Notars. 1594 *Rep. II/P 6,14.*
- Hans Ukermanns Verzeichnis erhaltener und geschuldeter Summen 1592 *Hs. X/36a.*
- Das Ausschiffen des Roggens und der Gerste *Rep. I/G 19,2.*
- Das Kornschiffen und besondere Verfehlungen dagegen 1572–1580 *Rep. I/K 57,1.*
- Register von dem Roggen, Weizen und Mehl, welches auf der Bürger Böden gefunden ist (um 1550) *Rep. I/G 19,1.*
- Stralsunder Brauordnung 1613 *Hs XIV/13.*
- Kleinere Register über das in der Stadt vorhandene Getreide und Malz, 1551 und später *Rep. II/B 5,1.*
- Verzeichnis des vorhandenen Getreides und Malzes nach den Straßen 1588–1594, 1602 *Rep. II/B 5,2.*
- Visitation gehalten anno 1599 über etzliche Gueter im Land zu Rügen und auch diesseits der Stadt, so zur Stadt-Jurisdiction gelegen, auch ohne die Privatgueter *Rep. 24/1508.*
- Das Kochenbüchlein *Rep. IV/K 5,1.*
- Dinnies, J. A., Verzeichnis der Stralsunder Bürgermeister und Ratsherren von 1286–1792 Dinnies Sammlung *I/55.*
- Dinnies, J. A., Nachrichten die Rathspersonen der Stadt Stralsund betreffend, 1. Band *Hs 129,* 2. Band *Hs 130.*
- Städtische Bekanntmachungen aus der Zeit von 1562–1629 *Rep. I/B 12,1.*
- Bürgervertrag 1595 *Hs XIV/6.*
- Verwendungen *Rep. I/V 5,1a.*
- Gesammelte Dokumente betr. die Familien Jusquin, von Gosen, Picht, Schele, Völschow *Hs XI/14.*
- Kompanie- und Handwerkerordnungen *Rep. IV/H 2,1.*
- Domanialia und Amtssachen 1581–1748 *Rep. IV/D 1.*
- Das Weberamt 1583–1844 *Rep. I/W 12,1.*
- Ordnung der Grapengeter 1586 *Rep. II/G 5,13.*
- Von der Amtsrolle und Gerechtsame der Schiffszimmerleute *H A I b/304.*
- Töpfer, Abschriften von Amtsrollen aus den Jahren 1581, 1611, 1654 *H A I b/51.*
- Spinnradmacher-Amtsrolle *H A I b/377.*
- Fürstliche Proposition vel Resolution anno 1586 d. 12. Aprilis den Stralsunder Abgesandten vorgetragen oder geschehen über die Privilegien der Stadt und deren zeitgemässe Einschränkung *Rep. I/P 38,2.*
- Schreiben der Herzöge von Pommern *Rep. II/P 6,3.*
- Beziehungen zu Malchin 1542, 1579, 1603 *Rep. I/M 6,1.*



- Beziehungen zu Loitz 1602 *Rep. I/L* 38,1.  
 Beziehungen zu Güstrow 1541, 1581 *Rep. I/G* 40,1.  
 Beziehungen zu Grimmen 1529–1605 *Rep. I/G* 37,2.  
 Beziehungen zu Anklam 1512–1647 *Rep. I/A* 11,1.  
 Beziehungen zu Usedom 1581, 1588 *Rep. I/U* 7,1.  
 Beziehungen zu Ribnitz 1544, 1596 *Rep. I/R* 24,1.  
 Beziehungen zu Tribsees 1530, 1605 *Rep. I/T* 24,1.  
 Beziehungen zu Neubrandenburg 1580 *Rep. I/N* 3,1.

## 2. Gedruckte Quellen

- Baasch, Ernst, Die Lübecker Schonenfahrer, Hansische Geschichtsquellen, Neue Folge, Bd. IV, Lübeck 1922.  
 Curschmann, Fritz, Matrikelkarten von Vorpommern 1692–1698, Karten und Texte, I. Teil, Rostock 1944.  
 Dähnert, Johann Carl, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-  
 Urkunden, der Supplementen und Fortsetzung Erster Band, Stralsund 1782.  
 Haas, Alfred, Einwohnerverzeichnisse von Rügen nach den Steuererhebungen von 1577 und 1597,  
 Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe IV: Quellen zur pom-  
 merschen Geschichte, Heft 8, Köln-Graz 1966.  
 Johann Berckmanns Stralsundische Chronik und die noch vorhandenen Auszüge aus alten ver-  
 lorengegangenen Stralsundischen Chroniken nebst einem Anhang, urkundliche Beiträge zur  
 Kirchen- und Schulgeschichte Stralsunds enthaltend, hrsg. v. G. Ch. F. Mohnike und E. H. Zober,  
 Stralsund 1833.  
 Die Stralsunder Memorial-Bücher Joachim Lindemanns und Gerhard Hannemanns (1531–1611),  
 hrsg. v. E. H. Zober, Stralsund 1843.  
 Dr. Nicolaus Gentzkows Tagebuch (1558–1567) in Auszügen, hrsg. v. E. H. Zober, Vereinsschrift  
 der Greifswalder Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde,  
 Greifswald 1870.  
 Des Thomas Kantzows Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart, hrsg. v. G. Gaebel,  
 Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Bd. I, H. 4, Stettin 1929.  
 Des Thomas Kantzows Chronik von Pommern in hochdeutscher Mundart, hrsg. v. G. Gaebel,  
 1. Bd., letzte Bearbeitung, Stettin 1897; 2. Bd., erste Bearbeitung, Stettin 1898.  
 Sastrow, Bartholomäus, Herkommen, Geburt und Lauff, seines gantzen Lebens, auch was sich in  
 dem Denckwerdiges zugetragen, so er mehrentheils selbst gesehen und gegenwärtig mit ange-  
 höret hat, von ihm selbst beschrieben, hrsg. und erl. v. G. Ch. F. Mohnike, 3 Teile, Greifswald  
 1823/24.  
 Hanserezesse, Bd. VI (1256–1430), bearbeitet von K. Koppmann, Leipzig 1889.  
 Inventare hansischer Archive, Bd. I, II, Kölner Inventar, bearbeitet von K. Höhlbaum, 1896, 1903.  
 Inventare hansischer Archive: Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse  
 und zur deutschen Seegeschichte, bearbeitet von R. Häpke, Bd. I, 1913, Bd. II, 1923.  
 Pomerania – Eine pommersche Chronik aus dem 16. Jahrhundert, hrsg. v. G. Gaebel, Erster Band,  
 Stettin 1908, Zweiter Band, Stettin 1908.

- Schäfer, Dietrich, Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen, *Hansische Geschichtsquellen*, Bd. IV, Lübeck 1927.
- Marquard, Johann, *De Jure Mercatorum*, Frankfurt 1662.
- Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund 1497–1660, ved Nina Ellinger Bang, Forste Del: Tabeller over Skibsfarten, Kopenhagen-Leipzig 1906.
- Anden Del,A: Tabeller over Varetransporten, Kopenhagen-Leipzig 1922.
- Anden Del,B: Tabeller over Varetransporten, ved Nina Ellinger Bang ved Knud Korst, Kopenhagen-Leipzig 1933.

## II. Literatur

- Achilles, Walter, Getreidepreise und Getreidehandelsbeziehungen europäischer Räume im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie*, 7/1959, S. 32–53.
- Agats, Arthur, *Der hansische Baienhandel*, Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 5, Heidelberg 1900.
- Albrecht, H., *Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft*, in: *Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde*, 1915, S. 205–266.
- Andersson, Ingvar, *Schwedische Geschichte – Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1950.
- Baasch, Ernst, *Holländische Wirtschaftsgeschichte*, Jena 1927
- *Zur Statistik des Schiffspartenwesens*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 1919, S. 211 ff.
- Beier, Rudolf, *Stralsundische Geschichten*, Stralsund 1902.
- Bechtel, Heinrich, *Der ökonomische Raum für den Handel des Spätmittelalters*, Schmollers Jahrbuch, 1929, S. 172–232.
- Beutin, Ludwig, *Das Wesen der Hanse*, in: *Verlagen en Mededeelingen van de Vereeniging tot Beoefening van Overijsselsch Regt en Geschiedenis*, Deventer 1957, S. 25 ff.
- *Hanse und Reich im handelspolitischen Endkampf gegen England*, *Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur*, Bd. IV, Berlin 1929.
- Blüncke, Otto, *Pommern während des nordischen siebenjährigen Krieges*, in: *Baltische Studien*, 1890, S. 134–480; 1891, S. 1–98.
- Bosse, Ewald, *Norwegens Volkswirtschaft vom Ausgang der Hansaperiode bis zur Gegenwart*, Bd. I, Jena 1916.
- v. Brakel, S., *Die Entwicklung und Organisation der Merchant Adventurers*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 1907, S. 401–432.
- *Schiffsheimat und Schifferheimat in den Sundzollregistern*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1915, S. 211–228.
- v. Brandt, Ahasver, *Die Hanse und die nordischen Mächte im Mittelalter*, *Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen*, Heft 102, Köln-Opladen 1962.
- Brattgard, O., *Über die Organisation und die Urkunden des hansischen Kontors zu Bergen bis 1580*, *Bergens Historiske Forenings Skrifter* Nr. 38, 1932, S. 237–303.
- Braun, A., *Der Lübecker Salzhandel bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts*, Hamburg 1926.
- Brentano, Lujó, *Eine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands*, Bd. II, *Die Zeit des Merkantilismus*, Jena 1927.

- Brodnitz, Georg, Englische Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, Jena 1918.
- Brüggemann, J., Das Zunftwesen der Seestadt Wismar bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, in: Mecklenburgisches Jahrbuch, 1935, S. 133–208.
- Bruns, Friedrich, Das Frachtherrenbuch der Lübecker Bergenfahrer, Det Hanseatiske Museums Skrifter, Nr. 17, Bergen 1953.
- Die Sekretäre des deutschen Kontors zu Bergen, Det Hanseatiske Museums Skrifter, Nr. 13, Bergen 1939.
- Christensen, Aksel E., Der handelsgeschichtliche Wert der Sundzollregister, in: Hansische Geschichtsblätter, 1935, S. 28–142.
- Sundzollregister und Ostseehandel, Conventus primus historicorum Balticorum Rigae 16.–20. VIII. 1937, Acta et Relata, Riga 1938, S. 391–400.
- Daenell, Ernst, Zur hansischen Schifffahrt im Mittelalter, Leipzig 1904.
- Denucé, J., Die Hanse und die Antwerpener Handelskompanien in den Ostseeländern, Dokumente zur Handelsgeschichte, Bd. III, Antwerpen 1938.
- Dollinger, Philippe, Die Hanse, Stuttgart 1966.
- Ehrenberg, Richard, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, Jena 1896.
- Ellissen, O. A., Die deutsche Hanse nach einem Nuntiarbericht vom Jahre 1628, in: Hansische Geschichtsblätter, 1917, S. 421–428.
- Engels, Friedrich, Die Mark, in: Marx / Engels / Lenin / Stalin zur deutschen Geschichte, Berlin 1953, S. 139–155.
- Brief an Karl Marx vom 15. 12. 1882, in: Marx / Engels Werke, Bd. 35, Berlin 1967, S. 128 f.
- Nachtrag, in: Marx, Karl, Das Kapital, Bd. III, Berlin 1957, S. 24–44.
- Ewe, Herbert, Stralsund, Rostock 1969.
- Rügen, Rostock 1966.
- Fellmann, Walter, Die Salzproduktion im Hanseraum, in: Hansische Studien, Berlin 1961, S. 56–71.
- Fink, Georg, Die rechtliche Stellung der deutschen Hanse in der Zeit ihres Niedergangs, in: Hansische Geschichtsblätter, 1937, S. 122–137.
- Formazin, Walter, Das Brauwesen in Pommern bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Greifswald 1937.
- Frensdorff, Ferdinand, Die Hanse am Ausgang des Mittelalters, in: Hansische Geschichtsblätter, 1893, S. 75–101.
- Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre, in: Hansische Geschichtsblätter, 1907, S. 1–90.
- Friedland, Klaus, Der Plan des Dr. Heinrich Sudermann zur Wiederherstellung der Hanse, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins, 1956/57, S. 184–244.
- Kaufleute und Städte als Glieder der Hanse, in: Hansische Geschichtsblätter, 1958, S. 21–41.
- Probleme der Hanseforschung im letzten Jahrhundert, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 1963, S. 491 f.
- Die Verlegung des Brüggischen Kontors nach Antwerpen, in: Hansische Geschichtsblätter, 1963, S. 1–19.
- Fritze, Konrad, Die Hansestadt Stralsund, Schwerin 1961.
- Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Habil.-Schrift, Greifswald 1963 (MS); Autorreferat in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Nr. 2/3, 1965, S. 249–251.

- Einige Bemerkungen zum Problem der hansischen Handelsprofite im 14. und 15. Jahrhundert, ebenda, S. 245-248.
- Am Wendepunkt der Hanse, Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, hrsg. v. Johannes Schildhauer, Bd. 3, Berlin 1967
- Fuchs, Carl Johannes, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, Strassburg 1888.
- Gaebner, Heinz, Schwedens Volkswirtschaft unter Gustav Vasa, Studien zur Geschichte der Wirtschaft, Berlin 1929.
- Gönnenwein, Otto, Das Stapel- und Niederlagsrecht, Weimar 1939.
- Grassby, Richard, Die letzten Verhandlungen zwischen England und der Hanse 1603-1604, in: Hansische Geschichtsblätter, 1958, S. 73-120.
- Hagedorn, Bernhard, Betriebsformen und Einrichtungen des Emdener Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, in: Hansische Geschichtsblätter, 1909, S. 330 bis 429; 1910, S. 489-530.
- Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert, Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Bd. III, 1910.
- Ostfrieslands Handel und Schiffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1580-1648), Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Bd. VI, 1912.
- Hänselmann, Ludwig, Eine hansische Zeitbetrachtung aus dem Jahre 1586, in: Hansische Geschichtsblätter, 1873, S. 149-155.
- Hansen, Johannes, Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks, Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Lübeck, 1912.
- Häpke, Rudolf, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden, Pflingtblätter des Hansischen Geschichtsvereins, 1911.
- Der Untergang der hansischen Vormachtstellung in der Ostsee (1531-1544), in: Hansische Geschichtsblätter, 1912, S. 85-120.
- Die Regierung Karl V. und der europäische Norden, Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. III, 1914.
- Der Untergang der Hanse, Hansische Volkshäfte, Nr. 5, 1923.
- Die deutsch-schwedische Wirtschaftspolitik von der Hanse bis auf Gustav Adolf, in: Schriften der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, Heft 6-11: Aus Schwedens Staats- und Wirtschaftsleben, Berlin 1925.
- Heckscher, Eli F., Sveriges ekonomiska historia fran Gustav Vasa, Teil I, Stockholm 1935.
- Höhlbaum, Konstantin, Zur Geschichte des nordischen siebenjährigen Krieges, Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, 1897.
- Hohls, Hermann, Der Leinwandhandel in Norddeutschland vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert, in: Hansische Geschichtsblätter, 1926, S. 116-158.
- Israel, Max, Bilder aus dem häuslichen und geselligen Leben Stralsunds in der nachreformatorischen Zeit, in: Pommersches Jahrbuch, Bd. 3, Greifswald 1902, S. 17-48.
- Jeannin, Pierre, Contribution a l'Etude du commerce de Lubeck aux environs de 1580, in: Hansische Studien, Berlin 1961, S. 162-189.
- Lübecker Handelsunternehmungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, 1963, S. 19-67.

- Johnsen, Oscar A., *Norwegische Wirtschaftsgeschichte*, Jena 1939.
- Jürgens, Adolf, *Zur schleswig-holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Bd. VIII*, 1914.
- Kellenbenz, Hermann, *Der Pfeffermarkt um 1600 und die Hansestädte*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1956, S. 28–49.
- Keutgen, F., *Der Großhandel im Mittelalter*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1901, S. 67–140.
- Kirchberg, Peter, *Bemerkungen zum Verhältnis Kaufmann – Fischer in Norwegen zur Hansezeit*, in: *Hansische Studien*, Berlin 1961, S. 201–209.
- Klempin, Robert / Kratz, Gustav, *Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft vom 14. bis in das 19. Jahrhundert*, Berlin 1863.
- Kloth, Herbert, *Lübecks Seekriegswesen in der Zeit des nordischen siebenjährigen Krieges 1563–1570*, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde*, 1923, S. 1–52, S. 185–256; 1925, S. 121–152, S. 325–380.
- Koppmann, Karl, *Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphäfen*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1885, S. 101–160.
- Kratz, Gustav, *Die Städte der Provinz Pommern*, Berlin 1865.
- Kruse, Andreas Theodor, *Sundische Studien, erste Abteilung*, Stralsund 1847.
- Külzow, Rudolf, *Geschichte und Organisation der Stralsunder Böttcherämter*, phil. Diss., Greifswald 1923 (MS).
- Kumlien, Kjell, *Stockholm, Lübeck und Westeuropa zur Hansezeit*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1952, S. 9–29.
- *Sverige och hanseaterna, Studier i svensk politik och utrikeshandel, Kgl. Vitterhets Historia och Antikvitets Akademiens handlingar*, 86, Lund und Stockholm 1953.
- Langer, Herbert, *Stralsund 1600–1630, Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. IX*, Weimar 1970.
- Lappenberg, J. M., *Urkundliche Geschichte des Hansischen Stalhofs in London*, Hamburg 1851.
- Liebenau, Erich, *Der Grundbesitz der Stadt Stralsund*, phil. Diss., Greifswald 1930.
- Lorenz, C., *Blick auf die Geschichte der Gewandschneider-, Krämer- und Brauer- und Mälzerkompagnie*, Stralsund 1878.
- Lundkvist, Sven, *Gustav Vasa och Europa, Svensk handels och utrikespolitik 1534–1557*, *Studia Historia Uppsaliensa II*, 1960.
- Lütge, Friedrich, *Die wirtschaftliche Lage Deutschlands vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges*, in: *Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik*, 1958, H. 1/3, S. 43–99.
- Małowist, Marian, *Riga und Danzig vom Ausbruch des Dreizehnjährigen Krieges bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Conventus primus historicorum Balticorum Rigae 16.–20. VIII*, 1937, *Acta et Relata, Riga* 1938, S. 312–320.
- *Über die Frage der Handelspolitik des Adels in den Ostseeländern im 15. und 16. Jahrhundert*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1957, S. 29–47.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich, *Die deutsche Ideologie, Werke, Bd. 3*, Berlin 1969.
- Marx, Karl, *Das Kapital, Bd. I, III*, Berlin 1957.
- *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*, Berlin 1953.
- *Über die absolute Monarchie*, in: *Marx/Engels/Lenin/Stalin zur deutschen Geschichte*, Berlin 1953, S. 581–585.
- Mehring, Franz, *Deutsche Geschichte vom Ausgang des Mittelalters, Gesammelte Schriften, Bd. 5*, Berlin 1964.

- Mickwitz, Gunnar, Neues zur Funktion der hansischen Handelsgesellschaften, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1938, S. 24–39.
- Handelsverbindungen der späthansischen Zeit, *Conventus primus historicorum Balticum Rigae* 16.–20. VIII. 1937, *Acta et Relata*, Riga 1938, S. 373–379.
- Mottek, Hans, *Wirtschaftsgeschichte Deutschlands*, Bd. I, Berlin 1964.
- Müller, Lotte, Die Entwicklung des Stralsunder Seehandels in der Zeit der schwedischen Herrschaft, staatswiss. Diss., Königsberg 1926 (MS).
- Nielsen, A., *Dänische Wirtschaftsgeschichte*, Jena 1933.
- Olechnowitz, Karl-Friedrich, *Der Schiffbau der hansischen Spätzeit*, *Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte*, Bd. III, Weimar 1960.
- *Handel und Seeschifffahrt der späten Hanse*, *Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte*, Bd. VI, Weimar 1965.
- Paul, Johannes, *Lübeck und die Wasa im 16. Jahrhundert*, *Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck*, Bd. 5, 1920.
- *Stralsund und Schweden vor dem Dreißigjährigen Kriege*, in: *Pommersches Jahrbuch*, 1928, S. 37–63.
- Peemüller, J., *Entstehung und Entwicklung der Schonen – und Bergenfahrer – Kompanie zu Greifswald*, Greifswald 1903.
- Peterzen, Ingvar, *Studier rörande Stockholms historia under Gustav Vasa*, Stockholm 1945.
- Planitz, Hans, *Über hansisches Handels- und Verkehrsrecht*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1926, S. 1–27.
- Reuter, Christian, *Ostseehandel und Landwirtschaft im 16. und 17. Jahrhundert*, *Meereskunde*, Sammlung volkstümlicher Vorträge, Heft 61, Berlin 1912.
- Röhlk, Otto, *Hansisch-norwegische Handelspolitik im 16. Jahrhundert*, *Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte*, Bd. III, Neumünster 1935.
- Rörig, Fritz, *Hansische Aufbauarbeit im Ostseeraum*, *Conventus primus historicorum Balticum Rigae* 16.–20. VIII. 1937, *Acta et Relata*, Riga 1938, S. 229–237.
- Sartorius von Waltershausen, Georg, *Geschichte des hanseatischen Bundes*, Bd. I–III, Göttingen 1802–1808.
- Schäfer, Dietrich, *Zur Orientierung über die Sundzollregister*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1899, S. 95–114.
- *Die Sundzoll-Listen*, in: *Hansische Geschichtsblätter*, 1908, S. 1–33.
  - *Die Sundzollrechnungen als internationale Geschichtsquelle*, in: *Aufsätze, Vorträge und Reden*, Bd. II, Jena 1915, S. 260–280.
  - *Die Hanse und ihre Handelspolitik*, in: *Aufsätze, Vorträge und Reden*, Bd. I, Jena 1913, S. 185 ff.
  - *Hansabund und Hanse*, in: *Aufsätze, Vorträge und Reden*, Bd. II, Jena 1915, S. 293–304.
  - *Die deutsche Hanse*, *Monographien zur Weltgeschichte*, 19, Bielefeld und Leipzig 1925.
- Schanz, Georg, *Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters*, Bd. II, Leipzig 1881.
- Schildhauer, Johannes, *Grundzüge der Geschichte der deutschen Hanse*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 4/1963, S. 729–746.
- *Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts*, *Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte*, Bd. II, Weimar 1959.
  - *Forschungen zur hansischen und hanseatischen Geschichte 1960–1962*, *Wissenschaftliche Zeit-*

- schrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Heft 2/1963, S. 129–146.
- Das Anwachsen der plebejischen Schichten der Stadtbevölkerung im Ostseegebiet und deren Rolle in der frühbürgerlichen Revolution, in: Die frühbürgerliche Revolution, Berlin 1961, S. 73–80.
  - Progressive und nationale Traditionen der Hanse, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Nr. 5/6, 1963, S. 497–505.
- Schiller/Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bremen 1875–1880.
- Schlözer, K. v., Verfall und Untergang der Hansa und des deutschen Ordens in den Ostseeländern, Berlin 1853.
- Schreiner, Johan, Hanseaterne og Norge i det 16. arhundrede, Oslo 1941.
- Schwarz, Paul Gerhard, Die Haltung Danzigs im Nordischen Kriege 1563–1570, phil. Diss., Königsberg 1906.
- Schweitzer, Vinzens, Christian IV. von Dänemark und sein Verhältnis zu den niederdeutschen Städten bis zum Jahre 1618, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, 1900, S. 314–409.
- Simson, Paul, Die Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert, in: Hansische Geschichtsblätter, 1907, S. 208–244, S. 380–438.
- Die Handelsniederlassung der englischen Kaufleute in Elbing, in: Hansische Geschichtsblätter, 1916, S. 87–143.
- Spahn, Martin, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478–1625, Leipzig 1896.
- Stecher, Max, Der deutsch-schwedische Handel in der Vergangenheit und die Lübecker Stockholmfahrer, phil. Diss., Leipzig 1922 (MS).
- Steinmetz, Max, Deutschland 1476–1648, Berlin 1965.
- Stieda, Wilhelm, Das Schonenfahrgelag in Rostock, in: Hansische Geschichtsblätter, 1890/91, S. 113–150.
- Szelagowski, Adam, Der Kampf um die Ostsee (1544–1621), München 1916.
- Techen, Friedrich, Über Marktzwang und Hafenrecht in Mecklenburg, in: Hansische Geschichtsblätter, 1908, S. 95–150.
- Das Brauwerk in Wismar, in: Hansische Geschichtsblätter, 1915, S. 263–353; 1916, S. 145–224.
- Thierfelder, Hildegard, Rostock-Osloer Handelsbeziehungen im 16. Jahrhundert, Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. I, Weimar 1958.
- Tomforde, Theodor, Die Heringsfischereiperiode an der Bohuslen-Küste von 1556–1589, Archiv für Fischereigeschichte, Heft 3, Berlin 1914.
- Vogel, Walther, Kurze Geschichte der deutschen Hanse, Pflingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, 1915.
- Zur Größe der europäischen Handelsflotten im 15., 16. und 17. Jahrhundert, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Festschrift Dietrich Schäfer, Jena 1915, S. 291 ff.
  - Die Ostseekämpfe 1561–1721 im Rahmen der europäischen Politik, *Conventus primus historicorum Balticorum Rigae* 16.–20. VIII. 1937, *Acta et Relata*, Riga 1938, S. 331–340.
  - Handelskonjunkturen und Wirtschaftskrisen in ihrer Auswirkung auf den Seehandel der Hansestädte 1560–1806, in: Hansische Geschichtsblätter, 1956, S. 50–64.

- Vollbehr, Friedel, Die Holländer und die deutsche Hanse, Pflingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, 1930.
- Wehrmann, Martin, Geschichte von Pommern, Bd. II, Gotha 1906.
- Weise, Erich, Die Hanse, England und die Merchant Adventurers, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins, 1957; S. 137–164.
- Wernham, R. B./Walker, J. C., England under Elizabeth, London 1932.
- Wetki, Maria, Studien zum Hanse-Norwegen-Problem, in: Hansische Geschichtsblätter, 1951, S. 34–83.
- Willerding, Ferdinand, Die englische Handelsgesellschaft in Stade, Stader Archiv 1919, S. 16–42.
- Zins, Henryk, Anglia a Baltyk w drugiej połowie XVI. wieku, Wrocław/Warschau/Kraków 1967.
- Zoellner, Soziale Verhältnisse und Auseinandersetzungen in Alt- und Neustadt Brandenburg am Ausgang des Mittelalters (1550–1662), Staatsexamensarbeit, Greifswald 1962 (MS).
- Die Lage der Handwerksgesellen in Brandenburg a. d. Havel am Ausgang des Mittelalters, in: Märkische Heimat, 3/1961, S. 153–160.
  - Soziale Auseinandersetzungen 1566/67 in der Altstadt Brandenburg, in: Märkische Heimat, 4/1962, S. 328–336.
  - Zur Rolle des Wuchers im mittelalterlichen Stralsund (1550–1600), in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Nr. 3/4, Teil I, 1969, S. 163–169.
  - Hansische Konföderationspläne in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ebenda, S. 157–162.
  - Zu den hansisch-dänisch-norwegischen Beziehungen am Ausgang des Mittelalters (1550–1600), in: NORDEUROPA, Studien-2, Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, 1967, S. 115–127.
  - Der Stralsunder Seehandel am Ausgang des Mittelalters, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch, 1970/71, S. 43–72.
  - Zur Stellung der Hansekontore in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Neue Hansische Studien, Berlin 1970, S. 323–340.
  - Zur gewerblichen Produktion der Hansestadt Stralsund am Ausgang des Mittelalters, ebenda, S. 141–155.
  - Seehandel und Handelspolitik der Hanse in der Zeit ihres Niedergangs, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, III/1970, S. 221–238.
  - Zum Grundbesitz der Stadt Stralsund in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Heft 1/1972, S. 29–38.
  - Stralsund und die nordischen Mächte vor 400 Jahren, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch, 1972/73, S. 81–86.



